

III-33 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2013/13

Tätigkeit des
Rechnungshofes

Themen der öffentlichen
Finanzkontrolle

Prüfungen 2013
im Überblick

Nachfrageverfahren 2012

Internationales

Bericht des Rechnungshofes

Rechnungshof
GZ 860.151/002-1B1/13

Auskünfte

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Dezember 2013

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Artikel 126d Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht 2013.

Berichtsaufbau

Der Bericht skizziert im Allgemeinen Teil die Tätigkeit des RH und erörtert ausgewählte Themen der öffentlichen Finanzkontrolle:

- Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren
- Konsequenzen aus Salzburg
- „Media Quarter Marx“ – Verfassungsrichter entscheiden über Prüfständigkeit
- Umsetzung des Parteiengesetzes 2012 durch den RH
- Rechnungshof prüft Medientransparenz
- Zehn Jahre MBA-Lehrgang für Öffentliche Finanzkontrolle
- Neue Kontrollarchitektur in der EU

Der Besondere Teil enthält die Prüfungen 2013 im Überblick und das Nachfrageverfahren mit dem Stand der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH im Jahr 2012 in Berichten an den Nationalrat veröffentlicht hatte.

Der Internationale Teil informiert über die grenzüberschreitenden Aktivitäten des RH.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL	Tätigkeit des Rechnungshofes _____	5
	Themen der öffentlichen Finanzkontrolle _____	33
	Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren _____	33
	Konsequenzen aus Salzburg _____	46
	„Media Quarter Marx“ – Verfassungsrichter entscheiden über Prüfständigkeit _____	52
	Umsetzung des Parteiengesetzes 2012 durch den RH _____	62
	Rechnungshof prüft Medientransparenz _____	77
	Zehn Jahre MBA-Lehrgang für Öffentliche Finanzkontrolle __	81
	Neue Kontrollarchitektur in der EU _____	83
BESONDERER TEIL	Prüfungen 2013 im Überblick _____	95
	Nachfrageverfahren 2012 _____	161
INTERNATIONAL	Internationaler Teil _____	303





ALLGEMEINER TEIL

Tätigkeit des Rechnungshofes

Gebarungsüberprüfungen

Der RH ist als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle für die Überprüfung der Mittelverwendung durch Bund, Länder und Gemeinden in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zuständig.

Bund

Im Jahr 2013 legte der RH dem Nationalrat 12 Berichte mit 56 Beiträgen sowie den Tätigkeitsbericht vor. Zusätzlich veröffentlichte er den Bundesrechnungsabschluss 2012, den Bericht des RH über die durchschnittlichen Einkommen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes in den Jahren 2011 und 2012 gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen aus den Berichten, die der RH dem Nationalrat vorgelegt hat, finden Sie im Besonderen Teil dieses Jahrestätigkeitsberichts.

Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände

Im Jahr 2013 übermittelte der RH insgesamt 65 Berichte mit 86 Beiträgen sowie den Tätigkeitsbericht an die Landtage, davon den Gemeinderäten und Verbandsversammlungen insgesamt 24 Berichte mit 26 Beiträgen.

Querschnitts- prüfungen

Der RH kann aufgrund seiner im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegten besonderen Stellung als föderatives Bund-Länder-Gemeinde-Organ Vergleiche über alle Gebietskörperschaften hinweg ziehen. Diese Querschnittsprüfungen ermöglichen dem RH einen Vergleich ausgewählter Aufgaben bzw. Bereiche bei den überprüften Stellen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene oder zwischen unterschiedlichen Rechtsträgern. Mit diesen Best-Practices und Benchmarks

Gebarungsüberprüfungen

erbringt er für die überprüften Stellen und die politischen Entscheidungsträger einen Mehrwert.

Im Jahr 2013 legte der RH den zuständigen Vertretungskörpern 22 Querschnittsprüfungen vor, so etwa einen Querschnitt über acht Gemeinden sowie Querschnittsprüfungen zur Kinderbetreuung der 0- bis 6-Jährigen, zur Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen, zur Neuen Mittelschule, zur Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg, zu Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in Salzburger sowie in Vorarlberger Krankenhäusern, zur Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien sowie zum System der Lebensmittelsicherheit im Bund sowie in den Ländern Salzburg und Vorarlberg.

Gesetzliche berufliche Vertretungen

Dem RH kommt gemäß Art. 127b B-VG eine Prüfbefugnis hinsichtlich der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen (Kammern) zu. Der Prüfungsmaßstab des RH beschränkt sich bei Kammerprüfungen allerdings auf die „ziffernmäßige Richtigkeit“, die „Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften“ sowie die „Sparsamkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“. Eine Prüfung der „Zweckmäßigkeit“ ist in der zitierten gesetzlichen Bestimmung bei Kammerprüfungen – anders als bei allen übrigen Prüfungen des RH – nicht vorgesehen.

Die Kammern haben nach den Bestimmungen des B-VG die Prüfungsergebnisse des RH selbst zu veröffentlichen. Der RH stellt die Kammerberichte – nach Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung – in Wahrnehmung seines verfassungsgemäßen Auftrags – auch auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at bereit. Auch eine allfällige Gegenäußerung des RH einschließlich der Stellungnahme der Kammer wird veröffentlicht.

Im Jahr 2013 prüfte der RH

- die Landwirtschaftskammer Wien,
- die Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich,
- die Arbeiterkammer Vorarlberg Immobilien GmbH; Arbeiterkammer Vorarlberg Immobilien GmbH & Co KG sowie
- die Ärztekammer für Kärnten.



Tätigkeit des Rechnungshofes

Europäische Union

Der RH begleitet unter Wahrung seiner Unabhängigkeit den Europäischen Rechnungshof (ERH) bei dessen Prüfbesuchen in Österreich. Dabei kontrolliert er den Anteil an österreichischen und EU-Mitteln, sofern diese über die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden fließen.

Der RH begleitete den ERH im Jahr 2013 bei folgenden Prüfungen:

- ZVE 2012 Operatives Ziel 2 Steiermark (EFRE) in der Förderperiode 2000–2006
- ZVE 2013 Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums im Bereich ELER

Über die Begleitung hinausgehend führte der RH bei der ERH-Prüfung des „Grant agreements No. 247950 (UNIVERSAAL) bei der Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) im Rahmen der ZVE 2012 eine eigenständige Gebarungüberprüfung durch, die er im Jahr 2013 unter dem Titel „Austrian Institute of Technology GmbH betreffend Forschungsprojekt UniverAAL (Reihe Bund 2013/10) veröffentlichte.

Im Gegenzug beschränkte sich der RH bei mehreren ERH-Prüfungen bzw. Vorarbeiten dazu auf seine Koordinations- und Unterstützungsfunktion.

Bundesrechnungsabschluss 2012

Der Bundesrechnungsabschluss (BRA) dokumentiert das Ergebnis der Gebarung des Bundes. Er stellt die Ausgaben und die Einnahmen sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Bundes und der von ihm verwalteten Rechtsträger dar und gibt Auskunft über den Stand der Schulden und Haftungen des Bundes. Der BRA zeigt gravierende Abweichungen des Budgetvollzugs gegenüber dem Voranschlag auf und analysiert die Nachhaltigkeit der gesamtstaatlichen Budgetentwicklung. Damit dient der BRA vor allem als Grundlage zur Ausübung der Budgethoheit des Nationalrates.

Der RH übermittelte dem Nationalrat am 24. April 2013 einen vorläufigen BRA. Er enthält die Voranschlagsvergleichsrechnung sowie eine gesamtstaatliche Darstellung der Haushaltsführung des Bundes.

Bundesrechnungsabschluss 2012

Der endgültige BRA, der bis Ende September eines jeden Jahres an den Nationalrat übermittelt werden muss, enthält auch die Bestands- und Erfolgsrechnung, die Abschlüsse der vom Bund verwalteten Rechtsträger und ausführlichere Analysen zur Voranschlagsvergleichsrechnung. Der RH legte ihn am 30. September 2013 dem Nationalrat vor.

Im Jahr 2012 war der Primärsaldo des Bundes mit – 1,901 Mrd. EUR nach einem positiven Saldo 2011 neuerlich negativ. Das bedeutet, dass der Bund den Zinsaufwand und Teile der operativen Ausgaben durch Schulden finanzieren musste.

Die Ausgaben des Bundes waren 2012 mit 72,880 Mrd. EUR um 5,067 Mrd. EUR (+ 7,5 %) höher als jene im Jahr 2011 (67,814 Mrd. EUR). Die Einnahmen des Bundes stiegen um 2,479 Mrd. EUR auf 65,931 Mrd. EUR, was insbesondere auf konjunkturbedingt höhere Abgabeneinnahmen (+ 1,875 Mrd. EUR) zurückzuführen ist.

Das Defizit betrug – 6,949 Mrd. EUR und war um 2,588 Mrd. EUR höher als im Jahr 2011 (– 4,362 Mrd. EUR), jedoch um 4,190 Mrd. EUR geringer als im Voranschlag (– 11,140 Mrd. EUR) angenommen. Im Jahr 2012 betrug das administrative Defizit 2,3 % des BIP.

Die gesamtstaatliche Abgabenquote belief sich im Finanzjahr 2012 auf 42,7 % des BIP und stieg somit um 0,7 Prozentpunkte gegenüber 2011 (42,0 %). Der Zuwachs ergab sich aufgrund steigender Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen in Höhe von + 4,7 % bei einem positiven Wirtschaftswachstum von nominell + 2,6 %.

Die Finanzschulden des Bundes stiegen um 4,1 % auf 201,378 Mrd. EUR. Die Netto-Neuverschuldungsquote lag bei 2,6 % des BIP. Die Haftungen gingen um 4,1 % auf 117,186 Mrd. EUR zurück, der Gesamtstand der Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre verringerte sich um 1,4 % auf 153,919 Mrd. EUR.

Die Ausgaben für den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung stiegen um 675 Mio. EUR (+ 8,4 %) auf 8,747 Mrd. EUR. Die Nettoausgaben, insbesondere betreffend Pensionen für Bundesbedienstete und Ersätze für Pensionen der Landeslehrer, stiegen insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 754 Mio. EUR (+ 11,6 %) auf 7,276 Mrd. EUR. Das Defizit aus der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik reduzierte sich um weitere 173 Mio. EUR (– 23,4 %) auf – 566 Mio. EUR.

Die Ausgaben des Bundes für Schulen betrugen 7,074 Mrd. EUR, rd. 10 % der Gesamtausgaben des Jahres 2012. Einer gegenüber dem Vor-

Tätigkeit des Rechnungshofes

jahr gesunkenen Anzahl an Schulen, Klassen und Schülern stand eine gestiegene Anzahl an Lehrern gegenüber.

Auf gesamtstaatlicher Ebene konnte das öffentliche Defizit nach Maastricht mit $- 2,48$ % des BIP unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt werden. Der öffentliche Schuldenstand lag mit $73,39$ % des BIP deutlich über dem Referenzwert des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU von 60 % des BIP. Für eine Rückführung des Schuldenstandes hält der RH strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen unter Einbeziehung aller Gebietskörperschaften, insbesondere im Rahmen des Verwaltungsreformprozesses, zur Erreichung einer nachhaltigen Budgetgebarung für unabdingbar.

Überprüfung der Abschlussrechnungen des Bundes

Im Zusammenhang mit der Verfassung des BRA hat der RH gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz (RHG) eine stichprobenweise Überprüfung der Verrechnungsaufschreibungen und Belege durchzuführen. Prüfungsziel war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßigen Richtigkeit der aufgrund einer bewussten Stichprobenauswahl und nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz ermittelten 3.651 (2011: 3.114) Verrechnungsaufschreibungen und Belege aus allen 32 Untergliederungen.

In Übereinstimmung mit den Prüfungsstandards ISSAI bzw. ISA verfeinerte der RH ab dem Finanzjahr 2013 seine Prüfungsmethode in Bezug auf die Abschlussrechnungen. Die Prüfung erfolgt nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz mit einem besonderen Schwerpunkt der Beurteilung des internen Kontrollsystems wesentlicher Verrechnungsprozesse. Der RH beginnt daher während des laufenden Finanzjahres zur Beurteilung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme mit der Durchführung von Systemprüfungen (Funktionsprüfungen) in den wesentlichen Prozessen (z.B. Personalverrechnung, Arbeitsmarkt, Finanzierungen).

Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung

Mit der Haushaltsrechtsreform wurde ab 2013 ein doppisches Rechnungswesen, das sich an den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) orientiert, für den Bund eingeführt. Dies bewirkte im Bereich der Veranschlagung, dass es ab dem Jahr 2013

Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung

neben dem Budget auf Basis der Finanzierungsrechnung auch ein Budget auf Basis der Ergebnisrechnung gibt. Im Bereich der Abschlussrechnungen bekommen die konsolidierte Ergebnisrechnung und die Vermögensrechnung mehr Bedeutung. Dies erfordert auch eine Anpassung des Zahlenteils des BRA an das neue Rechnungswesen. In diesem Zusammenhang erstellte der RH im Jahr 2012 in Abstimmung mit dem BMF das Fachkonzept für den Zahlenteil des BRA. Er erarbeitete gemeinsam mit dem BMF die neue Rechnungslegungsverordnung (RLV) 2013 für den Bund, die am 28. Mai 2013 verlaublich wurde (BGBl. II Nr. 148/2013).

Die RLV 2013 regelt die Gliederung der fünf Abschlussrechnungen. Diese sind die Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt sowie die konsolidierten Abschlussrechnungen (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung). Weiters regelt die RLV 2013 das Verfahren zur Konsolidierung der Abschlussrechnungen und die notwendigen Anhangsangaben zu den einzelnen Abschlussrechnungen. Außerdem sind Regelungen über die Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger sowie das Mängelbehebungsverfahren des RH in der RLV 2013 enthalten.

Eine wesentliche Neuerung der RLV 2013 besteht darin, dass die haushaltsleitenden Organe zu den von ihnen erstellten Abschlussrechnungen und Anhangsangaben eine Vollständigkeitserklärung abzugeben und an den RH zu übermitteln haben. Durch diese Erklärung wird bestätigt, dass alle verrechnungspflichtigen Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem erfasst, sämtliche Abschlussrechnungen vollständig und richtig aufgestellt sowie alle haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Die Vollständigkeitserklärungen bilden eine Grundlage für die Abschlussprüfung des RH gemäß § 9 RHG.

Mitwirkung bei der Begründung von Finanzschulden

Mit der Gegenzeichnung aller Urkunden über Finanzschulden des Bundes bestätigt der Präsident des RH die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Von Finanzschulden zu unterscheiden sind die sogenannten Kassenstärker, die als Liquiditätshilfe aufgenommen werden und innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden müssen.

Tätigkeit des Rechnungshofes

Im Jahr 2013 wirkte der RH bis Mitte November bei folgenden Finanzschuldaufnahmen mit:

Finanzschuldaufnahmen des Bundes unter Mitwirkung des RH		
	2013 ¹⁾	2012 ²⁾
	Anzahl	
Finanzschulden des Bundes	73	55
davon Gegenzeichnungen	49	48
	Volumen in Mrd. EUR	
aufgenommene Finanzschulden	25,92	23,90
aufgenommene Kassenstärker	9,24	8,00

1) Stand Mitte November 2013

2) Stand Mitte November 2012

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Allgemeines

Anstelle der mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft getretenen Regelung über die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen in § 14 Bundeshaushaltsgesetz ist seit 1. Jänner 2013 die in § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) getroffene Regelung über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben anzuwenden.

Gemäß § 17 BHG 2013 haben alle mit der Vorbereitung der Erlassung von Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), der Vorbereitung sonstiger rechtsetzender Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 oder von Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 betrauten Organe eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung der wesentlichen Auswirkungen und – da gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 die finanziellen Auswirkungen jedenfalls wesentlich sind – eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.

Gemäß § 17 Abs. 4 BHG 2013 sind die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes im laufenden und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern. Zudem müssen (neben den Regelungen zum Konsultationsmechanismus) auch die finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

und für Sozialversicherungsträger sowie die langfristigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt dargestellt werden.

Der RH beurteilt die Darstellung der finanziellen Auswirkungen insbesondere anhand der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben – WFA-FinAV (BGBl. II 490/2012), insbesondere die Plausibilität und nachvollziehbare Darstellung der angegebenen Annahmen und Kostenkalkulationen.

Sofern die mithilfe eines einheitlichen IT-Tools erstellten Erläuterungen ausführen, dass in den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten, ist davon auszugehen, dass nach den Angaben des Ressorts aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen mit keinen finanziellen Auswirkungen i.S.d. § 17 BHG 2013 zu rechnen ist.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV), BGBl. II Nr. 489/2012, den begutachtenden Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2013 bei 36 versendeten Entwürfen (insbesondere von Seiten des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesministeriums für Finanzen) teils erheblich – mit einer Begutachtungsfrist von weniger als 10 Arbeitstagen – unterschritten.

Befassung und Beurteilung durch den RH

Gemäß der Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1981 wurden dem RH im Jahr 2013¹ bislang insgesamt 219 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zugeleitet. Von Seiten des Parlaments wurde der RH um Stellungnahme zu drei Initiativanträgen ersucht. Ebenso übermittelten zwei Kammern dem RH insgesamt fünf Verordnungsentwürfe mit dem Ersuchen um Begutachtung.

Der RH beurteilte die ihm vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle insbesondere hinsichtlich

¹ Bis zum Stichtag 30. November 2013



Finanzielle Auswirkungen
rechtsetzender Maßnahmen

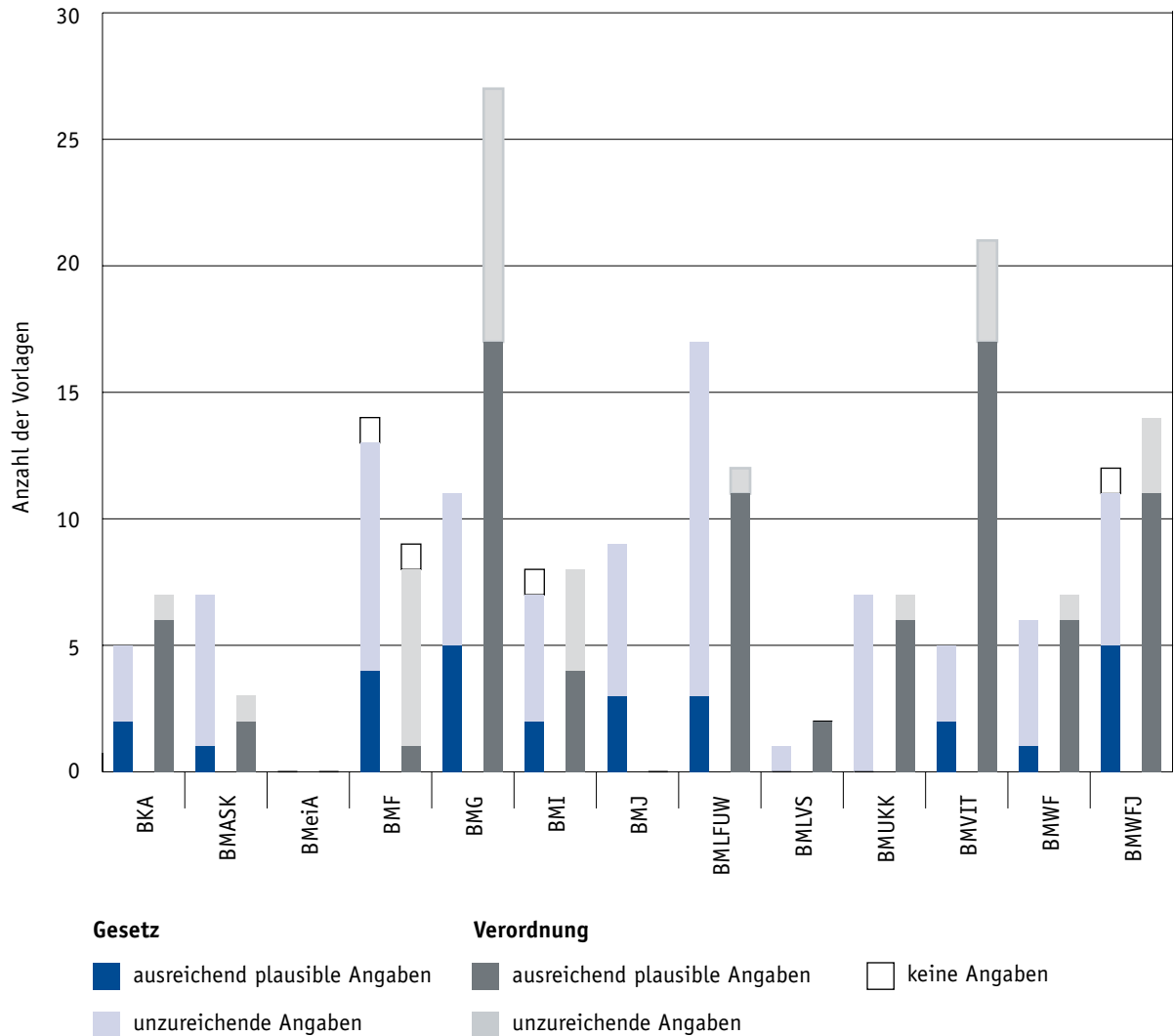
Tätigkeit des Rechnungshofes

- der nachvollziehbaren Darstellung der Ergebnisse der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der neuen rechtsetzenden Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte gem. § 17 BHG 2013,
- der Umsetzung von Empfehlungen des RH, die auf den Ergebnissen seiner Prüfungstätigkeit beruhen,
- jener Empfehlungen des RH, die im Rahmen der vorgeschlagenen Novelle nicht berücksichtigt wurden sowie
- der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Prüfungstätigkeit des RH.

Die dem RH im Jahr 2013 aus dem Bundesbereich zugegangenen (und bis 30. November 2013 begutachteten) Entwürfe neuer rechtsetzender Maßnahmen lassen nachstehende Beurteilung des Erfüllungsgrades der Kalkulationspflicht durch die einzelnen Ressorts zu:

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Erfüllungsgrad der Kalkulationspflicht



Zusammenfassende Bemerkung

Zu den bis 30. November 2013 übermittelten und begutachteten 219 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes ist somit festzuhalten, dass eine Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes – bzw. gem. § 17 Abs. 4 Z 2 BHG 2013 auch auf jenen der Länder, der Gemeinden sowie der Sozialversicherungsträger – nur mehr in rd. 50 % der Fälle in ausreichendem Umfang erfolgte. Damit hat sich der Anteil der Entwürfe mit ausreichend plausiblem Angaben wiederum, und gegenüber den Vorjahren dramatisch, verschlechtert (2012: 56 %; 2011: 59 %; 2010: 68 %, 2009: 64 %).



Finanzielle Auswirkungen
rechtsetzender Maßnahmen

Tätigkeit des Rechnungshofes

Dieser Verpflichtung zur Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen wurde beispielsweise bei folgenden Entwürfen nicht ausreichend entsprochen:

- **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetze (mehrerer Ressorts)**
Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Erläuterungen keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Änderungen in den Materiengesetzen enthielten, sondern lediglich auf die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen in den Entwürfen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichts-Ausführungsgesetz 2012 verwiesen. Der RH hatte jedoch bereits bei diesen genannten Entwürfen – ebenso wie in seiner Stellungnahme vom 7. April 2010 zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 – die mangelhafte, nicht nachvollziehbare Darstellung der finanziellen Auswirkungen kritisiert. Er hielt daher kritisch fest, dass die gesamten Kostenfolgen der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch mit den nun vorliegenden Entwürfen zu den Änderungen der Materiengesetze des Bundes weiterhin nicht in der erforderlichen Klarheit dargestellt werden.
- **Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst**
Aufgrund der Angaben in den Erläuterungen zu dieser Dienstrechts-Novelle, wonach diese bis zum Jahr 2042 mit finanziellen Auswirkungen i.H.v. 5,224 Mrd. EUR verbunden sein kann, kritisierte der RH insbesondere das Fehlen einer detaillierten Berechnung und Darstellung sämtlicher Grundlagen und eine detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieser weitreichenden Reform. Er wertete überdies die Angabe in den Erläuterungen, dass das BMUKK über keine detaillierten Berechnungsgrundlagen verfüge, als nicht glaubhaft. Vor diesem Hintergrund stellten die Erläuterungen der finanziellen Auswirkungen nach Ansicht des RH eine völlig unzureichende Grundlage zur nachvollziehbaren Beurteilung des vorgeschlagenen Regelungsvorhabens dar.

Ausgewählte Begutachtungen im Jahr 2013

Spekulationsverbot

Im Rahmen der Bemühungen um die Verankerung bundesweit einheitlicher Grundsätze für ein risikoaverses Finanzmanagement der Gebietskörperschaften (Stichwort: „Spekulationsverbot“) nahm der RH ausführlich zu den Entwürfen der in diesem Zusammenhang beabsichtigten Änderungen des Finanz-Verfassungsgesetzes und der Bund-Länder-Gemeinden-Vereinbarung über eine risikoaverse Finanzgebarung, sowie den Änderungen des Bundesfinanzierungsgesetzes, des ASVG,

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

des GSVG, des B-SVG, des B-KUVG und des Notarversicherungsgesetzes 1972 und der Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger – BFinVRT Stellung.

Der RH wertete das grundsätzliche Bekenntnis der Gebietskörperschaften zur bundesweit einheitlichen Regelung der Grundsätze der Finanzgebarung im Sinne der Verankerung eines bundesweiten Spekulationsverbotes als positiv. Er wies jedoch zum damals vorliegenden Entwurf kritisch darauf hin, dass nach dem vorgeschlagenen System die Umsetzung des Spekulationsverbotes durch

- eine Bestimmung in § 17 F-VG,
- eine Bund-Länder-Gemeinden-Vereinbarung,
- nähere gesetzliche Regelungen auf Ebene des Bundes und der Länder sowie
- noch zu erlassende Richtlinien des Bundes und der Länder

erfolgen soll. Dies bedeutet, dass die Umsetzung eines einheitlichen Spekulationsverbotes eine Änderung der Finanzverfassung, eine noch abzuschließende Vereinbarung sämtlicher Gebietskörperschaften, ein Bundesgesetz, neun Landesgesetze, sowie zehn Richtlinien des Bundes und der Länder erfordert.

Nach Ansicht des RH konnte durch dieses System die erforderliche bundesweit einheitliche Festlegung der Grundsätze der Finanzgebarung nicht sichergestellt werden. Auch das vorgesehene wechselseitige „Anhörungsrecht“ des Bundes und der Länder bei der Erlassung der Richtlinien wäre hierfür nicht ausreichend, da kein Mechanismus vorgesehen ist, der eine einheitliche Festlegung auf allen Ebenen gewährleisten kann.

Der RH machte daher darauf aufmerksam, dass für eine Verankerung eines Spekulationsverbotes jedenfalls

- die Regelung eines bundesweit einheitlichen Spekulationsverbotes in § 17 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG)
- eine Ergänzung des F-VG zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten der Gebietskörperschaften und
- die Weiterentwicklung des Haushaltsrechts, insbesondere hinsichtlich einer einheitlichen Vermögensbewertung, einheitlicher Begriffs-



Finanzielle Auswirkungen
rechtsetzender Maßnahmen

Tätigkeit des Rechnungshofes

definitionen sowie einer kohärenten und transparenten Darstellung der finanziellen Lage

erforderlich sei. Zusammenfassend wies der RH darauf hin, dass er aus diesen Gründen auch nicht seiner im Rahmen einer Gebarungsprüfung und im Sinne der vorgesehenen Gutachtertätigkeit wahrzunehmenden Aufgabe in der erforderlichen Weise nachkommen könne. Dies schon allein deshalb, da mangels einheitlicher Kriterien dasselbe Rechtsgeschäft von der jeweiligen Gebietskörperschaft als risikoavers und somit nach den Richtlinien eines Bundeslandes zulässig, jedoch bspw. nach den Richtlinien des Bundes als unzulässig zu beurteilen sein könnte.

In dieser Stellungnahme verwies der RH im Hinblick auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten der Gebietskörperschaften überdies auf seinen Bericht „Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften“, Reihe Bund 2009/8, TZ 8, hin. In diesem hatte er festgehalten, dass ein Vergleich von Risikokennzahlen zwischen allen Gebietskörperschaften nicht möglich war, da die Risikobewertungen sowohl hinsichtlich der verschiedenen Risikokennzahlen als auch der Berechnungsart sehr unterschiedlich gestaltet waren. Die geplanten Regelungen zum Spekulationsverbot enthielten jedoch keine Änderungen zur bestehenden Problematik der Uneinheitlichkeit und mangelnden Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse der Länder. Durch unklare bzw. fehlende Definitionen in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) wie etwa zu Finanzschulden, nicht fälligen Verwaltungsschulden oder Rücklagen sind Abschlüsse nicht vergleichbar. Weiters stellen die Rechnungswesen der Länder die wirtschaftliche Lage nicht umfassend dar, da keine konsolidierte Vermögens- und Ergebnisrechnung mit ausgliederten Einheiten erfolgt.

Der RH wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass für eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage der Länder und Gemeinden und zur Erfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben nach Kohärenz der Rechnungslegungsvorschriften und -verfahren insbesondere

- das Rechnungswesen im Hinblick auf eine Ergebnis-, Vermögens- und Finanzierungsrechnung weiterzuentwickeln ist,
- die Ergebnisermittlung und die dazugehörigen Nachweise methodisch und formal anzugleichen sind,
- die Bewertung des Vermögens nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen ist (eine zusammenfassende Darstellung des gesam-

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

ten Vermögens und der Schulden in einer Bilanz erhöht die Übersicht in diesen Bereich),

- tragfähige Indikatoren für das Vorliegen von Haushaltsstabilität zu entwickeln sind,
- die Verbindlichkeiten und Belastungen zukünftiger Rechnungsjahre (Leasingfinanzierungen usw.) einheitlich zu definieren und auszuweisen sind,
- die ausgegliederten Einheiten in die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im Sinne einer Konsolidierung einzubeziehen sind, um einen aussagekräftigen Gesamtüberblick über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage zu erreichen sowie
- die Vergleichbarkeit von Datengrundlagen und die Einheitlichkeit von Begriffen, Abgrenzungskriterien, Kontierung und der Verbuchungspraxis zu erreichen sind.

Entwurf eines Gesundheitsreformgesetzes 2013

Das Gesundheitsreformgesetz 2013 setzte sich nach den Erläuterungen beispielsweise die Ziele einer nachhaltigen Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden, effektiven und effizienten Gesundheitsversorgung für alle, der langfristigen Finanzierbarkeit des Gesundheitssystems, sowie der Einführung eines partnerschaftlichen Zielsteuerungssystems zur Steuerung von Struktur, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung, sowie zur Verbesserung der Abstimmung zwischen dem niedergelassenen Bereich und den Spitälern, um letztlich eine Koppelung des Anstiegs der Gesundheitsausgaben an das BIP-Wachstum zu erreichen. Diese Ziele wurden vom RH auch grundsätzlich als positiv beurteilt.

Der Entwurf des Gesundheitsreformgesetzes 2013 enthielt jedoch keine konkreten Umsetzungsschritte zur Erreichung dieser Ziele, sondern regelte in einem ersten Schritt im Wesentlichen die Einrichtung weiterer Kommissionen, nämlich der Zielsteuerungskommissionen auf Ebene des Bundes und der Länder, und deren Zuständigkeit zur einstimmigen Festlegung konkreter Maßnahmen. Im Begutachtungsverfahren zum Gesundheitsreformgesetz 2013 hielt der RH daher kritisch fest, dass

- bestehende Zuständigkeiten nicht in Frage gestellt werden und zersplitterte Kompetenzen unverändert bleiben,
- infolge dieser Kompetenzzersplitterung die Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung weiterhin auseinanderfallen,



Finanzielle Auswirkungen
rechtsetzender Maßnahmen

Tätigkeit des Rechnungshofes

- ein gemeinsamer Finanzierungstopf nicht erreicht wird,
- das prägende Prinzip der Einstimmigkeit zu Lösungen auf Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners führen und notwendige Maßnahmen verhindern kann und
- der Entwurf lediglich die Basis für weitere erforderliche Reformschritte bildet, die jedoch erst beschlossen und umgesetzt werden müssen.

Da der übermittelte Entwurf keine konkreten Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsreform enthielt, war darauf hinzuweisen, dass der Entwurf lediglich die Basis für weitere erforderliche Reformschritte bildet, die jedoch erst beschlossen und umgesetzt werden müssen.

Zu den mit dem Entwurf beabsichtigten finanziellen Auswirkungen (bis 2016 sollen kumulierte Ausgabendämpfungseffekte für die Länder und die gesetzliche Sozialversicherung i.H.v. rd. 3,4 Mrd. EUR erreicht werden) wies der RH einleitend darauf hin, dass die Erläuterungen zwar eine Steigerung der Gesundheitsausgaben von rd. 5,2 % p.a. angeben, sich aus den vorliegenden Daten der Statistik Austria für den Zeitraum 2008 – 2011 jedoch eine Steigerung von 3 % p.a. ergibt. Infolge der in den Erläuterungen angeführten Annahmen zeigte sich nach Ansicht des RH, dass die Zielwerte für die Sozialversicherung insofern zu hoch angesetzt erschienen, als die „Ziele“ in allen Jahren teils deutlich über den eigenen, vom Hauptverband prognostizierten Werten liegen. Insgesamt weist der RH daher darauf hin, dass durch die vorgeschlagenen Regelungen neuerlich ein wenig ambitioniertes Ziel gesetzt wird.

Dienstrechts–Novelle
2013 – Pädagogischer
Dienst

Die bestehenden Reformerfordernisse im österreichischen Schulwesen zeigen sich insbesondere auch im Vergleich internationaler Kennzahlen. Bei weit über dem OECD–Durchschnitt liegenden Ausgaben im Bildungsbereich (Input) ergeben sich bei Vergleichsstudien wie PISA, TIMMS und PIRLS lediglich durchschnittliche Erfolge (Output) der österreichischen Schüler. Abgesehen von der im Vergleich höheren Altersstruktur und der unterdurchschnittlichen Fortbildungsdauer österreichischer Lehrer wird in Vergleichsstudien auch auf die unausgewogenen Gehälter (geringe Anfangs-, aber hohe Endbezüge) des Lehrpersonals hingewiesen.

Der RH sowie die Arbeitsgruppe zur Verwaltungsreform wiesen bereits mehrfach auf folgende Kernprobleme im Bildungsbereich hin:

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

- Die Komplexität der Kompetenzverteilung im Schulbereich bewirkt ein Auseinanderfallen von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung, welches zu Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Zielkonflikten führt,
- Besoldungsrechtliche Unterschiede zwischen Bundes- und Landeslehrerpersonal, insb. im Bereich der Neuen Mittelschule (Bundeslehrer unterrichten denselben Unterrichtsgegenstand wie Landeslehrer, arbeiten jedoch kürzer bei höherer Bezahlung),
- Defizite in der Wahrnehmung der Leitungsverantwortung für Schulleiter,
- Mängel in den Bereichen Personalsteuerung und Controlling,
- hoher Einstellungsbedarf an Bundeslehrerpersonal für die Schuljahre 2012/2013 bis 2025/2026 (rd. 55 % des derzeitigen Personalstands)
- Mängel in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte (geteilte Ausbildung, unterschiedliche Fortbildungsverpflichtungen, unterschiedliche Qualitätsvorgaben für Bundes- und Landeslehrkräfte die auch zur mangelnden Durchlässigkeit zwischen den Lehrpersonalgruppen führt),
- hohe Kosten durch Heranziehung von Lehrkräften für Verwaltungstätigkeiten (Administration, IT-Betreuung).

Der Entwurf setzte sich zwar u.a. die Ziele der Vereinfachung des Dienst- und Besoldungsrechts sowie der Zulagensystematik, der damit beabsichtigten Steigerung der Attraktivität des Lehrberufes für Neu- und Quereinsteiger und der Vereinheitlichung der unterschiedlichen Unterrichtsverpflichtungen.

Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass mehrere Problemfelder, wie z.B. die Berücksichtigung des Lehrpersonalbedarfs im Hinblick auf den Generationenwechsel und die Entlastung der Lehrkräfte von Verwaltungsaufgaben, nicht bzw. nur teilweise behandelt werden und die notwendigen Reformschritte insbesondere einer Bereinigung der komplexen Kompetenzverteilung im Bereich der Schulverwaltung sowie die Harmonisierung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung weiterhin nicht gesetzt werden.



Finanzielle Auswirkungen
rechtsetzender Maßnahmen

Tätigkeit des Rechnungshofes

Der RH wies zusammengefasst weiters darauf hin, dass

- aufgrund der vollen Wirksamkeit des Entwurfs ab dem Schuljahr 2019/2020 die bestehenden dienst- und besoldungsrechtlichen Unterschiede – mangels entsprechender Options- bzw. Überleitungsregelungen weiterhin perpetuiert werden,
- der Entwurf somit im Ergebnis ein weiteres Dienstrechtsregime schafft, welches mit entsprechenden Kosten im Bereich der Personalverwaltung verbunden sein wird,
- trotz beabsichtigter Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung aufgrund der vorgesehenen Einrechnungsregelungen (etwa für Beratungsstunden) das Ausmaß der Gesamtarbeitszeit nicht nachvollziehbar dargestellt wurde,
- im Entwurf nach wie vor Lehrkräfte als Administratoren in der Schulorganisation vorgesehen sind (ein Einsparungspotenzial i.H.v. 13 Mio. EUR jährlich wird dadurch nicht realisiert) sowie
- im Bereich der Lehrpersonalaus- und -fortbildung die bestehenden Doppelgleisigkeiten in der Ressortzuständigkeit (BMUKK und BMWF) und den beiden Ausbildungsinstitutionen (Pädagogische Hochschulen und Universitäten) unangetastet bleiben, und überdies eine weitere Zuständigkeit – nämlich die des BKA bzw. der BM für Frauen und Öffentlichen Dienst für das Vertragsbedienstetengesetz – vorgesehen wird.

Entwurf einer Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Dieser Entwurf zielte auf eine Verlängerung der Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern über die Einführung einer Kindertagespflicht für 5-Jährige für die Jahre 2013/2014 und 2014/2015 und die Bereitstellung von Bundesmitteln im Ausmaß von 70 Mio. EUR pro Kindertagesjahr ab.

Der RH wies darauf hin, dass der Pflichtbesuch und seine Kostenfreiheit bis zum Auslaufen der (verlängerten) Bund-Länder-Vereinbarung besteht. Über das Kindertagesjahr 2014/2015 hinaus bleibt allerdings seine Weiterführung und Finanzierung offen. Weiters kritisierte er die unbestimmte Evaluierungsvorgabe, da inhaltliche Vorgaben hinsichtlich der Ziele, des Umfangs und der Methodik nicht enthalten waren. Aussagen und konkrete Maßnahmen, inwiefern der Gratispflichtkindergarten die Bildungsmöglichkeiten und Startchancen der 5-Jährigen unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft verbessert, fehlten.

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Mit dem gegenständlichen Entwurf wurde eine Empfehlung des RH über die Vornahme einer Subjektförderung bei Kinderbetreuungseinrichtungen aus dem Bericht „Kinderbetreuung“, Reihe Burgenland 2007/4, TZ 11.2 und Reihe Salzburg 2007/1, TZ 19.2, umgesetzt, da sich die Zuschusshöhe nach der Kinderzahl bestimmen wird.

Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln

Der RH bemerkte positiv, dass der Verordnungsentwurf die Umsetzung von zahlreichen Empfehlungen aus seinen Berichten, seinem Positionspapier „Verwaltungsreform 2011“, aber auch jener Empfehlungen der Expertengruppe zur Verwaltungsreform im Bereich des öffentlichen Förderungswesens vornehmen soll. Er verwies insbesondere auf Problemstellungen

- in der institutionellen Vielfalt und Unüberschaubarkeit der Förderungslandschaft,
- in Mängeln bei der Ausrichtung und Steuerung des Förderungswesens,
- in der fehlenden Koordinierung und Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften,
- in einer unzureichenden Kontrolle und Evaluierung der Wirkungen von Förderungen und
- in einem hohen Verwaltungsaufwand bei der öffentlichen Hand und bei den Förderungswerbern.

Im Sinne einer generellen Beurteilung des Entwurfs weist der RH positiv auf folgende vorgeschlagene Regelungen hin, die zu einer Umsetzung seiner – jeweils unter der lfd. Nr. bezeichneten – Vorschläge aus dem o.a. Positionspapier „Verwaltungsreform 2011“ bzw. aus dem Dokument „Mindeststandards und Kenngrößen von Förderungen“ (abrufbar unter http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Effizienz_Foerderungswesen/Mindeststandards_und_Kenngroessen_von_Foerderungen.pdf) beitragen können.

- Festlegung von Förderungsstrategien und Förderungskonzepten; Definition messbarer Förderungsziele und –schwerpunkte (§§ 6 bis 8 – Vorschläge Nr. 385 und 386)
- Berücksichtigung von einheitlichen Mindeststandards für die Gestaltung von Förderungen und insbesondere für die Erlassung von Förderungsrichtlinien (§ 8 – Vorschlag Nr. 392)



Finanzielle Auswirkungen
rechtsetzender Maßnahmen

Tätigkeit des Rechnungshofes

- Festlegung von messbaren Förderungszielen und Wirkungszielen (§§ 7, 8, 14 und 46 – Vorschlag Nr. 386)
- Festlegung aussagekräftiger Kennzahlen; Evaluierung / Ergebnis- und wirkungsorientiertes Monitoring (§§ 8 und 46, Anhang – Vorschläge Nr. 388 und 389)
- Einheitliche Förderungsabwicklungsstelle (§ 10 – Vorschlag Nr. 393)
- Transparenz (Nachvollziehbarkeit) der Förderungsentscheidung (§ 25 und Anhang – Vorschlag Nr. 396)
- Genaue Spezifizierung der geförderten Leistung und ihrer Qualität im Förderungsvertrag (§ 26 – Vorschlag Nr. 399)
- Sicherstellung einer ausreichenden Förderungskontrolle; Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel; Rückforderung widmungswidrig verwendeter Mittel (§§ 27 und 26 – Vorschläge Nr. 404, 405, 407)
- Erhebung des Verwaltungsaufwands von Förderungen (§§ 7, 8 und 25 – Vorschlag Nr. 408)
- Projektförderungen ist grundsätzlich Vorrang gegenüber Basisförderungen einzuräumen (§ 23 – Mindeststandards S. 1)
- Musterförderungsverträge (§ 26 – Mindeststandards S. 5)

Der RH wies jedoch darauf hin, dass zur beabsichtigten Vermeidung von Mehrfachförderungen jedenfalls sicher gestellt werden sollte, dass

- alle Förderungen (aller Gebietskörperschaften) verpflichtend und zeitnah in der Transparenzdatenbank erfasst werden,
- alle Förderstellen vor einer Fördergewährung Abfragen aus der Transparenzdatenbank verpflichtend durchzuführen haben und
- neben den erwähnten Abfragemöglichkeiten und Eigenerklärungen alle Förderstellen (sohin auch jene der Länder und Gemeinden) auch die Richtigkeit der Angaben der Förderungswerber überprüfen.

Rechnungshof und Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Laut Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz müssen seit 1983 alle Regierungsmitglieder auf Bundes- und Landesebene sowie die Staatssekretäre jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantritts und ihres Ausscheidens aus dem Amt dem Präsidenten des RH ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. Der Präsident des RH hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrats bzw. des jeweiligen Landtags zu berichten.

Dem Präsidenten des RH kommt bei den Aufgaben nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz eine notarielle Funktion zu. Es werden ihm jedoch keine Prüfungs- oder Kontrollmöglichkeiten auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben eingeräumt.

Das Unvereinbarkeitsgesetz erfuhr mit BGBl. I Nr. 59/2012 eine Änderung (nunmehr: Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz). Für den RH ergeben sich durch diese Gesetzesänderung allerdings keine geänderten Aufgaben.

Der RH übermittelte in seinem Bericht Reihe Bund 2011/13, S. 20ff., eine umfangreiche Darstellung zu Inhalt und Umfang der in § 3a Unvereinbarkeitsgesetz getroffenen Regelungen dem Nationalrat und den Landtagen.

Der RH wies insbesondere darauf hin, dass

- die Angaben zu „Kapitalvermögen“ und „Verbindlichkeiten“ der meldepflichtigen Personen lediglich in einer Summe zu erfolgen haben und
- hinsichtlich der „Liegenschaften“ und „Unternehmen bzw. Anteilsrechte an Unternehmen“ keine Angabe des tatsächlichen Wertes gefordert wird.

Der RH hat auch nicht die Möglichkeit, die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Meldungen – insbesondere der ersten Meldung zum Amtsantritt – zu überprüfen.

Zur Regelung des § 3a Unvereinbarkeitsgesetz wies der RH daher zusammengefasst darauf hin, dass die vom Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen des Unvereinbarkeitsgesetzes, nämlich vor allem die Abklärung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ und die Information an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertre-

Tätigkeit des Rechnungshofes

tungskörper über das Vorliegen einer solchen Veränderung im Vermögen, nicht im erwünschten Umfang möglich sein kann.

Rechnungshof und Medientransparenzgesetz

Am 1. Jänner bzw. 1. Juli 2012 traten die – teils verfassungsgesetzlichen – Regelungen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums in Kraft. Ziel dieser Regelungen ist es, sämtliche Ausgaben, die Rechtsträger – die der Kontrolle des RH unterliegen – anlässlich der Schaltung von Inseraten, der Medienförderung und für Medienkooperationen aufwenden, quartalsweise durch Angabe des Empfängers und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts transparent darzustellen.

Näheres dazu im Beitrag „Rechnungshof prüft Medientransparenz“ dieses Berichts.

Rechnungshof und Parteiengesetz 2012

Im Frühjahr 2012 wurde im Rahmen des sogenannten „Transparenzpakets“ (BGBl. I Nr. 56/2012, Parteiengesetz 2012 und 57/2012, Parteien-Förderungsgesetz 2012) eine Neuregelung im Bereich der Finanzierung politischer Parteien vorgenommen, mit der auch zusätzliche neue Sonderaufgaben und somit ebenfalls prüfungsfremde Tätigkeiten für den RH verbunden sind.

Seit dem Vorjahr wurden dem RH (bis zum Redaktionsschluss) insgesamt 18 – den Betrag von 50.000 EUR übersteigende – Spenden gem. § 6 Abs. 5 Parteiengesetz gemeldet, die der RH gesetzeskonform auf seiner Website (www.rechnungshof.gv.at) veröffentlichte.

Näheres zu den Auswirkungen der Sonderaufgaben nach dem Parteiengesetz siehe Beitrag „Umsetzung des Parteiengesetzes 2012 durch den RH“ in diesem Bericht.

Bezügebegrenzungsgesetz

Das Bezügebegrenzungsgesetz basiert auf einer Gehaltspyramide und legt vom Bundespräsidenten bis zum Bundesratsabgeordneten und vom Landeshauptmann bis zum Landtagsabgeordneten nach der jeweiligen Funktion abgestufte Beträge fest. Zusätzlich sieht es Einkommensobergrenzen für Funktionen in der Nationalbank, den gesetzlichen Interessenvertretungen und der Sozialversicherungsträger vor.

Für den RH bzw. dessen Präsidenten legt das Bezügebegrenzungsgesetz drei Aufgaben fest:

- Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionäre,
- Vorlage eines Berichts über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung (Einkommensbericht) sowie
- Erstellung eines Berichts über Bezüge bei öffentlichen Unternehmen, die der Kontrolle durch den RH unterliegen (Bezügebegrenzungsgesetz).

Kundmachung des Anpassungsfaktors

Auf Basis der Mitteilungen der Bundesanstalt „Statistik Austria“ und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat der RH den Faktor zu ermitteln und kundzumachen, mit dem die Bezüge öffentlicher Funktionäre anzupassen sind. Dieser Faktor entspricht entweder der Inflationsrate des Vorjahres oder der ASVG-Pensionserhöhung des laufenden Jahres – je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Diesen Anpassungsfaktor hat der Präsident des RH aufgrund der geltenden Fassung des Bezügebegrenzungsgesetzes² bis 5. Dezember jeden Jahres zu ermitteln und kundzumachen. Die Anpassung der Bezüge erfolgt dann jeweils mit 1. Jänner des Folgejahres.

Der RH ermittelte für das Jahr 2013 einen Faktor von 1,024 und veröffentlichte ihn am 5. Dezember 2013 im Amtsblatt der Wiener Zeitung.

² BGBl. I Nr. 59/2012



Bezügebegrenzungsgesetz

Tätigkeit des Rechnungshofes

Einkommens- bericht über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung

Der Einkommensbericht liefert in erster Linie Informationen zur Höhe und zur Struktur der Einkommensverteilung. Er stellt die Einkommen der österreichischen Bevölkerung nach unselbständig und selbständig Erwerbstätigen sowie Pensionisten und Pensionisten dar. Zusätzlich ist er nach Männern und Frauen sowie nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen aufgeschlüsselt und enthält Daten aus der Land- und Forstwirtschaft. Er präsentiert inflationsbereinigt die Entwicklung des mittleren Bruttojahreseinkommens von Erwerbstätigen im Vergleich zum Verbraucherpreisindex (VPI) sowie von Pensionisten und Pensionisten im Vergleich zum Preisindex für Pensionistenhaushalte (PIPH) und vergleicht die Einkommen in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst.

Gemäß diesem gesetzlichen Auftrag legt der RH den Einkommensbericht alle zwei Jahre dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen vor. Den Bericht über die Jahre 2010 und 2011 übermittelte er im Dezember 2012.

Darin hielt der RH fest, dass Frauen nach wie vor und in allen Beschäftigtengruppen deutlich weniger verdienen als Männer: Im Jahr 2011 betrug das mittlere Einkommen der Frauen 60 % des mittleren Männerinkommens. Zusätzlich hängt die Höhe des Bruttojahreseinkommens stark vom Wirtschaftsbereich ab, in dem eine Person beschäftigt ist. Die Branchen (ÖNACE 2008-Abschnitte) mit den höchsten Bruttojahreseinkommen sind die Energieversorgung (Median 2011: 50.636 EUR), die Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (40.835 EUR) sowie der Bereich Information und Kommunikation (39.029 EUR). Die mit Abstand niedrigsten Einkommen werden in der Branche Beherbergung und Gastronomie (mittleres Bruttojahreseinkommen 2011: 9.464 EUR) erzielt. Außerdem sind die Einkommen im Abschnitt Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen mit 14.885 EUR bzw. im Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung mit 14.456 EUR eher gering.

Abhängig von Ausbildung und Qualifikation ist das Medianeinkommen für leitende Bedienstete und Führungskräfte (61.077 EUR) bzw. für akademische Berufe (53.637 EUR) rund dreimal so hoch wie jenes der Hilfsarbeitskräfte (26.490 EUR).

Abgesehen von leitenden und akademischen Berufen finden sich in Berufen des Produzierenden Bereichs mit Medianeinkommen von knapp 29.000 EUR höhere Einkommen als in Dienstleistungsberufen, in denen das Medianeinkommen 15.242 EUR betrug. In Berufen des Produzierenden Bereichs zeigt sich gleichzeitig eine geringere Streuung der Einkommen.

Bezügebegrenzungsgesetz

Nach wie vor sind in Berufen des Produzierenden Bereichs weitgehend Männer tätig. Auch in Führungspositionen sind Frauen deutlich seltener vertreten als Männer, Dienstleistungsberufe und Bürokräfte sind dagegen ebenso wie Hilfsarbeitskräfte überproportional weiblich besetzt. Die weiblich dominierten Berufsgruppen sind gleichzeitig jene, in denen überdurchschnittlich häufig Teilzeit gearbeitet wird. Der Umstand, dass Frauen vor allem in schlecht bezahlten Berufen und dort überproportional teilzeitbeschäftigt sind, schlägt sich naturgemäß auch in den geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieden nieder. Insgesamt liegt das mittlere Einkommen der Frauen bei 60 % des Vergleichswertes der Männer.

Erstmals wurden neben der Teilzeitbeschäftigung auch andere atypische Beschäftigungsformen im Einkommensbericht berücksichtigt. Dazu zählen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, befristete Tätigkeiten und Anstellungen bei Leih- und Zeitarbeitsfirmen. Auf 39 % aller unselbständig Erwerbstätigen traf zumindest eines der genannten Kriterien (inkl. Teilzeit) für atypische Beschäftigung zu. Frauen sind deutlich häufiger von atypischen Beschäftigungsformen betroffen als Männer. Mehr als die Hälfte (59 %) der Frauen, aber weniger als ein Viertel der Männer (22 %) sind atypisch beschäftigt. Mit einem Bruttojahreseinkommen von 11.230 EUR verdienen atypisch Beschäftigte im Median rund ein Drittel der Personen mit einem Normalarbeitsverhältnis (33.452 EUR).

Auch unter den Selbständigen bestehen große Unterschiede zwischen den Einkommen der Frauen und jenen der Männer. Im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen – der Branche mit den zweithöchsten Einkommen – verdienen Frauen im Mittel 14 % dessen, was Männer an Einkommen erzielen. Der geringste Einkommensunterschied zwischen Frauen und Männern besteht im Bereich Beherbergung und Gastronomie. Hier erreichen die Frauen – bei einem insgesamt niedrigen Niveau – im Mittel Einkünfte von 8.450 EUR, was einem Anteil von 78 % der mittleren Einkünfte der ausschließlich selbständig erwerbstätigen Männer in dieser Branche (10.900 EUR) entspricht.

Ein Vergleich der Entwicklung von hohen und niedrigen Einkommen zeigt, dass die Einkommensschere seit 1998 auseinanderging und sich dieser Trend nach einer kurzen Gegenentwicklung 2006 und 2007 in den letzten vier Berichtsjahren fortgesetzt hat.



Bezügebegrenzungsgesetz

Tätigkeit des Rechnungshofes

Bericht über Bezüge bei öffentlichen Unternehmen

Gemäß Art. 1 § 8 Abs. 1 bis 3 Bezügebegrenzungsgesetz sollte der RH jedes zweite Jahr einen Bericht über jene Bezüge und Ruhebezüge von Personen vorlegen, die diese von Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des RH unterliegen und die jährlich insgesamt 14-mal 80 % des monatlichen Bezugs eines Nationalratsabgeordneten übersteigen. Aufgrund des VfGH-Erkenntnisses vom 28. November 2003, KR 1/00-33, und des OGH-Beschlusses vom 21. Jänner 2004, Ob A77/03v, sind die Bestimmungen über die Meldepflichten nicht mehr anzuwenden, weil eine namentliche Offenlegung der Bezüge und die Beschaffung von Daten zu diesem Zweck im Widerspruch zur EU-Datenschutz-Richtlinie stehen.

Einkommenserhebung über die durchschnittlichen Einkommen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes

(1) Der RH erhebt gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG alle zwei Jahre bei allen Unternehmen und Einrichtungen des Bundes, die seiner Kontrolle unterliegen, die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie aller Beschäftigten.

Für die Berichterstattung werden die durchschnittlichen Einkommen bestimmter Personengruppen, die im jeweiligen Berichtsjahr in einem Bezugsverhältnis zu den namentlich angeführten Rechtsträgern standen, erhoben und dargelegt. Das konkrete Einkommen einer bestimmten natürlichen Person kann nicht zwingend rückgerechnet werden. Dies vor allem deshalb, weil die angeführten Durchschnittswerte auch Zahlungen an aus dem Unternehmen oder der Einrichtung ausgeschiedene Personen beinhalten können. Damit sind auch bei sehr kleinen Berichtsgruppen keine gesicherten Rückschlüsse auf persönliche Einkommensdaten möglich.

Den Bericht über die Jahre 2011 und 2012 legte der RH im Dezember 2013 u.a. mit folgenden Inhalten vor:

Das durchschnittliche Einkommen für Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer in Unternehmen mit Bundesbeteiligung bewegte sich in den Jahren 2011 und 2012 zwischen 180.300 EUR und 181.300 EUR pro Jahr. In den Jahren 2009 und 2010 waren die Werte zwischen 168.400 EUR und 173.600 EUR gelegen.

Im Jahr 2011 wiesen 26 Unternehmen und Einrichtungen für insgesamt 65 Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer ein Einkommen pro Voll-

Einkommenserhebung

zeitäquivalent aus, das über dem Bezug des Bundeskanzlers (285.600 EUR) lag. Im Jahr 2012 wiesen 22 Unternehmen und Einrichtungen mit insgesamt 53 Vorstandsmitgliedern bzw. Geschäftsführern ein Einkommen pro Vollzeitäquivalent über jenem des Bundeskanzlers (wiederum 285.600 EUR) aus.

Der Frauenanteil im Vorstandsbereich lag in den Jahren 2011 und 2012 bei 16,4 % bzw. 17,7 % (im Vergleich dazu in den Jahren 2009 und 2010 bei 13,7 % bzw. 15,0 %). Bei Aufsichtsräten betrug dieser Anteil in den Jahren 2011 und 2012 21,5 % bzw. 23,2 %, was gegenüber den Jahren 2009 (18,1 %) und 2010 (21,5 %) ebenfalls eine Steigerung darstellt.

Die Einkommen der weiblichen Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer betragen im Jahr 2012 im Durchschnitt über alle Branchen 152.060 EUR, das sind 81,3 % der Durchschnittsbezüge ihrer männlichen Kollegen (187,042 EUR).

Die zusätzlichen Leistungen für Pensionen betragen im Jahr 2011 für 25.254 Personen 524,40 Mio. EUR und im Jahr 2012 für 25.626 Personen 539,73 Mio. EUR. 2009 hatten 24.995 Personen 507,10 Mio. EUR und im Jahr 2010 25.409 Personen 522,34 Mio. EUR erhalten.

(2) Zum Bericht des RH über die durchschnittlichen Einkommen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes in den Jahren 2009 und 2010, der im Dezember 2011 vorgelegt wurde, gab es eine Beschwerde bei der Datenschutzkommission (DSK). Darin wurde eine Verletzung des Datenschutzgesetzes 2000 durch die vom RH vorgenommene Darstellung im Punkt „Einkommen Österreichischer Rundfunk, Vorstand bzw. Geschäftsführung“ durch Angabe der durchschnittlichen Einkommen für weibliche Vorstände/Geschäftsführer geltend gemacht. Die DSK wies die Beschwerde zurück.

Zu den vorgebrachten Beschwerdegründen hielt die DSK fest, dass einerseits eine Berichterstattungspflicht des RH an den Nationalrat hinsichtlich der Einkommen im Bereich des Österreichischen Rundfunks besteht, und andererseits der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. Nr. 15.130 klargestellt hat, dass die Verwaltungsbefugnis der DSK keinesfalls gegenüber dem Gesetzgeber und dessen Hilfsorganen besteht.

Zu der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde hielt der Verfassungsgerichtshof zusammengefasst Folgendes fest: § 1 Abs. 5 und § 31 Abs. 2 DSG 2000 sind so zu verstehen, dass gegen Akte der Gesetzgebung im engeren Sinn und gegen Tätigkeiten von Organen im

Tätigkeit des Rechnungshofes

Dienste der Gesetzgebung ein Rechtsweg an die DSK (oder eine sonstige Behörde) ausgeschlossen ist (vgl. VfSlg Nr. 19.112/2010).

Ebenso besteht eine Berichterstattungspflicht über die Einkommensdaten der Geschäftsführer des ORF an den Nationalrat gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG, da lediglich im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen eine Ausnahme vom «regulären» Prüfverfahren vorgesehen ist, und sich diese Ausnahme nicht auf andere Einrichtungen wie bspw. den ORF übertragen lässt.

Die DSK hat somit zu Recht die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den RH wegen Berichterstattung der ihre Person betreffenden Einkommensdaten im veröffentlichten Einkommensbericht zurückgewiesen.

Zu den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumenten zur Anwendbarkeit unionsrechtlicher Bestimmungen – im Hinblick auf das zu § 8 Abs. 1 und 3 BezBegrBVG ergangene Erkenntnis zur dort vorgesehenen namentlichen Berichterstattung über Einkommen – hielt der Verfassungsgerichtshof im Ergebnis fest: «Für den Verfassungsgerichtshof ergab sich im Erkenntnis VfSlg 17.065/2003 (S. 938), dass die differenziert ausgestalteten Berichtspflichten über die Ergebnisse der allgemeinen Gebarungsprüfung an die Aufsichtsorgane der geprüften Unternehmungen, die zuständigen Bundesminister sowie die regelmäßige Berichterstattung an den Nationalrat gemäß Art126d B-VG ausreichend sind, um eine ordnungsgemäße und effiziente Mittelverwendung sicherzustellen. Eine darüber hinausgehende, an andere als die genannten Organe gerichtete Offenlegung sei nicht notwendig und auch nicht vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie ausgenommen. Da der RH im konkreten Fall seine verfassungsmäßige, im Rahmen der Gebarungskontrolle bestehende Berichterstattungspflicht an den Nationalrat erfüllt hat (Art121 Abs 4 B-VG iVm §31a ORF-G), hat er bei der Erstellung und Übermittlung des in Rede stehenden Einkommensberichtes an den Nationalrat als Organ des Nationalrates fungiert.»





Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren

Ausweitung der Prüfungskompetenz des Rechnungshofes

Seit 1. Jänner 2011 kann der RH Gemeinden ab 10.000 Einwohnern prüfen. In Summe ist der RH derzeit für 74 Gemeinden (einschließlich Wien) prüfungszuständig, von denen 49 zwischen 10.000 und 20.000 Einwohner aufweisen. Insbesondere als Konsequenz der Gemeindestrukturreform in der Steiermark, aber auch deshalb, weil einige Gemeinden knapp vor dem Sprung über die Grenze von 10.000 Einwohnern stehen, wird sich diese Anzahl ab 2015 noch merklich erhöhen.

In 21 der erwähnten 49 „neuen“ Gemeinden führte bzw. führt der RH bereits Prüfungen durch. Zuletzt veröffentlichte er Ende November 2013 die Ergebnisse einer Querschnittsüberprüfung, die er im Wesentlichen zeitgleich bei acht Gemeinden in sechs Ländern vorgenommen hatte (so genannter „Gemeindequerschnitt“)¹.

Ungeachtet der Ausweitung der Prüfungskompetenz des RH und trotz des Umstandes, dass in einigen Ländern (z.B. Salzburg, Tirol und Vorarlberg) den Landesrechnungshöfen seit kurzem Prüfungsrechte bei Kleingemeinden eingeräumt wurden, verbleibt im Gemeindebereich eine Lücke in der Prüfungslandschaft der externen Finanzkontrolle, zumal in Österreich derzeit 2.354 Gemeinden bestehen. Diese Lücke sollte im Interesse der Gemeinden, der Gemeindeverantwortlichen und der Gemeindebürger ehestens geschlossen werden.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeindeaufsichtsbehörden in den Ländern neben der Prüfungstätigkeit noch eine Vielzahl von wichtigen Aufgaben zu erfüllen haben und dass die in den Gemeinden eingerichteten Überprüfungs- oder Kontrollausschüsse schon allein ressourcenbedingt eine externe Finanzkontrolle nicht ersetzen können. Dies wurde zuletzt im Rahmen des erwähnten „Gemeindequerschnitts“ deutlich:

Beispielsweise hatte der Überprüfungsausschuss der Gemeinde Wörgl die in der Gemeindeordnung vorgesehene Mindestanzahl von Prüfungen nicht eingehalten. In ihrer Stellungnahme zum Prüfungser-

¹ Reihe Burgenland 2013/3, Reihe Kärnten 2013/7, Reihe Niederösterreich 2013/4, Reihe Steiermark 2013/5, Reihe Tirol 2013/4, Reihe Vorarlberg 2013/6

Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren

gebnis des RH führte die Gemeinde Wörgl dazu aus, dass *„der Überprüfungsausschuss jährlich nur zwei Kassaprüfungen vorgenommen habe, weil fast alle Ausschussmitglieder voll im Berufsleben stünden und Prüfungen während der normalen Arbeitszeiten daher nur sehr schwer organisierbar seien.“* Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Bludenz führte neben der Überprüfung des Rechnungsabschlusses nur eine weitere Überprüfung durch. Das Stadtrecht der Gemeinde Eisenstadt sah eine Überprüfung des Rechnungsabschlusses durch den Prüfungsausschuss nicht vor. In St. Veit/Glan hatte die Gemeindeaufsicht des Amtes der Kärntner Landesregierung dem Kontroll- und Kassaprüfungsausschuss bereits im Jahr 2007 eine Ausweitung des Prüfungsumfangs über den Rechnungsabschluss hinaus empfohlen; die Empfehlung ist nach wie vor unerledigt.

Wie notwendig die Wahrnehmung der Prüfungs- und Beratungsaufgaben des RH auch auf Ebene der Gemeinden ist, belegen die Prüfungsfeststellungen der letzten Jahre: So prüfte der RH z.B. die Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg (Reihe Kärnten 2013/5), die Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen (Vorarlberg 2013/3) oder führte bei acht Gemeinden eine Querschnittsprüfung durch (Steiermark 2013/5). Auch derzeit sind einige Prüfungen im Gemeindebereich, etwa zum Thema Freizeit- und Mehrzweckeinrichtungen, im Laufen.

Ergebnisse des „Gemeindequerschnitts“

Der bereits erwähnte „Gemeindequerschnitt“, den der RH Ende November 2013 veröffentlichte, ist folgendermaßen gegliedert:

- Der vorangestellte Allgemeine Teil enthält vergleichende, gemeindeübergreifende Aussagen und zeigt Handlungsfelder auf, die sich aufgrund der Prüfungsfeststellungen des RH in den acht überprüften Gemeinden (Bludenz, Eisenstadt, Hall in Tirol, Knittelfeld, Mistelbach, St. Veit/Glan, Stockerau und Wörgl) ergaben.
- An den Allgemeinen Teil schließen die Ergebnisse der Gebarungsüberprüfungen des RH in den genannten acht Gemeinden an. Sie sind in vier Abschnitte gegliedert: Finanzielle Lage, Beteiligungen, Organisation und Personal sowie Gebührenhaushalt Abwasser.

Die wichtigsten Aussagen des Allgemeinen Teils des „Gemeindequerschnitts“ werden im Folgenden komprimiert dargestellt:



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren

Rechnungswesen

Die auf der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) basierenden Rechenwerke von Ländern und Gemeinden boten keine vollständigen, hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage von Ländern und Gemeinden. Dadurch waren Transparenz und Vergleichbarkeit nicht gegeben und dadurch fehlten den Verantwortlichen entscheidungswesentliche und valide Daten zur Haushaltssteuerung. Vor allem aber auch im Hinblick auf unionsrechtliche und verfassungsrechtliche Verpflichtungen und die Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sah der RH dringenden Handlungsbedarf:

- Aussagen über den wirtschaftlichen Erfolg sind aufgrund der Rechnungsabschlüsse nur eingeschränkt möglich;
- die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sind rein zahlungsorientiert aufgebaut; die Vermögens- und Ertragslage ist unvollständig dargestellt, Vermögensabgänge wirken sich zwar als Einnahmen aus, ohne dass allerdings die VRV dem Vermögensverlust ausreichende Bedeutung beimisst; für wichtige Bereiche des Rechnungswesens fehlen Regelungen (z.B. zur Aktivierung und Bewertung des Vermögens);
- durch Ausgliederungen sind Teile der Gebarung dem öffentlichen Haushalt entzogen;
- wichtige Begriffe des Rechnungswesens, wie etwa die „nicht fälligen Verwaltungsschulden“, die „Finanzschulden“ oder die „Rücklagen“ sind nicht definiert (daher unterschiedliche/unübersichtliche Darstellung der Verbindlichkeiten);
- Regelungen für die Ermittlung und Darstellung zukünftiger Verpflichtungen (sogenannte nicht fällige Verwaltungsschulden) und Sonderfinanzierungen (Leasing) fehlen;
- vor allem die Rechnungsabschlüsse sind – im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben (Kohärenz der Rechnungslegungsvorschriften und -verfahren) – uneinheitlich und ohne Zusatzinformationen nicht vergleichbar, z.B. durch die Erfassung und Darstellung der Schulden in unterschiedlicher Genauigkeit;
- das Rechnungswesen bietet angesichts der komplexen Finanzverflechtungen zwischen den Gebietskörperschaften nicht jene Informationen, die für eine gesamtstaatliche Steuerung erforderlich sind;

Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren

- die landesrechtlichen Regelungen zur mittelfristigen Haushaltsplanung der Länder und Gemeinden sind unterschiedlich, weshalb die Planungsdokumente der einzelnen staatlichen Ebenen nicht aufeinander abgestimmt sind und nach Inhalt, Planungszeitraum, Geltungsdauer und Aktualität stark voneinander abweichen.

Finanzielle Lage

In den acht überprüften Gemeinden war die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen sehr unterschiedlich, sowohl in der Richtung der Entwicklung (Steigerung oder Rückgang) als auch im Umfang der Entwicklung (geringfügige oder deutliche Veränderung). In vier Gemeinden (Bludenz, Knittelfeld, Mistelbach und Wörgl) gingen die Einnahmen und Ausgaben im Überprüfungszeitraum zurück, in zwei Gemeinden (Eisenstadt und Hall in Tirol) stiegen sie an, in St. Veit/Glan gingen bei steigenden Einnahmen die Ausgaben zurück, in Stockerau verzerrten massive Einmaleffekte im Jahr 2008 die Periodenbetrachtung.

Die Einnahmenentwicklung aus öffentlichen Abgaben in den acht überprüften Gemeinden lag mit Ausnahme von Hall in Tirol und Eisenstadt im bundesweiten Trend: in den Jahren 2009 und 2010 Rückgang der Abgaben gegenüber 2008, im Jahr 2011 wieder Anstieg der Abgaben. In Eisenstadt und in Hall in Tirol waren die Einnahmen aus öffentlichen Abgaben auch von 2008 auf 2009 gestiegen.

Die Kennzahl freie Finanzspitze, die jenen Überschuss der laufenden Gebarung nach Abzug der Schuldentilgung ausweist, der noch für Investitionen verfügbar ist, zeigte in den acht Gemeinden ein überaus heterogenes Bild von – 29,97 Mio. EUR (Stockerau 2008) bis + 6,08 Mio. EUR (St. Veit/Glan 2010). Während einzelne Gemeinden durchgängig (Hall in Tirol) oder überwiegend (Bludenz, Eisenstadt, St. Veit/Glan und Wörgl) und Knittelfeld in zwei der überprüften vier Jahre positive Werte aufwiesen und folglich in den betreffenden Jahren aus ihrer laufenden Gebarung Mittel für Investitionen erwirtschaften konnten, war dies in den Gemeinden Stockerau und Mistelbach nicht der Fall.

Lediglich Knittelfeld (deutlich um 182 %) und Wörgl (um 30 %) konnten im Beobachtungszeitraum ihre Investitionsausgaben erhöhen. Die übrigen sechs Gemeinden reduzierten im Vergleichszeitraum ihre Investitionsausgaben. Die betragsmäßig vergleichsweise hohen Investitionsausgaben von Mistelbach, St. Veit/Glan und Stockerau gingen mit einer Erhöhung der Finanzschulden einher. Bei Hall in Tirol und Wörgl war zu berücksichtigen, dass z.B. sämtliche Investitionen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung (im Überprüfungszeitraum 340.000 EUR Hall in Tirol und 4,19 Mio. EUR Wörgl)

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren

durch die jeweiligen Beteiligungsunternehmen erfolgten und die diesbezüglichen Ausgaben nicht im Gemeindehaushalt abgebildet waren.

Fünf Gemeinden (Bludenz, Hall in Tirol, Mistelbach, St. Veit/Glan und Stockerau) verzeichneten von 2008 bis 2011 einen Anstieg der Finanzschulden. Am höchsten war die Steigerung der Finanzschulden in Stockerau (24,9 %) und St. Veit/Glan (13,7 %). Eisenstadt, Knittelfeld und Wörgl konnten im Vergleichszeitraum ihre Finanzschulden im Gemeindehaushalt reduzieren. Mistelbach wies zwar die höchsten Finanzschulden je Einwohner auf (2011: 4.311 EUR), doch war zu berücksichtigen, dass in Mistelbach – im Gegensatz zu den anderen Gemeinden – keine Aufgabenbereiche bzw. Schulden in Beteiligungsunternehmen ausgliedert bzw. ausgelagert waren.

Neben den Finanzschulden, die in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden ausgewiesen waren, bestanden bei allen überprüften Gemeinden außer Mistelbach und Knittelfeld z.T. hohe mittel- und langfristige Verbindlichkeiten in Beteiligungsunternehmen; die Bandbreite reichte im Jahr 2011 von 8,19 Mio. EUR in Eisenstadt bis 63,11 Mio. EUR² in Hall in Tirol. Diese Verbindlichkeiten waren häufig durch Haftungen der Gemeinden besichert, was in letzter Konsequenz bedeutete, dass das Risiko bei der Gemeinde lag. Obwohl sich für die Gemeinden aus den Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen umfangreiche Verpflichtungen ergaben, die den zukünftigen Handlungsspielraum erheblich einschränken können, waren sie aufgrund der derzeit geltenden Haushaltsregeln in den Rechenwerken der Gemeinden nicht bzw. nicht hinreichend transparent dargestellt. Dies bestätigte die Kritik des RH an der mangelnden Transparenz des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden.

Als best practice beurteilte der RH die Vorgangsweise der Gemeinde Bludenz, den Schuldenstand und den Schuldendienst ihrer Beteiligungen Immobilien KG und VAL BLU Resort GmbH in den Rechnungsabschluss der Gemeinde aufzunehmen.

Das Haftungsvolumen je Einwohner schwankte in den überprüften Gemeinden stark: Die einwohnerbezogenen Haftungsbeträge 2011 in Bludenz und Hall in Tirol (4.874 EUR bzw. 4.809 EUR) beliefen sich auf fast das 24-Fache des Betrags in Mistelbach (202 EUR). Die hohen Haftungen stellten ein Risiko für die Gemeinde dar.

² In die hier dargestellten Werte sind die Verbindlichkeiten in den Beteiligungsunternehmen in Form einer Aufsummierung der bei den einzelnen Unternehmen ausgewiesenen Werte, somit ohne Konsolidierung allenfalls bestehender gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten, eingeflossen.

Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren

St. Veit/Glan wies im Jahr 2011 mit – 465 EUR die höchste Transferbelastung je Einwohner auf, die sich überdies im Vergleichszeitraum laufend erhöht hatte. Bei Stockerau war die hohe Transferbelastung je Einwohner im Jahr 2008 (– 425 EUR) durch Zahlungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Krankenanstaltenverbands an das Land bedingt; 2011 lag der Transfersaldo je Einwohner hier bei – 318 EUR. Der vergleichsweise positive Transfersaldo der Gemeinde Hall in Tirol im Jahr 2009 (+ 209 EUR) und der nahezu ausgeglichene Transfersaldo 2010 (– 1 EUR) waren auf höhere Transfereinnahmen vom Bund und vom Land im Zusammenhang mit dem Um- und Zubau einer Schule zurückzuführen.

Beteiligungen

Mistelbach hatte im Unterschied zu den übrigen sieben Gemeinden keine Aufgabenbereiche an ein Beteiligungsunternehmen übertragen. Allen anderen Gemeinden war gemeinsam, dass sie im Aufgabenbereich Immobilienverwaltung, –errichtung und –vermietung Agenden ausgelagert hatten. In den Gemeinden St. Veit/Glan und Hall in Tirol waren zur Steuerung und Verwaltung eines maßgeblichen Teils ihrer Unternehmen Holdinggesellschaften eingerichtet.

Die häufigsten Ausgliederungsmotive der Gemeinden waren wirtschaftlicher, steuerlicher und organisatorischer Natur. Auch die Umsetzung von Einzelprojekten, wie etwa der Bau einer Umfahrungsstraße durch ein Gewerbegebiet, war in einzelnen Gemeinden Anlass, Beteiligungsunternehmen zu betreiben. Kritisch zu beurteilen war am Beispiel Stockerau die Auslagerung von Immobilien an eine eigens gegründete Gesellschaft zum Zweck des Schuldenabbaus in der Gemeinde unter gleichzeitiger Aufnahme eines endfälligen Darlehens durch das neu gegründete Unternehmen.

Aufgrund der dargestellten Ausgliederungen – die in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden nicht ausreichend abgebildet waren – boten die Rechnungsabschlüsse der betroffenen Gemeinden keinen vollständigen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage.

In keiner der acht überprüften Gemeinden wurden Beteiligungsberichte erstellt, dies obwohl etwa in Bludenz, Hall in Tirol, St. Veit/Glan und Wörgl weitreichende Aufgaben an Beteiligungsunternehmen übertragen waren. Positiv war, dass in vier Gemeinden regelmäßig schriftlich an den Gemeinderat berichtet wurde und dass in Bludenz die Stadtvertretung bei den im Alleineigentum der Gemeinde stehenden Unternehmen die Generalversammlung bildete.

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

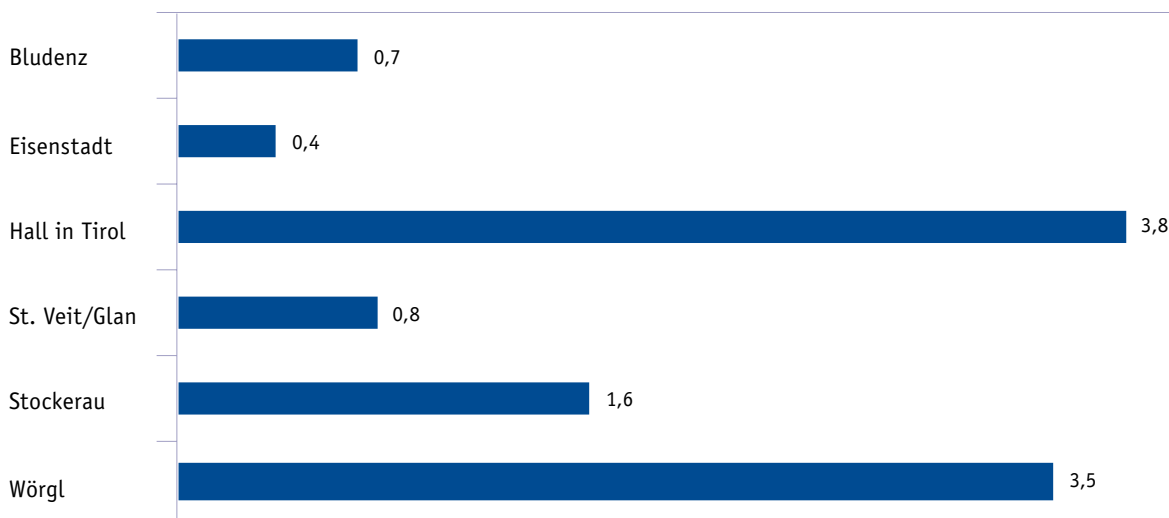
Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren

Dort, wo aufgrund der Kennzahlen die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs bestand und die Gemeinde oder eines ihrer Unternehmen den Beteiligungen Liquiditätszuschüsse, Kapitalzuschüsse oder Gesellschafterdarlehen gewährte, wie bspw. in Stockerau, war das wirtschaftliche Risiko letztlich von der jeweiligen Gemeinde zu tragen. Der RH vermisste in diesen Fällen konkrete Maßnahmen zur Gegensteuerung.

In sechs Gemeinden (Bludenz, Eisenstadt, Hall in Tirol, Stockerau, St. Veit/Glan und Wörgl) wiesen die im Allein- oder Mehrheitseigentum der Gemeinden stehenden Beteiligungsunternehmen zum Teil hohe mittel- und langfristige Verbindlichkeiten aus.

Die Höhe dieser Verbindlichkeiten im Verhältnis zu den Finanzschulden der jeweiligen Gemeinde ergab zum Jahresende 2011³ folgendes Bild:

Verhältnis der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten der im Mehrheitseigentum stehenden Beteiligungsunternehmen zu den Finanzschulden der Gemeinde zum 31. Dezember 2011



Quellen: überprüfte Gemeinden

³ In Wörgl (wegen des bei der Stadtwerke Wörgl GmbH abweichenden Wirtschaftsjahres) Stand der Verbindlichkeiten zum 31. März 2011

Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren

Organisation und Personal

In Eisenstadt kamen auf 1 EUR Finanzschulden der Gemeinde 0,4 EUR Verbindlichkeiten in Beteiligungsunternehmen, in Hall in Tirol waren es 3,8 EUR. Hall in Tirol, Stockerau und Wörgl wiesen in Relation zu ihren Finanzschulden besonders hohe Verbindlichkeiten in Beteiligungsunternehmen aus. In Hall in Tirol, St. Veit/Glan und Wörgl waren die Verbindlichkeiten in Beteiligungsunternehmen im Zusammenhang mit dem hohen Grad an ausgelagerten Aufgabenbereichen zu sehen.

In Hall in Tirol, Mistelbach, St. Veit/Glan, Stockerau und Wörgl entsprachen die Stellen- bzw. Dienstpostenpläne aus unterschiedlichen Gründen nicht den Vorgaben der VRV oder enthielten nicht nachvollziehbare Daten über Personalstände. In allen acht überprüften Gemeinden boten die Stellen- bzw. Dienstpostenpläne – u.a. wegen des Fehlens von nicht ständig beschäftigten Dienstnehmern – kein vollständiges Bild über die Personalstände der Gemeinden. Sie bildeten daher weder eine ausreichende Grundlage für ein effizientes Personalmanagement, noch konnten aus ihnen aussagekräftige Daten für interkommunale Vergleiche abgeleitet werden.

Die Steigerung der Personalausgaben im Zeitraum 2008 bis 2011 entsprach in Mistelbach (8,0 %) in etwa dem Durchschnitt der österreichweiten Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern (7,9 %). Wörgl (+ 14,2 %) und Eisenstadt (+ 10,2 %) lagen darüber, in Knittelfeld (- 2,0 %) und in St. Veit/Glan (- 0,9 %) sanken die Personalausgaben im Vergleichszeitraum.

Die Veränderungen der Personalausgaben korrelierten kaum mit der Veränderung des Personalstands in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ): Obwohl der Personalstand in Eisenstadt um rd. 1,5 % zurückging, erhöhten sich die Personalausgaben überdurchschnittlich. Auch in Wörgl erhöhte sich der Personalstand lediglich um rd. 3,1 %, die Personalausgaben stiegen hingegen um 14,2 %. In Knittelfeld reduzierte sich der Personalstand um 11,8 %, die Personalausgaben sanken lediglich um 2,0 %.

Die Personalausgaben je Einwohner lagen im Durchschnitt der Vergleichsgemeinden⁴ Österreichs im Jahr 2011 bei 574 EUR. Mit Ausnahme von St. Veit/Glan (521 EUR) lagen alle überprüften Gemeinden über diesem Vergleichswert; weit darüber lagen Hall in Tirol (1.045 EUR), Stockerau (733 EUR), Knittelfeld (702 EUR) und Wörgl (660 EUR).

⁴ Als Vergleichsgemeinden bezeichnet der RH in diesem Bericht Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren

Die Personalausgaben je Bediensteten (in VBÄ) lagen im Jahr 2011 zwischen 39.464 EUR (Eisenstadt) und 51.000 EUR (Bludenz). Für die Abweichungen waren unterschiedliche Altersstrukturen sowie die unterschiedlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen der Länder maßgebend. Außerdem waren neben der von den Gemeinden wahrgenommenen Möglichkeit, Bedienstete unter bestimmten Voraussetzungen in höhere Dienstklassen oder Gehaltsstufen zu befördern, auch individuelle Regelungen feststellbar, die eine finanzielle Besserstellung von Bediensteten bewirkten. Dies betraf z.B. außerordentliche Vorrückungen bei Erreichen bestimmter Dienstzeiten (Mistelbach), Sonderzahlungen, freiwillige Zulagen und Sachbezüge (Hall in Tirol und Wörgl), freiwillig gewährte Jubiläumsgelder (Knittelfeld) und Vorrückungen für Bedienstete mit Sondervertrag (Wörgl). Bezugserhöhungen aufgrund von Vorrückungen und Beförderungen hatten auch finanzielle Auswirkungen auf die Folgejahre.

Abwasser

Die Abwasserbeseitigung von Liegenschaften fiel weitgehend in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Somit bestanden in Österreich neun Kanal- bzw. Abwasserentsorgungsgesetze. Die Vollziehung dieser Gesetze oblag im Wesentlichen den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich. Sieben der acht überprüften Gemeinden nahmen dieses Recht wahr und verfügten über entsprechende Beschlüsse bzw. Verordnungen über Kanalabgaben. In Hall in Tirol beruhte die Einhebung von Abwasserentgelten, bedingt durch die Ausgliederung der Abwasserbeseitigung an eine gemeindeeigene Betreibergesellschaft, auf einer vom Aufsichtsrat dieser Gesellschaft beschlossenen Tarifordnung.

Das doppelte Äquivalenzprinzip (wonach die für die Benützung der Kanalanlagen vorgeschriebenen Gebühren das doppelte Jahreserfordernis nicht überschreiten dürfen) wurde im Betrachtungszeitraum von allen acht Gemeinden eingehalten.

In sechs Gemeinden (Bludenz, Eisenstadt, Hall in Tirol, Knittelfeld, St. Veit/Glan und Wörgl) erfolgte die Abwasserbeseitigung gemeindeübergreifend. Diese Gemeinden waren Mitglieder regionaler Abwasserverbände mit Verbandsanteilen zwischen 25 % (St. Veit/Glan) und 61 % (Eisenstadt).

Der Anschlussgrad (das Verhältnis der angeschlossenen Objekte zur Gesamtzahl der Objekte) lag in Bludenz, Eisenstadt, Hall in Tirol, Knittelfeld, Stockerau und Wörgl bei mindestens 99 %, in Mistelbach bei 95 % und in St. Veit/Glan bei 93 %.

Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren

Bludenz, Eisenstadt, Knittelfeld, Mistelbach und Stockerau verwendeten Überschüsse aus dem Abwasserhaushalt nicht für abwasserspezifische Angelegenheiten, sondern führten sie dem allgemeinen Haushalt zu. Dies widersprach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs und entsprach im Ergebnis der Einhebung einer Steuer ohne entsprechende Rechtsgrundlage. Als best practice war hier St. Veit/Glan zu nennen, das Überschüsse des Abwasserhaushalts einer zweckgebundenen Abwasserrücklage zuführte. Diese Rücklage wurde in der Folge teilweise als Darlehen für die Finanzierung anderer Gemeindeprojekte verwendet und unter Verrechnung von Zinsen an den Abwasserhaushalt refundiert.

Die den einmaligen und laufenden Abgaben bzw. Entgelten zugrunde liegenden Bemessungssysteme der acht Gemeinden waren – landesgesetzlich bedingt – unterschiedlich. Mengenmäßige Bemessungen der laufenden Abgaben bzw. Entgelte nach dem Trinkwasserverbrauch sowie die Berücksichtigung von Gartenbewässerungen, von Niederschlagswässern und des Verschmutzungsgrades der Abwässer waren – im Gegensatz zu bspw. flächenbezogenen Berechnungssystemen – grundsätzlich geeignet, eine verursachergerechte Kostenverteilung sicherzustellen und finanzielle Anreize für Wassereinsparungen und die Verminderung des Verschmutzungsgrades und der Abwassermenge zu schaffen.

Bei der Berechnung von einmaligen Anschlussbeiträgen/–entgelten waren bauflächen- und –volumensabhängige Beiträge/Entgelte bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Niederschlagswässern und des Verschmutzungsgrades von Abwässern grundsätzlich als verursachergerecht einzustufen. Auch Nachtrags- bzw. Ergänzungsbeiträge/–entgelte bei baulichen Änderungen des Anschlussobjekts bzw. bei Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Abwasserreinigungsanlage konnten eine verursachergerechte Aufbringung der Einnahmen sicherstellen.

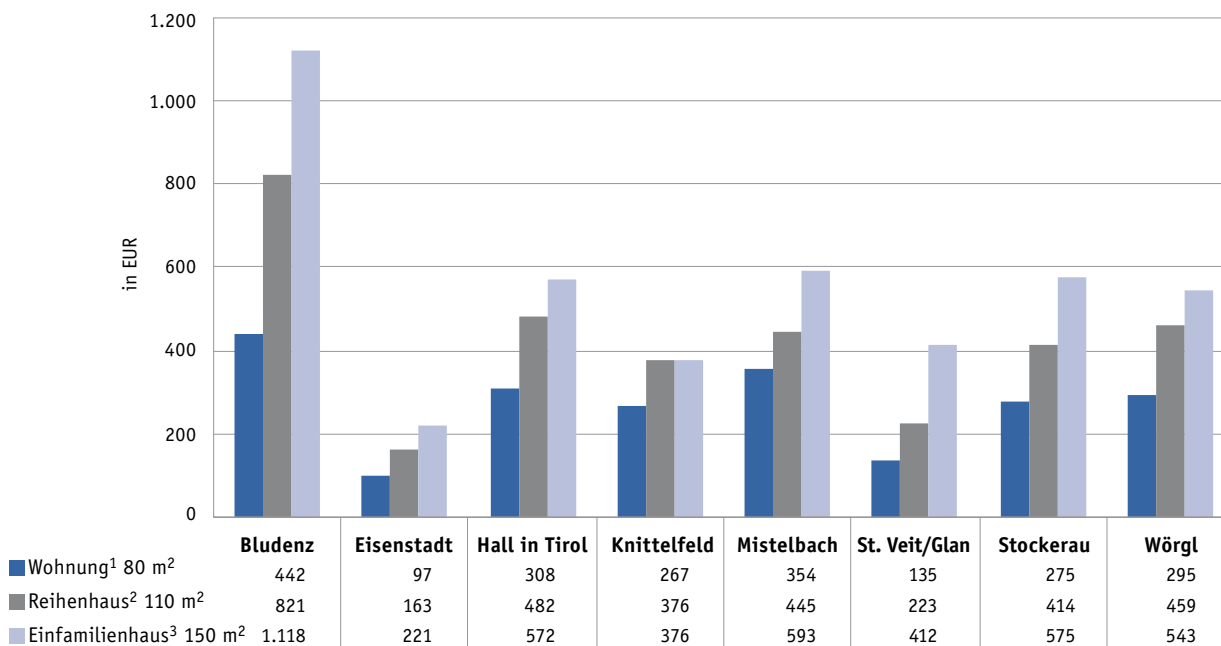
Für einen Vergleich der Gebühren/Entgelte definierte der RH drei Standardobjekte (Wohnung, Reihenhaus und Einfamilienhaus), für die er in den überprüften Gemeinden die dafür jeweils anfallenden Gebühren bzw. Entgelte erhob. Bei jedem dieser Standardobjekte unterschied er zusätzlich eine Variante mit und ohne Regenwassereinleitung:



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren

Vergleich der jährlichen Kanalbenutzungsgebühren/–entgelte mit Regenwassereinleitung (Stand 2011)

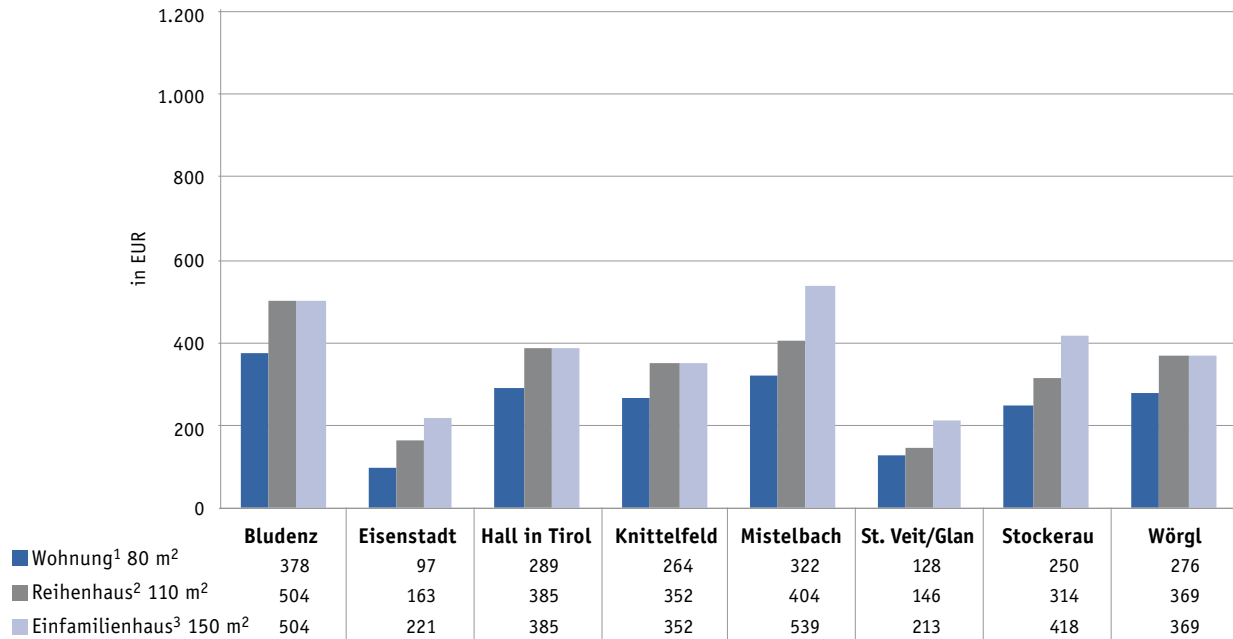


Anmerkung: Fußnoten siehe im Anschluss an nächste Abbildung

Quellen: überprüfte Gemeinden; Darstellung RH

Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren

Vergleich der jährlichen Kanalbenützungsgebühren/–entgelte ohne Regenwassereinleitung (Stand 2011)



¹ Wohnung im Wohnhaus:
Wohnhaus (23 Wohneinheiten), Bauweise offen; Grundstücksfläche: 1.100 m²; befestigte Fläche: 170 m² (8 nicht überdachte Stellplätze inkludiert); unbefestigte Fläche: 380 m²; verbaute Fläche Haus (Geschoßfläche): 550 m²; Erdgeschoß: Geschoßfläche Wohnen 340 m², Gesamtnutzfläche Wohnen 240 m² (3 Wohneinheiten); Rest entfällt auf Müll- und Abstellraum sowie Tiefgaragenabfahrt; 1.–4. Obergeschoß: Geschoßfläche 550 m², Gesamtnutzfläche Wohnen 400 m² (je 5 Wohneinheiten); Nutzflächen der Gänge und Stiegenhäuser 50 m² pro Geschoß; Keller: mit Tiefgarage (38 Stellplätze), kein Wohnraum, kein Anschluss; Wohnung: Nutzfläche 80 m², 3 Personen (2 Erwachsene und 1 Kind), 1 WC, 1 Bad, Wasserverbrauch 150 m³ jährlich

² Bauweise einseitig angebaut:
Grundstücksfläche: 450 m²; befestigte Fläche: 50 m²; unbefestigte Fläche: 295 m²; verbaute Fläche Haus (Geschoßfläche): 75 m²; verbaute Fläche Garage: 30 m² (1 Stellplatz); Erd- und Obergeschoß: Geschoßfläche je 75 m², Nutzfläche Wohnen je 55 m²; Gesamtnutzfläche Wohnen: 110 m²; Keller: kein Wohnraum, kein Anschluss; 4 Personen (2 Erwachsene und 2 Kinder), 2 WC, 1 Bad, Wasserverbrauch 200 m³ jährlich
Die Gebühr für St. Veit/Glan ohne Regenwassereinleitung bezieht sich auf eine freistehende Garage. Im Falle einer angebauten Garage erhöht sich die Gebühr von 146 auf 175 EUR.

³ Bauweise offen:
Grundstücksfläche: 750 m²; befestigte Fläche: 150 m²; unbefestigte Fläche: 450 m²; verbaute Fläche Haus (Geschoßfläche): 100 m²; verbaute Fläche Garage: 50 m² (2 Stellplätze); Erd- und Obergeschoß: Geschoßfläche je 100 m², Nutzfläche Wohnen je 75 m²; Gesamtnutzfläche Wohnen: 150 m²; Keller: kein Wohnraum, kein Anschluss; 4 Personen (2 Erwachsene und 2 Kinder), 2 WC, 1 Bad, Wasserverbrauch 200 m³ jährlich
Die Gebühr für St. Veit/Glan ohne Regenwassereinleitung bezieht sich auf eine freistehende Garage. Im Falle einer angebauten Garage erhöht sich die Gebühr von 213 auf 267 EUR.

Quellen: überprüfte Gemeinden; Darstellung RH

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr war in Eisenstadt und in St. Veit/Glan am niedrigsten. Die Gemeinden Hall in Tirol, Knittelfeld, Mistelbach, Stockerau und Wörgl waren im Mittelfeld angesiedelt, Bludenz war nahezu bei allen Varianten die teuerste Gemeinde. Am größten war dabei der Unterschied bei einem Einfamilienhaus und Reihenhaus mit Regenwassereinleitung. In Bludenz war dafür jährlich das mehr als 5-Fache im Vergleich zu Eisenstadt zu bezahlen. In sieben Gemeinden (außer Eisenstadt) stieg die Gebühr bzw. das Entgelt bei Berücksichti-



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Gemeindeprüfungen laufen auf Hochtouren

gung der Regenwassereinleitung auf bis zu mehr als das Doppelte der Gebühren bzw. Entgelte ohne Regenwassereinleitung an.

Der RH sah die bis zum 5-Fachen reichenden Unterschiede bei den jährlichen Kanalgebühren äußerst kritisch. Diese Unterschiede waren insbesondere auf die Verschiedenheit der landesgesetzlichen und gemeindefestgelegenen Regelungen, der Berechnungs- und Bemessungssysteme, der Anlagen und Abwässer, des Investitions- und Sanierungsvolumens sowie der Finanzierungssysteme zurückzuführen. Besonders kritisch erachtete der RH die in der Gemeinde Bludenz gewährten Rabatte und Nachsichten sowie die fehlende Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades von Abwässern.

Gemeinden als wesentliche Partner bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben

Der RH nimmt regelmäßig darauf Bezug, dass die Gemeinden wichtige Partner bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben sind, vor allem in den dynamischen Ausgabenbereichen Pflege, Soziales, Bildung und Kinderbetreuung. Aus diesem Grund führte der RH in diesem Bereich z.B. folgende Prüfungen durch: Altenbetreuung in Kärnten und Tirol (Reihe Kärnten 2011/2), Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige (Reihe Bund 2013/11), oder Schulgemeindeverbände als Erhalter allgemein bildender Pflichtschulen (Bund 2012/12).

Die Gemeinden sind Teil der verfassungsgesetzlich vorgegebenen gesamtstaatlichen Budgetverantwortung (Art. 13 Abs. 2 B-VG) und auch wesentliche Partner beim Stabilitätspakt und bei der Erfüllung der Maastricht-Kriterien. Der RH entwickelte daher ein Gemeindemonitoring zur Beurteilung der Prüfungsrelevanz der Gemeinden. Das Tool dient der risikoorientierten Auswahl von Prüfungsthemen. Auswertungen daraus werden im Sinne des Beratungsansatzes des RH in Abstimmung mit dem Österreichischen Gemeindebund auch den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der RH hat über die Details dieses Monitorings im Tätigkeitsbericht des Jahres 2012 (u.a. Reihe Bund 2012/13) berichtet.

Dem RH ist daher die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden ein besonderes Anliegen.

Konsequenzen aus Salzburg

Der RH veröffentlichte im Oktober 2013 seinen Bericht über die Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der finanziellen Lage des Landes Salzburg. Der RH führte diese Gebarungsüberprüfung von Dezember 2012 bis März 2013 durch, nachdem bekannt geworden war, dass der RH bei einer vorangegangenen Follow-up-Überprüfung über wahre Tatsachen getäuscht worden war. Es wurden ihm unvollständige und falsche Daten und Unterlagen übermittelt, die die wahre finanzielle Lage und die tatsächlichen Risiken der abgeschlossenen Finanzierungs- und Veranlagungsgeschäfte nicht wiedergaben. Diese Daten bildeten somit keine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der überprüften Gebarung des Finanzmanagements des Landes Salzburg.

Vorprüfungen des RH

Die Vorgeschichte der zuletzt durchgeführten Gebarungsüberprüfung reicht bis zum Jahr 2007 zurück:

Der RH überprüfte Ende 2007 bzw. Anfang 2008 das Finanzierungsmanagement von acht ausgewählten Gebietskörperschaften, darunter das Land Salzburg. Aufgrund der im Rahmen der Gebarungsüberprüfung aufgezeigten zahlreichen materiellen Schwachstellen in der Organisation und Durchführung (u.a. mangelnde Risikoinformation und -beobachtung, spekulative Derivatengeschäfte, hohes Zinsänderungsrisiko) bestand im Land Salzburg Ende 2007 ein ausgewiesenes Risikopotenzial (Value at Risk) in Höhe von 178,20 Mio. EUR. Dieses Risikopotenzial betrug 41 % der Finanzschulden bzw. entsprach knapp 10 % der Einnahmen des Landesvoranschlags 2007 des Landes Salzburg. Das Land Salzburg wies damit den höchsten Risikowert aller überprüften Stellen aus (u.a. achtmal höher als der vergleichbare Risikowert des Bundes). Es war dringender Handlungsbedarf zur Umsetzung der Empfehlungen des RH gegeben (u.a. laufende Portfolio- und Risikobewertungen, Verringerung der hohen Risiken aus Derivatengeschäften, risikotechnische Zusammensetzung des Portfolios).

Aufgrund des besonders hohen Risiko- und Verlustpotenzials, das die erste Prüfung des RH (2007 und 2008) gezeigt hatte, wählte der RH aus den überprüften Stellen insbesondere das Land Salzburg für die Durchführung der Follow-up-Überprüfung im November und Dezember 2011 aus. Die dem RH bei dieser Prüfung übergebenen Protokolle des Finanzbeirats von Jänner 2008 bis Juli 2011 waren durch Löschen und Hinzufügen von Sätzen und Absätzen sowie ihrem Sinn nach verändert worden. Die – insgesamt 163 – Veränderungen der Ori-



Konsequenzen aus Salzburg

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

ginalprotokolle, insbesondere betreffend Aussagen zu Risiko, Limits, Fremdwährungen und Verlusten sowie Empfehlungen des Finanzbeirats und eine Weisung des Leiters der Finanzabteilung, waren geeignet, den RH über wahre Tatsachen zu täuschen und vertiefte Prüfungshandlungen des RH hintanzuhalten. Sie vermittelten ein falsches Bild über die Entwicklung der Finanzgeschäfte des Landes Salzburg und stellten so eine unrichtige Grundlage für die Beurteilung der Umsetzungsmaßnahmen des Landes dar.

Auf Grundlage dieser den wahren Entwicklungsstand verfälschenden Unterlagen kam der RH in seiner Follow-up-Überprüfung zu folgender Beurteilung: „Das Land Salzburg setzte fast alle Empfehlungen des RH um. Es schloss jedoch weiterhin komplexe – mit Risiko behaftete – Derivatgeschäfte ab, um dadurch zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Allerdings wurden durch den Abschluss zusätzlicher Sicherungsgeschäfte die Risikopositionen stark reduziert.“

In der am 29. August 2012 eingelangten Stellungnahme der Salzburger Landesregierung zum Prüfungsergebnis der Follow-up-Überprüfung und im Zeitraum bis zur Veröffentlichung des RH-Berichts am 6. Dezember 2012 informierte das Land Salzburg den RH nicht über die dem Land bekannten Ungereimtheiten im Finanzmanagement, die im Juli 2012 zur Beurlaubung sowie im November 2012 zur fristlosen Entlassung der Leiterin des Referats 8/02 Budgetangelegenheiten (Budgetreferat) geführt hatten. Besonders kritisch sah der RH die nicht erfolgte Information des RH über die seit Oktober 2012 bis zur Berichtsvorlage im Dezember 2012 getroffenen Dispositionen (Schließung von rd. 300 Finanzgeschäften). Dieses Verhalten war nach Ansicht des RH kein Beleg für ein umfassendes Aufklärungsinteresse des Landes Salzburg, da das Land Salzburg zu diesem Zeitpunkt nicht mehr davon ausgehen konnte, dass die aus dem Verantwortungsbereich des Landes heraus dem RH übermittelten Daten richtig, vollständig und authentisch waren. Diese Daten gaben die wahre finanzielle Lage und die tatsächlichen Risiken der abgeschlossenen Finanzierungs- und Veranlagungsgeschäfte nicht wieder, weshalb der RH über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der beurteilten Sachverhalte getäuscht wurde.

Prüfung zur finanziellen Lage des Landes Salzburg

Als Konsequenz begann der RH als Organ des Salzburger Landtags noch im Dezember 2012 mit der Überprüfung der finanziellen Lage des Landes Salzburg. Die Gebarungsprüfung befasste sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen insbesondere mit den offenen Finanzierungs- und Derivatgeschäften, mit der Effektivität des internen Kon-

Konsequenzen aus Salzburg

trollsystems, der Verbuchung der Finanzgeschäfte sowie der Aussagekraft des Rechnungswesens.

Die wesentlichsten Kritikpunkte aus dem im Oktober 2013 veröffentlichten Bericht des RH waren:

- Im Finanzmanagement und in der Buchhaltung des Landes Salzburg war kein wirksames, effizientes und umfangreiches Internes Kontrollsystem eingerichtet. Die gängigen Prinzipien des Internen Kontrollsystems – Transparenz, Kontrollautomatik, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung sowie Mindestinformation – waren nicht sichergestellt. Darüber hinaus bestanden wesentliche Mängel in der Wahrnehmung der Kontroll- und Aufsichtsverantwortung.
- Die Interne Revision des Landes Salzburg war per Erlass ausdrücklich von der Prüfung der Gebarung und des Rechnungswesens ausgenommen. Die fehlende Kontrolle des Finanzmanagements führte zu Kontrolllücken in finanziell relevanten Bereichen, wodurch fehlerhaftes, unwirtschaftliches Handeln bzw. strafrechtliches Verhalten nicht aufgedeckt werden konnte.
- Die vom Land Salzburg in den vergangenen Jahren abgeschlossenen Finanzgeschäfte waren zum Teil mit sehr hohen Risiken und Unsicherheiten verbunden und zeigten zum Teil deutlich den spekulativen Hintergrund beim Abschluss dieser Finanzgeschäfte. Sie waren mit einem auf den Ausschluss vermeidbarer Risiken ausgerichteten Finanzmanagement nicht vereinbar. Das Finanzmanagement des Landes Salzburg verfügte weder über ausreichende persönliche Ressourcen noch über die nötigen Bewertungs- und Kontrollsysteme, um ein derartiges Portfolio angemessen zu steuern.
- Die zu weitreichend erteilten Vollmachten zum Abschluss von Finanzgeschäften, die Mängel in der Organisation des Finanzmanagements (u.a. keine Funktionstrennungen und kein Vier-Augen-Prinzip) und das Fehlen einer beweiskräftigen Dokumentation der Geschäftsfälle bewirkten ein hohes operationelles Risiko und begünstigten Missbräuche.
- Die auf der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) basierenden Rechenwerke boten keine vollständigen, hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage des Landes. Unter Umgehung der Vorgaben der VRV wurden Forderungen und Verbindlichkeiten in Milliardenhöhe so verbucht, dass sie der Beschlussfassung des Landtages entzogen waren. Dadurch waren Transparenz und Vergleichbarkeit nicht gegeben und fehlten



Konsequenzen aus Salzburg

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

den Verantwortlichen entscheidungswesentliche und valide Daten zur Haushaltssteuerung.

- Gravierende Mängel im Buchhaltungssystem und mehrfache Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Buchführung beeinträchtigten die Vollständigkeit und Aussagekraft des Rechnungswesens. Vermögenswerte (insbesondere Wertpapiere und Forderungen) und Schulden des Landes Salzburg waren nicht vollständig und transparent in der Buchhaltung erfasst.

Konsequenzen aus der RH-Prüfung

Aus den Erkenntnissen der aktuellen Gebarungüberprüfung ergeben sich folgende Konsequenzen für die öffentliche Finanzkontrolle:

- Der RH hat die aufgezeigten Schwachstellen und Kontrolllücken zum Anlass genommen, seinen Prüfungsschwerpunkt im Jahr 2014 auf das Interne Kontrollsystem zu legen. Damit verfolgt er das Ziel, möglichst breitflächig den Einsatz von Internen Kontrollsystemen sowohl im Bereich der Verwaltungseinheiten als auch bei Unternehmen auf Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen und daran anknüpfend generell geltende Empfehlungen zu erarbeiten. Neben der Einrichtung des Internen Kontrollsystems wird der RH darauf achten, dass umfassende Prozessbeschreibungen und abgestimmte Kontrollverfahren für alle Ebenen sowie alle Arbeits- und Betriebsabläufe durch die Einbindung von Vorgesetzten, der Internen Revision und externen unabhängigen Experten installiert werden.
- Der RH empfahl dem Land Salzburg, zukünftig Finanzgeschäfte mit komplexen, schwer vorhersagbaren Zahlungsstrukturen oder offenen Fremdwährungsrisiken, derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft und ohne Absicherung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken sowie Kreditaufnahmen für Veranlagungen zu verbieten und ausreichende Kontrollsysteme einzurichten.

Das Land Salzburg hat mit dem von ihm zwischenzeitlich landesverfassungsmäßig normierten Spekulationsverbot die Rahmenbedingungen für die Vermeidung von zukünftigen Spekulationen gesetzt. Der RH hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf dieser Änderungen ergänzende Regelungen in der Landesverfassung dahingehend angeregt, Abschlüsse von Finanzgeschäften ausschließlich zur Erzielung zusätzlicher Erträge und offene Fremdwährungsrisiken zu untersagen. Darüber hinaus hielt der RH darin fest, dass – wie seinen auf seiner Webseite abrufbaren Stellungnahmen zu den Entwürfen einer Änderung des § 17 F-VG und der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine risikoaverse Finanz-

Konsequenzen aus Salzburg

gebarung zu entnehmen ist – durch die geplanten Regelungen die erforderliche bundesweit einheitliche Festlegung der Grundsätze der Finanzgebarung nicht sichergestellt werden kann.

Der RH wird daher in der Zukunft – auch auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Gebarungsüberprüfung in Salzburg – nachdrücklich darauf Wert legen, dass die Ziele und Begriffe zur Wahrnehmung einer risikoaversen Finanzgebarung bundesweit einheitlich im Sinne der Verankerung eines bundesweiten Spekulationsverbots definiert und geregelt werden. Im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfungen wird die Überprüfung der Einhaltung des Spekulationsverbots und der Grundsätze der risikoaversen Finanzgebarung einen hohen Stellenwert einnehmen.

- Der RH hat in seinen Berichten bereits mehrfach die Bedeutung der Internen Revision als eine prozessunabhängige und führungsnahe Kontrollinstanz für eine finanziell geordnete Verwaltungsführung unterstrichen. Eine effektive Interne Revision hat insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Handelns und die Effizienz der Aufgabenerfüllung der Organisationseinheit zu überprüfen, die Gebarungssicherheit sowie insbesondere die Funktionssicherheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems zu überwachen, Missstände aufzuzeigen und dadurch zur Vermeidung doloser Handlungen beizutragen und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Dementsprechend hat der RH dem Land Salzburg empfohlen, die Interne Revision sowohl organisatorisch als auch personell zu stärken und die bestehenden Kontrolllücken zu schließen. Diesen Gesichtspunkten wird der RH bei künftigen Gebarungsüberprüfungen auf allen Gebietskörperschaftsebenen besonderes Augenmerk zuwenden.
- Der RH wird sich im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit im Bereich des Finanzmanagements ungeachtet seiner schwerpunktmäßigen Ausrichtung an Wirtschaftlichkeitsaspekten verstärkt auch auf Einzel-fallebene mit Fragen der Recht- und Ordnungsmäßigkeit befassen. Dabei werden bspw. das Vorliegen und die Einhaltung von Kompetenz- und Vertretungsregelungen, Zeichnungsberechtigungen und Richtlinien sowie die Regelung und der Einsatz von Vollmachten für Finanzgeschäfte im besonderen Fokus der Prüfungen stehen. Weiters werden die Funktionsfähigkeit des Finanzmanagements in organisatorischer und personeller Hinsicht und die Qualität der Aufgabenerfüllung wesentliche Prüfungsschwerpunkte bilden.
- Bei Länderfinanzierungen (Durchführung von Kreditoperationen und Abschluss von Währungstauschverträgen) im Wege der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) sollte die OeBFA

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

im Fall des Abschlusses von Währungstauschverträgen für ein Bundesland prüfen, ob entsprechende Verpflichtungen aus Kreditoperationen der Länder als Grundgeschäfte vorliegen. Weiters wäre auch die Verwendung der vom Bund im Darlehenswege zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für jene Einheiten, die von der Statistik Austria dem öffentlichen Sektor Staat (Sektor 13) gemäß ESVG 1995 zugeordnet waren, der OeBFA nachzuweisen und von dieser zu überprüfen. Diese Maßnahmen sollten u.a. auch dazu beitragen, dass die Darlehensmittel von den Bundesländern nicht zum Zwecke der Veranlagung bzw. Erzielung von Zinserträgen aus Arbitragegeschäften verwendet werden.

- Im Hinblick auf unionsrechtliche und verfassungsrechtliche Verpflichtungen und die Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sah der RH dringenden Handlungsbedarf und hielt eine Reform des Rechnungswesens von Ländern und Gemeinden für dringend notwendig. Konkrete, im Rahmen der gegenständlichen Gebarungüberprüfung festgestellte Sachverhalte (z.B. fehlender Ausweis von Finanzderivaten) bestätigten diesen Reformbedarf. Der RH wird daher seine Initiativen zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens bzw. Einführung einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung im Bereich der Länder und Gemeinden in Anlehnung an die Regelungen im Bundesbereich mit Nachdruck fortsetzen. Damit im Zusammenhang wären Vermögen und Schulden in einer Bilanz darzustellen, einheitliche Vorschriften über die Bewertung des Vermögens zu erlassen, ökonomische Sondereffekte übersichtlich darzustellen sowie die Ergebnisermittlung und die dazugehörigen Nachweise methodisch und formal anzugleichen.

Der Salzburger Landtag hat zwischenzeitlich mit einer Verfassungsnovelle die Grundlage für ein neues Haushaltsrecht und die Einführung einer doppelten Buchführung geschaffen. Diesbezügliche Überlegungen und Initiativen in anderen Bundesländern werden vom RH unterstützt.

„Media Quarter Marx“ – Verfassungsrichter entscheiden über Prüfzuständigkeit

Prüfungsverlangen

Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Wien stellten am 22. November 2012 gemäß § 73a der Wiener Stadtverfassung das Verlangen auf Überprüfung der Stadt Wien bzw. der ZIT – Die Technologieagentur der Stadt Wien GmbH (ZIT) in Bezug auf die Gesellschaftsgründung der „Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH“ (MQM GmbH) und die „Entwicklung des Media Quarter Marx“. Es wurden insgesamt 15 Fragestellungen begehrt, die sich insbesondere auf folgende Themenbereiche bezogen:

- Gründe, warum im Zuge eines PPP-Projekts ein Minderheitsanteil der öffentlichen Hand an der MQM GmbH vereinbart wurde,
- Auswahlkriterien und allfällige Überprüfung des privaten Partners des PPP-Projekts,
- steuerliche und finanzielle Risiken hinsichtlich des privaten Partners des PPP-Projekts Media Quarter Marx, insbesondere auch im Hinblick auf eine Beteiligung der A.V. Maximus Holding AG in Form einer Treuhandenschaft, sowie Kenntnisse des öffentlichen Partners von diesen Risiken,
- allfällige Vereinbarungen betreffend Restrukturierungsmaßnahmen der MQM GmbH sowie
- Ausschreibung für die Geschäftsführung der Neu Marx Standortmarketing GmbH.

Der RH wurde ersucht, zu vier – von den insgesamt 15 – Fragestellungen eine Prüfung in eventu durchzuführen, „sofern Tatsachen und Anhaltspunkte hervortreten, dass die Gemeinde Wien bzw. die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (Wirtschaftsagentur Wien) bzw. die ZIT allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des RH unterliegenden Rechtsträgern die MQM GmbH durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.“ Diese vier Fragestellungen bezogen sich auf

- die Übernahme von Geschäftsanteilen an der MQM GmbH durch die ITN Management GmbH und eine allenfalls zuvor stattgefundene Überprüfung des neuen Anteilsinhabers bezüglich Know-how und Kapitaleinbringung im Sinne einer Strategic Due Diligence,



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

„Media Quarter Marx“ – Verfassungsrichter entscheiden über Prüfständigkeit

- allfällige Vermerke in den Protokollen über ein mögliches Engagement der A.V. Maximus Holding AG,
- Treuhandverhältnisse bezüglich der VBM Beteiligungsmanagement GmbH, die einen Interessenkonflikt bezüglich der finanziellen und wirtschaftlichen Ziele der MQM GmbH beinhalten können und
- Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von Restrukturierungen bei der Geschäftsführung der MQM GmbH.

Zur Prüfungs- zuständigkeit des RH

Nach seiner Auffassung ist der RH zusammengefasst aus folgenden Erwägungen zuständig, die Gebarung der Wirtschaftsagentur Wien, der ZIT und der MQM GmbH zu überprüfen:

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.

Die Wirtschaftsagentur Wien ist ein Fonds im Sinne von § 19 des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl. Nr. 14/1988, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 56/2010.

Gemäß § 5 der Satzung entsendet die Stadt Wien insgesamt sieben Vertreter in den Vorstand, nämlich den für das Finanzwesen zuständigen Amtsführenden Stadtrat als Präsidenten, den für das Liegenschaftswesen zuständigen Amtsführenden Stadtrat als Vizepräsidenten sowie fünf weitere Vertreter (Abs. 1). Sechs weitere Mitglieder werden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, der Wirtschaftskammer Wien, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Vereinigung Österreichischer Industrieller sowie der nunmehrigen Bank Austria AG und der nunmehrigen Erste Österreichische Spar-Casse-Bank AG in den Vorstand entsendet (Abs. 2 und 3).

Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung werden die Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der gleichzeitigen Mehrheit der Stimmen jener Vorstandsmitglieder gefasst, deren entsendende Körperschaft eine Einlage geleistet hat; dabei handelt es sich nach den Ausführungen in der Präambel um die Stadt Wien, die nunmehrige Bank Austria AG und die nunmehrige Erste Österreichische Spar-Casse-Bank AG.

Art. 127 Abs. 1 B-VG erster Satz sieht vor, dass der RH die in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder fallende Gebarung sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten zu überprüfen hat, die von Organen eines Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen eines Landes bestellt sind. Weiters ist gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG vorgesehen, dass

„Media Quarter Marx“ – Verfassungsrichter entscheiden über Prüfständigkeit

der RH die Gebarung von Unternehmen überprüft, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des RH unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfungszuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung ist Art. 126b Abs. 2 B-VG sinngemäß anzuwenden, wobei sich die Zuständigkeit des RH auch auf Unternehmen jeder weiteren Stufe erstreckt, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

Die Wirtschaftsagentur Wien ist ein Fonds im Sinne des Art. 127 Abs. 1 B-VG, weil er von Personen verwaltet wird, die hiezu mehrheitlich von Organen des Landes Wien bestellt sind (Kroneder-Partisch in Korinek/Holoubek, Kommentar zum B-VG, Rz 15 zu Art. 126b B-VG), wodurch ein maßgeblicher Einfluss der öffentlichen Hand sichergestellt ist. Daraus resultiert gemäß Art. 127 Abs. 3 letzter Satz B-VG wiederum eine Prüfungszuständigkeit des RH für Unternehmen, die von der Wirtschaftsagentur Wien beherrscht werden bzw. an welchen diese mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist (Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle [2000], Rz 10 und 11 zu Art. 126b Abs. 2 B-VG).

Darüber hinaus liegt eine Zuständigkeit des RH zur Gebarungskontrolle auch gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit Art. 126b Abs. 2 B-VG vor, weil die Wirtschaftsagentur Wien als ein von der Stadt Wien tatsächlich beherrschtes Unternehmen anzusehen ist. Die Stadt Wien beherrscht die Wirtschaftsagentur Wien durch organisatorische Maßnahmen. Dies im Hinblick darauf, dass die Stadt Wien gemäß den Bestimmungen der Satzung der Wirtschaftsagentur Wien den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie fünf weitere Vorstandsmitglieder und damit zusammen sieben Mitglieder von insgesamt 13 Vorstandsmitgliedern entsendet; diese von der Stadt Wien entsandten Mitglieder haben die Möglichkeit, die übrigen Mitglieder bei Mehrheitsbeschlüssen zu überstimmen.

Dass ohne Zustimmung der Stadt Wien im Vorstand der Wirtschaftsagentur Wien keine Entscheidungen getroffen werden können, wird überdies dadurch sichergestellt, dass Vorstandsbeschlüsse nicht bloß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sondern gleichzeitig die Mehrheit der Stimmen erfordern, die eine Einlage geleistet haben. Die letztere Mehrheit kann von den Vertretern der Stadt Wien jedenfalls sichergestellt werden, zumal neben der Stadt Wien nur die beiden oben genannten Bankinstitute (im Vorstand mit je einer Stimme) vertreten sind.

Überdies werden sämtliche stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums von der Stadt Wien entsandt, zumal dieses aus dem Präsidenten



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

„Media Quarter Marx“ – Verfassungsrichter entscheiden über Prüfständigkeit

und Vizepräsidenten und aus zwei weiteren von der Stadt Wien ausgewählten Vorstandsmitgliedern besteht.

Sämtliche wichtige Entscheidungen, insbesondere zur Durchführung von Projekten, zum Ankauf oder zur Verwertung von Liegenschaften oder zum Abschluss von Bestand- und Mietverträgen werden vom Vorstand oder vom Präsidium getroffen, in welchen den Vertretern der Stadt Wien eine dominierende Rolle zukommt. Der Vorstand bestellt seinerseits die zur Besorgung der laufenden Geschäfte verantwortlichen Geschäftsführer.

Demnach liegt eine Beherrschung durch organisatorische Maßnahmen vor, die zumindest der Stellung eines 50 %igen Anteilinhabers entspricht, weshalb die Gebarung der Wirtschaftsagentur Wien der Kontrolle durch den RH unterliegt. Dies wurde von der Wirtschaftsagentur Wien auch nicht bestritten, sondern in einem externen Rechtsgutachten betreffend die „Zulässigkeit der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof“ vom 13. Februar 2013 sogar ausdrücklich festgestellt.

ZIT – Die Technologie-agentur der Stadt Wien GmbH

Wie dargestellt, unterliegt die Gebarung der Wirtschaftsagentur Wien der Kontrolle durch den RH. Die ZIT steht zu 100 % im Eigentum der Wirtschaftsagentur Wien.

Daraus resultiert gemäß Art. 127 Abs. 3 letzter Satz B-VG wiederum eine Prüfungszuständigkeit des RH für Unternehmen, die von der Wirtschaftsagentur Wien beherrscht werden bzw. an welchen diese mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, so dass eine Zuständigkeit des RH auch zur Gebarungsüberprüfung der ZIT, einem 100 %igen Tochterunternehmen der Wirtschaftsagentur Wien, gegeben ist.

Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH

Die MQM GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 1. Februar 2007 gegründet.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 EUR, wobei die (private) VBM Beteiligungsmanagement GmbH eine Stammeinlage von 60.000 EUR und die ZIT eine Stammeinlage von 40.000 EUR übernommen haben.

Zu diesen Beteiligungsverhältnissen ist festzuhalten, dass bereits der Gesellschaftsvertrag der MQM GmbH (in § 7 Abs. 5 lit. a bis lit. v) für eine Beschlussfassung in folgenden für den Gesellschaftszweck beispielhaft angeführten Angelegenheiten ein Konsensquorum von zumin-

„Media Quarter Marx“ – Verfassungsrichter entscheiden über Prüfständigkeit

dest 80 % der abgegebenen Stimmen – und somit zwingend auch die Zustimmung der ZIT – erfordert:

- Erwerb, Veräußerung, Verpachtung oder Verpfändung von Liegenschaften sowie Geschäfte, die diesen in wirtschaftlicher Hinsicht gleichkommen;
- Aufnahme von Darlehen und Krediten, bei denen die Höhe im Einzelfall den Betrag von 30.000 EUR oder insgesamt in einem Geschäftsjahr den Betrag von 80.000 EUR übersteigt;
- Abschluss von Anstellungsverträgen;
- Abschluss von Bestandverträgen;
- Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich der Änderung des Unternehmensgegenstands;
- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Betrieben und Unternehmen;
- Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
- Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik.

Zusätzlich zu dem Gesellschaftsvertrag wurde am 12. März 2007 ein Syndikatsvertrag zwischen der Wirtschaftsagentur Wien, der ZIT und der „VBM Beteiligungsmanagement GmbH“ abgeschlossen.

Dieser Vertrag sieht u.a. vor, dass die MQM GmbH von der nunmehrigen Wirtschaftsagentur Wien im Einzelnen bezeichnete Liegenschaften in 1030 Wien kauft und dort gemäß einem angeschlossenen Lageplan ein Bebauungsobjekt errichtet und verwertet. Einzige Aufgabe der MQM GmbH ist es, diese Grundstücke zu erwerben, darauf ein Medienquartier zu errichten und zu verwerten.

Zur Geschäftsführung in der MQM GmbH wurde in Pkt. III. des Syndikatsvertrags vereinbart, dass die MQM GmbH zwei Geschäftsführer hat, wobei die nunmehrige ZIT und die VBM Beteiligungsmanagement GmbH berechtigt sind, je einen Geschäftsführer zu nominieren. Sie sind auch jeweils berechtigt, den von ihnen jeweils nominierten Geschäftsführer jederzeit durch einen neuen zu ersetzen. Die Syndikatspartner sind daher verpflichtet, durch Gesellschafterbeschluss die Bestellung bzw. Abberufung und Neubestellung der betreffenden Per-

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

„Media Quarter Marx“ – Verfassungsrichter entscheiden über Prüfständigkeit

son zu erwirken. Entscheidungen der Geschäftsführer erfolgen einstimmig. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Generalversammlung der MQM GmbH.

Für den Fall der Übertragung von Geschäftsanteilen an einen Rechtsnachfolger, der nicht Vertragspartner des vorliegenden Vertrags war, ist eine Verpflichtung zur Überbindung von Rechten und Pflichten aus dem Syndikatsvertrag auf den Rechtsnachfolger vorgesehen.

Aufgrund des umfassenden Katalogs von Geschäftsführungsmaßnahmen, die laut Gesellschaftsvertrag die Zustimmung von mindestens 80 % – also faktisch Einstimmigkeit – der Gesellschafter erfordern, und des Syndikatsvertrags zwischen der ZIT und der Wirtschaftsagentur Wien einerseits sowie dem privaten Partner VBM Beteiligungsmanagement GmbH andererseits besteht ein Kräftegleichgewicht. Dies auch im Hinblick auf Maßnahmen, die üblicherweise der ordentlichen Geschäftsführung zugerechnet werden, wie z.B. der Abschluss von Mietverträgen oder der Abschluss von Anstellungsverträgen.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung eine Beherrschung in Fällen zuerkannt, in welchen eine besondere durch einen Syndikatsvertrag zugesicherte Rechtsposition, insbesondere Nominierungsrechte von Leitungsorganen und eine rechtlich zugesicherte Einflussnahme auf das Stimmverhalten bestanden hat (VfSlg Nr. 17.423/2004, siehe zu Syndikatsverträgen auch VfSlg Nr. 17.489/2005).

Ebenso hat er bereits im Erkenntnis VfSlg Nr. 13.346/1993 festgehalten, dass „... die rechtlichen Verflechtungsmaßnahmen, um von einer „Beherrschung“ iSd B-VG sprechen zu können, einen Einfluss auf das Unternehmen vermitteln (müssen), wie er einer mindestens 50 %igen Beteiligung am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital annähernd entspricht.“

Der Verfassungsgerichtshof hielt an seiner Auffassung fest, dass für die Beherrschung nach Art. 126b Abs. 2 B-VG eine Einflussmöglichkeit ausreicht, die einer 50 %igen Beteiligung entspricht, und führte diesbezüglich in VfSlg Nr. 14.096/1995 aus:

„Wäre es richtig, daß der Verfassungsgesetzgeber mit dem zweiten Satz des Art. 126 b Abs. 2 B-VG nur die Kontrollbefugnis des Rechnungshofs auf jene Unternehmungen ausdehnen wollte, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen „beherrscht“, hätte es einer solchen,

„Media Quarter Marx“ – Verfassungsrichter entscheiden über Prüfständigkeit

die Prüfungsbefugnis (allein) festschreibenden Anordnung bedurft, aber keineswegs der Aussage, daß einer finanziellen Beteiligung (von mindestens 50 vH, nicht von mehr als 50 vH) die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen „gleichzuhalten“ sei. Diese Rechtsansicht, die einen Wertungswiderspruch zwischen dem Beteiligungs- und dem Beherrschungstatbestand des Art. 126 b Abs. 2 B-VG vermeidet und dem Vorerkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15. März 1993, KR 1/92-10, zugrunde liegt, ergibt sich aus der Wortinterpretation des Verfassungstextes: Sie lässt sich entgegen der von der Antragsgegnerin vertretenen Deutung des Art. 126 b Abs. 2 B-VG aber auch mit Gesetzesmaterialien, und zwar dem parlamentarischen Ausschussbericht zur Verfassungsnovelle BGBl. 539/1977, 623 BlgNR XIV. GP, und damit zur Neufassung des Art. 126 b Abs. 2 B-VG belegen. Danach soll der Rechnungshof immer dann zur Kontrolle befugt sein, wenn ein beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf Unternehmungen besteht. Dazu ist erläuternd ausdrücklich hervorgehoben, dass die Formulierung „mindestens 50 vH“ (und zugleich die in Rede stehende Grenze) deshalb gewählt wurde, weil eine Beteiligung von 50 vH „einerseits eine Majorisierung durch andere abblockt, andererseits einen wesentlichen Einfluss auf die Unternehmenspolitik sichert“. Der Verfassungsgerichtshof hält auch im Licht des vorliegenden Verfahrens an der eingangs ausgebreiteten, seine bisherige gefestigte Judikatur zu Art. 126 b B-VG leitenden Rechtsansicht fest.“

Da die oben dargestellte, der Stellung eines 50 %igen Anteilsinhabers gleichzuhaltende Stellung im Einklang mit der oben wiedergegebenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes für eine tatsächliche Beherrschung ausreicht, ist auch die MQM GmbH der Kontrolle durch den RH unterworfen.

Prüfungsbehinderungen

Aufgrund des dargestellten Prüfungsverlangens übermittelte der RH ab Februar 2013 an die Wirtschaftsagentur Wien, die ZIT und die MQM GmbH sowie darüber hinaus an den Magistrat der Stadt Wien und die Neu Marx Standortmarketing GmbH Prüfungsaufträge und richtete jeweils auch Ersuchen um Übermittlung von Unterlagen in Zusammenhang mit dem Prüfungsverlangen an diese Rechtsträger.

Diese Ersuchen betrafen die einzelnen Rechtsträger beispielsweise in folgender Hinsicht:

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

„Media Quarter Marx“ – Verfassungsrichter entscheiden über Prüfständigkeit

- den Magistrat der Stadt Wien (hinsichtlich Flächenwidmung und baupolizeiliche Angelegenheiten betreffend das von der MQM GmbH errichtete Medienquartier),
- die Wirtschaftsagentur Wien (betreffend Projektentwicklung seit 2003, Liegenschafts Kauf und Weiterverkauf an die MQM GmbH, Aufbringung des Eigenkapitals von 4,52 Mio. EUR in die MQM GmbH bei deren Gründung im Jahr 2007 anstelle der ZIT, Syndikatspartner in der MQM GmbH, Durchführung der Buchhaltung für die MQM GmbH),
- die ZIT (Unterlagen zum Gegenstand des Prüfungsverlangens),
- die MQM GmbH (Kauf von Liegenschaften der Wirtschaftsagentur Wien zwecks Errichtung und Verwertung eines Medienquartiers als einzige Aufgabe der MQM GmbH) und
- die Neu Marx Standortmarketing GmbH (betreffend Unterlagen zur Entwicklung des Media Quarter Marx).

Der RH setzte von Februar 2013 bis Juli 2013 seine Prüfungshandlungen bei den geprüften Stellen und stützte sich dabei auf seine umfassenden Prüf- und Einschaurechte. Bereits von Beginn an kam die MQM GmbH dem schriftlichen Auskunftsverlangen des RH nicht nach und ließ eine Einschau an Ort und Stelle nicht zu. Gemäß § 15 Abs. 6 RHG kann er „...jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) verlangen, an Ort und Stelle in die Rechnungsbücher, -belege und die sonstigen Behelfe Einsicht nehmen...“. Zudem haben „...die geprüften Stellen dem RH ohne Rücksicht auf sonst bestehende Verschwiegenheitspflichten die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Einsicht auch in vertrauliche Unterlagen zu dulden“ (vgl. VfGH, 28.11.2003 KR 1/00, VfSlg 17065).

Anfang April 2013 anerkannte die MQM GmbH – mit Generalversammlungsbeschluss – die Zuständigkeit des RH zur Überprüfung ihrer Gebarung nicht und gab weiterhin angeforderte Unterlagen nicht heraus. Mit einem weiteren Beschluss Anfang Juni 2013 wurde die Geschäftsführung der MQM GmbH überdies angewiesen, dem RH keine die MQM GmbH betreffenden Dokumente herauszugeben. Die MQM GmbH verweigerte auf diese Weise gänzlich die Einsichtnahme in ihre Gebarungsunterlagen.

Hinzuweisen ist, dass der Gesellschaftsvertrag der MQM GmbH für Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung (z.B. Investitionen über 50.000 EUR,

„Media Quarter Marx“ – Verfassungsrichter entscheiden über Prüfständigkeit

Miet- oder Kreditverträge) ein Konsensquorum von 80 % und somit die Zustimmung beider Gesellschafter vorsieht. Hingegen kam der im Rahmen des gemeinsamen PPP-Projekts gefasste Beschluss betreffend die Verweigerung der Überprüfung bzw. Herausgabe von Unterlagen an den RH mit einfacher Mehrheit des privaten Partners zustande.

Trotz mehrmaliger Urgenz des RH legten darüber hinaus die Wirtschaftsagentur Wien und die ZIT angeforderte Unterlagen nicht vor bzw. ließen die Einsichtnahme in diese nicht zu. Beispielsweise wurden Mietverträge der MQM GmbH und Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien – selbst zur von ihr geführten Buchhaltung der MQM GmbH – nicht bzw. nicht vollständig vorgelegt. Die Vorlage von Generalversammlungsunterlagen der MQM GmbH (wie Beschlüsse, Protokolle und Beilagen) sowie einer Anlage eines Präsidiumsbeschlusses der Wirtschaftsagentur Wien erfolgte zum Teil geschwärzt.

Somit lag bei den genannten Rechtsträgern nach Ansicht des RH eine – in manchen Fällen teilweise – Behinderung der Einsichtnahme des RH im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 126a B-VG und § 36a VfGG vor.

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Der RH teilte der Wirtschaftsagentur Wien, der ZIT sowie der MQM GmbH mit, dass er sich aufgrund der stattgefundenen Verweigerung von Einschauhandlungen, insbesondere in Form der unvollständigen Vorlage angeforderter Unterlagen, veranlasst sieht, an den Verfassungsgerichtshof mit einem Antrag gemäß Art. 126a B-VG und § 36a VfGG um Entscheidung der Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des RH regeln, heranzutreten. Dies wurde auch der Vizebürgermeisterin der Stadt Wien und Präsidentin der Wirtschaftsagentur Wien, Frau Mag.^a Renate Brauner, und dem Ersten Vorsitzenden des Wiener Gemeinderates und Landtagsabgeordneten, Herrn Godwin Schuster, mitgeteilt.

Da trotz dieser Ankündigungen sowie weiterer Urgenzen des RH die angeforderten Unterlagen letztlich weiterhin nicht so vollständig vorgelegt wurden, dass eine Durchführung der Gebarungsüberprüfung in Entsprechung des am 22. November 2012 gestellten Verlangens auf Gebarungsüberprüfung gemäß § 73a der Wiener Stadtverfassung möglich war, stellte der RH am 30. August 2013 drei Anträge an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 126a B-VG und § 36a VfGG.

In diesen beantragte der RH die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

„Media Quarter Marx“ – Verfassungsrichter entscheiden über Prüfständigkeit

- der RH befugt ist, zum Zwecke der Gebarungsüberprüfung der Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH in sämtliche Unterlagen der Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH Einsicht zu nehmen,
- der RH befugt ist, zum Zwecke der Gebarungsüberprüfung in – in den Anträgen näher bezeichnete – Unterlagen der ZIT – Die Technologieagentur der Stadt Wien GmbH sowie der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. Einsicht zu nehmen, und dass
- der Verfassungsgerichtshof jeweils aussprechen möge, dass die genannten Rechtsträger schuldig sind, diese Einsichtnahme zum Zwecke der Gebarungsüberprüfung bei sonstiger Exekution zu ermöglichen.

Stand des Verfahrens

Der Verfassungsgerichtshof hat aufgrund dieser Anträge die Verfahren zu KR 1/2013 bis KR 3/2013 eingeleitet und mit Schreiben vom 2. September 2013 die genannten Rechtsträger aufgefordert, innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Äußerung zum Gegenstand der Anträge des RH abzugeben.

Umsetzung des Parteiengesetzes 2012 durch den RH

Probleme bei der Umsetzung des Parteiengesetzes 2012

Im Frühjahr 2012 wurde im Rahmen des sog. „Transparenzpaketes“ (BGBl. I Nr. 56/2012 (Parteiengesetz 2012) und BGBl. I Nr. 57/2012 (Parteien-Förderungsgesetz 2012)) eine Neuregelung im Bereich der Finanzierung politischer Parteien vorgenommen, mit der auch zusätzliche neue Verwaltungsaufgaben und somit prüfungsfremde Tätigkeiten für den RH verbunden sind. Der RH hat in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012, Reihe Bund 2012/13, Seiten 69 bis 76, über die neuen Sonderaufgaben im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz 2012 (PartG), BGBl. I Nr. 56/2012 (nunmehr in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013), berichtet und darauf hingewiesen, dass ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine originären Einschau- und Prüfungsrechte zukommen.

Beim Vollzug dieses Gesetzes ergaben sich für den RH und den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates (UPTS) eine Reihe von Problemfeldern, auf die bereits im Zuge des Gesetzgebungsprozesses hingewiesen wurde. Der RH und der UPTS sind übereingekommen, im Zuge der Vorlage des Tätigkeitsberichts dem Gesetzgeber über die Vollzugsprobleme zu berichten:

Kontrolle und Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte

Der RH besitzt keine inhaltlichen Kontrollrechte im Bereich der Rechenschaftsberichte einschließlich der dort nach § 5 Abs. 3 PartG auszuweisenden Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben. Gemäß § 10 Abs. 2 PartG hat der RH lediglich „die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts“ und „dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz“ zu prüfen.

Wie der RH bereits ausgeführt hat (Reihe Bund 2012/13, Seiten 75 f.), besitzt er keine Einschaurechte hinsichtlich der Gebarung einer Partei und kann im Wesentlichen nur die Positionen des Rechenschaftsberichtes zusammenrechnen und prüfen, ob die Vorgaben des PartG – hinsichtlich der Gliederung und der Bestandteile der Rechenschaftsberichte – eingehalten wurden.

Seine Rolle beschränkt sich somit im Wesentlichen auf die Entgegennahme, Verwaltung und Transparentmachung von den in den Rechenschaftsberichten enthaltenen Informationen über die politischen Parteien in Österreich. Mangels entsprechender originärer Einschau- und Prüfungsrechte im Bereich der politischen Parteien kann der RH daher seine Kernaufgabe und damit sein umfassendes Prüfungs-Know-How nicht einbringen.



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Umsetzung des Parteiengesetzes 2012
durch den RH

Selbst bei Vorliegen „konkreter Anhaltspunkte“ (die im PartG nicht näher beschrieben sind), dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann der RH keine tatsächliche inhaltliche Kontrolle der Angaben in den Rechenschaftsberichten vornehmen. In diesem Fall muss der RH aus einer Liste der Kammer der Wirtschaftstreuhandler durch Los zusätzlich zu den bereits für die Prüfung des Rechnungsabschlusses bestellten zwei Wirtschaftsprüfern einen weiteren Wirtschaftsprüfer zur Klärung dieser Anhaltspunkte bestellen. Diese Regelung führt zur kostenintensiven Einbindung von bis zu drei Wirtschaftsprüfern, ermöglicht aber dem staatseigenen Prüfer keine originäre Kontrollmöglichkeit.

Beschränkung
der Wahlwerbungsausgaben

Auch hinsichtlich der Einhaltung der in § 4 PartG geregelten Beschränkungen der Wahlwerbungsausgaben sind dem RH keine inhaltlichen Kontrollrechte eingeräumt. Er kann sich nur auf die Angaben der politischen Parteien stützen.

Mangelnde Sanktion

Im PartG besteht keine Sanktion für den Fall der Nichtübermittlung der Rechenschaftsberichte samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenliste und Liste der Beteiligungsunternehmen (siehe auch Liste allfälliger Sanktionen in: Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien – Recht und Finanzierung, S. 162 ff.). Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Information des Bundeskanzlers über eine nicht fristgerechte Übermittlung des Rechenschaftsberichts samt Anlagen, damit dieser fällige Fördermittel einzubehalten hätte, wurde nicht beschlossen.

Der RH weist darauf hin, dass er im Fall der Nichtübermittlung folglich seiner verfassungsgesetzlichen Pflicht zur Veröffentlichung dieser Rechenschaftsberichte samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenliste und Liste der Beteiligungsunternehmen nicht nachkommen kann.

Mitteilungen über
Rechtsgeschäfte

Im Sinne der Transparenz wird der RH entsprechend der weiter gefassten Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 6 Z 2 PartG i.V.m. § 5 Abs. 6 PartG die seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger auffordern, Rechtsgeschäfte mit politischen Parteien oder mit Beteiligungsunternehmen bekanntzugeben. Eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben der Parteien durch den RH ist allerdings nicht möglich. Auch die Überprüfung der Angaben der der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträger hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen kann nicht unmittelbar durchgeführt, sondern allenfalls im Rahmen einer Gebarungüberprüfung vollzogen werden, wie dies etwa auch im Zusammenhang mit den Medientransparenzgesetzen erfolgt.

Umsetzung des Parteiengesetzes 2012 durch den RH

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird einen hohen Verwaltungsaufwand für den RH und für die betroffenen Rechtsträger zur Folge haben. Inhaltlich erschwert wird diese Abfrage durch die notwendige und derzeit unklar gelöste Zuordnung allenfalls mehrjähriger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsträger (weil die Gesamtbeträge der Rechtsgeschäfte anzugeben sind) und durch allenfalls unterschiedliche Zeiträume, in denen die Beteiligungsunternehmen von der Meldepflicht umfasst sind (weil sich die Meldepflicht auf den jeweiligen Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichtes bezieht). Der Berichtszeitraum muss – z.B. bei neuen politischen Parteien oder bei Übernahme oder Verkauf von Beteiligungsunternehmen – nicht in jedem Fall ein volles Geschäftsjahr umfassen.

Außerdem wird die beabsichtigte Transparenz aus der Sicht des RH nicht erreicht werden, weil Rechtsträger nur „den Gesamtbetrag der zwischen den Rechtsträgern“ und den parteinahen Unternehmen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekanntzugeben haben.

Bei Nichtmeldung bzw. unrichtiger Meldung sind keine Sanktionen vorgesehen. Eine vollständige Datenlage im Sinne der erhöhten Transparenz kann daher auch in diesem Bereich nicht sichergestellt werden.

Funktion des RH im Bereich der Spenden

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Spenden über 50.000 EUR nach § 6 Abs. 5 PartG sowie hinsichtlich der Entgegennahme, Verwahrung und Weiterleitung von Spenden, die von Parteien nicht angenommen werden dürfen (unzulässige Spenden) nach § 6 Abs. 7 bis 9 PartG wird der RH in einer „quasi-notariellen“ Funktion tätig. Dies deshalb, weil die Wahrnehmung dieser Aufgabe allein von der Meldung bzw. der Weiterleitung unzulässiger Spenden durch die Partei abhängt. Eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Mitteilungen durch den RH ist nicht vorgesehen.

Weiterleitung von Unterlagen an den UPTS im Fall vermu- teter Verstöße gegen Rechenschaftspflich- ten, Annahmeverbote von Spenden und Beschränkung der Wahlwerbungskosten

Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, wann „konkrete Anhaltspunkte“ (siehe § 10 Abs. 4 PartG) dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind. Insbesondere ist auch unklar, in welcher Detailliertheit die Offenlegung im Rechenschaftsbericht erfolgen wird. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 11 Abs. 1 PartG entscheidet der beim Bundeskanzleramt eingerichtete Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) aufgrund der vom RH übermittelten Unterlagen. Ebenso ist für die Verhängung einer Geldbuße im § 12 Abs. 1 PartG eine Mitteilung des RH vorgesehen, nicht aber für die Verhängung einer Geldstrafe. Daraus



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Umsetzung des Parteiengesetzes 2012 durch den RH

zieht der UPTS den Schluss, dass es für die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens keiner Initiative des RH bedarf.

Inkrafttreten und Übergangs- bestimmungen

Die Bestimmungen betreffend das Inkrafttreten und die Übergangsbestimmungen sind im § 16 PartG komplex formuliert. Dies führte etwa dazu, dass bei den politischen Parteien Unklarheiten bestanden, von wem und in welcher Form der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2012 bzw. dessen Anhänge – wie Listen über Spenden, Sponsoring und Inse-
rate – für das zweite Halbjahr 2012 zu publizieren waren.

Der RH teilte seine sich eindeutig aus der Geltung von § 4 Parteiengesetz 1975 bis 31. Dezember 2012 ergebende Rechtsansicht, wonach die Rechenschaftsberichte für das Jahr 2012 und die darin enthaltenen Spendenlisten in Anwendung des § 4 Parteiengesetz 1975 durch die politischen Parteien in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen sind, den im Nationalrat vertretenen Parteien mit und veröffentlichte diese Rechtsansicht auch auf seiner Website.

Unklare Zweck- widmung der Fördermittel für politische Parteien

Abschließend verweist der RH auf seine Prüfungsfeststellungen (siehe Bericht Reihe Bund 2000/2, TZ 5) sowie darauf, dass auch weiterhin im Parteien-Förderungsgesetz 2012 keine konkrete Definition der Zweckwidmung der Fördermittel („Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bundesebene“) enthalten ist. Eine Kontrolle der zweckmäßigen Mittelverwendung gemäß § 13 RHG ist daher weiterhin nur erschwert möglich.

Problemfelder im Tätigkeitsbereich des UPTS

1. Mit der Verfassungsbestimmung des § 11 Abs. 1 des Parteiengesetzes 2012 ist zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet worden, der aufgrund der vom RH übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Nähere Bestimmungen darüber finden sich im § 12. Gemäß dessen Abs. 1 hat der genannte Senat aufgrund einer vom RH erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße (im Sinne des § 10 Abs. 6 – 8) zu verhängen. Gemäß § 12 Abs. 2 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe zu bestrafen, wer vorsätzlich die in den Z 1 – 4 festgelegten Tatbilder erfüllt.

Die Bestimmungen über Verwaltungsübertretungen waren in der Regierungsvorlage noch nicht enthalten; sie scheinen mit denen über die Verhängung einer Geldbuße nicht ausreichend synchronisiert zu sein.

Umsetzung des Parteiengesetzes 2012 durch den RH

2. Es ergibt sich zunächst die Frage nach der normativen Tragweite der im § 11 Abs. 1 enthaltenen Wortfolge „aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen“. Aus dieser Wortfolge kann der Schluss gezogen werden, dass der Senat an den vom RH ermittelten Sachverhalt gebunden ist (so EISNER/KOGLER/ULRICH, Das Recht der politischen Parteien, 2012, S. 103 f., Anmerkung 1 zu § 11 Abs. 1). Dagegen spricht das im Verwaltungsverfahrensrecht maßgebende Prinzip der materiellen Wahrheit, das eine selbständige Kognition der entscheidenden Behörde voraussetzt.

3. Während im § 11 Abs. 1 PartG ganz allgemein davon die Rede ist, dass der Senat aufgrund der vom RH übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat, heißt es im § 12 Abs. 1 leg. cit., dass die Geldbuße aufgrund einer Mitteilung des RH zu verhängen ist. Demgegenüber ist in § 12 Abs. 2, der von Verwaltungsübertretungen handelt, von einer solchen Mitteilung nicht die Rede.

Angesichts dieser differenzierenden Regelung ist der Senat in seiner bisherigen Spruchpraxis davon ausgegangen, dass er angesichts der das Verwaltungsstrafverfahren beherrschenden *Offizialmaxime* im Fall einer möglichen Verwaltungsübertretung gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. nicht von einer Mitteilung des RH abhängig ist.

Diese wohl begründete Rechtsauffassung führt freilich zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass eine beträchtliche Zeitspanne zwischen dem beanstandeten Vorfall und dem Beginn einer Prüfungsmöglichkeit des UPTS betreffend eine Sanktionierung wegen einer Verwaltungsübertretung und der Verhängung einer Geldbuße liegen kann; letztere kommt erst dann in Betracht, wenn die politische Partei dem RH ihren Rechenschaftsbericht erstattet hat, das ist gemäß § 5 Abs. 7 PartG bis zum 30. September des folgenden Jahres. Dieses unbefriedigende Ergebnis wird durch den Umstand verschärft, dass die Tatbestände für die Verhängung einer Geldbuße und einer Geldstrafe sich in maßgebenden Teilen überschneiden. Schwierigkeiten können sich auch aus einer bestehenden parlamentarischen Immunität der Verantwortlichen ergeben.

4. Gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 des Parteiengesetzes 2012 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine unzulässige Spende entgegen § 6 Abs. 7 PartG annimmt und nicht an den RH weiterleitet. Unzulässige Spenden können auch Sachspenden oder lebende Subventionen (§ 2 Z 5 leg. cit.) sein. Diese können aber – wenn überhaupt – an den RH nur unter der Voraussetzung einer Bewertungsregelung weitergeleitet werden, wie sie etwa der § 26 des deutschen Parteiengesetzes enthält. Eine solche Bewertungsregelung – sowie die Pflicht der politischen Parteien zur Aufbringung eines danach zu bemessenden, dem RH weiter-



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Umsetzung des Parteiengesetzes 2012
durch den RH

zuleitenden Wertersatzes in Geld – könnte im Wege der Interpretation konstruiert werden, wobei der Senat eine solche Vorgangsweise im Hinblick auf das für das Verwaltungsstrafrecht maßgebende Prinzip „nulla poena sine lege“ sowie dem daraus abgeleiteten erhöhten Klarheitsgebot (vgl. Mayer, B-VG3, Rz I.1. zu Art. 7 EMRK) nicht für zulässig hält. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber wäre erforderlich.

5. Vom Senat verhängte Geldbußen sind gemäß § 11 Abs. 8 PartG auf der Website des Senates und zusammen mit dem Rechenschaftsbericht der betroffenen Partei auch auf deren Website zu veröffentlichen. Für die Geldstrafen fehlt eine vergleichbare Bestimmung, so dass hier offenbar das für das Verwaltungsstrafrecht maßgebende Prinzip der Parteienöffentlichkeit maßgebend ist. Entscheidungen des Senates im Verwaltungsstrafverfahren sind also nicht zu veröffentlichen. Dass eine Institution, die vom Gesetz ausdrücklich als „Unabhängiger Parteien- T r a n s p a r e n z-Senat“ bezeichnet ist, ihre Entscheidungen zum Teil nicht veröffentlichen darf, stößt gerade angesichts der derzeit bestehenden Bestrebungen zu mehr Information mit Sicherheit auf Unverständnis in der Öffentlichkeit, wie dies auch die mediale Reaktion (Der Standard vom 8.11.2013) zeigt.

6. Gemäß § 6 Abs. 7 PartG sind nach Abs. 6 unzulässige Spenden von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den RH weiterzuleiten. „Unverzüglich“ bedeutet offenbar „ohne sachlich begründbare Verzögerung“. Selbst wenn man eine solche Interpretation anstellt, besteht zwischen den beiden hier in Betracht zu ziehenden Zeitpunkten eine beträchtliche Spanne. Außerdem kann die „Weiterleitung“ von nicht in Geld bestehenden Spenden (Sachleistung, lebende Subvention) nur sinngemäß verstanden werden.

7. Die dargestellten Spannungsverhältnisse und Unklarheiten sind zwar im Weg der Interpretation mit nicht unkomplizierten Überlegungen zur Ermittlung des Gesetzesinhaltes lösbar. Dies hat aber seine Grenze dort, wo es um Strafsanktionen geht; jedenfalls dort ist vom Gesetzgeber verlangt, klare und unzweideutige Regelungen zu treffen.

Bestellung von Wirtschaftsprüfern

Gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 13 PartG hat der RH für einen Zeitraum von fünf Jahren zwei Wirtschaftsprüfer aus einem Fünfvorschlag der jeweiligen politischen bzw. wahlwerbenden Partei zu bestimmen. Diese haben den Rechenschaftsbericht dieser Partei zu überprüfen und zu unterzeichnen.

Umsetzung des Parteiengesetzes 2012 durch den RH

Wie in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012 erwähnt (Reihe Bund 2012/13, S. 74), hat der RH zur Sicherung einer einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Vorgangsweise bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 5 Abs. 2 PartG einen beratenden Beirat eingerichtet. Der Beirat, bestehend aus dem Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, dem Vorsitzenden der Qualitätskontrollbehörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (bzw. von diesen namhaft gemachten Vertretern) und zwei Vertretern des RH, hat den folgenden Kriterienkatalog für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer erarbeitet.

Kriterien für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer

Kriterien für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer sind zunächst in § 9 PartG festgelegt. Darin wird auch auf die Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999 (derzeit i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2013) verwiesen. Das WTBG wiederum bezieht sich auf Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895 (i.d.F. BGBl. I Nr. 158/2013).

Darüber hinaus wendet der RH analog auch die Bestimmungen der Befangenheits- und Ausschlussgründe nach den §§ 271 bis 271c des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBl. S 219/1897 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2013 und des Österreichischen Corporate Governance Kodex und des Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) über die Bestellung von Wirtschaftsprüfern an. Ebenso werden die relevanten Bestimmungen des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG), BGBl. I Nr. 84/2005 i.d.F. BGBl. I Nr. 129/2013, und die Richtlinie des Vorstandes der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie 2003 – WT-ARL 2003) i.d.F. ABl-KWT Sondernummer I/2011, als Kriterien herangezogen.

Zusammengefasst kommen somit folgende Kriterien zur Anwendung:

Kanzleigemeinschaft

Nach § 5 Abs. 2 PartG dürfen die beiden vom RH – für fünf Jahre – zu bestellenden Wirtschaftsprüfer nicht durch Kanzleigemeinschaft verbunden sein.

Wiederbestellung

Die Unzulässigkeit der unmittelbar darauffolgenden Wiederbestellung (§ 5 Abs. 2 PartG, analog § 271a Abs. 1 Z 4 UGB) wird vom RH auch



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Umsetzung des Parteiengesetzes 2012
durch den RH

im Hinblick auf die – nach den Bestimmungen des mittlerweile außer Kraft getretenen Parteiengesetzes 1975, BGBl. Nr. 404/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2012 – in der Vorperiode vom BMF bestellten Wirtschaftsprüfer bereits bei der erstmaligen Bestellung berücksichtigt.

Befangenheit

Es dürfen keine Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit der Prüfer besteht (§ 9 Abs. 1 PartG, analog § 271 Abs. 1 UGB). Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt als befangen, wenn der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer oder eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausübt, nach § 271 Abs. 1 UGB befangen ist (analog § 271 Abs. 4 UGB). Berufsberechtigte sind darüber hinaus verpflichtet, Prüfungsaufträge abzulehnen, wenn ein zureichender Grund vorliegt, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (§ 88 Abs. 2 Z 4 WTBG, § 19 Z 2 JN). Nach Punkt 80 des Österreichischen Corporate Governance Kodex sind alle Umstände schriftlich darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten sowie jene Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige Prüfung sicherzustellen.

Mitwirkung an Büchern oder Rechenschaftsbericht

Wirtschaftsprüfer sind ausgeschlossen, wenn sie bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt haben (§ 9 Abs. 2 Z 2 PartG, analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB, § 88 Abs. 2 Z 5 WTBG). Nach § 20 Abs. 1 Z 1 JN (§ 88 Abs. 2 Z 3 WTBG) liegt ein Ausschlussgrund vor in Sachen, in welchen sie selbst Partei sind, oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen.

Ausübung eines Amtes oder einer Funktion

Ein Wirtschaftsprüfer ist ausgeschlossen, wenn er ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat (§ 9 Abs. 1 Z 1 PartG).

Umsetzung des Parteiengesetzes 2012 durch den RH

Bindung durch Weisungen fachlicher Art

Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Übernahme eines Auftrages abzulehnen, der sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen fachlicher Art des Auftraggebers binden würde (§ 88 Abs. 1 WTBG).

Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, Arbeitnehmer eines ausgeschlossenen Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungunternehmens

Ausschlussgründe bestehen für einen Wirtschaftsprüfer, wenn er gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Arbeitnehmer einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft ist, sofern die natürliche oder juristische Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter aus den in den Gesetzen näher bezeichneten Gründen nicht Prüfer sein darf (§ 9 Abs. 2 Z 3 PartG, analog § 271 Abs. 2 Z 2 und Z 5 UGB).

Beteiligung

Ebenso ausgeschlossen ist ein Wirtschaftsprüfer, wenn er Anteile an einem Unternehmen besitzt, das mit der zu prüfenden Partei verbunden ist oder an diesem mindestens 20 % der Anteile besitzt, oder auf Erwerb, Verwaltung und Veräußerung derartiger Anteile maßgeblichen Einfluss hat (analog § 271 Abs. 2 Z 1 UGB).

Persönliche bzw. wirtschaftliche Abhängigkeit

Berufsberechtigte sind verpflichtet, Prüfungsaufträge abzulehnen, wenn sie von dem zu Prüfenden oder dem Auftraggeber oder, falls der Auftraggeber ein Dritter ist, auch von diesem persönlich und wirtschaftlich nicht unabhängig sind (§ 88 Abs. 2 Z 1 WTBG).

Ein Wirtschaftsprüfer ist ausgeschlossen, wenn er in den letzten fünf Jahren jeweils einen bestimmten Anteil Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Partei oder von mit dieser verbundenen Unternehmen oder von Unternehmen, an denen die zu prüfende Partei mindestens 20 % der Anteile besitzt, bezogen hat, wenn dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist (analog § 271 Abs. 2 Z 7 UGB, § 271a Abs. 1 Z 1 UGB).



Umsetzung des Parteiengesetzes 2012
durch den RH

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Mittelbarer oder unmittelbarer Einfluss auf die Führung von Geschäften

Berufsberechtigte sind verpflichtet, Prüfungsaufträge abzulehnen, wenn einer der Beteiligten mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss auf die Führung der Geschäfte des anderen hat (§ 88 Abs. 2 Z 2 WTBG).

Übernahme von Managementaufgaben

Ein Wirtschaftsprüfer ist ausgeschlossen, wenn er bei der zu prüfenden Partei oder für die zu prüfende Partei in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks Managementaufgaben bzw. bestimmte weitere Aufgaben übernommen hat (analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. c UGB).

Mitwirkung bei der internen Revision

Ein weiterer Ausschlussgrund für einen Wirtschaftsprüfer liegt vor, wenn er bei der zu prüfenden Partei oder für die zu prüfende Partei in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei der internen Revision mitgewirkt hat (analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. b UGB).

Erbringung von Rechts- oder Steuerberatungsleistungen

Ein Wirtschaftsprüfer ist ausgeschlossen, wenn er in dem zu prüfenden Geschäftsjahr über die Prüfungstätigkeit hinaus für die zu prüfende Partei Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf den Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken (analog § 271a Abs. 1 Z 2 UGB).

Mitwirkung bei Rechnungslegungsinformationssystemen

Weiters ist ein Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen, wenn er in dem zu prüfenden Geschäftsjahr für die zu prüfende Partei bei der Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt hat (analog § 271 a Abs. 1 Z 3 UGB).

Umsetzung des Parteiengesetzes 2012 durch den RH

Erbringung von Bewertungsleistungen

Ein Wirtschaftsprüfer ist zudem ausgeschlossen, wenn er bei der zu prüfenden Partei oder für die zu prüfende Partei in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks Bewertungsleistungen oder versicherungsmathematische Dienstleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken (analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. d UGB).

Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG

Ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen, wenn er bzw. sie über keine Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG verfügt (analog § 271 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 UGB).

Eintragung in das öffentliche Register gemäß § 23 A-QSG

Die aufrechte Eintragung in das öffentliche Register gemäß § 23 A-QSG als Nachweis über die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem muss gegeben sein (Punkt 80 des Österreichischen Corporate Governance Kodex).

Versicherung

Die Annahme von Aufträgen durch Berufsberechtigte, die sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Deckungsumfang ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht enthalten sind, ist unzulässig (§ 88 Abs. 1 WTBG).

Vorliegen von Nahe- und Verwandtschaftsverhältnissen

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 JN (§ 88 Abs. 2 Z 3 WTBG) bestehen Ausschließungsgründe bei Vorliegen bestimmter persönlicher Nahe- und Verwandtschaftsverhältnisse.

Anwendung der Kriterien auf Prüfungsverantwortliche

Ausschlussgründe für einen Wirtschaftsprüfer liegen vor, wenn dieser bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die aus den im Gesetz genannten Gründen nicht Abschlussprüfer sein darf bzw. wenn er seinen Beruf



Umsetzung des Parteiengesetzes 2012
durch den RH

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

zusammen mit einer ausgeschlossenen Person ausübt oder gemeinsam mit dieser im Rahmen gemeinsamer Berufsausübung bestimmte Voraussetzungen erfüllt (analog § 271 Abs. 2 Z 6 UGB, § 271 Abs. 3 UGB, § 271a Abs. 2 UGB).

Anwendung der Kriterien auf Prüfungsgesellschaften

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von ihr bei der Prüfung beschäftigte Person nach § 9 Abs. 2 PartG nicht Prüfer sein darf (§ 9 Abs. 3 PartG). Weitergehende Ausschlussbestimmungen finden sich im UGB (analog § 271 Abs. 4 UGB und § 271a Abs. 3 UGB).

Darüber hinaus wendet der RH für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer folgende Kriterien nach qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten an:

Honorar

In die Bewertung einbezogen wird die Höhe des Prüfungshonorars, wobei von einem Fixhonorar (ohne Nachverhandlungsoption) auszugehen ist. Die Honorarzusammensetzung sowie ein Stunden- und Ressourcenraster sind dem vorzulegenden Auswahlvorschlag der Parteien anzuschließen.

Der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers soll ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen (Punkt 14.3.6 des Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)).

Leistung

Maßstab der Bewertung sind die Angemessenheit der geplanten Prüfungszeit und des geplanten Personaleinsatzes (Verhältnis von Wirtschaftsprüfern und Prüfungsassistenten).

Qualifikation

Sowohl die Qualifikation des Prüfungsverantwortlichen als auch des weiteren Prüfungspersonals (Berufsbefugnisse, Referenzlisten) sowie der Umfang ihres geplanten Einsatzes werden bewertet.

Umsetzung des Parteiengesetzes 2012 durch den RH

Weiters werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualifikation des Prüfungspersonals bewertet. Dabei ist auch die Meldung betreffend die Fortbildungsverpflichtung (§ 1b A-QSG) einzubeziehen.

Unabhängigkeit

Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Prüfungspersonals finden Eingang in die Bewertung einschließlich der Vorlage der jährlichen Bestätigung betreffend die interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen (§ 24 Abs. 1 Z 7 A-QSG).

Die Unabhängigkeit wird auch dahingehend bewertet, dass weder jeder einzelne Prüfer noch die Prüfungsgesellschaft eine Spende an die zu prüfende Partei innerhalb der letzten fünf Jahre geleistet hat.

Vorzulegen ist eine Erklärung zur Einhaltung aller Berufsgrundsätze einschließlich der Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Leistungsfähigkeit

Zu erbringen ist der Nachweis zur Gewährleistung der für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen (§ 7 Abs. 2 Wirtschaftstreuhänderberufs-Ausübungsrichtlinie 2003 – WT-ARL 2003).

Angaben zur Haftung haben darzulegen, in welcher Höhe bzw. Art eine allfällige Haftungsbeschränkung vereinbart ist.

Nachweis für die Erfüllung der Kriterien

Der RH weist darauf hin, dass die Erfüllung aller oben genannten Kriterien im Fünfvorschlag der Parteien an den RH hinsichtlich aller genannter Wirtschaftsprüfer in schriftlicher Form (durch Eigenerklärungen bzw. durch Nachweise) zu belegen ist.

Der RH wird den im Nationalrat vertretenen Parteien den Kriterienkatalog für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer mitteilen und diesen auf seiner Website unter www.rechnungshof.gv.at veröffentlichen.

Auf der Grundlage dieser Kriterien wird in den nächsten Wochen die Auswahl erfolgen.



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Umsetzung des Parteiengesetzes 2012
durch den RH

Weitere Tätigkeiten des RH im Zusammen- hang mit dem Parteiengesetz

Im ersten Jahr der Geltung des PartG war der RH umfassend mit dieser neuen Verwaltungsaufgabe befasst. Die Tätigkeiten reichten von zahlreichen Anfragen, die Veröffentlichung von FAQs, Veröffentlichungen von Spenden über 50.000 EUR sowie den Vorbereitungsmaßnahmen für den Vollzug des Gesetzes ab dem kommenden Jahr.

Beantwortung von Anfragen

Während des gesamten Jahres richteten Interessierte und Betroffene zahlreiche Anfragen im Zusammenhang mit dem PartG – z.B. hinsichtlich der Rechenschaftsberichte, der Listen über Spenden, Sponsoring und Inserate für das zweite Halbjahr 2012, der Geltung des PartG für bestimmte Parteien – an den RH, die von ihm beantwortet wurden. Aus der Anzahl und der Art der Anfragen leitet der RH ab, dass allgemein große Schwierigkeiten mit der Verständlichkeit und mit der Auslegung des PartG bestehen. Der RH verweist dabei auch auf seine Ausführungen zu den Problemen in der Umsetzung des PartG.

Veröffentlichung von FAQs

Um den Informationsstand zu fördern und um die Abwicklung der Aufgaben nach dem PartG zu erleichtern, hat der RH die häufigsten Fragen (Frequently Asked Questions – FAQ) zum PartG – vorerst zu den Themen Geltungsbereich des PartG, Rechenschaftsberichte und Wirtschaftsprüfer – zusammengestellt und auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at veröffentlicht. Die Fragen beziehen sich ausschließlich auf jene Teile des PartG, die den RH betreffen, und werden laufend erweitert.

Veröffentlichung von Spenden über 50.000 EUR

Der RH hat gemäß § 6 Abs. 5 PartG Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 EUR übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auf seiner Website zu veröffentlichen.

Im Jahr 2012 wurden dem RH insgesamt vier – den Betrag von 50.000 EUR übersteigende – Spenden gemeldet, im Jahr 2013 bis zum Redaktionsschluss insgesamt 14 derartige Spenden, die der RH gesetzeskonform auf seiner Website (www.rechnungshof.gv.at) veröffentlichte.

Weiterleitung unzulässiger Spenden

Politische und wahlwerbende Parteien dürfen von den in § 6 Abs. 6 PartG aufgelisteten natürlichen oder juristischen Personen keine Spenden annehmen. Nach dieser Bestimmung unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den RH weiterzuleiten. Der RH hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu



Umsetzung des Parteiengesetzes 2012 durch den RH

verwahren. Gemäß § 6 Abs. 8 PartG hat der RH die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, weiterzuleiten.

Auf der Grundlage dieser bereits mit 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Bestimmungen wurden dem RH bis Redaktionsschluss noch keine Beträge aus unzulässigen Spenden von Parteien gemeldet bzw. weitergeleitet.

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Rechnungshof prüft Medientransparenz

Neues Prüfgebiet für den RH

Das Mitte 2012 in Kraft getretene Medientransparenzgesetz hat dem RH nicht nur eine neue Sonderaufgabe beschert. Für den RH hat sich mit diesem Gesetz auch ein neues Prüfungsfeld aufgetan. Seit Herbst 2013 prüft er die Umsetzung des Medientransparenzgesetzes bei den seiner Prüfungszuständigkeiten unterliegenden Rechtsträgern, primär in Gemeinden, in den Ländern und im Bund sowie in staatsnahen Unternehmen.

Seit Mitte 2012 müssen alle Rechtsträger, die der Kontrolle des RH unterliegen, quartalsweise die Ausgaben für Medienkooperationen und Werbung sowie für Förderungen an Medieninhaber der Kommunikationsbehörde KommAustria melden. Als Sonderaufgabe verpflichtete der Gesetzgeber den RH, halbjährlich eine aktualisierte Liste der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger der KommAustria zu übermitteln.

Diese rund 6.500 Rechtsträger umfassende Liste ist auf der Homepage des RH <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html> veröffentlicht. Sie ist die Grundlage für die Meldungen an die KommAustria, die wiederum die quartalsweisen Meldungen auf ihrer Homepage <https://www.rtr.at/de/m/Medientransparenz> veröffentlicht.

Die Erstellung und Aktualisierung dieser Liste bedeutet für den RH einen erheblichen Mehraufwand. In den Jahren 2012 und 2013 waren dafür fast 1.000 Arbeitstage notwendig. Mit anderen Worten: Fast 1.000 Prüfertage sind durch diese Sonderaufgabe in den ersten zwei Jahren verloren gegangen. Mit diesen Ressourcen hätte der RH rund 16 Stichproben- oder Follow-up-Überprüfungen durchführen können.

Ergänzend hat der RH im Herbst 2013 das Thema Medientransparenz in seine Prüfungsplanung aufgenommen und bereits zwei Prüfungen – eine Stadt und ein Land – begonnen. Jedes Jahr sollen fünf bis sechs Rechtsträger geprüft werden. Ziel ist, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen betreffend Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen an Medieninhaber zu beurteilen, Schwachstellen bei der Erfüllung der Meldepflichten aufzuzeigen sowie die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen des Medientransparenzgesetzes zu prüfen.

Die Prüfungen sollen auch zeigen, ob das Ziel des Gesetzgebers, eine „umfassende Transparenz“ bei der Vergabe von Werbeaufträgen und Förderungen durch öffentliche Stellen zu gewährleisten, auch tatsächlich erreicht wird.

Rechnungshof prüft Medientransparenz

Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien

Mit Entscheidung vom 19. April 2013 hob der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) Wien einen Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria auf, in dem diese gegen einen Gemeindeverband eine Verwaltungsstrafe verhängt hatte, weil diese es unterlassen hatte, Daten nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz zu melden. Grund dafür war nach Ansicht des UVS Wien die fehlende Zuständigkeit des RH zur Prüfung des Gemeindeverbandes, da die Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden weniger als 10.000 beträgt.

Der UVS verwies dabei auf Erläuterungen zur B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 98/2010, nach der sich – nach Auffassung des UVS Wien – die Zuständigkeit des RH zur Gebarungüberprüfung nur noch auf Gemeindeverbände mit einer Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden von mindestens 10.000 („Große Gemeindeverbände“) erstrecken soll.

In einem – in dieser Form nicht beschlossenen – Vorentwurf zur genannten Novelle war zwar geplant, dass der RH nur mehr für Gemeindeverbände mit einer Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden von mindestens 10.000 prüfzuständig sein soll. Ebenso war beabsichtigt, dass die Landesrechnungshöfe vom Landesverfassungsgesetzgeber für die Prüfung von Gemeindeverbänden mit einer Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden von weniger als 10.000 zuständig gemacht werden können.

Durch eine solche Regelung wäre die Prüfungskompetenz des RH verfassungsrechtlich auf „Große Gemeindeverbände“ beschränkt worden, was – mangels Verpflichtung des Landesverfassungsgesetzgebers zur Erlassung korrespondierender Bestimmungen für Gemeindeverbände mit weniger als 10.000 Einwohnern – möglicherweise zu einer Kontrollücke im Bereich der Gemeindeverbände geführt hätte.

Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Ausschussberatungen dieses, die RH-Kompetenzen beschränkende Vorhaben nicht weiter verfolgt. Gemäß Art. 127a Abs. 9 B-VG sieht die Verfassung – wie bisher – vor, dass die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Regelungen bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anwendbar sind. Erfasst werden von dieser Regelung alle Gemeindeverbände, wie der Ausschussbericht auf Seite 6 (989 BlgNR, 24. GP) auch eindeutig festhält: „Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass dem RH auch weiterhin die Kompetenz zur Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände unabhängig von der Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden zukommt.“



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Rechnungshof prüft Medientransparenz

Aus diesen Gründen ist weiterhin die Zuständigkeit des RH für die Prüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes „Mittelschulgemeinde Atzenbrugg“ gegeben, weshalb die Entscheidung des UVS Wien vom 19. April 2013 als verfehlt zu bezeichnen ist.

Da zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheids die Möglichkeit einer Amtsbeschwerde – diesfalls der Kommunikationsbehörde Austria – nicht eingeräumt war, ist diese Entscheidung trotz der darin vertretenen unzutreffenden Rechtsansicht rechtskräftig geworden.

Abschließend verweist der RH auf die – in einem Verfahren gem. Art. 126a B-VG – vom Verfassungsgerichtshof getroffene Aussage in VfSlg. Nr. 13.705, wonach der RH „...zur Überprüfung der Gebarung eines Gemeindeverbandes unabhängig von der Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden“ zuständig ist. Der RH weist daher auf den Widerspruch dieses Erkenntnisses des VfGH zu der Entscheidung des UVS Wien hin.

Unternehmen von Kammern

Im Zuge der nach den Bestimmungen der „Medientransparenz-Gesetze“ (§ 1 Abs. 3 BVG MedKF-T) vorzunehmenden Datenaktualisierung ersuchte der RH im ersten Halbjahr 2013 alle seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger um Überprüfung der Stammdaten auf Aktualität und um Mitteilung allfälliger Änderungen.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2013 teilten die AK Vorarlberg Immobilien GmbH und die AK Vorarlberg Immobilien GmbH & Co KG mit, dass sie eine Anfrage des RH zur Datenaktualisierung als gegenstandslos betrachteten. Sie begründeten dies damit, dass dem RH keine Prüfungszuständigkeit im Bereich der Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen zukommt und damit eine Meldepflicht nach dem Medientransparenzgesetz nicht bestehe.

Der RH vertritt jedoch die Ansicht, dass Unternehmen von Kammern seiner Kontrolle unterliegen, weil den Kammern sonst die Möglichkeit eröffnet wäre, Teile ihrer Gebarung in Unternehmen auszulagern und damit der Gebarungskontrolle zu entziehen. Weiters ist der RH zur Prüfung von Unternehmen zuständig, an denen neben der Kammer ein der RH-Kontrolle unterliegender sonstiger Rechtsträger (z.B. der Bund oder ein Land) mit einem auch nur minimalen Anteil beteiligt ist. Es wäre systemwidrig, wenn ein Unternehmen, an dem eine Kammer mit 100 % beteiligt ist, vom RH nicht geprüft werden könnte.

Weiters ist festzuhalten, dass die AK Vorarlberg Immobilien GmbH und die AK Vorarlberg Immobilien GmbH & Co KG im Zuge einer im

Rechnungshof prüft Medientransparenz

Jahr 2012 durchgeführten Gebarungsüberprüfung trotz ausdrücklichem Hinweis auf die Möglichkeit einer Prüfungsverweigerung – und einem damit folgenden Verfahren zur Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit des RH gem. Art. 126a B-VG – keine Einwände gegen die Prüfung des RH erhoben hatte. Die Prüfung konnte dementsprechend auch planmäßig durchgeführt und abgeschlossen werden.

Art. 127b B-VG sieht vor, dass der RH befugt ist, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen. Abs. 3 dieser Bestimmung nimmt „die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen“ ausdrücklich von dieser Zuständigkeit aus. Art. 127b B-VG enthält jedoch keine „ausdrückliche“ Anführung der Kammerunternehmen wie etwa in Art. 126b B-VG im Bereich der Unternehmen des Bundes. Eine solche „ausdrückliche“ Erwähnung der Unternehmen erfolgt jedoch auch im Bereich der Träger der Sozialversicherung nicht.

Der RH nimmt deshalb eine planwidrige Lücke an, die durch die analoge Anwendung der Bestimmungen über die Unternehmensprüfung für den Bund, die Länder bzw. die Gemeinden zu schließen ist. Demgegenüber leiten einzelne Kammern aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Anführung der „Kammerunternehmen“ in Art. 127b B-VG die Auffassung ab, dass keine Prüfungszuständigkeit des RH in diesem Bereich gegeben sei.

Der RH hat bereits bisher in mehreren Fällen die Gebarung von Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen überprüft und entsprechende Prüfungsergebnisse vorgelegt; so etwa im Bericht Reihe Bund 2012/10, „Peering Point Betriebs GmbH“, ein Unternehmen, an dem der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie die Österreichische Ärztekammer zu je 50 % als Gesellschafter beteiligt waren. Da diese Prüfungen ohne Prüfungsbehinderungen planmäßig durchgeführt werden konnten und die Zuständigkeit des RH somit nicht in einer Weise bestritten wurde, die Anlass für eine Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof gem. Art. 126a B-VG gegeben hätte, geht der RH weiterhin von seiner entsprechenden Zuständigkeit auch im Bereich der Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen aus.

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Zehn Jahre MBA–Lehrgang für Öffentliche Finanzkontrolle

Bereits seit zehn Jahren läuft der vom RH gemeinsam mit der WU Executive Academy entwickelte Professional MBA Public Auditing. Im Herbst 2013 startete der fünfte Jahrgang. Seit dem Jahr 2004 gibt es 95 Absolventen dieser qualitativ hochwertigen Ausbildung im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle.

Die ständige Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung und deren Unternehmen ist durch neue Leistungsprozesse, neue Organisationsformen sowie geänderte Kommunikationswege geprägt. Aufgrund dieser dynamischen Veränderungen im öffentlichen Sektor hat sich auch das Rollenverständnis der Prüferinnen und Prüfer der öffentlichen Finanzkontrolle über die traditionelle Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Sparsamkeit hinaus verändert. Mehr und mehr ist es notwendig, sich mit Fragen der Prüfmethode, Prüfstandards und Prüfprozesse zu befassen und den Erfahrungs- und Wissensaustausch voranzutreiben.

Diese Rahmenbedingungen erfordern eine Aus- und Weiterbildung auf höchstem Niveau. Beginnend im Jahr 2004 entwickelte der RH gemeinsam mit der WU Executive Academy den Professional MBA Public Auditing. Ziel ist die qualitativ hochwertige Ausbildung speziell im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle auf wissenschaftlich fundiertem Niveau, kombiniert mit aktuellen Erfahrungen aus dem Prüfungsalltag.

Mit der WU Executive Academy als wissenschaftlich qualifiziertem Partner des RH konnte der innovative Zugang der Vernetzung von Wissenschaft und Praxis umgesetzt werden. In konstruktiver Zusammenarbeit wurde und wird der Lehrgang ständig weiterentwickelt, im Bestreben, die hohe Qualität des MBA–Lehrgangs zu erhalten bzw. noch weiter zu verbessern.

Den Teilnehmenden wird ein fundiertes wissenschaftliches Grundwissen über General Management mit Spezialisierungen in Finanzwirtschaft, Rechnungswesen, Ökonomie und öffentlichem Recht sowie Prüfungsprozessen vermittelt. Im MBA Curriculum werden die wissenschaftlichen Elemente durch praxisorientierte Ausbildungsinhalte insbesondere im Bereich Prüfungsprozesse, Prüfungsmethoden und internationale Prüfungsstandards ergänzt. Zeichen der ständigen Weiterentwicklung sind das Modul Regulierungsökonomie, das die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge der Prüft Themen unterstreicht, sowie das Modul Wirkungsorientierung zur neuen Schwerpunktsetzung im Rahmen des Haushaltsrechts. Beide Module wurden für den Lehrgang 2013 bis 2015 neu in das Curriculum aufgenommen.

Zehn Jahre MBA–Lehrgang für Öffentliche Finanzkontrolle

Der MBA bietet weiters den Mehrwert einer Vernetzung zwischen geprüften Stellen und den Kontrollorganen sowie innerhalb der Kontrollorgane.

Mit der abgeschlossenen Ausbildung tragen alle Teilnehmer zur Optimierung der Aufgabenwahrnehmung in der Zukunft bei und leisten damit einen Beitrag zur Erfüllung des wichtigsten Ziels der öffentlichen Finanzkontrolle – den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel. Die Absolventen des MBA–Lehrgangs sind wichtige Wissensträger der öffentlichen Finanzkontrolle.

Im Herbst 2013 startete der fünfte MBA–Lehrgang 2013–2015 mit 21 Teilnehmern: 15 Bediensteten des RH und sechs externen Teilnehmenden, darunter erstmals auch eine ausländische MBA–Studentin aus Sarajevo.

Dass die Vernetzung mit den geprüften Stellen funktioniert, zeigen die bisherigen Lehrgänge. Neben den Teilnehmenden aus dem RH schlossen rund ein Drittel externe Teilnehmende – darunter Vertreter aus Bundesministerien, ausgegliederten Einrichtungen, verschiedenen Landeskontrolleinrichtungen sowie aus dem universitären Bereich – diesen MBA–Lehrgang erfolgreich ab.

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Neue Kontrollarchitektur in der EU

Ausgangslage

Der überwiegende Teil des EU-Haushalts wird in geteilter Mittelverwaltung durch die Mitgliedstaaten verausgabt, wiewohl die Europäische Kommission gemäß Artikel 317 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den Haushaltsplan in eigener Verantwortung entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung – zusammen mit den Mitgliedstaaten – auszuführen hat.

Aus dem Ansatz der „geteilten Mittelverwaltung“ ergibt sich für die nationalen Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) – zwar abhängig vom jeweiligen konkreten Prüfungsmandat, aber grundsätzlich unmittelbar – eine Mitverantwortung hinsichtlich des recht- und ordnungsmäßigen, wirtschaftlichen und wirksamen Einsatzes der EU-Mittel durch den jeweiligen Mitgliedstaat. Insgesamt betrachtet haben die Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle eine gemeinsame Verantwortung für die Prüfung des EU-Mitteleinsatzes, die auf EU-Ebene der Europäische Rechnungshof (ERH), auf nationaler Ebene die ORKB der Mitgliedstaaten wahrzunehmen haben.

Die Umsetzung dieser gemeinsamen Verantwortung durch die genannten Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle erfolgte und erfolgt gegenwärtig auf der Grundlage von Artikel 287 Absatz 3 AEUV, demzufolge der ERH und „einzelstaatliche Rechnungsprüfungsorgane“ – damit sind nach herrschender Gepflogenheit im Wesentlichen die ORKB der Mitgliedstaaten gemeint – unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammenarbeiten. Das Forum hierfür ist der sogenannte Kontaktausschuss, in dem die Präsidentinnen und Präsidenten der nationalen ORKB und der Präsident des ERH im Regelfall einmal jährlich zusammentreten.

In Umsetzung dieses Konzepts des AEUV pflegte der RH seit dem Beitritt Österreichs zur EU im Jahr 1995 die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem ERH. Dieser Partnerschaft kommt besondere Bedeutung gerade im Bereich der Prüfung der EU-Mittel zu. Denn durch die geteilte Verwaltung der EU-Mittel sind Prüfungen des ERH, aber auch der ORKB der EU-Mitgliedstaaten unabdingbar, um das Ziel der optimalen Verwendung der EU-Mittel zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger der EU sicherzustellen können. Dies geschah in Österreich etwa

– im Wege der Teilnahme des RH an Prüfungen des ERH in Österreich,

Neue Kontrollarchitektur in der EU

- durch Zurverfügungstellung von Informationen an den ERH, die dieser für seine Prüfungen in Österreich benötigt,
- durch eigenständige Prüfungen des RH – insbesondere System- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen – zu EU-bezogenen Themen (z.B. Grundlagen der Fiskalpolitik (Reihe Bund 2011/5), jährliche EU-Finanzberichte (zuletzt Reihe Bund 2012/7), Förderungsprogramm LEADER (Reihe Bund 2012/7)), und
- durch aktive Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Task Forces des Kontaktausschusses (z.B. in der Arbeitsgruppe Mehrwertsteuer, in der Arbeitsgruppe Strukturfonds zu den Themen „Kosten der Kontrolle“ und „Vereinfachung von Vorschriften“ sowie in der Task Force „Resolution Six“, die der Kontaktausschuss 2012 in Estoril einrichtete).

Im Lichte dieser Zielsetzung wird die besondere Bedeutung der partnerschaftlichen, gleichrangigen und gleichwertigen Zusammenarbeit der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle (ERH und ORKB der Mitgliedstaaten) durch die nachstehend skizzierten Entwicklungen augenfällig.

Haushalts- und Wirtschaftsführung mit EU-Mitteln – verstärkte Zusammenarbeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle

In den letzten Jahren zeigte das Europäische Parlament verstärkt Interesse an der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle: Dies gründete nicht zuletzt auf der Tatsache, dass der ERH – beginnend mit dem Haushaltsjahr 1994 bis heute⁵ – im Bereich der Zahlungen insgesamt aufgrund festgestellter zu hoher Fehlerquoten in mehreren Haushaltsbereichen nur eine eingeschränkte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge (ZVE gemäß Art. 287 Abs. 1 AEUV) vorlegen konnte.

Dieses Interesse führte dazu, dass die zuständigen Organe der EU (Europäisches Parlament und Europäische Kommission) zusehends den Druck auf die Mitgliedstaaten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Wirtschafts- und Haushaltsführung der geteilten EU-Mittelverwaltung verstärkten. Im Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments wurden im Rahmen einer Schwachstellenanalyse der ZVE folgende problemorientierte Fragen gestellt: „Wer begeht die Fehler?“, „Welche Art von Fehler wird begangen?“, „Warum werden diese Fehler begangen?“ „Wie

⁵ Der ERH beurteilte in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2012 die Zahlungen als in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet (Fehlerquote 4,8 %, rd. 6 Mrd. EUR), weswegen die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen eingeschränkt war (sogenanntes „versagtes Prüfungsurteil“ des ERH; dies entspricht einer eingeschränkten Zuverlässigkeitserklärung).



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

können die Fehler vermieden werden?“⁶ Dies auch mit dem politischen Ziel, künftig eine uneingeschränkte, sprich: positive, ZVE des ERH in allen Bereichen des EU-Mitteleinsatzes nachhaltig sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang entwickelten die zuständigen Organe der EU, insbesondere das Europäische Parlament und die Europäische Kommission sowie der ERH, eine Reihe von Maßnahmen, wobei die Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle wiederholt – allerdings auf Ebene des Kontaktausschusses mitunter zu einem relativ späten Zeitpunkt – eingebunden waren.

Deshalb mussten die relevanten Informationen des Öfteren von einzelnen ORKB der Mitgliedstaaten gesammelt, analysiert und aufbereitet werden; Informationen, die für den Kontaktausschuss und dessen Mitglieder – unter Wahrung deren Unabhängigkeit und Berücksichtigung der jeweiligen Prüfungsmandate – zur partnerschaftlichen und vertrauensvollen Beratung sowie Entscheidungsfindung über die seitens der externen öffentlichen Finanzkontrolle zu vertretende, fachliche Position erforderlich waren.

Die erwähnten Maßnahmen⁷ waren u.a.

- das Konzept einer Einzigigen Prüfung
- der Integrierte Interne Kontrollrahmen,
- die Vorschläge betreffend nationale (ex-post) Zuverlässigkeitserklärungen samt darauf fußenden verwaltungsinternen, auf politischer Ebene der Mitgliedstaaten unterzeichneten Managementerkklärungen,
- nationale Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen, sowie
- die Einführung verpflichtender nationaler Verwaltungserklärungen auf Basis der neuen Haushaltsordnung der EU (im Wesentlichen in Kraft seit 1. Jänner 2013; in Teilen mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretend),
- die Erteilung eines Bestätigungsvermerks einer unabhängigen Prüfstelle zur Rechnungslegung des EU-Mitteleinsatzes auf Mitglied-

⁶ Siehe Positionen des RH zur EU-Ratspräsidentschaft Österreichs 2006, Reihe Positionen 2006/1

⁷ siehe im Einzelnen die EU-Finanzberichte des RH betreffend das Jahr 2008 (Reihe Bund 2009/5, S. 91 ff.), das Jahr 2009 (Reihe Bund 2010/12, S. 77 ff.) und das Jahr 2010 (Reihe Bund 2012/7, S. 179 ff.)

Neue Kontrollarchitektur in der EU

staatenebene, zur jährlichen Übersicht über die endgültigen Prüfberichte und die durchgeführten Kontrollen sowie u.a. darüber, ob die Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und ob Zweifel an den in den nationalen Verwaltungserklärungen enthaltenden Feststellungen aufkommen.

- Möglichkeit der Europäischen Kommission, auf Basis der neuen EU-Haushaltsordnung im Wege sektorspezifischer Verordnungen und delegierter Rechtsakte, den Bereich der geteilten Mittelverwaltung konkret auszugestalten.

Der RH hat sich aktiv an den Diskussionen beteiligt⁸ und nachdrücklich festgehalten, dass er insbesondere

- in der Durchführung von EU-Mittel-bezogenen Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Querschnitts- und Systemprüfungen – gegebenenfalls auch grenzüberschreitend koordiniert – nach international anerkannten Richtlinien und Standards,
- in der Vereinfachung von Vorschriften, sowie
- in der hochwertigen Aus- und Weiterbildung des Prüfpersonals

Potenzial erblickt, künftige Fehler in der Wirtschafts- und Haushaltsführung mit EU-Mitteln nachhaltig zu vermeiden sowie die wirtschaftliche, wirksame, recht- und ordnungsgemäße Verwendung der EU-Mittel sicherzustellen.

Der Einbindung der externen öffentlichen Finanzkontrolle in verwaltungsinterne Prozesse, sei es auf nationaler oder supranationaler Ebene, der Implementierung von Maßnahmen mit zweifelhaftem kontrollpolitischem Mehrwert sowie allfälligen Verpflichtungen der nationalen ORKB gegenüber EU-Organen, die im Ergebnis das Risiko einer Aushöhlung der parlamentarischen Kontrollhoheit auf Ebene der Mitgliedstaaten bzw. die Errichtung von Parallelstrukturen bedeuten würden, stand der RH stets ablehnend gegenüber.

Zudem wies der RH darauf hin, dass nicht hinreichend klargestellt ist, ob bzw. inwieweit künftig aus den genannten delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission Aufgaben und Verantwortungen für die nationalen ORKB erwachsen können.

⁸ Siehe Fußnote 3 sowie die Positionspapiere des RH zur EU-Ratspräsidentschaft 2006 (Reihe Positionen 2006/1), zur Reform der EU-Haushaltsordnung (Reihe Positionen 2010/1) sowie zum Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle in Bezug auf die wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU (Reihe Positionen 2012/1)



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Neue Kontrollarchitektur in der EU

Zwischenresümee

Die aufgezeigte Entwicklung vor dem Hintergrund der politischen Zielsetzung einer positiven ZVE belegt nach Ansicht des RH, dass die Einführung der verpflichtenden Verwaltungserklärungen sowie die Möglichkeit für die Europäische Kommission, delegierte Rechtsakte im Bereich der geteilten Mittelverwaltung zu erlassen, eine weitere Akzentuierung der Verantwortung der Mitgliedstaaten bedeutet und zusätzliche Verwaltungs- und Kontrolllasten für die Mitgliedstaaten mit sich bringt.

Sie macht aber gleichzeitig deutlich, dass eine verstärkte partnerschaftliche Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle auf Ebene der Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen der EU erforderlich ist, um die Haushalts- und Wirtschaftsführung mit EU-Mitteln im Bereich der geteilten Mittelverwaltung nachhaltig zu verbessern.

Gleichwohl gilt es hierbei zu beachten, dass Vermengungen von Funktionen (z.B. verwaltungsinterne Kontrolle und externe öffentliche Finanzkontrolle) und Verantwortungsbereichen (z.B. zwischen der operativen Verwaltung und der verwaltungsinternen Kontrolle einerseits sowie andererseits zwischen Aufgaben auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene) zu vermeiden sind, um a priori die Entstehung von Spannungsfeldern hintanzuhalten.

Der RH hebt positiv hervor, dass der Kontaktausschuss in den letzten Jahren verstärkt diesem Partnerschafts- und Vernetzungsgedanken Rechnung trug, indem er den fachlichen Gedankenaustausch vermehrt zu kontrollpolitisch aktuellen Themen (z.B. zu den nationalen Zuverlässigkeitserklärungen, zur Reform der EU-Haushaltsordnung und den Verpflichtungen, die daraus auf nationaler Ebene erwachsen) – auch etwa mit hochrangigen Entscheidungsträgern der Europäischen Kommission oder des Europäischen Parlaments – verlagerte. Diese Diskussionen trugen und tragen zur weiteren Verstärkung der partnerschaftlichen wechselweisen Zusammenarbeit der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle (nationale ORKB und ERH) sowie mit Entscheidungsträgern der übrigen Organe und Einrichtungen der EU bei.

Finanz- und Wirtschaftskrise – neue Herausforderungen für die externe öffentliche Finanzkontrolle

Die Notwendigkeit partnerschaftlicher Zusammenarbeit unter unabhängigen – dessen ungeachtet aber gleichrangigen und gleichwertigen – Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle (ERH und ORKB der Mitgliedstaaten) unterstrich die seit dem Jahr 2008 währende Finanz- und Wirtschaftskrise abermals und in verstärkter Weise. Dies deshalb, weil diese Krise in der Folge – ungeachtet der Erarbeitung der neuen EU-Haushaltsordnung – zu wirtschafts- und fiskalpo-

Neue Kontrollarchitektur in der EU

litischem Steuerungsbedarf seitens der EU führte, um die Erreichung der Ziele im Euro-Währungsgebiet (Eurozone) sowie der EU insgesamt, insbesondere hinsichtlich der relevanten Maastricht-Kriterien öffentlicher Schuldenstand und öffentliches Defizit sowie der Ziele der Europa 2020 Strategie, nachhaltig sicherzustellen.

Deswegen ergriffen das Europäische Parlament und der Rat in der Folge mehrere Maßnahmen, um die wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung und Überwachung der Mitgliedstaaten, insbesondere jener der Eurozone, zu verstärken. Zu diesen Maßnahmen gehören

- das Europäische Semester, um die ex-ante Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten sicherzustellen,
- der Six-Pack, um die makroökonomischen und haushaltspolitischen Ungleichgewichte in der Eurozone auszugleichen,
- der Two-Pack, um die Haushaltspolitik und Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten zu steuern und zu überwachen sowie die Maßnahmen des Six-Pack zu verstärken sowie der
- fiskalpolitische Pakt (auf Basis des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion), der die Mitgliedstaaten der Eurozone zur verbindlichen und dauerhaften Verankerung des Ziels ausgeglichener oder einen Überschuss erzielender Haushalte im nationalen Recht verpflichtet.

Die Umsetzung dieser Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen der EU führt gegenwärtig nach Ansicht des RH zu einem Prozess der Verlagerung von Kompetenzen (Aufgabenbündeln), deren Vollzug bisher in der Verantwortung der Mitgliedstaaten wahrzunehmen war (z.B. Aufstellung der nationalen Haushaltspläne, ausgeglichene Haushalte, vorschriftsgemäße Verschuldensquote) auf die EU-Ebene.

Gesamthaft betrachtet, stellt diese Neuordnung der wirtschafts-, fiskal- und haushaltspolitischen Architektur auch den ERH und die nationalen ORKB vor neue und grundlegende Herausforderungen (siehe auch Bericht des RH, Reihe Bund 2012/13, Abschnitt Themen der öffentlichen Finanzkontrolle, S. 42 ff.). Diese können nach Ansicht des RH – im Sinne der in Art. 287 Abs. 3 AEUV sowie in Art. 159 Abs. 2 der neuen EU-Haushaltsordnung verankerten Unabhängigkeit und vertrauensvollen Zusammenarbeit des ERH und der nationalen ORKB – nur gemeinsam gelöst werden. Bisher sind aber weder Funktionen und Rollen noch Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Ressourcenalloka-

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Neue Kontrollarchitektur in der EU

tion der genannten Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle klargestellt.

Die angedeutete, aber nicht explizit klargestellte mögliche Rolle des ERH und der ORKB der Mitgliedstaaten wird z.B. deutlich durch⁹:

- die gemäß der neuen EU-Haushaltsordnung auszustellenden Bestätigungsvermerke durch eine unabhängige Prüfstelle, deren Bezug zur externen öffentlichen Finanzkontrolle nicht näher spezifiziert ist;
- delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission: z.B. im Zusammenhang mit der Durchführung von Untersuchungen des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) in Mitgliedstaaten, bei denen ORKB – unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften – um Mitwirkung ersucht werden können, wenn dies relevant ist;
- umfassende, unabhängige Kontrollen der Haushaltsdaten aller Teilspektoren des Sektors Staat, die bestimmte Mitgliedstaaten auf Verlangen der Europäischen Kommission innerhalb einer gesetzten Frist und vorzugsweise in Abstimmung mit der jeweiligen nationalen ORKB durchzuführen und hierüber der Europäischen Kommission zu berichten haben.

Beispielsweise enthält der korrespondierende delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission (Verordnung Nr. 877/2013 vom 27. Juni 2013, ABl. L 244 vom 13. September 2013) keine näheren Ausführungen in Bezug auf die Rolle der externen öffentlichen Finanzkontrolle. Es bleibt unklar, welche Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle (ERH, nationale ORKB), ob überhaupt bzw. erforderlichenfalls welche konkreten Prüfungsaufgaben wahrnehmen sollten und welche Verantwortungen gegenüber wem zu tragen wären.

Der RH erachtet diese Unklarheiten als nachteilig, weil nur durch eine gezielte externe öffentliche Finanzkontrolle eine erfolgreiche Implementierung des Regelwerkes der EU sichergestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es für den RH nicht verständlich, dass im Vorfeld dieser nunmehr seit Mitte September 2013 geltenden Regelung die externe öffentliche Finanzkontrolle nicht – etwa im Wege des Kontaktausschusses – in systematischer Weise eingebunden worden ist.

⁹ siehe im Einzelnen: Positionen des RH zum Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle mit Bezug auf die wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU, Reihe Positionen 2012/1, S. 46 ff., verfügbar auf der Homepage des RH www.rechnungshof.gv.at

Neue Kontrollarchitektur in der EU

Dieses Beispiel zeigt aber nach Ansicht des RH, dass eine rechtzeitige Einbindung der nationalen ORKB – und des ERH – (auch) durch die zuständigen Organe der EU gerade bezüglich jener neuen Regelungsvorhaben notwendig ist, die im Zusammenhang mit der Implementierung der beabsichtigten verstärkten wirtschafts- und fiskalpolitischen Steuerung und Überwachung der Mitgliedstaaten durch die EU stehen.

Nur so würden die beabsichtigten Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen aus kontrollpolitischer Sicht überprüfbar gemacht und damit in konkrete Prüfungsaufgaben herabgebrochen und der benötigte Ressourceneinsatz bestimmt werden; durch rechtzeitige Einbindung könnten die ORKB der Mitgliedstaaten und der ERH zudem ihr Leistungsspektrum gegenüber den zuständigen Organen der EU noch besser sichtbar machen und ihr Know-how im Sinne der europäischen Ziele einbringen. Dies vor dem Hintergrund des gemeinsamen Ziels, durch die externe öffentliche Finanzkontrolle – im Wege gemeinsam übernommener Verantwortung – die öffentliche Rechenschaftspflicht gegenüber den Parlamenten (sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene) sowie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken.

Weiterentwicklung der Partnerschaft der externen öffentlichen Finanzkontrolle – Lösungsansätze

Nach Ansicht des RH können die auf supranationaler Ebene (ERH) und nationaler Ebene (ORKB der Mitgliedstaaten) bestehenden Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle

- die wirtschaftliche und wirksame Verwendung der EU-Mittel in den Mitgliedstaaten sicherstellen,
- einen Beitrag zu besseren Systemen der Wirtschafts- und Haushaltsführung in der EU und
- einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der neuen ordnungspolitischen Vorgaben der EU in den Bereichen der Wirtschafts-, Finanz- und Haushaltspolitik leisten.

Dies setzt allerdings eine abgestimmte, zielgerichtete und proaktive Wahrnehmung der öffentlichen Rechenschaftspflicht der ORKB und des ERH gegenüber den Parlamenten und der Öffentlichkeit voraus, zumal es um den Einsatz öffentlicher Mittel und das Gemeinwohl in der EU geht.

Es ist nach Ansicht des RH deshalb die Verpflichtung der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle, die vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit in Richtung einer Vernetzung zu ver-

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Neue Kontrollarchitektur in der EU

stärken, um der beschriebenen wirtschafts-, fiskal- und haushaltspolitischen Entwicklung eine neue Kontrollarchitektur zur Seite zu stellen.

Erste Schritte zur Gestaltung einer neuen Kontrollarchitektur leitete der RH durch die Vorlage eines entsprechenden Resolutionsentwurfes an den Kontaktausschuss 2012 in Estoril ein. Dieser Resolutionsentwurf zielte darauf ab, den kontrollpolitischen Stellenwert des Kontaktausschusses zu heben.¹⁰

Unter dem Vorsitz der ORKB Portugal griff der Kontaktausschuss 2012 diese Thematik auf und verabschiedete eine diesbezügliche Resolution „zu den Aufgaben und zur Rolle der externen öffentlichen Finanzkontrolle im Lichte der jüngsten Entwicklungen bei der wirtschaftspolitischen Steuerung der Europäischen Union“ (= „Resolution Six“); zur näheren Beratung wurde die sogenannte Task Force „Resolution Six“ (Task Force) unter dem Vorsitz der ORKB Litauen eingerichtet. Die Task Force war beauftragt, u.a. die Aufgaben und die Rolle der ORKB unter Berücksichtigung der Voraussetzungen darzulegen, die für eine wirksame Wahrnehmung der externen öffentlichen Finanzkontrolle in der im Aufbau begriffenen neuen Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzarchitektur der EU erforderlich sind (siehe Bericht des RH, Reihe Bund 2012/13, Abschnitt Themen der öffentlichen Finanzkontrolle, S. 56).

Im Hinblick auf diese neue Kontrollarchitektur empfahl die Task Force dem diesjährigen Kontaktausschuss (Oktober 2013, Vilnius) u.a., einen Frühwarnmechanismus in Gestalt eines erweiterten administrativen Unterstützungsdienstes einzurichten, um die ORKB der Mitgliedstaaten und den ERH möglichst frühzeitig im Werdegang neuer EU-Legislativvorhaben und sonstiger Aktivitäten mit Bezug zur externen öffentlichen Finanzkontrolle einzubinden. Für die mögliche Umsetzung dieses Modells bekundete der ERH als Mitglied der Task Force seine Bereitschaft, den erweiterten administrativen Unterstützungsdienst für den Frühwarnmechanismus am ERH einzurichten.

¹⁰ Unter Hinweis auf die Resolution A/66/209 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2011 zur „Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden“: Ex-ante Einbindung der unabhängigen externen öffentlichen Finanzkontrolle auf Ebene des Kontaktausschusses im Rahmen künftiger Beratungen auf politischer Ebene (z.B. Konvent) und primärrechtliche Verankerung des Kontaktausschusses als Beratungsorgan in Angelegenheiten der externen öffentlichen Finanzkontrolle; siehe im Einzelnen die Positionen des RH zum Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle in Bezug auf die wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU, Reihe Positionen 2012/1, Anhang 1

Neue Kontrollarchitektur in der EU

Die Diskussion im Kontaktausschuss 2013 erweiterte diese Sichtweise und sprach sich dafür aus, den Frühwarnmechanismus und die erforderliche administrative Unterstützung als Dienstleistung per se für den Kontaktausschuss stärker zu akzentuieren und diesbezüglich Überlegungen zur organisatorischen und lokalen Ansiedelung sowie zur Allokation der erforderlichen Ressourcen – etwa im Rahmen der Task Force – weiter zu konkretisieren.

Der Kontaktausschuss 2013 kam zudem überein, dass bis zum nächsten Kontaktausschuss im Jahr 2014 Mitglieder des Kontaktausschusses – auf freiwilliger Basis und auf Ebene der Verbindungsbeamten – das operative Vorgehen im Frühwarnmechanismus erproben sollen, etwa durch Entsendung von Beobachtern zu Treffen des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments.

Resümee und Ausblick

Nach Ansicht des RH zeigten Diskussionen im Kontaktausschuss in Estoril (2012) und in Vilnius (2013), dass sich der ERH und alle ORKB der Mitgliedstaaten der dargestellten Herausforderungen für die externe öffentliche Finanzkontrolle voll bewusst sind und ihre Bereitschaft, gemeinsam – unter Gleichrangigen und Gleichwertigen – tragfähige Lösungen zu erarbeiten, voll gegeben ist.

Dies zeigte sich zuletzt besonders positiv an drei Beispielen:

- Auf der Basis einer Initiative der ORKB Deutschland und aktiver Mitwirkung einiger nationaler ORKB, darunter der RH, sowie mit Unterstützung des Kontaktausschusses 2011 gelang es, die externe öffentliche Finanzkontrolle (in Gestalt eines Prüfungsausschusses) im Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM) erfolgreich zu verankern (siehe EU-Finanzbericht des RH, Reihe Bund 2012/7, TZ 102). Dies, ohne dass im entsprechenden internationalen Regelwerk die externe öffentliche Finanzkontrolle von vornherein implementiert gewesen wäre.
- Die im Oktober 2012 eingerichtete Task Force des Kontaktausschusses diskutierte das Thema der möglichst frühzeitigen Information der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle über neue legislative Vorhaben, insbesondere der sich aus delegierten Rechtsakten ergebenden Fragestellungen, und entwickelte das Modell eines Frühwarnmechanismus. Der Bericht der Task Force wurde vom Kontaktausschuss 2013 positiv aufgenommen, ihre Vorschläge intensiv beraten und weiterentwickelt.

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Neue Kontrollarchitektur in der EU

- Zeitlich parallel zu den Arbeiten der Task Force erarbeiteten – auf Initiative der ORKB Finnland – die ORKB der Mitgliedstaaten und der ERH im ersten Halbjahr 2013 eine Erklärung des Kontaktausschusses (zur) „Bedeutung angemessener Regelungen für die Finanzkontrolle und Rechenschaftspflicht im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU“¹¹. Dies mit dem Ziel, Stellung, Rolle und Funktion der externen öffentlichen Finanzkontrolle gegenüber der Exekutive auf supranationaler Ebene verstärkt bewusst zu machen. Im Rahmen einer vom ERH ausgerichteten, außerordentlichen Sitzung des Kontaktausschusses in Luxemburg (Mai 2013) nahm der Kontaktausschuss diese an den EU-Ratspräsidenten gerichtete Erklärung einhellig an. Der Kontaktausschuss leitete die Erklärung dem EU-Ratspräsidenten im Juni 2013 zu.

Aus der Sicht des RH ist die möglichst frühzeitige, ausgewogene und systematische Information über geplante Legislativvorhaben der EU erforderlich, um rechtzeitig die Verankerung der erforderlichen wirtschaftlichen und wirksamen externen öffentlichen Finanzkontrolle sicherzustellen.

Aktuell gilt dies in den genannten Bereichen der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU (einschließlich Bankenunion). Die horizontale Einbindung aller Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle (ERH und ORKB der Mitgliedstaaten) – im Sinne vertrauensvoller Zusammenarbeit unter unabhängigen, gleichrangigen und gleichwertigen Partnern – stellt eine notwendige Voraussetzung dar, um den bestehenden Herausforderungen optimal begegnen zu können.

Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, ist nach Ansicht des RH die Einrichtung des oben angeführten Frühwarnmechanismus erforderlich. Für dessen optimale Funktionsfähigkeit erachtet der RH folgende Voraussetzungen bzw. weiteren Schritte für essentiell:

- Positionierung dieser administrativen Einrichtung als Stelle des Kontaktausschusses, die ihre Aufgaben im Interesse aller seiner Mitglieder unabhängig, objektiv und ausgewogen im Wege vertrauensvoller und partnerschaftlicher Zusammenarbeit unter Gleichrangigen und Gleichwertigen wahrnimmt;
- Ausstattung dieser Stelle des Kontaktausschusses mit folgenden Kernaufgaben:

¹¹ Originaltitel der Erklärung: Statement (on the) Importance of appropriate audit and accountability arrangements in the Economic and Monetary Union and EU economic governance“

Neue Kontrollarchitektur in der EU

- Einholung von Informationen auf Ebene der europäischen und nationalen Institutionen über Tendenzen, Entwicklungen und Gesetzgebungsvorhaben und –maßnahmen, die eine Auswirkung auf die externe öffentliche Finanzkontrolle und die öffentliche Rechenschaftspflicht haben können,
- Auswertung der eingeholten Informationen,
- Weiterleitung an die nationalen ORKB und den ERH,
- Einholung und Aufbereitung der Stellungnahmen des ERH und der nationalen ORKB;
- auf dieser Grundlage Vorschlag bzw. Koordinierung von allfälligen weiteren Maßnahmen des Kontaktausschusses im Wege der Verbindungsbeamten;
- Im Hinblick auf die Implementierung dieses Frühwarnmechanismus wären die Bemühungen bei den europäischen Institutionen mit dem Ziel zu forcieren,
 - die Anerkennung des Kontaktausschusses als europäische Einrichtung der externen öffentlichen Finanzkontrolle zu erwirken und
 - die Finanzierung der erforderlichen administrativen Unterstützungsstelle des Kontaktausschusses aus EU-Mitteln sicherzustellen und
 - diese Unterstützungsstelle in Brüssel anzusiedeln.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Resolution A/66/209 der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2011 über die Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der ORKB erachtet der RH die skizzierten Anliegen für sachgerecht und berechtigt, zumal die Vereinten Nationen mit dem genannten Dokument Funktion und Rolle der unabhängigen externen öffentlichen Finanzkontrolle, die Arbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) sowie die Grundsätze der Deklarationen von Lima und Mexiko, die Säulen der externen öffentlichen Finanzkontrolle, weltweit anerkannt und positiv gewürdigt haben.

Prüfungen 2013

BESONDERER TEIL

Prüfungen 2013 im Überblick

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über die Berichtsbeiträge, die der RH im Jahr 2013 veröffentlicht hat, sowie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse aus den insgesamt 56 Beiträgen in 12 Berichten.

Bundeskanzleramt (BKA)

Gesamtausgaben- bzw. -auszahlungen: Erfolg 2012 277,4 Mio. EUR
Finanzierungsvoranschlag 2013: 335,8 Mio. EUR¹
Planstellen: 1.031²

Das BKA nimmt neben der Koordination der allgemeinen Regierungspolitik und der Informationspolitik der Bundesregierung eine Reihe von Aufgaben wahr. Dazu gehören die Vertretung der Republik Österreich vor dem VfGH, dem VwGH und den internationalen Gerichtshöfen. Die Fachsektionen des BKA befassen sich u.a. mit Frauenangelegenheiten, dem Öffentlichen Dienst und dem Bereich Datenschutz. Dienststellen des BKA sind bspw. das Österreichische Staatsarchiv und die Bundesanstalt Statistik Austria.

Prüfungspflicht des RH: 37 Prüfobjekte

¹ Sämtliche Voranschlagsbeträge sind durch die geänderte Systematik im Zuge der Haushaltsrechtsreform nur bedingt mit jenen der Vorjahre vergleichbar.

² laut Personalplan 2013

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat zwei Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BKA vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
EU-Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften	Bund 2013/11		
Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige	Bund 2013/11		

EU-Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften

Aus Sicht von Förderungsempfängern und Verwaltungsstellen galten Projekte des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Allgemeinen als deutlich aufwändiger als vergleichbare national geförderte Projekte, vor allem mit Bezug auf Nachweis- und Belegpflichten sowie Umfang und Häufigkeit von Prüfungen. Zur Vereinfachung und Reduktion von Abwicklungsfehlern erlaubte die EU ab Mai 2009 u.a. auch Kostenpauschalen. Österreich griff diese Option unverzüglich auf, die rechtliche Umsetzung dauerte jedoch bis September 2010. In Summe kamen in den Ländern Burgenland, Salzburg und Vorarlberg bis Ende 2011 bei über 50 % der dafür geeigneten (personalintensiven) EFRE-Projekte Kostenpauschalen zur Anwendung. Aus Sicht von Unternehmen vereinfachten sie die Personalkostenabrechnung in EFRE-Projekten deutlich.

An der Umsetzung der neun EFRE-Regionalprogramme wirkten 37 Förderstellen mit 69 (von 92 vorgesehenen) Richtlinien mit. Das historisch gewachsene und komplexe System zeichnete sich weitgehend durch freiwillige, informelle Kooperation der beteiligten Stellen aus. Die (formalen) EU-Anforderungen an die nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme der EFRE-Regionalprogramme 2007-2013 erhöhten Komplexität und Aufwand weiter. Widersprüche zwischen Rechtsvorschriften und legistische Mängel trugen zu Rechtsunsicherheit bei. Die EFRE-Abwicklung berührende Fragen der Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des nationalen Fördersystems (vor allem Förderlogistik, e-Government und Förderungskontrolle durch interne Revisionen) fanden keine systematische Aufmerksamkeit.

Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige

Die Kinderbetreuungsquoten für unter 3-Jährige waren von 2008 bis 2011 und damit seit Beginn der Ausbauevereinbarung 2008 in Niederösterreich, in der Steiermark und österreichweit deutlich angestiegen. Die für das Jahr 2010 vorgesehene Betreuungsquote von 33 % aller unter 3-Jährigen war bis 2011 weder in Niederösterreich (21,2 %) noch in der Steiermark (10,0 %) und österreichweit (19,7 %) erreicht. Durch die Einführung des Gratispflichtkindergartens stieg die Betreuungsquote der 5-Jährigen österreichweit um rd. 2,5 Prozentpunkte auf rd. 96,4 %.

Prüfungen 2013

Sowohl bei der Ausbaueinbarung 2008 als auch bei der Gratspflichtkindergartenvereinbarung war die Abrechnungspraxis des Bundes darauf ausgerichtet, Rückforderungen von Bundesmitteln tunlichst zu vermeiden. So akzeptierten das BMF, BMWFJ und BKA die von den Ländern Niederösterreich und Steiermark vorgelegten Verwendungsnachweise für Bundesmittel, obwohl diese nur teilweise den Vereinbarungen entsprachen.

Trotz der großzügigen budgetären Vorsorge von 12,00 Mio. EUR für eine Evaluierung des Gratspflichtkindergartens gab es bisher keine konkreten Maßnahmen für seine qualitative Bewertung. Die bisher ausschließlich quantitative Evaluierung der Ausbaueinbarung 2008 und der Gratspflichtkindergartenvereinbarung, die Ausgaben von 14.000 EUR verursachte, stellte nur eine Minimalvariante dar, die lediglich eine Basisinformation für eine weitere Analyse zur Fortführung, Anpassung oder Einstellung der Maßnahmen abdecken kann.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

Gesamtausgaben- bzw. -auszahlungen: Erfolg 2012: 18.892,6 Mio. EUR
Finanzierungsvoranschlag 2013: 19.272,8 Mio. EUR

Planstellen: 1.588¹

Das BMASK ist mit Angelegenheiten des Arbeitsmarkts (inklusive Arbeitsrecht und Arbeitsschutz), der Sozialversicherung, des Konsumentenschutzes, der Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten sowie europäischen, internationalen und sozialpolitischen Grundsatzfragen befasst. Weiters fallen die Gesetzlichen Sozialversicherungsträger, die Unfallkrankenhäuser sowie Sonderkrankenanstalten und Rehabilitationszentren in seine Zuständigkeit.

Prüfungsobligo des RH: 73 Prüfobjekte

¹ laut Personalplan 2013

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat zwei Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMASK vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau	Bund 2013/1		
Arbeitnehmerschutz in Österreich	Bund 2013/8		

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Die pensionierten Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, die nach der Dienstordnung EDO-Ang unkündbar waren, erhielten neben der ASVG-Pension zusätzlich eine Dienstgeber(pensions)leistung. Im Jahr 2011 betrug diese gesamt- haft rd. 10,44 Mio. EUR für in Summe 345 Pensionisten.

Trotz einzelner Reformen mit dem Ziel der schrittweisen Reduzierung der Gesamtpension waren nur geringe Einsparungen erkennbar. Es gab sowohl gegenüber den ÖBB-Bediensteten als auch gegenüber den anderen Bediensteten der Sozialversicherungsträger günstigere Regelungen; gegenüber vergleichbaren Bundesbeamten waren die Besserstellungen deutlich. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH hinsichtlich einer weitergehenden Reform dieser Pensionsrechte mit dem Ziel der Harmonisierung beinhaltet im Zeitraum 2013 bis 2050 ein Einsparungspotenzial von rd. 16 Mio. EUR.

Prüfungen 2013

Die getrennte Anpassung von ASVG-Pensionen und Dienstgeber(pensions)leistungen (EDO-Ang und sonstige Dienstordnungen) führte zwischen 2003 und 2012 zu hohen Mehrkosten für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau. Eine Modellrechnung des RH ergab für die Anpassungen der Gesamtpensionen von 189 EDO-Ang-Pensionisten zwischen 2003 und 2012 gegenüber den Anpassungen des Bundes Mehrkosten von rd. 1,61 Mio. EUR.

Arbeitnehmerschutz in Österreich

Im Jahr 2009 fiel die bundesweite Kontrollquote der durch die Arbeitsinspektorate überprüften Arbeitsstätten auf rd. 14,7 % der vorgemerkten Arbeitsstätten nach 21,6 % im Jahr 2006. Seit Jahren gab es keine einheitliche Amtskultur in den Arbeitsinspektoraten, sondern jedes Arbeitsinspektorat legte seine Leistungsschwerpunkte individuell fest. Die Kontrollquote der Arbeitsstätten schwankte zwischen rd. 6 % und rd. 28 % und die der Arbeitnehmer zwischen rd. 18 % und rd. 54 %.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hatte keine aktuelle Information darüber, wie viel Zeit und damit welche Kosten in die einzelnen Kernleistungsbereiche der Arbeitsinspektorate flossen. Durch eine umfassende Neugestaltung der Aufsichtsbezirke könnten allein im Bereich der Führungskräfte Einsparungen in Höhe von rd. 500.000 EUR p.a. erzielt werden.

Ein quantifizierbarer Wirkungszusammenhang zwischen Präventionsmaßnahmen der AUVA und der Reduktion der Arbeitsunfälle war nur bedingt herstellbar, weil mehrere Faktoren das Arbeitsunfallgeschehen beeinflussten.

Das derzeitige Beitragssystem zur Unfallversicherung von 1,4 % der allgemeinen Beitragsgrundlage für alle unselbständig Erwerbstätigen lieferte keinen unmittelbaren Anreiz für Unternehmen, vermehrt Arbeitnehmerschutzmaßnahmen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgingen, zu treffen.

Die AUVA beschäftigte sich seit mehr als einem Jahrzehnt mit der Reorganisation der Prävention, besonders des Unfallverhütungsdienstes. Dabei blieben Kernprobleme, wie z.B. die fehlende klare einheitlich interpretierte Strategie, fehlende Wirkungsziele, fehlende Wirkungsketten zwischen Ressourceneinsatz und Ergebnissen sowie unterschiedliche Aufgabenerledigung je nach Organisation, ungelöst.



Lücken im Zusammenwirken zwischen den Arbeitsinspektoraten und der AUVA waren vor allem in den Bereichen Betriebsanlagengenehmigung, Auswertung von Beanstandungen, Abwicklung des Datenaustauschs sowie der Erfassung der Arbeitnehmer in den Arbeitsstätten deutlich erkennbar.



Prüfungen 2013

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA)

Gesamtausgaben- bzw. -auszahlungen: Erfolg 2012: 398,3 Mio. EUR
 Finanzierungsvoranschlag 2013: 402,6 Mio. EUR

Planstellen: 1.373¹

Der Aufgabenbereich des BMeiA umfasst u.a.:

- Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung;
- Vertretung der Republik Österreich gegenüber ausländischen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten;
- Angelegenheiten der ausländischen Vertretungen in Österreich sowie der österreichischen Vertretungen im Ausland;
- Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland;
- Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union;
- Kooperation mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten;
- Kulturelle Auslandsangelegenheiten;
- Entwicklungszusammenarbeit sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik

Prüfungspflicht des RH: neun Prüfobjekte

¹ Laut Personalplan 2013

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat einen Beitrag aus dem Wirkungsbereich des BMeiA vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Diplomatische Akademie Wien	Bund 2013/3		

Diplomatische Akademie Wien

Die Diplomatische Akademie Wien wurde 1996 als Anstalt öffentlichen Rechts aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und 2006 als postgraduale Bildungseinrichtung eingerichtet. Für die Aufgabenerfüllung der Diplomatischen Akademie fehlten konkrete Ziele und Vorgaben des BMeiA im Hinblick auf die eingesetzten Bundesmittel.



Die im DAK-Gesetz 1996 geforderte betriebswirtschaftliche Führung, wie z.B. eine Verbesserung der Kostendeckungsquote, konnte die Diplomatische Akademie Wien ungenügend umsetzen. Einsparungspotenziale blieben ungenutzt.

Die vom BMeiA eingerichtete Stiftung „Stipendienfonds der Diplomatischen Akademie“ war für die Vergabe von Stipendien und die Besicherung von Studentenkrediten nicht zweckmäßig.



Prüfungen 2013

Bundesministerium für Finanzen (BMF)

Gesamtausgaben- bzw. -auszahlungen: Erfolg 2012: 21.166,4 Mio. EUR

Finanzierungsvoranschlag 2013: 22.226,8 Mio. EUR

Planstellen: 11.655¹

Die zentralen Aufgaben des BMF sind traditionell die Budget- und Steuerpolitik sowie Fragen der Wirtschafts- und Strukturpolitik sowie des Zollwesens. Dazu kommen in zunehmendem Ausmaß Angelegenheiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien. Diese Tätigkeiten sind derzeit auf sechs Fachsektionen aufgeteilt.

Weiters vertritt das BMF die Anteilsrechte der Republik Österreich in zahlreichen Unternehmen, bspw. in der Oesterreichischen Nationalbank, der Bundesrechenzentrum GmbH, der Österreichischen Industrie Holding AG und der Österreichischen Post AG.

Prüfungsobligo des RH: 198 Prüfobjekte

¹ laut Personalplan 2013

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat neun Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMF vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Haftungen des Bundes für Exportförderungen	Bund 2013/1		
Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien	Bund 2013/3		
Transparenz von Begünstigten im Einkommensteuerrecht	Bund 2013/3		
Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH	Bund 2013/3		
Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung	Bund 2013/6		
Planungs-, Budgetierungs- und Controlling-Tool des Bundes; Follow-up-Überprüfung	Bund 2013/7		
Land Salzburg – Finanzielle Lage	Bund 2013/9		
Münze Österreich Aktiengesellschaft	Bund 2013/10		
Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige	Bund 2013/11		

Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Die Bundeshaftungen im Rahmen der Exportförderung sollten die Exporttätigkeit heimischer Unternehmen unterstützen und die österreichische Leistungsbilanz verbessern. Zur Durchführung der banktechnischen Behandlung von Haftungsanträgen und zur Abwicklung der Exporthaftungen bediente sich der Bund der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft.

Dem Bund erwachsen von 2006 bis 2010 im Rahmen des Ausfuhrförderungs- und Exportfinanzierungsverfahrens aus Schadensfällen, Wechselkursverlusten usw. Ausgaben von rd. 1,584 Mrd. EUR. Diesen standen Einnahmen von rd. 1,980 Mrd. EUR gegenüber, wodurch der Bund einen Überschuss von rd. 396 Mio. EUR erzielen konnte. Unter Berücksichtigung der von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft im Nachhinein als Entwicklungshilfeausgaben ausgewiesenen Schuldenreduktion von rd. 400 Mio. EUR ergab sich ein negatives Ergebnis der Deckungsrechnung von rd. 5 Mio. EUR.

Um die aus der gesetzlich verankerten Kursrisikogarantie des Bundes resultierenden fälligen Wechselkursverluste getilgter Kreditoperationen gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft nicht sofort abrechnen zu müssen, „überband“ der Bund diese Verluste auf neue Kreditoptionen und verlagerte so das Risiko auf spätere Finanzjahre. Obwohl rd. 12,6 Mrd. EUR an Kapital auf diese Art überbunden waren, lagen dem BMF keine exakten Berechnungen über das eingegangene und in künftigen Finanzjahren schlagend werdende Risiko vor.

Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien

Das im Jahr 2004 zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarte System der Flüchtlingsbetreuung (Grundversorgung) war, wie die Überprüfung bei den Ländern Salzburg, Steiermark und Wien zeigte, in mehreren Punkten reformbedürftig. Strittige Fragen, wie die Anpassung der Kostensätze und der Umfang des Begünstigtenkreises, blieben mehrere Jahre ungelöst. Dies beeinträchtigte optimale Lösungen, wie die ausreichende Verfügbarkeit von Flüchtlingsquartieren in den Ländern Salzburg und Steiermark. Eine Schiedsinstanz zur zeitnahen Lösung von Konflikten war nicht eingerichtet.

Die Erfüllung der Aufnahmequoten durch die Länder blieb unausgewogen, die Berechnung der Quotenerfüllung war verbesserungsbedürftig.

Prüfungen 2013

Die detailliert geregelte Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits konnte nicht verhindern, dass Mehrkosten aus den bei einem Land überhöhten Beratungs- und Betreuungskosten von den anderen Partnern der Grundversorgungsvereinbarung mitgetragen werden mussten.

Im Unterschied zum Land Wien brachten die Länder Salzburg und Steiermark die Flüchtlinge überwiegend in organisierten Quartieren unter und schöpften Möglichkeiten zur kostengünstigeren individuellen Unterbringung nicht aus.

Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht

Das österreichische Einkommensteuerrecht enthielt 2011 558 Begünstigungsmaßnahmen, die fast ausschließlich unbefristet galten. Das BMF schätzte im Förderungsbericht 2009 die Einnahmefälle auf rd. 9 Mrd. EUR oder rd. 35 % der tatsächlichen Einnahmen aus Einkommensteuern.

Der Verwaltungsaufwand für den Vollzug der Begünstigungen im Einkommensteuerrecht war dem BMF mangels gesonderter Aufzeichnungen nicht bekannt. Der RH ermittelte diesen für das Jahr 2010 mit rd. 73 Mio. EUR. Dies entsprach etwa den Einnahmen dieses Jahres aus der Kraftfahrzeugsteuer oder der Finanzierung von 1.846 Vollbeschäftigungsäquivalenten der Dienstklasse A3.

Für diese Begünstigungen lag kein umfassendes und systematisches Konzept vor, welches konkret formulierte Ziele und messbare Kriterien enthielt. Daher war nicht bekannt, ob die für die Steuerbegünstigungen gebundenen finanziellen Mittel bestmöglich eingesetzt waren. Es unterblieben Evaluierungen zur Beurteilung der Zielerreichung. Ebenso führte das BMF keine systematische Beobachtung, Messung und Analyse der Wirkungen der Begünstigungen im Einkommensteuerrecht durch. Die konkreten Wirkungen waren nicht bekannt; es mangelte daher an Transparenz.

Die zahlreichen und zum Teil komplizierten Bestimmungen über Begünstigungen im Einkommensteuerrecht wirkten sich auf den Vollzug nachteilig aus. Sinkende Personalressourcen und eine Zunahme des Rechtsbestands bewirkten insgesamt eine Verringerung der Kontrolldichte. Damit nahm das BMF das Risiko zu niedriger Steuerfestsetzungen und in weiterer Folge von ungewollten Steuerausfällen in Kauf.

Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH

Die Geschäftsführung der Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH wechselte in den Jahren 2006 bis 2011 fünf Mal; die vorzeitige Auflösung der Verträge war mit hohen Zusatzkosten verbunden.

Wesentliche Gesellschafterbeschlüsse wurden zumeist in Form von Umlaufbeschlüssen ohne Einbindung der Vertreter der Aufsichtsbehörden getroffen. Wichtige Unterlagen aus den Jahren 2006 und 2007 waren zum Teil nicht auffindbar. In einigen Fällen bezahlte die Wellcon einlangende Rechnungen, auch wenn die vertraglichen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen.

Außer im Jahr 2006 war das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stets positiv; die Umsätze wiesen leicht steigende Tendenz auf.

Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung

Das österreichische Körperschaftsteuerrecht enthielt 2011 110 Begünstigungsmaßnahmen, die fast ausschließlich unbefristet galten. Das BMF schätzte im Förderungsbericht 2010 die Einnahmehausfälle für die dort ausgewiesenen sechs Kategorien auf rd. 455 Mio. EUR oder rd. 10 % der jährlichen Einnahmen aus der Körperschaftsteuer. Der überwiegende Teil dieser Einnahmehausfälle war der Kategorie Gruppenbesteuerung (450 Mio. EUR) zuzurechnen.

Dem BMF war der Verwaltungsaufwand für den Vollzug der Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mangels gesonderter Aufzeichnungen nicht bekannt. Der RH erhob dafür einen Betrag von rd. 15 Mio. EUR für das Jahr 2011; davon entfielen rd. 7 Mio. EUR auf den Vollzug der Gruppenbesteuerung.

Für diese Begünstigungen lag kein umfassendes und systematisches Konzept vor, das konkret formulierte Ziele und messbare Kriterien enthielt. Die konkreten Ziele und Wirkungen der Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht waren überwiegend nicht bekannt; es mangelte daher an Transparenz. Das BMF nahm keine Beurteilung vor, ob die Steuerbegünstigungen den Mitteleinsatz in Form von Steuerausfällen rechtfertigten sowie geeignet, notwendig und angemessen waren, ihr Ziel und die beabsichtigten Wirkungen zu erreichen.

Prüfungen 2013

Seit 2005 gilt in Österreich – ohne europarechtliche Vorgaben – das System der Gruppenbesteuerung. In einer Unternehmensgruppe können seither finanziell verbundene Unternehmen – auch ausländische Körperschaften ohne regionale Einschränkung – ihre Gewinne und Verluste ausgleichen und damit die Steuerlast mindern.

Im Vergleich zu jenen EU-Mitgliedstaaten, die Gruppenbesteuerungssysteme anwendeten, war die österreichische Gruppenbesteuerung sehr weiträumig gestaltet.

Im Vollzug bestand insbesondere bei ausländischen Gruppenmitgliedern ein erhöhtes Abgabenrisiko. Inländische Körperschaften machten seit Einführung der österreichischen Gruppenbesteuerung in den Veranlagungsjahren 2005 bis 2010 rd. 3,104 Mrd. EUR an Verlusten und rd. 0,545 Mrd. EUR an Nachversteuerungsbeträgen ihrer ausländischen Gruppenmitglieder geltend.

Planungs-, Budgetierungs- und Controlling-Tool des Bundes; Follow-up-Überprüfung

Das BMF setzte alle Empfehlungen des RH, die er zum Thema „Planungs-, Budgetierungs- und Controlling-Tool des Bundes“ im Jahr 2010 (Reihe Bund 2010/10) veröffentlicht hatte, um.

Durch die Verwirklichung der Empfehlungen des RH konnten die komplexe Systemarchitektur für diese IT-Applikation vereinfacht und damit bei den Betriebskosten Einsparungen von rd. 650.000 EUR jährlich erzielt werden.

Land Salzburg – Finanzielle Lage

Das Management des Landes Salzburg nahm seine Kontroll- und Aufsichtsverantwortung nicht ausreichend wahr. Im Finanzmanagement und in der Buchhaltung des Landes Salzburg war kein wirksames, effizientes und umfassendes Internes Kontrollsystem eingerichtet. Die gängigen Prinzipien des Internen Kontrollsystems – Transparenz, Kontrollautomatik, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung sowie Mindestinformation – waren nicht sichergestellt. Die festgestellten Schwachstellen und Kontrolllücken – insbesondere im Bereich des Internen Kontrollsystems – begünstigten letztendlich jene Vorfälle, die Gegenstand der parlamentarischen und gerichtlichen Untersuchungen sind.

Entgegen den sonst üblichen Regelungen in der öffentlichen Verwaltung war die Interne Revision des Landes Salzburg per Erlass des Landesamtsdirektors ausdrücklich von der Prüfung der Gebarung und des Rechnungswesens ausgenommen.

Vermögenswerte (insbesondere Wertpapiere und Forderungen) und Schulden des Landes Salzburg waren nicht vollständig und transparent in der Buchhaltung erfasst. Infolge der nicht sachgerechten Vollmachtserteilung durch die jeweiligen Finanzreferenten an die Mitarbeiter der Finanzabteilung zur Eröffnung und Schließung von Konten entstand eine Kontrolllücke, die es ermöglichte, Konten ohne Wissen und Zugriff der Landesbuchhaltung zu eröffnen. Dies führte dazu, dass mindestens 300 Bankkonten und zusätzlich davon 120 Fremdwährungskonten mit Umsätzen im Jahr 2012 von 9,5 Mrd. EUR im Rechnungswesen des Landes Salzburg nicht erfasst waren. Die über diese Konten getätigten Finanzgeschäfte waren in der Landesbuchhaltung und somit in den Rechnungsabschlüssen nicht enthalten.

Die vom Land Salzburg in den vergangenen Jahren abgeschlossenen Finanzgeschäfte waren zum Teil mit sehr hohen Risiken und Unsicherheiten verbunden und zeigten zum Teil deutlich den spekulativen Hintergrund beim Abschluss dieser Finanzgeschäfte. Sie waren mit der Aufgabenerfüllung einer Gebietskörperschaft und mit einem auf den Ausschluss vermeidbarer Risiken ausgerichteten Finanzmanagement nicht vereinbar. Das Finanzmanagement des Landes Salzburg verfügte weder über ausreichende personelle Ressourcen noch über die nötigen Bewertungs- und Kontrollsysteme, um ein derartiges Portfolio angemessen zu steuern. Mit 22. März 2013 waren noch Wertpapiere und Derivate mit einem Barwert von 1,290 Mrd. EUR und zum Zwecke der Veranlagung aufgenommene Verbindlichkeiten mit einem Barwert von 1,606 Mrd. EUR offen. Die beabsichtigte Rückführung dieser Finanzgeschäfte und die Auswirkungen auf den Landeshaushalt waren von der schwer vorauszusehenden Marktentwicklung abhängig.

Die auf der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) basierenden Rechenwerke boten keine vollständigen, hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage. Unter Umgehung der Vorgaben der VRV wurden Forderungen und Verbindlichkeiten in Milliardenhöhe so verbucht, dass sie der Beschlussfassung des Landtages entzogen waren. Durch die schwerwiegenden Mängel in der Buchhaltung waren Vollständigkeit und Aussagekraft des Rechnungswesens grob beeinträchtigt.

Im Buchhaltungssystem des Landes waren zum 31. Dezember 2012 Finanzschulden in Höhe von 1,370 Mrd. EUR, davon 765 Mio. EUR für

Prüfungen 2013

das Land Salzburg und 605 Mio. EUR für den Landeswohnbaufonds, erfasst. Demgegenüber wiesen zum 31. Dezember 2012 die Gesamtschulden ein Nominale von 3,507 Mrd. EUR bzw. einen Barwert von 4,019 Mrd. EUR auf.

Die Konsolidierungsbemühungen des Landes Salzburg beschränkten sich bisher auf die Festlegung von Ausgabenobergrenzen, die den jährlichen Schuldenzuwachs im ordentlichen Haushalt nach und nach verringern sollten. Der Anstieg der Finanzschulden in den letzten Jahren war auf eine kaum erfolgte Anpassung der Ausgaben an den Einnahmerückgang in diesem Zeitraum zurückzuführen. Eine umfassende Konsolidierungsstrategie, die Einsparungspotenziale aufgrund von Ausgabenanalysen identifiziert bzw. eine Ausgabenpriorisierung nach einer alle Verwaltungsebenen miteinbeziehenden Aufgabekritik vornimmt, fehlte. Die mittelfristige Finanzplanung mit Stand 16. November 2012 wies – auch ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten, Zahlungsflüsse und Folgekosten der Finanzgeschäfte des Landes Salzburg – für die kommenden Jahre eine jährliche Nettoneuverschuldung aus.

In der Mittelfristplanung 2012 bis 2016 blieben u.a. die Verbindlichkeiten zur Finanzierung der Finanzgeschäfte mit einem Nominalwert von 1.707 Mio. EUR (2012) bislang unberücksichtigt. Diese Intransparenz verdeckte das damit verbundene Risiko für den Landeshaushalt.

Münze Österreich Aktiengesellschaft

Die Münze Österreich Aktiengesellschaft steigerte von 2006 bis 2012 – getrieben von der Nachfrage nach Gold- und Silberanlageprodukten – den Umsatz um rd. 830 % auf rd. 1,7 Mrd. EUR. Das strategische Geschäftsfeld Anlagegold/-silber war im Zeitraum 2006 bis 2010 das umsatzstärkste Geschäftsfeld, jenes der Euro-Umlaufmünzen das margenstärkste. Aufgrund des – in anderen Euro-Ländern unüblichen – gesetzlich garantierten Abnahmepreises in der Höhe des vollen Nennwerts der produzierten Euro-Umlaufmünzen und des ebenfalls gesetzlich garantierten Absatzes an die Muttergesellschaft Oesterreichische Nationalbank bestand kein wesentlicher externer Anreiz zur Steigerung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit.

Die Ausgestaltung interner Systeme, die Dokumentation von Geschäftsfällen und die Ablauforganisation waren teilweise verbesserungsfähig. Die Münze Österreich Aktiengesellschaft setzte die intern erhobenen und als risikoreich identifizierten Verbesserungspotenziale bei Prozessabläufen nicht konsequent um. Von den 81 als umsetzungswürdig ein-

gestuften Prozessverbesserungsvorschlägen waren bis Ende November 2011 nur drei umgesetzt. Im Rahmen des Risikomanagements nahm die Münze Österreich Aktiengesellschaft keine Verdichtung der Einzelrisiken zu einer Gesamtrisikoposition vor. Daher war eine Gegenüberstellung der Gesamtrisikoposition mit der Risikodeckungsmasse (tatsächlich verfügbares Kapital zur Risikoabsicherung) nicht möglich.

Im Zusammenhang mit Provisionszahlungen der Münze Österreich Aktiengesellschaft war die Dokumentation von Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Geschäftspartnern nicht durchgängig und lückenlos vorhanden.

Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hatte bis November 2011 keine schriftliche Beteiligungsstrategie. Im Beteiligungsmanagement existierte keine zentrale Datenbank zur Verwaltung der relevanten Daten und Dokumente. Die Beteiligung an der Hans W. HERCHER GmbH samt verbundenen Gesellschaften belastete das wirtschaftliche Ergebnis der Münze Österreich Aktiengesellschaft in den Jahren 2005 bis 2008 mit rd. 9,2 Mio. EUR.

Die Münze Österreich Aktiengesellschaft verfügte weder über eine schriftlich dokumentierte übergeordnete Veranlagungsstrategie noch über ein standardisiertes Reporting, das die Performance und Zusammensetzung aller Anteile ihres Veranlagungsportfolios umfasste.

Die Münze Österreich Aktiengesellschaft war durch die einvernehmliche Auflösung zweier Dienstverhältnisse – zur Vermeidung von Prozessrisiken – mit Zahlungen von rd. 640.000 EUR belastet, obwohl jeweils objektive Gründe für eine Entlassung vorlagen.

Kinderbetreuung für 0– bis 6-Jährige

Die Kinderbetreuungsquoten für unter 3-Jährige waren von 2008 bis 2011 und damit seit Beginn der Ausbaueinbarung 2008 in Niederösterreich, in der Steiermark und österreichweit deutlich angestiegen. Die für das Jahr 2010 vorgesehene Betreuungsquote von 33 % aller unter 3-Jährigen war bis 2011 weder in Niederösterreich (21,2 %) noch in der Steiermark (10,0 %) und österreichweit (19,7 %) erreicht. Durch die Einführung des Gratispflichtkindergartens stieg die Betreuungsquote der 5-Jährigen österreichweit um rd. 2,5 Prozentpunkte auf rd. 96,4 %.

Sowohl bei der Ausbaueinbarung 2008 als auch bei der Gratispflichtkindergartenvereinbarung war die Abrechnungspraxis des

Prüfungen 2013

Bundes darauf ausgerichtet, Rückforderungen von Bundesmitteln tunlichst zu vermeiden. So akzeptierten das BMF, BMWFJ und BKA die von den Ländern Niederösterreich und Steiermark vorgelegten Verwendungsnachweise für Bundesmittel, obwohl diese nur teilweise den Vereinbarungen entsprachen.

Trotz der großzügigen budgetären Vorsorge von 12,00 Mio. EUR für eine Evaluierung des Gratispflichtkindergartens gab es bisher keine konkreten Maßnahmen für seine qualitative Bewertung. Die bisher ausschließlich quantitative Evaluierung der Ausbaueinbarung 2008 und der Gratispflichtkindergartenvereinbarung, die Ausgaben von 14.000 EUR verursachte, stellte nur eine Minimalvariante dar, die lediglich eine Basisinformation für eine weitere Analyse zur Fortführung, Anpassung oder Einstellung der Maßnahmen abdecken kann.

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Gesamtausgaben- bzw. -auszahlungen: Erfolg 2012: 949,9 Mio. EUR

Finanzierungsvoranschlag 2013: 925,8 Mio. EUR

Planstellen: 386¹

Das Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung weist dem BMG u.a. folgende Aufgaben zu:

- Angelegenheiten des Gesundheitswesens, bspw. Allgemeine Gesundheitspolitik, Gesundheitssystementwicklung, leistungsorientierte Finanzierung von Gesundheitsdienstleistungen, Gesundheitsvorsorge, Hygiene- und Impfwesen, Drogenkoordination, Apotheken- und Arzneimittelwesen
- Veterinärwesen - Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärpersonals (Ärzte, Apotheker etc.)
- Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle
- Logistik und Aufsicht in den Bereichen Kranken- und Unfallversicherung

Weiters nimmt das BMG die Gesellschafterrechte an der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) wahr.

Prüfungsobligo des RH: 17 Prüfobjekte

¹ laut Personalplan 2013

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat sieben Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMG vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst	Bund 2013/1		
Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH	Bund 2013/3		
Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in den Landeskrankenhäusern Mittersill und Tamsweg, in den Krankenhäusern Zell am See und Oberndorf sowie im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Salzburg	Bund 2013/3		
System der Lebensmittelsicherheit im Bund sowie in den Ländern Salzburg und Vorarlberg	Bund 2013/6		
Arbeitnehmerschutz in Österreich	Bund 2013/8		
Labortarife bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern; Follow-up-Überprüfung	Bund 2013/8		
Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in Krankenanstalten Vorarlbergs	Bund 2013/12		

Prüfungen 2013

Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst

Die Effizienz des schulärztlichen Dienstes war durch die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege (für diese war das BMUKK zuständig) und Gesundheitsvorsorge (für diese war das BMG zuständig) beeinträchtigt. Die von den Schulärzten erhobenen Ergebnisse der Reihenuntersuchungen der Schüler wurden nicht elektronisch erfasst und nicht für Zwecke der Gesundheitspolitik ausgewertet.

Österreichweit nahmen im Schuljahr 2009/2010 26.655 Schüler, das waren rd. 2,5 % aller Schüler, den schulpsychologischen Dienst in Anspruch. Insgesamt standen 133 Planstellen für Schulpsychologen zur Verfügung. Ab dem Jahr 2011 waren zusätzliche Psychologen im Bereich der Gewaltprävention tätig. Diese wurden von einem vom BMUKK gegründeten Verein angestellt und schienen daher in den Personalausgaben des BMUKK nicht auf.

Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH

Die Geschäftsführung der Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH wechselte in den Jahren 2006 bis 2011 fünf Mal; die vorzeitige Auflösung der Verträge war mit hohen Zusatzkosten verbunden.

Wesentliche Gesellschafterbeschlüsse wurden zumeist in Form von Umlaufbeschlüssen ohne Einbindung der Vertreter der Aufsichtsbehörden getroffen. Wichtige Unterlagen aus den Jahren 2006 und 2007 waren zum Teil nicht auffindbar. In einigen Fällen bezahlte die Wellcon einlangende Rechnungen, auch wenn die vertraglichen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen.

Außer im Jahr 2006 war das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stets positiv; die Umsätze wiesen leicht steigende Tendenz auf.

Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in den Landeskrankenhäusern Mittersill und Tamsweg, in den Krankenhäusern Zell am See und Oberndorf sowie im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Salzburg

Seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsqualitätsgesetzes im Jahr 2005 und entgegen der klaren Zielsetzung des Gesetzgebers legte der Bundesminister für Gesundheit noch keine verbindlichen Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in Form von Bundesqualitätsrichtlinien fest. Lediglich im Österreichischen Strukturplan Gesundheit waren bundesweit einheitliche fach- und leistungsbezogene Strukturqualitätskriterien für Krankenanstalten vorgegeben. Diese leisteten einen Beitrag zur Sicherung der Strukturqualität, nicht jedoch der Prozess- und Ergebnisqualität.

Die fünf überprüften Krankenanstalten (Landeskrankenhäuser Mittersill und Tamsweg, Krankenhäuser Zell am See und Oberndorf sowie Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg) erfassten im eigenen Interesse bestimmte Qualitätsparameter (z.B. Komplikationsraten). Interne, standardisierte Fehlermeldesysteme waren nur bei zwei Krankenanstalten eingerichtet; die Qualitätsdaten der fünf Krankenanstalten wurden nicht einheitlich erfasst und waren daher schwer vergleichbar. Mit Ausnahme des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Salzburg wiesen die überprüften Krankenanstalten in bestimmten medizinischen Fachbereichen Fallzahlen auf, die unter den im Österreichischen Strukturplan Gesundheit vorgegebenen Mindestfrequenzen lagen. Diese Ergebnisse stimmten in weiten Bereichen mit jenen der vorangegangenen Gebarungüberprüfung zu diesem Thema im Landeskrankenhaus Salzburg sowie den Krankenhäusern Schwarzach und Hallein überein.

In keiner der fünf Krankenanstalten bestand die nach dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit vorgesehene Möglichkeit der intraoperativen histopathologischen Befundung mittels Gefrierschnitts bzw. einer telepathologischen Versorgung durch eine andere Krankenanstalt.

Arbeitnehmerschutz in Österreich

Im Jahr 2009 fiel die bundesweite Kontrollquote der durch die Arbeitsinspektorate überprüften Arbeitsstätten auf rd. 14,7 % der vorgemerkten Arbeitsstätten nach 21,6 % im Jahr 2006. Seit Jahren gab es keine einheitliche Amtskultur in den Arbeitsinspektoraten, sondern jedes Arbeitsinspektorat legte seine Leistungsschwerpunkte individuell fest.

Prüfungen 2013

Die Kontrollquote der Arbeitsstätten schwankte zwischen rd. 6 % und rd. 28 % und die der Arbeitnehmer zwischen rd. 18 % und rd. 54 %.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hatte keine aktuelle Information darüber, wie viel Zeit und damit welche Kosten in die einzelnen Kernleistungsbereiche der Arbeitsinspektorate flossen. Durch eine umfassende Neugestaltung der Aufsichtsbezirke könnten allein im Bereich der Führungskräfte Einsparungen in Höhe von rd. 500.000 EUR p.a. erzielt werden.

Ein quantifizierbarer Wirkungszusammenhang zwischen Präventionsmaßnahmen der AUVA und der Reduktion der Arbeitsunfälle war nur bedingt herstellbar, weil mehrere Faktoren das Arbeitsunfallgeschehen beeinflussten.

Das derzeitige Beitragssystem zur Unfallversicherung von 1,4 % der allgemeinen Beitragsgrundlage für alle unselbständig Erwerbstätigen lieferte keinen unmittelbaren Anreiz für Unternehmen, vermehrt Arbeitnehmerschutzmaßnahmen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgingen, zu treffen.

Die AUVA beschäftigte sich seit mehr als einem Jahrzehnt mit der Reorganisation der Prävention, besonders des Unfallverhütungsdienstes. Dabei blieben Kernprobleme, wie z.B. die fehlende klare einheitlich interpretierte Strategie, fehlende Wirkungsziele, fehlende Wirkungsketten zwischen Ressourceneinsatz und Ergebnissen sowie unterschiedliche Aufgabenerledigung je nach Organisation, ungelöst.

Lücken im Zusammenwirken zwischen den Arbeitsinspektoraten und der AUVA waren vor allem in den Bereichen Betriebsanlagengenehmigung, Auswertung von Beanstandungen, Abwicklung des Datenaustauschs sowie der Erfassung der Arbeitnehmer in den Arbeitsstätten deutlich erkennbar.

System der Lebensmittelsicherheit im Bund sowie in den Ländern Salzburg und Vorarlberg

Unklare Rechtsvorschriften und zahlreiche Verwaltungsaufgaben erschwerten den Lebensmittelaufsichtsorganen die Konzentration auf das Kerngeschäft (Revisionen und Probenziehungen). Insbesondere in Vorarlberg entfiel darauf nur rund die Hälfte der Gesamttätigkeit.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe bereitete Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Reduzierung der Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Lebensmittelaufsicht vor und entwickelte auch Modelle zur verbesserten Kontrolle von Hochrisikobetrieben.

Die Datenqualität im Bereich der Revisionen von Lebensmittelunternehmen war in den Ländern Salzburg und Vorarlberg mangelhaft. Für die Soll- und Ist-Revisionen lagen keine aussagekräftigen Daten vor.

Labortarife bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern; Follow-up-Überprüfung

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Steiermärkische Gebietskrankenkasse kamen den Empfehlungen des RH, die er zum Thema Labortarife im Jahr 2010 veröffentlicht hatte (Reihe Bund 2010/6), nur teilweise nach.

Zwar konnten die vom RH aufgezeigten erheblichen Unterschiede bei den Tarifen und Preisen für Laborleistungen durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Ärztekammern reduziert werden, doch lagen die Ausgaben je Anspruchsberechtigten für Laborleistungen bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter immer noch um rd. 80 % und bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft um rd. 46 % über jenen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse.

Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in Krankenanstalten Vorarlbergs

Seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsqualitätsgesetzes im Jahr 2005 und entgegen der klaren Zielsetzung des Gesetzgebers legte der Bundesminister für Gesundheit noch keine verbindlichen Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in Form von Bundesqualitätsrichtlinien fest. Lediglich im Österreichischen Strukturplan Gesundheit waren bundesweit einheitliche fach- und leistungsbezogene Strukturqualitätskriterien für Krankenanstalten vorgegeben. Diese leisteten einen Beitrag zur Sicherung der Strukturqualität, nicht jedoch der Prozess- und Ergebnisqualität.

Prüfungen 2013

Die fünf überprüften Krankenanstalten (Landeskrankenhäuser Bludenz, Bregenz, Feldkirch und Hohenems sowie das Krankenhaus der Stadt Dornbirn) erfassten im eigenen Interesse bestimmte Qualitätsparameter (z.B. Komplikationen). Interne, standardisierte Fehlermeldesysteme waren in allen fünf Krankenanstalten eingerichtet. Die Qualitätsdaten der überprüften Krankenanstalten wurden nicht einheitlich erfasst und waren daher schwer vergleichbar.

Alle fünf Krankenanstalten erbrachten onkologische Therapien, ohne dass dafür nachvollziehbare Festlegungen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie schriftliche Kooperationsvereinbarungen vorlagen.

In vier überprüften Krankenanstalten wurden Leistungen im Widerspruch zu den im Österreichischen Strukturplan Gesundheit festgelegten Strukturqualitätskriterien erbracht und das Leistungsangebot krankenanstaltsrechtswidrig ausgeweitet.

Bundesministerium für Inneres (BMI)

Gesamtausgaben- bzw. -auszahlungen: Erfolg 2012: 2.404,1 Mio. EUR
 Finanzierungsvoranschlag 2013: 2.505,0 Mio. EUR

Planstellen: 31.631¹

In den Aufgabenbereich des BMI fallen bspw.:

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- Fremdenpolizei, Ein- und Auswanderungswesen, Aufenthaltsverbot, Asyl und Abschiebung;
- Vereins- und Versammlungswesen, Veranstaltungswesen;
- Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen;
- Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements, Zivilschutzwesen;
- Straßenpolizei;
- Staatsbürgerschaftswesen;
- Wahlen, Volksabstimmungen und -befragungen, Volksbegehren

Weiters obliegt dem BMI auch die Zuständigkeit für den Menschenrechtsbeirat.

Prüfungsobligo des RH: 19 Prüfobjekte

¹ laut Personalplan 2013

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat acht Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMI vor, davon vier Follow-up-Überprüfungen.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet; Follow-up-Überprüfung	Bund 2013/1		
Vergabep Praxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk	Bund 2013/2		
Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien	Bund 2013/3		
Wiener Stadterneuerungsfonds	Bund 2013/4		
Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei	Bund 2013/6		
Polizei-Notruf; Follow-up-Überprüfung	Bund 2013/7		
Außendienstpräsenz der Wiener Polizei; Follow-up-Überprüfung	Bund 2013/8		
Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen; Follow-up-Überprüfung	Bund 2013/10		

Prüfungen 2013

Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet; Follow-up-Überprüfung

Das BMI und das BMLVS setzten die Empfehlungen des RH zum Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet um.

Obwohl die durch die Schengenerweiterung erforderlichen personellen und organisatorischen Anpassungen der Exekutive (Strukturmaßnahmen) im Juni 2011 abgeschlossen waren, wurde der Assistenzeinsatz bis Dezember 2011 fortgesetzt, wodurch dem BMLVS Mehraufwendungen in Höhe von rd. 4 Mio. EUR entstanden.

Die adäquate Besetzung von Arbeitsplätzen bei den Assistenzkräften gemäß Organisationsplan setzte das BMLVS verspätet um, wodurch Mehraufwendungen von rd. 1,6 Mio. EUR anfielen.

Die gesamten Mehraufwendungen des BMLVS für den rund vierjährigen Assistenzeinsatz nach Schengenerweiterung betrugen insgesamt rd. 79,6 Mio. EUR. Dem standen insgesamt 3.490 Meldungen von Vorfällen an die Sicherheitskräfte gegenüber, welche zu 279 Anzeigen bei Vermögensdelikten und 74 Festnahmen führten. Der Anteil der aufgrund von Meldungen der Assistenzkräfte angezeigten Vermögensdelikte im Einsatzgebiet betrug 0,84 %.

Vergabepaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk

Das BMI hatte keinen vollständigen und verlässlichen Überblick über sein Beschaffungsvolumen. Das gemäß einer an die Europäische Kommission zu meldenden Statistik angegebene Beschaffungsvolumen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für 2010 umfasste rd. 72 Mio. EUR exkl. USt und erreichte demnach das höchste aller Ressorts. Es ergab sich aus mehr als 15.000 Beschaffungsfällen, wovon der überwiegende Teil eine Auftragssumme unter 100.000 EUR – dem 2010 gültigen Schwellenwert für Direktvergaben – aufwies.

Die Abwicklung größerer Vergaben durch eine eigene Beschaffungsabteilung war positiv. Eine regelmäßige, risikoorientierte Kontrolle ausgewählter Beschaffungen führte das BMI jedoch nicht durch.

In mehr als der Hälfte der vom RH nach einem risikoorientierten Ansatz ausgewählten und überprüften Beschaffungsfälle zeigten sich Mängel im Hinblick auf die Einhaltung von internen Vorgaben, insbesondere fehlende Vergleichsangebote und Preisangemessenheitsprüfungen sowie unzureichende Dokumentation. In einigen Fällen verletzte das

BMI auch Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, bspw. durch unzulässige Direktvergaben.

Unstimmigkeiten zwischen dem BMI und mastertalk führten zur Vertragsauflösung im Projekt ADONIS. Maßgeblich für das BMI waren neben der unklaren Vertragslage wirtschaftliche Gründe, weil es aufgrund der ungünstigen Tarifgestaltung mit jährlichen Gebühren von bis zu rd. 87 Mio. EUR rechnen musste. Zur Vermeidung der Risiken eines schiedsgerichtlichen Verfahrens schloss das BMI unter Einbindung der Finanzprokuratur einen Vergleich mit mastertalk. Der Vergleichsbetrag von 29,9 Mio. EUR kam ohne konkreten Nachweis tatsächlicher Aufwendungen zustande. Die Gründe für den Vergleichsabschluss und die Angemessenheit der Vergleichssumme waren im BMI nicht nachvollziehbar dokumentiert. Dem BMI verblieb aus dem Projekt ADONIS kein verwertbares Vermögen.

Bereits während der Vergleichsverhandlungen mit mastertalk führte das BMI gemeinsam mit dem Land Tirol eine neuerliche Ausschreibung für ein digitales Behördenfunknetz als Dienstleistungskonzession durch. Demnach hatte der Auftragnehmer die Akquisition und somit Einbindung weiterer Länder zu übernehmen und das Marktrisiko zu tragen. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Projekt ADONIS hätte dem BMI klar sein müssen, dass dieses Modell unrealistisch ist. Tatsächlich übernahm das BMI in der Umsetzung das Risiko für die Akquisition der Länder selbst.

Das BMI führte ein zweistufiges Verhandlungsverfahren durch, wobei es aus fünf Bewerbern die drei bestgereihten für die zweite Stufe auswählte. Den Zuschlag erhielt die Bietergemeinschaft Motorola/Alcatel, die in weiterer Folge die Projektgesellschaft Tetron gründete.

Ein als Berater für das BMI tätiger ehemaliger Kabinetttchef führte im engen zeitlichen Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren informelle Gespräche mit zwei Bietern. Auftrag, Inhalt und Ergebnisse der Gespräche waren im BMI nicht dokumentiert. Dies widersprach dem Grundsatz der Transparenz im Vergabeverfahren.

Das BMI erreichte, wie bereits beim Projekt ADONIS, keine bindenden Zusagen der Länder zur Teilnahme am Behördenfunknetz vor Vertragsabschluss. Weil das BMI auch acht Jahre nach Vertragsabschluss erst mit vier Ländern eine Einigung erzielt hatte und einen Ausbau ohne Länderbeteiligung nicht in Betracht zog, entstand ein massiver Verzug im Ausbau. Wegen dieser Verzögerungen und eigener Fehleinschätzungen entstanden Tetron Mehrkosten. Das BMI übernahm einen großen Teil dieser Mehrkosten und verhinderte so eine vorzei-

Prüfungen 2013

tige Vertragsauflösung bzw. Insolvenz von Tetron und damit ein Scheitern des Projekts.

Der ursprüngliche Vertrag ließ für das BMI Optionen (zusätzliche Leistungen, Beistellungen, Länderbeteiligung) offen. Auf Basis der vom BMI faktisch gewählten Optionen errechnete der RH daraus die Ausgaben für die 25-jährige Vertragslaufzeit ab Vollausbau mit insgesamt rd. 809 Mio. EUR. Insbesondere aufgrund der Verzögerungen und wegen der Fehleinschätzungen von Tetron werden aber dem BMI über die Gesamtlaufzeit bereits feststehende Mehrausgaben für höhere Funkdienstentgelte und Investitionszuschüsse an Tetron und die Länder von rd. 180 Mio. EUR entstehen. Zuzüglich der im Ausbaue Zeitraum (2004 bis nunmehr geplant 2018) zu zahlenden Funkdienstentgelte von insgesamt rd. 160 Mio. EUR errechneten sich die voraussichtlichen Ausgaben des BMI für die Gesamtlaufzeit mit rd. 1.150 Mio. EUR.

Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien

Das im Jahr 2004 zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarte System der Flüchtlingsbetreuung (Grundversorgung) war, wie die Überprüfung bei den Ländern Salzburg, Steiermark und Wien zeigte, in mehreren Punkten reformbedürftig. Strittige Fragen, wie die Anpassung der Kostensätze und der Umfang des Begünstigtenkreises, blieben mehrere Jahre ungelöst. Dies beeinträchtigte optimale Lösungen, wie die ausreichende Verfügbarkeit von Flüchtlingsquartieren in den Ländern Salzburg und Steiermark. Eine Schiedsinstanz zur zeitnahen Lösung von Konflikten war nicht eingerichtet.

Die Erfüllung der Aufnahmequoten durch die Länder blieb unausgewogen, die Berechnung der Quotenerfüllung war verbesserungsbedürftig.

Die detailliert geregelte Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits konnte nicht verhindern, dass Mehrkosten aus den bei einem Land überhöhten Beratungs- und Betreuungskosten von den anderen Partnern der Grundversorgungsvereinbarung mitgetragen werden mussten.

Im Unterschied zum Land Wien brachten die Länder Salzburg und Steiermark die Flüchtlinge überwiegend in organisierten Quartieren unter und schöpften Möglichkeiten zur kostengünstigeren individuellen Unterbringung nicht aus.

Wiener Stadterweiterungsfonds

Der Wiener Stadterweiterungsfonds, vor mehr als 150 Jahren von Kaiser Franz Josef I. zwecks Finanzierung von Monumentalbauten an der Ringstraße eingerichtet, bestand nach wie vor, obwohl die ursprüngliche Aufgabe längst erfüllt war und der RH bereits 1961 die Auflösung des Fonds empfohlen hatte.

Der Stadterweiterungsfonds veräußerte zwischen 2005 und 2008 seine letzten drei Liegenschaften. Die Liegenschaft Am Heumarkt verkaufte er um 4,2 Mio. EUR, obwohl zwischenzeitlich Angebote bis zu 9 Mio. EUR vorlagen.

Vom Verkaufserlös spendete der Stadterweiterungsfonds zwischen 2005 und 2011 rd. 3,8 Mio. EUR – vor der Satzungsänderung 2009 rd. 0,9 Mio. EUR satzungswidrig für karitative, wissenschaftliche und religiöse Zwecke.

Der Stadterweiterungsfonds, dessen oberstes Fondsgorgan der Bundesminister für Inneres war, weitete 2009 mit Satzungsänderung den Fondszweck auf Bauten auch außerhalb der Inneren Stadt Wiens sowie auf Institutionen und Projekte zum Wohle der Gesellschaft und zur Stärkung des sozialen Friedens aus. Dies widersprach dem Willen des Fondsgründers. Durch diese Satzungsänderung konnte der Fonds eine Liegenschaft in Eberau im Burgenland für ein geplantes Asylzentrum ankaufen. Dieser Kauf verzögerte die angestrebte Fondsauflösung.

Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei

Das BMI verfügte über keine definierten Kriterien für die Festlegung der Personalstände. Die Personalausstattung der Dienststellen war historisch gewachsen. Nach der Schengen-Erweiterung erfolgte eine Neusystemisierung der Planstellen erst mit 3,5-jähriger Verspätung. Die damit verbundene Reduzierung des Sollstandes war zum 1. Jänner 2012 im Iststand noch nicht umgesetzt. Insbesondere die Dienststellen mit grenzbezogenen Aufgaben im Osten Österreichs wiesen noch höhere Personalstände als vorgesehen auf.

Bei der konkreten Personalsteuerung und -zuteilung war es nicht nachvollziehbar, inwiefern die jeweiligen Steuerungsparameter einfließen, weil eine objektive Gewichtung der Parameter fehlte.

Prüfungen 2013

Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung einzelner Organisationseinheiten stockte das BMI den Personalstand regelmäßig mittels Dienstzuteilungen auf. Der Gesetzgeber definierte Dienstzuteilungen als vorübergehende Maßnahme. Tatsächlich dauerten Dienstzuteilungen in den untersuchten Organisationseinheiten 2012 durchschnittlich zwischen rund drei und rund sieben Jahren, in einigen Fällen deutlich über 20 Jahre.

Die Dienstzuteilungsgebühren für den Zeitraum von 2007 bis 2011 betragen jährlich durchschnittlich 10,06 Mio. EUR. Das BMI hatte keine Information über Anzahl und Dauer der behördeninternen Dienstzuteilungen in den nachgeordneten Sicherheitsbehörden und -dienststellen und verfügte dadurch über keinen gesamthaften österreichweiten Überblick.

Das BMI wendete für den Einsatz der Exekutivbediensteten unterschiedliche Dienstplanarten an. Die gewählten Dienstplanarten führten im Jahr 2010 in Niederösterreich und Wien zu insgesamt mehr als 1,1 Mio. systemimmanenten Überstunden. Dies entsprach in Niederösterreich 79 % und in Wien 41 % aller angefallenen Überstunden.

Polizei–Notruf; Follow–up–Überprüfung

Das BMI setzte erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen des RH, die er zum Thema Polizei–Notruf im Jahr 2010 (Reihe Bund 2010/6) veröffentlicht hatte. So traf es Grundsatzentscheidungen zur Zentralisierung der Notrufbearbeitung und zur Einführung eines bundesweit einheitlichen Einsatzleitsystems und leistete entsprechende Vorbereitungen. Die Umsetzung soll 2013 beginnen und 2015 abgeschlossen werden.

Es fehlten noch Vorarbeiten bzw. Umsetzungsschritte, z.B. zum Upgrade des Einsatzleitsystems in Wien und ein Personal- und Ausbildungskonzept.

Die Landespolizeidirektion Wien konnte durch organisatorische Maßnahmen das Ausmaß verspätet bearbeiteter Einsätze senken und regionale und zeitliche Spitzenbelastungen teilweise ausgleichen.

Außendienstpräsenz der Wiener Polizei; Follow-up-Überprüfung

Das BMI und die Landespolizeidirektion Wien kamen den Empfehlungen des RH, die er zum Thema Außendienstpräsenz der Wiener Polizei im Jahr 2010 (Reihe Bund 2010/11) veröffentlicht hatte, nur in Teilbereichen nach.

Weiterhin offen war eine Neustrukturierung der Dienststellen der Wiener Polizei: In den 95 Polizeiinspektionen waren rd. 23 % der Planstellen für die Dienstführung vorgesehen. Bei gleichbleibendem systemisierten Personalstand wären durch die Schaffung von Polizeiinspektions-Clustern mit je 100 Planstellen rd. 265 Exekutivbedienstete nicht mehr für die Dienstführung erforderlich, sondern für den Einsatz im Außendienst verfügbar. Die überprüften Stellen konnten den Außendienstanteil weiterhin weder messen noch diesbezügliche Zielvorgaben überprüfen.

Durch die Einführung von Polizeiinspektions-Ermittlern in Polizeiinspektionen und Tatort-Opfer-Teams setzte die Landespolizeidirektion Wien Elemente einer notwendigen Spezialisierung bei der Bearbeitung von gerichtlich strafbaren Handlungen.

Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen; Follow-up-Überprüfung

Das BMJ, die Staatsanwaltschaften und das BMI setzten die Empfehlungen des RH, die er zum Thema „Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen“ im Jahr 2011 veröffentlicht hatte, weitgehend um.

Durch die Verpflichtung der Staats- und Bezirksanwälte, auf Verlangen eines Opfers die Gründe für Einstellungen von Ermittlungsverfahren ausführlicher darzustellen, konnte das BMJ die Transparenz von Einstellungsentscheidungen erhöhen. Bei sogenannten opferlosen Delikten und in bestimmten Verfahren, in denen wegen der besonderen Bedeutung der Straftat oder der Person des Beschuldigten ein öffentliches Interesse besteht, waren die Einstellungsgründe dem Rechtsschutzbeauftragten mitzuteilen.

Das BMI und das BMJ verstärkten in wesentlichen Bereichen die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei durch organisatorische und qualitätssichernde Maßnahmen vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen.



Prüfungen 2013

Im Bereich der Bezirksanwälte setzte das BMJ mit einer verbesserten Ausbildung und der zentralen Ansiedlung bei den Staatsanwaltschaften geeignete Maßnahmen, um die Effektivität und Effizienz der Verfahrensführung zu steigern.

Verbesserungsbedarf bestand insbesondere bei der Umsetzung einer vollständig automationsunterstützten Aktenführung, im Bereich interner Kontrollmaßnahmen und einer bedarfsgerechteren Personalplanung bei den Bezirksanwälten.

Bundesministerium für Justiz (BMJ)

Gesamtausgaben- bzw. -auszahlungen:	Erfolg 2012:	1.276,4 Mio. EUR
	Finanzierungsvoranschlag 2013:	1.289,2 Mio. EUR
Planstellen:		11.192 ¹

Zu den Aufgaben des BMJ zählen:

- Die Vorbereitung von Gesetzgebungsakten in den Bereichen Zivil- und Strafrecht, einschließlich des Verfahrensrechts.
- Die Sicherung der unabhängigen Rechtsprechung durch die Gewährleistung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen in den 141 Bezirksgerichten, 20 Landesgerichten, vier Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof.
- Die Aufsicht über den Strafvollzug in den 28 österreichischen Justizanstalten.
- Die internationale Zusammenarbeit im Justizbereich, vorrangig im Rahmen der Europäischen Union.

Prüfungsobligo des RH: 17 Prüfobjekte

¹ Laut Personalplan 2013

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat einen Beitrag aus dem Wirkungsbereich des BMJ vor (eine Follow-up-Überprüfung).

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen; Follow-up-Überprüfung	Bund 2013/10		

Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen; Follow-up-Überprüfung

Das BMJ, die Staatsanwaltschaften und das BMI setzten die Empfehlungen des RH, die er zum Thema „Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen“ im Jahr 2011 veröffentlicht hatte, weitgehend um.

Durch die Verpflichtung der Staats- und Bezirksanwälte, auf Verlangen eines Opfers die Gründe für Einstellungen von Ermittlungsverfahren ausführlicher darzustellen, konnte das BMJ die Transparenz von Einstellungsentscheidungen erhöhen. Bei sogenannten opferlosen Delikten und in bestimmten Verfahren, in denen wegen der besonderen Bedeutung der Straftat oder der Person des Beschuldigten ein öffentliches Interesse besteht, waren die Einstellungsgründe dem Rechtsschutzbeauftragten mitzuteilen.

Prüfungen 2013

Das BMI und das BMJ verstärkten in wesentlichen Bereichen die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei durch organisatorische und qualitätssichernde Maßnahmen vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen.

Im Bereich der Bezirksanwälte setzte das BMJ mit einer verbesserten Ausbildung und der zentralen Ansiedlung bei den Staatsanwaltschaften geeignete Maßnahmen, um die Effektivität und Effizienz der Verfahrensführung zu steigern.

Verbesserungsbedarf bestand insbesondere bei der Umsetzung einer vollständig automationsunterstützten Aktenführung, im Bereich interner Kontrollmaßnahmen und einer bedarfsgerechteren Personalplanung bei den Bezirksanwälten.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)

Gesamtausgaben- bzw. -auszahlungen:	Erfolg 2012:	2.844,3 Mio. EUR
	Finanzierungsvoranschlag 2013:	2.751,8 Mio. EUR
Planstellen:		2.693 ¹

Laut der derzeit gültigen Fassung des Bundesministeriengesetzes 1986 ist das BMLFUW mit folgenden Angelegenheiten betraut:

- Agrarpolitik, Landwirtschaftsrecht und Ernährungswesen, Entwicklung des ländlichen Raums
- Forstpolitik und Forstrecht einschließlich Wildbach- und Lawinenverbauung
- Binnenmarktordnung hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Weinrecht und Weinaufsicht
- Bodenreform und Agrarbehörden
- Wasserrecht und Wasserwirtschaft
- Allgemeiner Umweltschutz, Umweltförderung, Abfallwirtschaft
- Natur- und Landschaftsschutz

An Unternehmen oder Einrichtungen stehen die Österreichische Bundesforste AG, die Agrarmarkt Austria, die Spanische Hofreitschule und die Umweltbundesamt GmbH im Einflussbereich des BMLFUW.

Prüfungspflicht des RH: 49 Prüfobjekte

¹ laut Personalplan 2013

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat acht Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMLFUW vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungen 2013

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Öffentlichkeitsarbeit des BMLFUW	Bund 2013/4		
IT-Strukturen und Beschaffung in der Zentralstelle des BMLFUW	Bund 2013/4		
Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	Bund 2013/4		
Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007	Bund 2013/5		
Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg	Bund 2013/8		
Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland und WLV GmbH	Bund 2013/10		
Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft; Follow-up-Überprüfung	Bund 2013/10		
Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH	Bund 2013/12		

Öffentlichkeitsarbeit des BMLFUW

Das BMLFUW gab in den Jahren 2006 bis 2011 rd. 29 Mio. EUR für Öffentlichkeitsarbeit aus. Bei 94 % der Schaltungen in Printmedien im Jahr 2010 fand sich ein Foto des Bundesministers. Damit erweckten diese teilweise den Eindruck einer Imagekampagne des Bundesministers. Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des BMLFUW beauftragte in den Jahren 2006 bis 2011 Schaltungen in Printmedien im Gesamtumfang von rd. 13 Mio. EUR. Ein Teil davon erfolgte in Printmedien mit untergeordneter oder nicht bekannter Reichweite.

Werbebotschaften von Inseraten und Advertorials – z.B. „Unsere Bauern bringen“ – waren teilweise sehr allgemein gehalten und hatten keinen konkreten Bezug zu den Aufgaben des BMLFUW. Die Kampagne Genuss Region Österreich band beträchtliche Mittel ohne Vorgabe konkreter Wirkungsziele.

Die Direktvergabe der Leistungen der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH für die Homepage des BMLFUW im Zuge einer In-house-Vergabe erschien problematisch.

IT-Strukturen und Beschaffung in der Zentralstelle des BMLFUW

Die im BMLFUW vorliegende ressortweite Aufteilung von IT-Kompetenzen und IT-Budgets stand einer effizienten Lösung von IT-Anforderungen entgegen und erschwerte eine Harmonisierung der IT-Systeme. Die IT-Abteilung verfügte nur über einen Anteil von 20 % der IT-Ausgaben des Ressorts; der Großteil der IT-Ausgaben erfolgte in den nachgeordneten Dienststellen sowie für Leistungen der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH (LFRZ GmbH).

Bei der Gestaltung des mit der LFRZ GmbH geschlossenen Rahmenvertrags und dessen Verlängerungen, dies betraf zwischen 2001 und 2011 Ausgaben von 67 Mio. EUR, war – entgegen interner Verwaltungsregelungen – die Innenrevision nicht, die IT-Abteilung nicht rechtzeitig eingebunden. Mithin war weder die Kontrolle hinsichtlich einer effizienten Verwaltungsführung noch die Sicherstellung einer einheitlichen IT-Ressortstrategie und IT-Koordination gegeben. Eine nachvollziehbare Überprüfung der Angemessenheit der von der LFRZ GmbH verrechneten Leistungsstunden und Betriebspauschalen fehlte.

Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Trotz fachlicher und betriebswirtschaftlicher Vorteile sowie einem Einsparungspotenzial von bis zu 400.000 EUR jährlich legte das BMLFUW die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft nicht mit der Bundesanstalt für Bergbauernfragen zusammen.

Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007

Das österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007 – im EU-Vergleich eines der größten Programme gemessen an Budget und Teilnahme – soll zum Schutz von Boden, Wasser, Klima, Biodiversität und Kulturlandschaft beitragen. Über 70 % der österreichischen Landwirte verpflichteten sich ab 2007 im Rahmen mehrjähriger Verträge freiwillig zu besonders umweltschonenden Formen der Bewirtschaftung. Zur Abgeltung von damit verbundenen Mehraufwendungen bzw. Ertrags-einbußen stellen EU, Bund und Länder im Zeitraum 2007 bis 2013 Mittel in Höhe von rd. 3,639 Mrd. EUR zur Verfügung. Jährlich gelangen durchschnittlich rd. 520 Mio. EUR zur Auszahlung.

Prüfungen 2013

Die Umweltziele waren generell so allgemein formuliert, dass sie sich einer Überprüfung weitgehend entzogen. Auch mangelte es an Daten zur Ausgangslage und Veränderung der Agrarumwelt, um den Umweltnutzen von ÖPUL 2007 zu bewerten. Das System der Evaluierung wies Schwächen auf.

Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg

Reparaturen, Sanierungen und die Erneuerung einzelner Kanalabschnitte dienen der Werterhaltung des Kanalnetzes und sollen die gute Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems dauerhaft erhalten. Die Erhaltung dieser Infrastruktur wird die Betreiber (Gemeinden und Gemeindeverbände) in Zukunft vor allem hinsichtlich der Finanzierung und der direkten Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren vor Herausforderungen stellen.

Der vom RH geschätzte Gesamtsanierungs- und damit Finanzierungsbedarf für ganz Österreich lag in der Größenordnung von 792 Mio. EUR pro Jahr. Bei diesem Finanzierungsbedarf war zu beachten, dass die Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft ab 2010 stark reduziert wurden.

Abwasserentsorgungssysteme (Hausanschluss, Ortskanal, Sammelkanal, Abwasserreinigungsanlage) sind eine technisch nicht trennbare Einheit, unterlagen aber in jedem Bundesland bis zu drei unterschiedlichen Normen (Wasserrecht, Kanalgesetz, Baurecht), die von verschiedenen Behörden (mittelbare Bundesverwaltung, Landesverwaltung, Gemeinden) vollzogen wurden. Hinsichtlich der Behandlung und Kontrolle der Ortskanäle und der Hausanschlüsse bestand hoher Harmonisierungsbedarf.

Die überprüften Stellen – die Gemeinden Ansfelden, Feldkirchen in Kärnten, Salzburg und Villach, der Abwasserverband Faaker See und die Wasserverbände Großraum Ansfelden und Ossiacher See – waren mit Ausnahme des Wasserverbands Großraum Ansfelden über den Zustand ihrer Kanäle informiert. Im Wesentlichen war die Finanzierung der Kanalsanierung aus laufenden Einnahmen möglich, die Bildung von Investitionsrücklagen weder erforderlich noch sinnvoll. In den Gemeinden Ansfelden und Salzburg gab es Überdeckungen aus den Gebühreneinnahmen von 132 %, die in Teilen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung verwendet wurden.

Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland und WLV GmbH

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland nahm die Aufgaben der Wasserversorgung in seinem Bereich umfassend wahr.

Das vom Verband an die Verbraucher abgegebene Trinkwasser erfüllte alle Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung. Die Sicherstellung dieses Standards erforderte teilweise Aufbereitungsmaßnahmen und das Mischen von nitratbelastetem Grundwasser mit nicht oder nur gering belasteten Wässern aus anderen Gewinnungsanlagen. Der für die Trinkwassernutzung geltende Grenzwert von 50 mg/l wurde bei sechs Brunnenanlagen überschritten; dazu zählten auch die Brunnen in der Gemeinde Neufeld, die über 10 % des Wasserbedarfs abdeckten.

Der Verband ermittelte den geschätzten Auftragswert bei einem Vergabeverfahren nicht ordnungsgemäß, wodurch dieser unter dem Schwellenwert des Bundesvergabegesetzes für Direktvergaben lag. Bei Baumaßnahmen war die Qualität der Mengenermittlung (hohe Anzahl der nicht ausgeführten Positionen und Abweichungen bei abgerechneten Positionen) mangelhaft. Zudem verzichtete der Verband auf ein zweckmäßiges Mittel zur Abrechnungskontrolle.

Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft; Follow-up-Überprüfung

Die Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft und das BMLFUW setzten die Empfehlungen des RH hinsichtlich der Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft, die er im Jahr 2010 (Reihe Bund 2010/8) veröffentlicht hatte, vollständig um.

Die im Rahmen des Projekts „Wirkungsorientierte Steuerung der BAM Rotholz“ durchgeführte umfassende Aufgabenanalyse der Bundesanstalt mit nachfolgender Definition des Aufgabenspektrums trug wesentlich zur Umsetzung der Empfehlungen des RH bei.

Das Indikatorsystem zur Messung der Zielerreichung in den einzelnen Leistungsgruppen erlaubte eine strategische und operative Steuerung der Tätigkeit der Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft.

Prüfungen 2013

Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH

Das Kleinwasserkraftwerksprojekt der Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH war mit erheblichen Risikofaktoren belastet. Es kam in der Folge zu Kostensteigerungen, baulichen Sanierungserfordernissen und Abweichungen von den ursprünglichen Businessplänen, welche die Rentabilität des Projekts erheblich beeinträchtigten. Letzten Endes kam ab 2012 die Österreichische Bundesforste AG fast ausschließlich für die Finanzierung der Gesellschaft auf.

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)

Gesamtausgaben- bzw. -auszahlungen: Erfolg 2012: 2.205,3 Mio. EUR

Finanzierungsvoranschlag 2013: 2.149,4 Mio. EUR

Planstellen: 22.635¹

Die Hauptaufgaben des österreichischen Bundesheeres sind:

- Die militärische Landesverteidigung,
- der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und der demokratischen Freiheiten der Einwohner Österreichs,
- die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit im Inneren,
- die Hilfeleistung bei großen Naturkatastrophen und Unglücksfällen, sowie
- die Friedenssicherung, humanitäre Hilfe oder Katastrophenhilfe in Auslandseinsätzen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich das Bundesheer der Landstreitkräfte und der Luftstreitkräfte.

Das BMLVS ist darüber hinaus auch für den Sport zuständig.

Prüfungsobligo des RH: 13 Prüfobjekte

¹ laut Personalplan 2013

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat drei Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMLVS vor (drei Follow-up-Überprüfungen).

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet; Follow-up-Überprüfung	Bund 2013/1		
Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung	Bund 2013/2		
Kasernen- und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG; Follow-up-Überprüfung	Bund 2013/12		

Prüfungen 2013

Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet; Follow-up-Überprüfung

Das BMI und das BMLVS setzten die Empfehlungen des RH zum Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet um.

Obwohl die durch die Schengenerweiterung erforderlichen personellen und organisatorischen Anpassungen der Exekutive (Strukturmaßnahmen) im Juni 2011 abgeschlossen waren, wurde der Assistenzeinsatz bis Dezember 2011 fortgesetzt, wodurch dem BMLVS Mehraufwendungen in Höhe von rd. 4 Mio. EUR entstanden.

Die adäquate Besetzung von Arbeitsplätzen bei den Assistenzkräften gemäß Organisationsplan setzte das BMLVS verspätet um, wodurch Mehraufwendungen von rd. 1,6 Mio. EUR anfielen.

Die gesamten Mehraufwendungen des BMLVS für den rund vierjährigen Assistenzeinsatz nach Schengenerweiterung betrugen insgesamt rd. 79,6 Mio. EUR. Dem standen insgesamt 3.490 Meldungen von Vorfällen an die Sicherheitskräfte gegenüber, welche zu 279 Anzeigen bei Vermögensdelikten und 74 Festnahmen führten. Der Anteil der aufgrund von Meldungen der Assistenzkräfte angezeigten Vermögensdelikte im Einsatzgebiet betrug 0,84 %.

Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung

Das BMLVS setzte mehr als die Hälfte der Empfehlungen des RH zumindest teilweise um. Nicht umgesetzt waren insbesondere die Empfehlungen zur Sicherstellung der im Vergleich mit der Eurofighter GmbH dargestellten Entgeltreduktion bei den Betriebskosten in voller Höhe, zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen und zur Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten.

Im Vergleich wurde eine Entgeltreduktion von 120 Mio. EUR bei den Betriebskosten (In-Service-Support-Verträge), hochgerechnet auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren, angeführt. Von diesen 120 Mio. EUR waren rd. 17 Mio. EUR bei den ersten Serviceverträgen gesichert. Bei den Folgeverträgen wies das BMLVS eine Entgeltreduktion aus dem Vergleich in Höhe von rd. 19 Mio. EUR aus. Die Höhe der Entgeltreduktion war nicht nachvollziehbar.

Die Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen war trotz Bemühungen des BMLVS eingeschränkt. Durchschnittlich waren rd. 24 % (2010) bzw. rd. 32 % (2011) der Gesamtflotte wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile nicht einsatzbereit, wobei Beeinträchtigungen insbesondere im zweiten Halbjahr 2011 vorlagen.

Keiner der Eurofighter-Piloten erreichte die vom BMLVS für die volle Einsatzbefähigung vorgesehene jährliche Flugstundenleistung. Statt 110 Flugstunden jährlich absolvierten sie im Durchschnitt 74 Stunden (2010) bzw. 70 Stunden (2011).

Die nachvollziehbaren Gesamtausgaben für das System Eurofighter beliefen sich von 2005 bis 2011 – unter Berücksichtigung der Refundierung aufgrund des Vergleichs von 250 Mio. EUR im Jahr 2009 – auf rd. 1,566 Mrd. EUR. Für die Jahre 2012 bis 2015 schätzte das BMLVS die Folgeausgaben einschließlich ausständiger Kaufpreistraten für die Flugzeuge auf rd. 1,011 Mrd. EUR.

Kasernen- und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG; Follow-up-Überprüfung

Die SIVBEG, das BMLVS und die BIG setzten die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2010 zu den Kasernen- und Liegenschaftsverkäufen durch die SIVBEG veröffentlicht hatte, teilweise um.

Durchgeführte Änderungen bewirkten zwar mehr Kostenbewusstsein und Transparenz, die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der SIVBEG unterblieb jedoch, obwohl die Aufrechterhaltung der SIVBEG bis zur Verwertung der letzten entbehrlich gewordenen Liegenschaft relativ hohe Kosten verursachen könnte. Die Überprüfung der SIVBEG in Hinblick auf Doppelstrukturen (SIVBEG, BMLVS und BIG) erfolgte nicht. Deutlich verfehlt werden wird das vom BMLVS im Jahr 2005 gesetzte Ziel, die militärisch nicht mehr erforderlichen Liegenschaften bis 2013 zu verwerten. Darüber hinaus verringerte sich der ursprünglich geschätzte Gesamterlös aus den Verkäufen von rd. 715 Mio. EUR auf vorläufig rd. 410 Mio. EUR (- 40 %). Ende 2012 bestanden im BMLVS Überlegungen, Liegenschaftsverwertungen künftig selbst durchzuführen. In diesem Fall würde die SIVBEG ihren Hauptaufgabenbereich gänzlich verlieren.



Prüfungen 2013

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK)

Gesamtausgaben- bzw. -auszahlungen: Erfolg 2012: 8.353,6 Mio. EUR

Finanzierungsvoranschlag 2013: 8.502,9 Mio. EUR

Planstellen: 43.947¹

Der Aufgabenbereich des BMUKK umfasst das gesamte primäre und sekundäre staatliche Bildungswesen von der Pflichtschule bis zum Abschluss der Sekundarstufe 2 (Matura) sowie die Pädagogischen Hochschulen. Auch die Erwachsenenbildung und alle Angelegenheiten des lebenslangen Lernens gehören dazu.

Im Bereich Kunst und Kultur ist das BMUKK für die Förderung aller Kunstsparten durch den Bund sowie für die Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes – bspw. Bibliotheken, Bundesmuseen, Denkmalschutz – und die Bundestheater zuständig.

Weiters nimmt das Kultusamt des Ministeriums die Angelegenheiten der in Österreich staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wahr.

Prüfungspflicht des RH: 51 Prüfobjekte

¹ laut Personalplan 2013

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat zehn Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMUKK vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst	Bund 2013/1		
MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst	Bund 2013/2		
ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH	Bund 2013/4		
Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer	Bund 2013/5		
Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems	Bund 2013/6		
Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen	Bund 2013/7		
Kennzahlenvergleich Volksoper Wien – Komische Oper Berlin	Bund 2013/7		
Schulbuchaktion; Follow-up-Überprüfung	Bund 2013/10		
Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige	Bund 2013/11		
Modellversuch Neue Mittelschule	Bund 2013/12		

Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst

Die Effizienz des schulärztlichen Dienstes war durch die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege (für diese war das BMUKK zuständig) und Gesundheitsvorsorge (für diese war das BMG zuständig) beeinträchtigt. Die von den Schulärzten erhobenen Ergebnisse der Reihenuntersuchungen der Schüler wurden nicht elektronisch erfasst und nicht für Zwecke der Gesundheitspolitik ausgewertet.

Österreichweit nahmen im Schuljahr 2009/2010 26.655 Schüler, das waren rd. 2,5 % aller Schüler, den schulpsychologischen Dienst in Anspruch. Insgesamt standen 133 Planstellen für Schulpsychologen zur Verfügung. Ab dem Jahr 2011 waren zusätzliche Psychologen im Bereich der Gewaltprävention tätig. Diese wurden von einem vom BMUKK gegründeten Verein angestellt und schienen daher in den Personalausgaben des BMUKK nicht auf.

MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Im MAK fanden zehn Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers sowie eine Geburtstagsfeier für ihn selber statt. Das MAK trug die Aufwendungen dafür, die Rechnungen der Lieferanten enthielten falsche Angaben. Der frühere Geschäftsführer ließ im Herbst 2010 die Dateien zu den Geburtstagsfeiern löschen.

Der frühere Geschäftsführer informierte das Kuratorium des MAK nicht oder nicht rechtzeitig über maßgebliche strategische Entscheidungen, die das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, betrafen.

Die von 2001 bis 2010 durchschnittliche Anzahl von 79 Reisetagen des früheren Geschäftsführers war im Verhältnis zu den pro Jahr durchschnittlich 221 Arbeitstagen sehr hoch; ebenso die durchschnittlichen Reisekosten laut den Reiseabrechnungen von rd. 81.000 EUR pro Jahr.

Der Kulturbericht des BMUKK wies im Jahr 2010 rd. 186.000 Besucher des MAK Hauptgebäudes aus; davon waren nur rd. 52,6 % tatsächlich Besucher von Ausstellungen und Sonderausstellungen, rd. 47,4 % waren Besucher von Vermietungen, Bibliotheksbenützer und hausfremde Personen, die das MAK über den Personaleingang betraten. Die Exposituren Geymüllerschloß und MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark verursachten hohe Aufwendungen und hatten nur wenige Besucher.

Prüfungen 2013

Unzulänglichkeiten in der operativen Führung des MAK betrafen unvollständige und fehlerhafte Inventarisierungen, mangelhafte konservatorische Bedingungen, den unzulässigen Verleih von Sammlungsobjekten und eine nicht ordnungsgemäße Abwicklung von Leihnahmen (bis hin zur Nichtkenntnis der Eigentümer von Leihobjekten).

Der bisherige Umfang der Internen Revision beim MAK war in Anbetracht eines aufwandseitigen Gebarungsumfangs von rd. 11,7 Mio. EUR im Jahr 2010 nicht ausreichend.

ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH

Die ART for ART Theaterservice GmbH gründete die ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH, um auf dem freien Markt auch in zeitlicher Hinsicht marktkonform agieren zu können.

Für die ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH fehlte ein Businessplan zur Festlegung und Steuerung der Geschäftstätigkeit.

Ob der Fortbestand der ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH notwendig war und welchen Beitrag sie für den Bundestheater-Konzern leistete, wurde von der Bundestheater-Holding GmbH bisher nicht nachvollziehbar evaluiert.

Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer

Die Personalsituation im Bereich der Bundeslehrer war angespannt. Dies zeigte sich v.a. in einer Zunahme der Mehrdienstleistungen und in der vermehrten Anstellung nicht vollgeprüfter Lehrer. Im Schuljahr 2011/2012 entsprachen die Dauermehrdienstleistungen (das waren in der Lehrfächerverteilung fix eingeplante Überstunden) österreichweit der Tätigkeit von 5.200 vollbeschäftigten Lehrern. Schulorganisatorische Maßnahmen – insbesondere die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl und die Einführung der Neuen Mittelschule – verschärften die angespannte Personalsituation.

Für leitende (z.B. Direktoren), administrative (z.B. Administratoren) und unterstützende technische Tätigkeiten (z.B. Betreuung IT-Arbeitsplätze) wurden im Schuljahr 2011/2012 rd. 2.500 Vollbeschäftigungsäquivalente vom Unterricht abgezogen. Der Einsatz von Verwaltungsbediensteten an Stelle von Lehrern für diese Tätigkeiten brächte Einsparungen von rd. 13 Mio. EUR jährlich.

Der langfristige Einstellungsbedarf an Bundeslehrern für die Schuljahre 2012/2013 bis 2025/2026 belief sich dem Personalprognosemodell des BMUKK zufolge auf 19.677 Lehrer bzw. rd. 55 % des derzeitigen Personalstands. Kurzfristig ergab sich aufgrund der Verschärfung der Hacklerregelung und des Ausbaus der Neuen Mittelschule für das Schuljahr 2013/2014 ein Einstellungsbedarf von 3.088 Lehrern. Ein koordinierender Maßnahmenplan des BMUKK zur Deckung des Lehrpersonalbedarfs fehlte weitgehend. Auch fehlten Maßnahmen, das bestehende Lehrpersonal länger im Aktivstand zu behalten.

Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems

Für den Lernerfolg der Schüler mit Migrationshintergrund war vor allem die Kenntnis der Unterrichtssprache maßgeblich. Das BMUKK setzte allgemeine und zielgruppenspezifische Fördermaßnahmen; Letztere umfassten insbesondere Fördermaßnahmen in Deutsch und in den Erstsprachen sowie das Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“.

Zu diesen Fördermaßnahmen lagen allgemein gehaltene Zielformulierungen vor, jedoch keine aussagekräftigen Kenngrößen zur Zielüberprüfung. Evaluierungsergebnisse gab es nur für eine einzige Fördermaßnahme. Das BMUKK konnte teilweise die Ausgaben zu den Fördermaßnahmen nur durch Schätzungen beziffern.

Zusätzlich erschwerte dem BMUKK die zersplitterte Kompetenzlage im allgemein bildenden Pflichtschulwesen die Koordination der Fördermaßnahmen; sie führte auf Länderebene zu unterschiedlichen Datenerfassungen und Dokumentationen; dies minderte die Transparenz.

Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen

Bei der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen gab es auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene Verbesserungspotenzial. Im BMUKK, im Land Salzburg, in der Stadtgemeinde Kufstein und in der Marktgemeinde Rankweil waren keine Richtlinien erstellt worden, welche eine einheitliche, effiziente und transparente Aufgabenwahrnehmung durch das Beteiligungsmanagement gewährleisten hätten.

Prüfungen 2013

In Salzburg, Kufstein und Rankweil fand im überprüften Zeitraum keine Evaluierung der Ausgliederungsgründe sowie der Zweckmäßigkeit der gewählten Rechtsform statt. Im Burgenland und in Salzburg wurden für das Beteiligungs-, Finanz- und Risikocontrolling die Controlling-Richtlinien des Bundes nicht als best practice genutzt, in Kufstein und Rankweil war kein umfassendes und institutionalisiertes Beteiligungs- und Finanzcontrolling eingerichtet.

Die Frauenquote in den Aufsichtsorganen der Beteiligungen war generell relativ niedrig.

Kennzahlenvergleich Volksoper Wien – Komische Oper Berlin

Die Volksoper Wien GmbH wies bei den meisten Kennzahlen günstigere Werte auf als die Komische Oper Berlin.

Allerdings waren die Personalaufwendungen je Chormitglied bei der Volksoper Wien um 32,7 % höher als bei der Komischen Oper Berlin. Die Komische Oper Berlin führte keine Aufzeichnungen über den erbrachten Leistungsumfang ihrer Chormitglieder, so dass kein diesbezüglicher Vergleich mit der Volksoper Wien möglich war.

Die Auslastung der bezahlten Plätze sank bei der Volksoper Wien von 2007/2008 bis 2009/2010 von 80,4 % auf 75,8 %, während sie bei der Komischen Oper Berlin von 2008 bis 2010 von 55,2 % auf 56,5 % stieg.

Die Anzahl der unentgeltlich abgegebenen Kooperations- und Dienstkarten stieg bei der Volksoper Wien von 2007/2008 bis 2009/2010 von 14.159 auf 15.072 oder um 6,4 %, während die Anzahl der Frei- und Kooperationskarten – zu denen auch die Dienstkarten zählten – bei der Komischen Oper Berlin von 2008 bis 2010 von 26.959 auf 19.506 oder um 27,6 % sank.

Schulbuchaktion; Follow-up-Überprüfung

Das BMUKK und das BMWFJ setzten die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2010 zur Schulbuchaktion veröffentlicht hatte, mehrheitlich um. Infolge geänderter Abrechnungsmodalitäten zwischen dem BMWFJ und den Schulbuchhändlern werden nunmehr Forderungsausfälle vermieden. Aufgrund des Entfalls der Schulbuchanweisungen kürzte das BMWFJ den Anteil des Fachverbands für Buch- und Medienwirtschaft an den Rabatten der Schulbuchhändler um 65.000 EUR jährlich. Das

BMUKK bereinigte die Schulbuchliste und erreichte dadurch eine bessere Übersichtlichkeit. Weiterhin offen waren betragsliche Limits für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens.

Kinderbetreuung für 0– bis 6-Jährige

Die Kinderbetreuungsquoten für unter 3-Jährige waren von 2008 bis 2011 und damit seit Beginn der Ausbaueinbarung 2008 in Niederösterreich, in der Steiermark und österreichweit deutlich angestiegen. Die für das Jahr 2010 vorgesehene Betreuungsquote von 33 % aller unter 3-Jährigen war bis 2011 weder in Niederösterreich (21,2 %) noch in der Steiermark (10,0 %) und österreichweit (19,7 %) erreicht. Durch die Einführung des Gratispflichtkindergartens stieg die Betreuungsquote der 5-Jährigen österreichweit um rd. 2,5 Prozentpunkte auf rd. 96,4 %.

Sowohl bei der Ausbaueinbarung 2008 als auch bei der Gratispflichtkindergartenvereinbarung war die Abrechnungspraxis des Bundes darauf ausgerichtet, Rückforderungen von Bundesmitteln tunlichst zu vermeiden. So akzeptierten das BMF, BMWFJ und BKA die von den Ländern Niederösterreich und Steiermark vorgelegten Verwendungsnachweise für Bundesmittel, obwohl diese nur teilweise den Vereinbarungen entsprachen.

Trotz der großzügigen budgetären Vorsorge von 12,00 Mio. EUR für eine Evaluierung des Gratispflichtkindergartens gab es bisher keine konkreten Maßnahmen für seine qualitative Bewertung. Die bisher ausschließlich quantitative Evaluierung der Ausbaueinbarung 2008 und der Gratispflichtkindergartenvereinbarung, die Ausgaben von 14.000 EUR verursachte, stellte nur eine Minimalvariante dar, die lediglich eine Basisinformation für eine weitere Analyse zur Fortführung, Anpassung oder Einstellung der Maßnahmen abdecken kann.

Prüfungen 2013

Modellversuch Neue Mittelschule

An den Modellversuchen Neue Mittelschule – gemeinsame Schule für alle 10- bis 14-Jährigen – nahmen überwiegend Hauptschulen teil. Im gesamten Bundesgebiet beteiligten sich lediglich elf allgemein bildende höhere Schulen.

Der in den Neuen Mittelschulen angestrebte gemeinsame Einsatz von Bundeslehrern (Lehrer an höheren Schulen) und Landeslehrern (Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen) funktionierte nur ansatzweise. Dafür waren unter anderem die unterschiedlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen verantwortlich. Das Auseinanderfallen der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung bedingte eine aufwändige und komplexe Planung sowie Ab- und Verrechnung des Lehrereinsatzes.

Die Ausgaben des BMUKK für die Modellversuche beliefen sich in den Schuljahren 2008/2009 bis 2011/2012 auf rd. 114 Mio. EUR. Knapp über 90 % der Ausgaben betrafen die zusätzlich den Schulen zur Verfügung gestellten Personalressourcen. Die Lehrerpersonalkosten je Schüler betragen im Schuljahr 2011/2012 an Hauptschulen bundesweit rd. 6.600 EUR. An den Neuen Mittelschulen-Modellversuchen waren diese wegen des verschränkten Lehrereinsatzes wesentlich höher (rd. 7.200 EUR). Im Gegensatz dazu lagen die Lehrerpersonalkosten je Schüler an den AHS-Unterstufen bei rd. 4.700 EUR.

Bundeslehrer unterrichteten in Neuen Mittelschulen-Modellversuchen denselben Unterrichtsgegenstand wie Landeslehrer, bekamen dafür jedoch mehr bezahlt und arbeiteten kürzer.

Das BMUKK hielt bei wichtigen Vergaben die Vergabevorschriften nicht ein.

Zentrale Entscheidungsgrundlagen lagen für die flächendeckende Einführung der Neuen Mittelschule an Hauptschulstandorten ab dem Schuljahr 2012/2013 nicht vor.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Gesamtausgaben- bzw. -auszahlungen:	Erfolg 2012:	3.395,9 Mio. EUR
	Finanzierungsvoranschlag 2013:	2.828,1 Mio. EUR
Planstellen:	896 ¹	
Laut der derzeit geltenden Fassung des Bundesministeriengesetzes 1986 obliegen dem BMVIT u.a. folgende Aufgaben:		
<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrspolitik - Verkehrswesen hinsichtlich Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt; Kraftfahrwesen - Bundesstraßen sowie Unternehmen, die mit dem Bau und der Erhaltung dieser Straßen betraut sind - Österreichische Bundesbahnen - Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens - Wirtschaftlich-technische Forschung, Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. und Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Innovations- und Technologiefonds 		
Prüfungsbefugnis des RH: 131 Prüfobjekte		

¹ laut Personalplan 2013

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat acht Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMVIT vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	Bund 2013/1		
A 23 – Anschlussstelle Simmering	Bund 2013/3		
Förderung für Kleinunternehmen durch Konjunkturpakete; ERP-Kleinkreditprogramm und Programme für die Länder Kärnten und Vorarlberg	Bund 2013/7		
Lakeside Science & Technology-Park GmbH	Bund 2013/7		
Austrian Institute of Technology GmbH betreffend Forschungsprojekt UniversAAL	Bund 2013/10		
ÖBB-Unternehmensgruppe: Unternehmensstruktur und Beteiligungsmanagement	Bund 2013/11		
ÖBB-Postbus GmbH: Leistungsangebot und Finanzierung	Bund 2013/11		
via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH	Bund 2013/12		

Prüfungen 2013

Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Obwohl die der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) vom Bund zur Verfügung gestellten Budgetmittel innerhalb der letzten zehn Jahre stark anstiegen, kämpfte die Akademie zuletzt ständig mit Liquiditätsengpässen. Hauptgrund dafür war die kontinuierliche Gründung neuer sowie der Ausbau bestehender Forschungseinrichtungen in Verbindung mit einer unzureichenden mehrjährigen Finanzplanung.

Die ÖAW verwendete die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in der Vergangenheit überwiegend zur Finanzierung zusätzlicher Kapazitäten sowohl im Sachmittel- als auch im Personalbereich.

Zwei Tochtergesellschaften der Akademie nahmen 2005 drei ERP-Kredite in Höhe von insgesamt rd. 20 Mio. EUR auf, obwohl sie die in den Richtlinien des ERP-Fonds genannten Voraussetzungen nicht erfüllten. Die unbedingte Zusage der Akademie an ihre beiden Tochtergesellschaften, alle aus diesen Krediten künftig anfallenden Zahlungsverpflichtungen (Tilgungen, Zinsen, Provisionen) rechtzeitig abzudecken, führte in den Bilanzen der Tochtergesellschaften zu keinem entsprechenden Forderungsausweis und somit zu einer stark verzerrten Darstellung ihrer wirtschaftlichen Lage.

Die ÖAW befand sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung inmitten eines umfassenden Reformprozesses, in dessen Rahmen sie gemeinsam mit dem BMWF mehrere Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2004 umsetzte (z.B. mehrjährige Leistungsvereinbarungen mit Globalbudget).

A 23 – Anschlussstelle Simmering

Die ASFINAG stoppte im April 2007 ihre Arbeiten am Einreichprojekt 2007 für die Anschlussstelle Simmering. Gründe waren die Verschiebung des Realisierungshorizonts durch das BMVIT von 2010 auf das Jahr 2015, die eher geringe Verkehrswirksamkeit, die hohen Schätzkosten von rd. 62 Mio. EUR sowie der vorgezogene Ausbau der von der Stadt Wien höher priorisierten Anschlussstelle Landstraßer Gürtel. Auch die Stadt Wien beendete daraufhin die Planungen für den auf rd. 50 Mio. EUR geschätzten Neubau der B 225.

Die Planungskosten beider Projekte betragen bis dahin rd. 573.000 EUR. Die Projekte waren zuletzt weder im Bauprogramm der ASFINAG noch in jenem der Stadt Wien enthalten, sollen aber laut Stadt Wien dennoch in den Stadtentwicklungsplan 2014 der Stadt Wien aufgenommen werden. Die Kostenschätzung für die Anschlussstelle Simmering und die B 225 betrug in Summe rd. 112 Mio. EUR.

Förderung für Kleinunternehmen durch Konjunkturpakete; ERP-Kleinkreditprogramm und Programme für die Länder Kärnten und Vorarlberg

In Folge der Wirtschaftskrise 2008/2009 setzten Bund und Länder Maßnahmen zur Förderung von Kleinunternehmen: der Bund u.a. mit dem „ERP-Kleinkreditprogramm“ mit budgetierten 50 Mio. EUR pro Jahr, das Land Kärnten im Rahmen des mit rd. 69 Mio. EUR budgetierten „Konjunkturbelebungs pakets 2009 bis 2010“ und das Land Vorarlberg im Rahmen des mit 58 Mio. EUR budgetierten „Konjunktur- und Entlastungspakets 2009“.

Die Förderungsprogramme enthielten weder eine übergeordnete Strategie noch konkrete Wirkungsziele. Bedarfserhebungen fanden weder für das ERP-Kleinkreditprogramm noch für das Konjunkturpaket Vorarlberg statt, für das Konjunkturpaket Kärnten nur in Ansätzen. Diese unzureichende Planung erschwerte den wirkungsvollen Mitteleinsatz. Kreditvergaben an Unternehmen mit schlechter Bonität, Bagatell- und richtlinienwidrige Förderungen belegten zudem Schwächen auch in der operativen Förderungsvergabe.

Eine Evaluierung durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH im Jahr 2010 stellte eine abnehmende Wirkung des ERP-Kleinkreditprogramms fest. Dennoch und trotz nachweislich verbesserter Konjunkturlage verlängerte der Ministerrat das Programm über die ursprüngliche Planperiode (2009 bis 2010) hinaus bis 2012. Die Konjunkturprogramme in Kärnten und Vorarlberg wurden nicht evaluiert.

Prüfungen 2013

Lakeside Science & Technology–Park GmbH

Der im Eigentum der Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee stehenden Lakeside Science & Technology–Park GmbH fehlten strategische Zielvorgaben. Die beiden Geschäftsführer waren hauptberufliche Vorstände des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds und nebenberuflich für die Lakeside Science & Technology–Park GmbH tätig. Des Weiteren waren sie Mitglieder des Vorstands einer Privatstiftung, die der Lakeside Science & Technology–Park GmbH einen Zuschuss von 1 Mio. EUR gewährte.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee meldete die von ihr 2005 in die Lakeside Science & Technology–Park GmbH eingebrachten Grundstücke als Natura 2000–Schutzgebiet. Dadurch erlitt die Lakeside Science & Technology–Park GmbH einen wirtschaftlichen Schaden, weil eine Bebauung dieser betriebsnotwendigen Grundstücke nicht mehr möglich war. Dies erforderte in der Bilanz 2010 eine außerordentliche Abschreibung der Grundstücke in Höhe von rd. 5,44 Mio. EUR. Bezüglich der dafür 2012 von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee als Ersatz zur Verfügung gestellten Baurechtsgrundstücke waren weder deren städtebauliche Entwicklung noch die Finanzierung des weiteren Ausbaus des Technologieparks geklärt.

Da der Lakeside–Park rascher als ursprünglich geplant errichtet wurde, konnte die Lakeside Science & Technology–Park GmbH bereits 2009 ein positives Betriebsergebnis erzielen. Parallel zur Erhöhung der vermietbaren Flächen um rd. 5.500 m² stieg die Auslastung zwischen 2007 und 2011 von rd. 76 % auf über 89 %.

Austrian Institute of Technology GmbH betreffend Forschungsprojekt UniversAAL

Das von der Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) abgewickelte Projekt UniversAAL – zur Erforschung von Möglichkeiten, um Ältere, Benachteiligte oder chronisch Kranke in ihrem Wohnumfeld zu unterstützen – wurde zu 100 % aus öffentlichen Mitteln finanziert: 77 % (rd. 526.000 EUR) förderte die EU, 23 % (rd. 159.000 EUR) wurden durch Bundesmittel aufgebracht.

Aus zwischen AIT und EU unterschiedlichen Planungs- und Abrechnungsmethoden könnten sich zwischen Plankosten, Istkosten und den an die Europäische Kommission zu verrechnenden Kosten Abrechnungsdifferenzen ergeben. Dies betraf z.B. Personalkosten, bei deren Abrechnung die Europäische Kommission personenbezogene Kosten und nicht, wie von der AIT abgerechnet, Durchschnittskosten verlangte.

ÖBB–Unternehmensgruppe: Unternehmensstruktur und Beteiligungsmanagement

Die ÖBB–Unternehmensgruppe verzeichnete zwischen 2007 und 2011 Verluste von insgesamt mehr als 1 Mrd. EUR.

Das Eigenkapital sank in dieser Zeit um rd. 1,5 Mrd. EUR (die Eigenkapitalquote des Gesamtkonzerns betrug 2011 nur mehr 6 % gegenüber noch 19 % im Jahr 2007). Wesentliche Zielsetzungen der Eigentümer (Bund und ÖBB– Holding AG), wie die Steigerung der Vermögenswerte und die Profitabilität der Absatzgesellschaften, wurden nicht erreicht.

Die Verluste der Jahre 2007 und 2011 entstanden zu etwa zwei Dritteln im Teilkonzern Rail Cargo Austria AG (Güterverkehrsbereich) und zu einem Drittel im Teilkonzern ÖBB–Personenverkehr AG (Personenverkehrsbereich).

Die Rail Cargo Austria AG konnte zwischen 2008 und 2010 weder den laufenden Betrieb noch ihre Investitionen aus Eigenem finanzieren; dies führte letztlich zu einer beträchtlichen Zunahme des Verschuldungsgrades.

Bei dem 2008 durch die Rail Cargo Austria AG erworbenen ungarischen Güterverkehrsunternehmen MÁV Cargo Zrt. (seit 2010 Rail Cargo Hungaria Zrt.) blieb die tatsächliche Ergebnisentwicklung deutlich hinter den der Kaufpreiskalkulation zugrunde gelegten Ergebnisprognosen zurück. Die schlechte wirtschaftliche Entwicklung machte Abschreibungen in der Höhe von rd. 350 Mio. EUR notwendig (Abschreibung von 70 % vom Anschaffungswert). Die Höhe der Beteiligungsabschreibung spiegelte die Mängel der Kaufpreisberechnung wider und wies darauf hin, dass der Kaufpreis deutlich über dem damaligen Unternehmenswert lag und die der Kaufpreiskalkulation zugrunde gelegten Ertrags- und Ergebnisprognosen zu optimistisch angesetzt waren.

Prüfungen 2013

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung schien es unwahrscheinlich, dass die für den Erwerb der MÁV Cargo insgesamt eingesetzten Mittel von etwa 560 Mio. EUR in einer angemessenen Zeitperspektive zurückzuverdienen sein werden.

Im überprüften Zeitraum zeigten sich bei Beteiligungen der Rail Cargo Austria AG strukturelle und unternehmenskulturelle Probleme; das Management der Tochter- und Enkelgesellschaften hatte seine Sorgfaltspflichten nicht immer ausreichend wahrgenommen; z.T. bestand der Verdacht strafrechtlich relevanter Handlungen.

Die Rail Cargo Austria AG leitete in den Jahren 2011 und 2012 eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung ihres Beteiligungsmanagements ein.

2011 zeichnete sich insgesamt eine positivere Tendenz in der wirtschaftlichen Entwicklung der ÖBB-Unternehmensgruppe ab.

ÖBB-Postbus GmbH: Leistungsangebot und Finanzierung

Die ÖBB-Postbus GmbH befand sich aufgrund der Ausschreibung von Buslinienverkehren zunehmend im direkten Wettbewerb mit privaten Busunternehmen. Dies war die Folge einer EU-rechtlichen Verpflichtung, mit öffentlichen Mitteln bezuschusste Buslinienverkehre innerhalb des Zeitraums 2009 bis 2019 öffentlich auszuschreiben. Der hohe Anteil an kündigungsgeschützten Mitarbeitern mit einer Entlohnung über Kollektivvertragsniveau stellte einen Wettbewerbsnachteil dar. Um bei den Ausschreibungen erfolgreich sein zu können, bot die ÖBB-Postbus GmbH Buslinienverkehre nicht kostendeckend an.

Die ÖBB-Postbus GmbH schrieb in den Jahren 2009 bis 2011 einen schwach positiven Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT) und Gewinne nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), die in erster Linie auf bilanzielle Maßnahmen – wie Verlängerung der Abschreibungsdauer – zurückzuführen waren.

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH

Die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH war bei ihrer Aufgabenerfüllung in hohem Maße von öffentlichen Zuschüssen und Leistungsabgeltungen des Bundes (rd. 84 %) und der EU (7 %) abhängig. An der Schnittstelle zum Eigentümer BMVIT bestanden Transparenz- und Dokumentationsmängel. Selbst acht Jahre nach Unternehmensgründung fehlte eine verbindliche Verankerung der Unternehmensstrategie. Im überprüften Zeitraum zeigten sich Liquiditätsüberhänge des Bundes von bis zu 24,9 Mio. EUR, die bis Ende des dritten Quartals 2012 abgebaut werden konnten.

Trotz des Engagements des Unternehmens zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Binnenschifffahrt verfehlte das Transportvolumen auf der Donau mit rd. 9,9 Mio. Tonnen (2012: rd. 10,7 Mio. Tonnen) die verkehrspolitischen Zielsetzungen des Nationalen Aktionsplans Donauschifffahrt (NAP) um mehr als die Hälfte. Dieser hatte 2006 einen Anstieg des Transportvolumens auf der Donau auf rd. 25 bis 30 Mio. Tonnen bis 2015 prognostiziert.



Prüfungen 2013

Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie (BMWFJ)

Gesamtausgaben- bzw. -auszahlungen: Erfolg 2012: 6.859,7 Mio. EUR
 Finanzierungsvoranschlag 2013: 7.085,7 Mio. EUR
 Planstellen: 2.548¹

Das BMWFJ betreut die Bereiche Außenwirtschaft, Energie und Bergbau, Tourismus und Historische Objekte (z.B. die Marchfeldschlösser), Unternehmens- und Wirtschaftspolitik, Innovation und Technologie (teilweise im Einvernehmen mit dem BMVIT) sowie Familienpolitik und Familienförderung und Jugendpolitik und Jugendwohlfahrt. Diese umfangreichen Agenden werden zur Zeit von vier Sektionen und zwei so genannten Centern bearbeitet.

An Unternehmen und Einrichtungen im Einflussbereich des BMWFJ sind bspw. die Austrian Business Agency, die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG), die Österreich Werbung und die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG – Verbund zu nennen.

Prüfungsobligo des RH: 69 Prüfobjekte

¹ laut Personalplan 2013

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat acht Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMWFJ vor, davon zwei Follow-up-Überprüfungen.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	Bund 2013/1		
Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien	Bund 2013/3		
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.: Konjunkturbelebungspaket II (2008) und ressortspezifische Bauprogramme; Neubau des Institutsgebäudes für Technische Chemie der TU Wien	Bund 2013/5		
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	Bund 2013/5		
Förderung für Kleinunternehmen durch Konjunkturpakete; ERP-Kleinkreditprogramm und Programme für die Länder Kärnten und Vorarlberg	Bund 2013/7		
Schulbuchaktion; Follow-up-Überprüfung	Bund 2013/10		
Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige	Bund 2013/11		
Kasernen- und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG; Follow-up-Überprüfung	Bund 2013/12		

Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Obwohl die der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) vom Bund zur Verfügung gestellten Budgetmittel innerhalb der letzten zehn Jahre stark anstiegen, kämpfte die Akademie zuletzt ständig mit Liquiditätsengpässen. Hauptgrund dafür war die kontinuierliche Gründung neuer sowie der Ausbau bestehender Forschungseinrichtungen in Verbindung mit einer unzureichenden mehrjährigen Finanzplanung.

Die ÖAW verwendete die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in der Vergangenheit überwiegend zur Finanzierung zusätzlicher Kapazitäten sowohl im Sachmittel- als auch im Personalbereich.

Zwei Tochtergesellschaften der Akademie nahmen 2005 drei ERP-Kredite in Höhe von insgesamt rd. 20 Mio. EUR auf, obwohl sie die in den Richtlinien des ERP-Fonds genannten Voraussetzungen nicht erfüllten. Die unbedingte Zusage der Akademie an ihre beiden Tochtergesellschaften, alle aus diesen Krediten künftig anfallenden Zahlungsverpflichtungen (Tilgungen, Zinsen, Provisionen) rechtzeitig abzudecken, führte in den Bilanzen der Tochtergesellschaften zu keinem entsprechenden Forderungsausweis und somit zu einer stark verzerrten Darstellung ihrer wirtschaftlichen Lage.

Die ÖAW befand sich zur Zeit der Gebarungüberprüfung inmitten eines umfassenden Reformprozesses, in dessen Rahmen sie gemeinsam mit dem BMWF mehrere Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2004 umsetzte (z.B. mehrjährige Leistungsvereinbarungen mit Globalbudget).

Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien

Das im Jahr 2004 zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarte System der Flüchtlingsbetreuung (Grundversorgung) war, wie die Überprüfung bei den Ländern Salzburg, Steiermark und Wien zeigte, in mehreren Punkten reformbedürftig. Strittige Fragen, wie die Anpassung der Kostensätze und der Umfang des Begünstigtenkreises, blieben mehrere Jahre ungelöst. Dies beeinträchtigte optimale Lösungen, wie die ausreichende Verfügbarkeit von Flüchtlingsquartieren in den Ländern Salzburg und Steiermark. Eine Schiedsinstanz zur zeitnahen Lösung von Konflikten war nicht eingerichtet.

Die Erfüllung der Aufnahmequoten durch die Länder blieb unausgewogen, die Berechnung der Quotenerfüllung war verbesserungsbedürftig.

Prüfungen 2013

Die detailliert geregelte Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits konnte nicht verhindern, dass Mehrkosten aus den bei einem Land überhöhten Beratungs- und Betreuungskosten von den anderen Partnern der Grundversorgungsvereinbarung mitgetragen werden mussten.

Im Unterschied zum Land Wien brachten die Länder Salzburg und Steiermark die Flüchtlinge überwiegend in organisierten Quartieren unter und schöpften Möglichkeiten zur kostengünstigeren individuellen Unterbringung nicht aus.

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.: Konjunkturbelebungspaket II (2008) und ressortspezifische Bauprogramme; Neubau des Institutsgebäudes für Technische Chemie der TU Wien

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) übernahm die Aufgabe, im Rahmen des Konjunkturbelebungsprogramms des Bundes im Dezember 2008 (Konjunkturpaket II) Investitionen für den Hochbau des Bundes mit einem Volumen von 875 Mio. EUR in den Jahren 2009 und 2010 umzusetzen. Sie wies bis Mitte des Jahres 2011 Projektaufträge im Gesamtumfang von rd. 766 Mio. EUR für dieses Programm aus.

Während die Investitionsziele für Neubau-/Generalsanierungsmaßnahmen und Instandhaltung erreicht wurden, gelang es nicht, Projekte für thermische Sanierungsmaßnahmen im geplanten Umfang umzusetzen. Wie die Entwicklung der Baukonjunktur in Österreich – auch im Vergleich mit europäischen Staaten – zeigte, kam es zu keinem Einbruch der Bauwirtschaft im Zeitraum 2009 und 2010. Das BMWFJ veranlasste allerdings keine Untersuchungen, um die Wirkungsweise und Treffsicherheit der Maßnahmen des Konjunkturpakets II zu evaluieren.

Der Neubau des Institutsgebäudes für Technische Chemie der Technischen Universität Wien (Lehartrakt) wurde von November 2007 bis Juli 2010 errichtet. Das Gebäude ging im Herbst 2010 planmäßig in Betrieb. Bis Juli 2011 waren mehrere Gewerke nicht endgültig abgerechnet. Die BIG hielt mit Kostenprognosen von rd. 35,76 Mio. EUR (Stand Mitte 2011) die geplanten Errichtungskosten (38,21 Mio. EUR) ein.

Mängel in der Planung, bei Erstellung der Leistungsverzeichnisse sowie bei der Bauausführung und -abrechnung führten zu Mehrkosten, die durch entschiedeneres Handeln der BIG in ihrer Funktion als Bauherr vermeidbar gewesen wären (Einsparungspotenziale von rd.

1,03 Mio. EUR). So zeigten Bieterumreichungen bei mehreren Gewerken deutliche Schwächen bei der Erstellung der Ausschreibung und Abwicklung der Vergaben auf. Der Auftrag für den Generalplaner wurde entgegen den Bestimmungen des Vergaberechts nicht öffentlich ausgeschrieben.

Sofern diese Einsparungspotenziale nicht mehr realisiert werden können, erhöhen sie – so, wie die finanziellen Nachteile aufgrund von Bieterumreichungen – die Herstellungskosten sowie damit die auf Basis der Herstellungskosten kalkulierte Miete der Technischen Universität Wien.

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unternahm im Zuge der Strukturreform 1996 bis 2000 und der Organisationsentwicklung 2001 vor dem Hintergrund geänderter nationaler und internationaler Anforderungen Maßnahmen zur Personalreduktion und Auflassung von Behördenstandorten. Die seither aufgetretenen technologischen Innovationen sowie budgetäre Restriktionen machen weitere tiefgreifende Strukturreformen erforderlich, deren Umsetzung im Rahmen einer Forcierung des Projekts „Aufgabenreform 2009“ geboten ist.

In diesem Zusammenhang wären Rationalisierungspotenziale durch einen flexiblen Personaleinsatz auszuschöpfen, verstärkte regionale Kooperationen bei den Vermessungsämtern vorzunehmen und die Anzahl der Standorte zu reduzieren. Dies gilt umso mehr, als die damit verbundenen Konsequenzen in Bezug auf die Rekrutierung von Schlüsselpersonal, Investitionen und Instandhaltungen eine lange Vorlaufzeit aufweisen und der frühzeitigen und vorausschauenden Berücksichtigung bzw. Planung bedürfen.

Förderung für Kleinunternehmen durch Konjunkturpakete; ERP-Kleinkreditprogramm und Programme für die Länder Kärnten und Vorarlberg

In Folge der Wirtschaftskrise 2008/2009 setzten Bund und Länder Maßnahmen zur Förderung von Kleinunternehmen: der Bund u.a. mit dem „ERP-Kleinkreditprogramm“ mit budgetierten 50 Mio. EUR pro Jahr, das Land Kärnten im Rahmen des mit rd. 69 Mio. EUR budgetierten „Konjunkturbelebungs pakets 2009 bis 2010“ und das Land Vorarlberg

Prüfungen 2013

im Rahmen des mit 58 Mio. EUR budgetierten „Konjunktur- und Entlastungspakets 2009“.

Die Förderungsprogramme enthielten weder eine übergeordnete Strategie noch konkrete Wirkungsziele. Bedarfserhebungen fanden weder für das ERP-Kleinkreditprogramm noch für das Konjunkturpaket Vorarlberg statt, für das Konjunkturpaket Kärnten nur in Ansätzen. Diese unzureichende Planung erschwerte den wirkungsvollen Mitteleinsatz. Kreditvergaben an Unternehmen mit schlechter Bonität, Bagatell- und richtlinienwidrige Förderungen belegten zudem Schwächen auch in der operativen Förderungsvergabe.

Eine Evaluierung durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH im Jahr 2010 stellte eine abnehmende Wirkung des ERP-Kleinkreditprogramms fest. Dennoch und trotz nachweislich verbesserter Konjunkturlage verlängerte der Ministerrat das Programm über die ursprüngliche Planperiode (2009 bis 2010) hinaus bis 2012. Die Konjunkturprogramme in Kärnten und Vorarlberg wurden nicht evaluiert.

Schulbuchaktion; Follow-up-Überprüfung

Das BMUKK und das BMWFJ setzten die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2010 zur Schulbuchaktion veröffentlicht hatte, mehrheitlich um. Infolge geänderter Abrechnungsmodalitäten zwischen dem BMWFJ und den Schulbuchhändlern werden nunmehr Forderungsausfälle vermieden. Aufgrund des Entfalls der Schulbuchanweisungen kürzte das BMWFJ den Anteil des Fachverbands für Buch- und Medienwirtschaft an den Rabatten der Schulbuchhändler um 65.000 EUR jährlich. Das BMUKK bereinigte die Schulbuchliste und erreichte dadurch eine bessere Übersichtlichkeit. Weiterhin offen waren betragsliche Limits für die Anschaffung von Schulbüchern des Minderheitenschulwesens.

Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige

Die Kinderbetreuungsquoten für unter 3-Jährige waren von 2008 bis 2011 und damit seit Beginn der Ausbaueinbarung 2008 in Niederösterreich, in der Steiermark und österreichweit deutlich angestiegen. Die für das Jahr 2010 vorgesehene Betreuungsquote von 33 % aller unter 3-Jährigen war bis 2011 weder in Niederösterreich (21,2 %) noch in der Steiermark (10,0 %) und österreichweit (19,7 %) erreicht. Durch die Einführung des Gratispflichtkindergartens stieg die Betreuungsquote der 5-Jährigen österreichweit um rd. 2,5 Prozentpunkte auf rd. 96,4 %.

Sowohl bei der Ausbauevereinbarung 2008 als auch bei der Gratispflichtkindergartenvereinbarung war die Abrechnungspraxis des Bundes darauf ausgerichtet, Rückforderungen von Bundesmitteln tunlichst zu vermeiden. So akzeptierten das BMF, BMWFJ und BKA die von den Ländern Niederösterreich und Steiermark vorgelegten Verwendungsnachweise für Bundesmittel, obwohl diese nur teilweise den Vereinbarungen entsprachen.

Trotz der großzügigen budgetären Vorsorge von 12,00 Mio. EUR für eine Evaluierung des Gratispflichtkindergartens gab es bisher keine konkreten Maßnahmen für seine qualitative Bewertung. Die bisher ausschließlich quantitative Evaluierung der Ausbauevereinbarung 2008 und der Gratispflichtkindergartenvereinbarung, die Ausgaben von 14.000 EUR verursachte, stellte nur eine Minimalvariante dar, die lediglich eine Basisinformation für eine weitere Analyse zur Fortführung, Anpassung oder Einstellung der Maßnahmen abdecken kann.

Kasernen- und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG; Follow-up-Überprüfung

Die SIVBEG, das BMLVS und die BIG setzten die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2010 zu den Kasernen- und Liegenschaftsverkäufen durch die SIVBEG veröffentlicht hatte, teilweise um.

Durchgeführte Änderungen bewirkten zwar mehr Kostenbewusstsein und Transparenz, die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der SIVBEG unterblieb jedoch, obwohl die Aufrechterhaltung der SIVBEG bis zur Verwertung der letzten entbehrlich gewordenen Liegenschaft relativ hohe Kosten verursachen könnte. Die Überprüfung der SIVBEG in Hinblick auf Doppelstrukturen (SIVBEG, BMLVS und BIG) erfolgte nicht. Deutlich verfehlt werden wird das vom BMLVS im Jahr 2005 gesetzte Ziel, die militärisch nicht mehr erforderlichen Liegenschaften bis 2013 zu verwerten. Darüber hinaus verringerte sich der ursprünglich geschätzte Gesamterlös aus den Verkäufen von rd. 715 Mio. EUR auf vorläufig rd. 410 Mio. EUR (- 40 %). Ende 2012 bestanden im BMLVS Überlegungen, Liegenschaftsverwertungen künftig selbst durchzuführen. In diesem Fall würde die SIVBEG ihren Hauptaufgabenbereich gänzlich verlieren.

Prüfungen 2013

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF)

Gesamtausgaben- bzw. -auszahlungen: Erfolg 2012: 3.777,6 Mio. EUR

Finanzierungsvoranschlag 2013: 4.022,0 Mio. EUR

Planstellen: 755¹

Dem BMWF obliegen grundsätzlich die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Dazu zählen neben den Universitäten, Fachhochschulen und anderen wissenschaftlichen Anstalten und Forschungseinrichtungen auch wissenschaftliche Stiftungen und Fonds, insbesondere der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Gegenüber den selbstständigen Universitäten und den Hochschülerschaften übt das BMWF die Funktion als Aufsichtsbehörde aus. Nachgeordnete Dienststellen des BMWF sind die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik sowie die Geologische Bundesanstalt.

Prüfungsobligo des RH: 200 Prüfobjekte

¹ laut Personalplan 2013

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat vier Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMWF vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	Bund 2013/1		
Institut für Österreichische Geschichtsforschung	Bund 2013/1		
Zusammenarbeit Bund – Länder im Gesundheitswesen am Beispiel des AKH Wien	Bund 2013/7		
Studienvoranmeldung sowie Studieneingangs- und Orientierungsphase	Bund 2013/8		

Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Obwohl die der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) vom Bund zur Verfügung gestellten Budgetmittel innerhalb der letzten zehn Jahre stark anstiegen, kämpfte die Akademie zuletzt ständig mit Liquiditätsengpässen. Hauptgrund dafür war die kontinuierliche Gründung neuer sowie der Ausbau bestehender Forschungseinrichtungen in Verbindung mit einer unzureichenden mehrjährigen Finanzplanung.

Die ÖAW verwendete die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in der Vergangenheit überwiegend zur Finanzierung zusätzlicher Kapazitäten sowohl im Sachmittel- als auch im Personalbereich.

Zwei Tochtergesellschaften der Akademie nahmen 2005 drei ERP-Kredite in Höhe von insgesamt rd. 20 Mio. EUR auf, obwohl sie die in den Richtlinien des ERP-Fonds genannten Voraussetzungen nicht erfüllten. Die unbedingte Zusage der Akademie an ihre beiden Tochtergesellschaften, alle aus diesen Krediten künftig anfallenden Zahlungsverpflichtungen (Tilgungen, Zinsen, Provisionen) rechtzeitig abzudecken, führte in den Bilanzen der Tochtergesellschaften zu keinem entsprechenden Forderungsausweis und somit zu einer stark verzerrten Darstellung ihrer wirtschaftlichen Lage.

Die ÖAW befand sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung inmitten eines umfassenden Reformprozesses, in dessen Rahmen sie gemeinsam mit dem BMWF mehrere Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2004 umsetzte (z.B. mehrjährige Leistungsvereinbarungen mit Globalbudget).

Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Das Institut für Österreichische Geschichtsforschung war räumlich und personell eng mit dem Institut für Geschichte an der Universität Wien verflochten. Die Leistungserstellung und die Kostenzuordnung waren schwierig abzugrenzen. Die rechtliche und organisatorische Trennung der beiden Institute war daher sachlich nicht gerechtfertigt.

Zusammenarbeit Bund – Länder im Gesundheitswesen am Beispiel des AKH Wien

Das Wiener Allgemeine Krankenhaus (AKH) war mit rd. 2.200 behördlich genehmigten Betten, Errichtungskosten von über 4 Mrd. EUR und rd. 1,2 Mrd. EUR laufenden Kosten p.a. die größte und kostenintensivste Krankenanstalt in Österreich. Es übernahm die Zentralversorgung Ostösterreichs und trug dazu bei, dass die Forschungsleistung der Medizinischen Universität Wien vervielfacht werden konnte.

Die Betriebsführung war jedoch durch unterschiedliche Zuständigkeiten erschwert: Für die Krankenversorgung war die Stadt Wien, für die Universitäten der Bund zuständig. Trotz über mehr als 25 Jahre andauernder Bemühungen gelang keine gemeinsame Betriebsführung. Ein gemeinsam definierter Leistungsauftrag, eine abgestimmte Gesamtfinanzierung, eine gemeinsame Personalplanung und eine gemeinsame

Prüfungen 2013

Führungsstruktur fehlten. Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen blieben somit getrennt, obwohl die organisatorischen und personellen Strukturen schon durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen untrennbar verwoben waren. Der gesetzliche Auftrag zum Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung war nicht ausreichend erfüllt.

Daraus resultierten erhebliche Probleme bei der Leistungserbringung: Eine Vielzahl unterschiedlicher Prozesse, die weder personell, noch zeitlich, noch inhaltlich zwischen den Rechtsträgern abgestimmt waren, beeinflusste das klinische Geschehen im AKH. Die Balance zwischen Grundversorgung und primär akademisch orientierter Medizin blieb letztlich unklar. Im Vergleich zu den übrigen Wiener Krankenanstalten erhöhte Bettensperren verursachten zwischen 2005 und 2011 Kosten zwischen rd. 126 Mio. EUR und rd. 319 Mio. EUR.

Eine rechtsträgerübergreifende Budgetierung, eine mittelfristige Planung oder ein gemeinsames Berichtswesen gab es nicht. Die Kosten des AKH waren bezogen auf die stationären Leistungen 30 % bis 60 % über jenen von Vergleichskrankenanstalten. Die Mittelaufbringung für das AKH war komplex und wenig transparent. Die Finanzierung setzte keine Anreize für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung und führte zu – seit 1981 fast kontinuierlich geführten – Auseinandersetzungen über den klinischen Mehraufwand. Es war absehbar, dass in Zukunft weniger Mittel zur Verfügung stehen werden.

Die Personalwirtschaft und Steuerung der rd. 10.000 Mitarbeiter im AKH war durch eine komplexe Personalstruktur und Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Rechtsträger, durch historische Besonderheiten, durch das Fehlen einer gemeinsamen Datenerfassung und durch mangelnde wechselseitige Information zwischen Medizinischer Universität Wien und Stadt Wien übermäßig komplex.

Dies war wirtschaftlich ineffizient (z.B. hinsichtlich einer mangelnden Abstimmung der Berufsgruppen und einer nicht optimierten Abstimmung der Dienstzeiten und der Journaldienste) und erschwerte die Erfüllung elementarer Aufgaben der Personalverwaltung – etwa die Überwachung der Arbeitszeit, die Meldung des Personalstandes an die Sanitätsbehörden und die Prüfung von Nebenbeschäftigungen. Eine aktuelle, rechtsträgerübergreifende Personalbedarfsplanung fehlte.

Studienvoranmeldung sowie Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die überprüften Universitäten Graz und Innsbruck sowie neun weitere Universitäten hatten im Jahr 2011 die Studienvoranmeldung und die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) innerhalb eines kurzen Zeitrahmens umzusetzen. Deshalb schufen die beiden überprüften Universitäten kaum inhaltlich neue Lehrveranstaltungen, sondern erklärten bereits eingerichtete zu StEOP-Lehrveranstaltungen.

Die StEOP sollte dem Studienanfänger einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung seiner Studienwahl schaffen. Ihre Absolvierung war seit dem Wintersemester 2011/2012 erforderlich, um das Studium fortsetzen zu können.

Das von den Universitäten für die Absolvierung der StEOP vorgesehene Arbeitspensum (Workload) der Studierenden bewegte sich zwischen 12,5 und 750 Arbeitsstunden; eine „idealtypische“ Workload zeichnete sich noch nicht ab. Ebenso war die inhaltliche Ausgestaltung der StEOP unterschiedlich. Der Anteil der Studienanfänger des Wintersemesters 2011/2012, welche die StEOP bis zum Stichtag 15. April 2012 absolviert hatten, reichte von 24 % (Universität Graz) bis 65 % (Montanuniversität Leoben und Universität für Bodenkultur Wien).

Die Studienvoranmeldung, als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium, intendierte die bessere Planbarkeit des Studienbetriebs der Universitäten, insbesondere bei den Studienanfängern. Durch die fehlende Verbindlichkeit konnte diese jedoch nicht erreicht werden. Eine geringe Anzahl an „Reklamationen“ ließ an den Universitäten Graz und Innsbruck den Schluss zu, dass trotz kurzer Frist zur Implementierung alle Zielgruppen rechtzeitig erreicht werden konnten. Die Verpflichtung, sich zum Studium voranzumelden, wurde mit Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) am 6. Juni 2012 durch eine vorgezogene Zulassung für Studienanfänger ersetzt.

BESONDERER TEIL

Nachfrageverfahren 2012

Mit einem Großteil der Empfehlungen, die der Rechnungshof im Jahr 2012 in seinen Berichten an den Nationalrat ausgesprochen hatte, konnte eine Wirkung erzielt werden, d.h. es erfolgte eine Umsetzung bzw. eine Umsetzungszusage durch die überprüfte Stelle.

Der Rechnungshof hat 2013 bei allen überprüften Stellen auf Bundesebene den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2012 nachgefragt. Dieses Nachfrageverfahren ist ein Instrument der Wirkungskontrolle. Die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens nimmt der Rechnungshof als Grundlage für die Planung seiner Follow-up-Überprüfungen, das wichtigste Instrument der Wirkungskontrolle.

Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens 2012 zusammengefasst: Nachgefragt wurden 1.157 Empfehlungen, zu 1.089 gab es Antworten. Davon wurden 541 umgesetzt (49,7 Prozent), bei 317 (29,1 Prozent) wurde eine Umsetzung zugesagt. Bei 231 Empfehlungen (21,2 Prozent) waren die Umsetzungen offen.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens – basierend auf den Angaben der überprüften Stellen – im Detail dargestellt:



Wirkungsbereich des Parlaments

Sanierung des Parlamentsgebäudes – Planungsprojekt

Reihe Bund 2012/11

Die Parlamentsdirektion realisierte das Vorhaben zur Erstellung eines Gesamtkonzepts zur Sanierung und Nutzung des Parlaments unter der knappen Zeitvorgabe von einem Jahr fristgerecht und legte im Februar 2011 dem Parlament Grundlagen für die Entscheidungen über die Sanierungsvorhaben sowie die Absiedelung vor.

Die im August 2011 für das Projekt Sanierungsplanung beschlossene Projektorganisation wurde bis zum Zeitpunkt der Erhebungen des RH an Ort und Stelle nicht in Kraft gesetzt. Wenngleich die erforderlichen Arbeitsschritte im Rahmen der Linienorganisation der Parlamentsdirektion erbracht wurden, fehlte die steuernde Funktion des Lenkungsausschusses. Die im Projektbudget enthaltenen Positionen für „nicht erfassbare Kosten“ und Reserven erschienen angesichts des zum Zeitpunkt des Projektauftrags klar definierten Umfangs des Projekts weit überhöht.

Der RH gab zu den – in der festgestellten Form nicht ausschreibungsreifen – Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen sowie zu den Grundlagen der Projektorganisation anlässlich seiner Prüfungshandlungen an Ort und Stelle unmittelbar insgesamt 145 Anregungen betreffend Harmonisierungen, Ergänzungen, Formulierungsänderungen sowie erforderliche Definitionen ab. Das Parlament sagte deren vollständige Umsetzung zu.

Im Parlament fehlte eine interne Verfahrensanleitung zur Durchführung von Vergaben; einige Vergaben wiesen Mängel bei der Ermittlung des Auftragswerts und der Abwicklung auf.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Parlament				
1	Projektstruktur zur effizienten und ordnungsgemäßen Umsetzung der Aufgabenstellungen	X		
2	Besetzung der Funktionen entsprechend dem Organisations- und Projekthandbuch	X		
3	Schaffung von Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Mehraufwendungen in Planung und Ausführung des Projekts	X		
4	Keine Veröffentlichung von Kostenschätzungen über einen bestimmten Detaillierungsgrad hinaus		X	
5	Rechtzeitige Projektentscheidungen		k.A.	
Parlamentsdirektion				
6	Berücksichtigung der Empfehlungen des RH zum Projekt Sanierungsplanung	X		
7	Dokumentation und Durchführung der Auftragswertermittlung	X		
8	Auswahl und Beauftragung der Auftragnehmer vor Leistungserbringung	X		
9	Einholung von Vergleichsangeboten nach einem festzusetzenden Standard	X		
10	Festhalten der Gründe für die Wahl der Verhandlungsverfahren	X		
11	Berücksichtigung der Empfehlungen des RH bei Bewerbungs- und Ausschreibungsunterlagen	X		
12	Gestaltung und Qualität von Bewerbungs- und Ausschreibungsunterlagen	X		
13	Schaffung von Regelungen zur Gewährleistung von transparenten Beschaffungsvorgängen	X		
14	Keine Begrenzung der Teilnehmeranzahl am Verhandlungsverfahren auf die gesetzliche Mindestanzahl	X		
15	Berechnung und Kommunikation der Kostenwerte mit einheitlichen wertbestimmenden Faktoren	X		
16	Neukalkulation der Projektbudgets und Festsetzung von Budgetgrenzen	X		

FAZIT

Durch die Einsetzung des Projektteams und des Lenkungsausschusses schuf das Parlament die organisatorischen Grundlagen für die Abwicklung des Sanierungsprojekts. Alle Funktionen des Projektteams wurden mit der Einrichtung der Projektorganisation im April 2012 besetzt und die Prozesse sowie Abläufe im Projekt im Organisations- und Projekthandbuch abgebildet. Weiters erfolgt entsprechend den Projekterfordernissen eine laufende Fortschreibung und Ergänzung der Handbücher.

Nachgefragt

Die Parlamentsdirektion setzte mit Juni 2012 eine interne Verfahrensanleitung zur Standardisierung der Vergabeakte in Kraft. Festgelegte Vergabeprozesse sehen vor, dass die schriftliche Beauftragung vor der Leistungserbringung erfolgt. Weiters nahm die Parlamentsdirektion die Einholung von Vergleichsofferten in ihre interne Verfahrensanleitung auf. Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens – als Ausnahmeverfahren – wurde für alle drei Verfahren (Projektsteuerung mit Teilleistungen der Projektleitung, Begleitende Kontrolle und Generalplanungsleistung) schriftlich festgehalten und dokumentiert. Die Parlamentsdirektion begrenzte die Anzahl der Teilnehmer im Vergabeverfahren nicht auf das gesetzliche Mindestmaß von drei Teilnehmern, sondern lud fünf bzw. zehn Teilnehmer zur Angebotsabgabe ein.

Die 145 Anregungen (kleinteilige Empfehlungen) des RH betreffend Harmonisierungen, Ergänzungen, Formulierungsänderungen sowie Definitionen in den Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen setzte die Parlamentsdirektion vollständig um. Ebenso nahm die Parlamentsdirektion einen „Code of Conduct“ zur Steigerung des Bewusstseins und der Förderung der Transparenz in Hinblick auf Korruptionsprävention in alle Ausschreibungsunterlagen auf.

Wirkungsbereich aller Ressorts

Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes

Reihe Bund 2012/10

In der Haushaltsverrechnung des Bundes waren die Prinzipien des Internen Kontrollsystems (IKS) nur teilweise umgesetzt. Das Haushaltsrecht regelte im Wesentlichen die Prinzipien der Funktionstrennung – Trennung von anordnenden und ausführenden Organen im Gebarungsvollzug –, der Vier-Augen-Kontrolle und der Transparenz (Soll-Arbeitsprozesse). Nicht ausreichend verankert waren das Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte, wonach Mitarbeiter Zugang nur zu jenen Informationen bzw. nur jene Berechtigungen erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Seit Mitte 2010 war es dem Bund möglich, Rechnungen in elektronischer Form zu verarbeiten. Die elektronische Rechnung kam im Untersuchungszeitraum nur zweimal zum Einsatz. Bei einer durchgängigen Umsetzung der elektronischen Rechnung ergäbe sich ein rechnerisches Gesamteinsparungspotenzial von rd. 100 Vollbeschäftigungsäquivalenten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
1	Ergänzung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen um das Prinzip der minimalen Rechte		X	
2	Weiterentwicklung der ELAK/SAP-Kopplung		X	
3	Änderung des HV-Systems mit dem Ziel der Verwendbarkeit des auch nachträglich geänderten Auszahlungsanordnungsbetrags als Grundlage für die Stichprobenziehung	X		
4	Umstellung des HV-Systems mit dem Ziel der Vermeidung der Information des Anordnungsbefugten über eine Prüfung der Auszahlungsanordnung	X		
5	Forcierung der E-Rechnungen; Ausschreibungen der Bundesbeschaffung GmbH mit Verpflichtung der Lieferanten zur Ausstellung von E-Rechnungen		X	
6	Umstellung auf System des Geschäftspartners zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfacherfassungen		X	

Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
	Empfehlung			
7	Organisatorische und programmtechnische Verbesserungen bei der Verwaltung der Personenstammdaten		X	
8a	Zentrale Verwaltung der Personenstammdaten	X		
8b	Zentrale Verwaltung der Zahlungsverbote durch die BHAG			X
9	Einführung des Geschäftspartnersystems zur Vornahme der Aufrechnung nach BHG und BHV			X
10	Einrichtung einer elektronischen Abfragemöglichkeit zur Prüfung eines Abgabenrückstandes			X
11	Schaffung der Rechtsgrundlagen mit dem Ziel der Betrauung der BHAG mit der Gebühreneinhebung	X		
12	Umstellung der Haushaltsverrechnung mit dem Ziel der Auszahlungsanordnung ausschließlich auf Basis einer Mittelbindung	X		
13	Bereinigung der Phase „Verpflichtung“ der voranschlagswirksamen Verrechnung	X		
14	Einführung einer technischen Sperre für Auszahlungen zur Verhinderung von Budgetüberschreitungen			X
15	Einrichtung einer technischen Sperre zur Verhinderung von Budgetüberschreitungen durch Obligovorträge			X
16	Einführung einer automatisierten Schnittstelle zwischen den SAP-Modulen HV und FI-AA			X
17	Kennzeichnung der Inventargegenstände mit moderner, bundesweit einheitlicher Methode	X		
18	Senkung der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 100 EUR zur Vermögenssicherung	X		
19	Weitere Einschränkung der Anzahl der Zeichnungsberechtigungen für den Zahlungsverkehr mit Kreditinstituten	X		
20	Verrechnung der Kosten für die Erfassung der Kassabücher pro erfasstem Beleg		X	
21	Neustrukturierung der Zahlungskontrolllisten; Markierung und gesonderte Listung der Änderungen am Personalstand	X		
22	Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips im gesamten Programmentwicklungsprozess	X		
23	Überprüfung aller Programme vor der Produktivsetzung und stichprobenweise Kontrolle aller Änderungen im Sourcecode		X	
24	Erstellung eines rollenbasierten Berechtigungskonzepts aufbauend auf einer Risikoanalyse aller Haushaltsverrechnungsprozesse		X	
25	Festlegung der Berechtigungen auf Transaktions- und Objektebene unter Beachtung des Prinzips der minimalen Rechte		X	
26	Vereinfachung der Anlage und Verwaltung von Rollen und Normierung von Rollenbezeichnungen			X
27	Vereinheitlichung des Firefighter-Einsatzes	X		
28	Auswertung von Firefighter-Protokollen aufbauend auf einer Risikoanalyse der Transaktionen	X		
29	Umstellung auf Ein-Mandanten-System in der Haushaltsverrechnung	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
30	Erarbeitung von Verfahrensvorschriften nach § 2 BHV 2009 zur Vereinheitlichung von Verrechnungsprozessen	X		
31	Harmonisierung des Kontenplans für alle haushaltsleitenden Organe	X		
32	Speicherung des Valutadatums der Banküberweisung bei jeder Zahlungsanordnung			X
BKA und BMF				
33	Anpassung des VfGG 1953 und des VwGG 1985 hinsichtlich der eigenständigen Erfassung der Gebührenforderungen im HV-System und Überwachung der Forderungen durch die BHAG			X
BMASK				
34	Gesicherte Verwahrung der Tresorschlüsseln in den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice gemäß den Versicherungsbestimmungen	X		
BMWfJ				
35	Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Nachprüfung des Besoldungsbereichs durch die BHAG	X		

FAZIT

Die Empfehlungen des RH zum IKS zeigen Wirkung: Insbesondere im Zusammenhang mit der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform erfolgten bereits Umstellungen und Verbesserungen im Haushaltsverrechnungs-System des Bundes bzw. sind Umsetzungsmaßnahmen für 2014 geplant, wie z.B. im Bereich der Organisation der Geschäftsprozesse.

In Bezug auf die Empfehlung, das Debitoren- und Kreditorenmanagement auf das System des Geschäftspartners umzustellen und dabei darauf zu achten, dass alle bisher verwendeten Kreditoren- und Debitorenkonten einer Person nur einem Geschäftspartner zugewiesen werden, teilte das BMF seine Absicht mit, das Debitoren- und Kreditorenmanagement nach dem Abschluss der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform neu zu organisieren. Um die E-Rechnungen zu forcieren, besteht ab 2014 die Verpflichtung für Werk- und Dienstleister des Bundes, Rechnungen elektronisch an den Bund einzubringen.

Nachgefragt

Zur Verankerung der Prinzipien des IKS im Haushaltsrecht des Bundes soll im Zuge geplanter Novellierungsmaßnahmen im Haushaltsrecht in Zukunft auch das bisher noch nicht ausreichend berücksichtigte Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte verankert werden. Damit wird der BHV 2013 entsprochen, die explizit vorsieht, dass der Bundesminister für Finanzen ein IKS in der Haushaltsführung des Bundes einzurichten hat.

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Frauenförderung; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/6

Das BKA setzte Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2008 veröffentlicht hatte, nur teilweise um. Zu mehreren der noch nicht umgesetzten Empfehlungen nahm das BKA Vorarbeiten in Angriff, konnte die Umsetzung aber bisher nicht abschließen. Nicht umgesetzt wurde insbesondere die Empfehlung zur genaueren Festlegung der Förderungsschwerpunkte. Für eine IT-Lösung zur Förderungsabwicklung lag erst ein Konzept vor. Hingegen verbesserte das BKA die Dokumentation der Entscheidungsgründe und trennte die Projektbearbeitung von der Abrechnungskontrolle. Der Abschluss einer Vereinbarung mit dem BMI zu den Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie erfolgte laut Mitteilung des BKA im Mai 2012.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1 Festlegung von Wirkungszielen und Leistungsindikatoren	X		
2 Harmonisierung der Berichterstattung der Förderstellen		X	
3 Definition der Förderungsschwerpunkte	X		
4 Festlegung von Obergrenzen für die Förderung von Personalkosten in Abstimmung mit den anderen Förderungsstellen		X	
5 Abschluss konkreter Zielvereinbarungen mit den Förderungsnehmern	X		
6a Vereinheitlichung des Auszahlungsmodus		k.A.	
6b Vorschreibung von Rückforderungszinsen	X		
7 Straffung der internen Abläufe im Zuge der Implementierung einer bundesweiten Datenbanklösung für die Förderungsabwicklung			X
8 Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit dem BMI bezüglich der Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie	X		

FAZIT

In Umsetzung der Empfehlungen des RH setzte das BKA für das Haushaltsjahr 2013 erstmals Wirkungsziele fest und traf Zielvereinbarungen mit den geförderten Frauenberatungseinrichtungen. Für eine bessere Übersicht wurden die Förderungsschwerpunkte genauer definiert und das Förderungsverfahren teilweise angepasst (z.B. Vorschreibung von Zinsen im Rückforderungsfall). Die Arbeiten zur Festlegung von Leistungsindikatoren, zu einer Harmonisierung der Berichterstattung mit anderen Förderungsstellen, zur Abstimmung der Obergrenzen für die Förderung von Personalkosten und zur internen Vereinheitlichung des Auszahlungsmodus von Fördermitteln wurden weiter vorangetrieben.

Eine stärkere Straffung der internen Abläufe ist aufgrund der noch nicht implementierten bundesweiten Datenbanklösung für die Förderungsabwicklung unterblieben.

Reisegebührenvorschrift des Bundes; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/9

Das BKA setzte Empfehlungen des RH zur Reisegebührenvorschrift 1955, die er im Jahr 2010 veröffentlicht hatte, nur teilweise um. Die durchgeführten Änderungen zur Reisegebührenvorschrift 1955 führten zu Harmonisierungen und teilweise zu Straffungen bei den Gebührenansprüchen. Eine Gesamtreform der Vorschrift wurde damit allerdings nicht erreicht.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
1	Gesamtreform des Reisegesetzes, das lediglich Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Dienstreisen ersetzt			X
2	Abgehen von unterschiedlichen Gebührenstufen bei Auslandsreisen			X
3	Anpassung der Pauschalabgeltung für Dienstreisen der Bundeskellereiinspektoren an die Rechtslage	X		
4	Evaluierung des tatsächlichen Mehraufwands bei Reisebewegungen ohne Nächtigungsanspruch und Anpassung der Tagesgebühr			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
5	Abgeltung der Frühstückskosten durch die Nächtigungsgebühr			X
6	Initiativen zur Erzielung der günstigsten Fahrpreise und sonstiger Vorteile für den Bund	X		
7	Keine Abgeltung des Erschwernisausgleichs im Rahmen der Reisegebührenvorschrift			X
8	Gesamtreform der Reisegebührenvorschrift		X	
9	Streichung des Fußkilometergeldes und des Fahrradkilometergeldes			X
10	Initiativen zur Erarbeitung einer Travel Policy für In- und Auslandsreisen			X

FAZIT

Durch die umgesetzten Empfehlungen – Anpassung der Pauschalabgeltung der Bundeskellereiinspektoren sowie Setzung von Initiativen zur Erzielung der günstigsten Fahrpreise – erfolgte eine Anpassung an die geltende Rechtslage bzw. wurde ein Kostensenkungspotenzial genutzt. Allerdings kann erst die tatsächliche Umsetzung einer umfassenden Reform der Reisegebührenvorschrift eine Lösung der vom RH aufgezeigten Probleme bewirken. Das BKA verwies diesbezüglich auf die Notwendigkeit der Einigung in sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen.

Nicht umgesetzt wurden weiters die Empfehlungen des RH betreffend die Abgeltung des Erschwernisausgleichs und die Streichung des Fuß- und Fahrradkilometergeldes, wobei das BKA bei der Umsetzung dieser Empfehlungen auf mögliche Mehrkosten bei den Nebengebühren bzw. bei Kosten für sonstige Beförderungsmittel verwies.

**Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
und der Bundesministerien für
Finanzen
Inneres
Justiz
Wirtschaft, Jugend und Familie**

**Verwaltungsreforminitiative „Register in der
Bundesverwaltung“**

Reihe Bund 2012/5

Im Bereich der Bundesverwaltung existieren verschiedene Register, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte betreffende strukturierte Daten beinhalten. In verschiedenen Registern waren gleiche Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. Die Konsistenz der Daten mit anderen Registern war nicht gewährleistet; ein Datenabgleich mit anderen Registern war grundsätzlich nicht vorgesehen. Eindeutige Identifizierungen fehlten teilweise. Die Kosten der Betriebsführung vieler Register waren nicht bekannt bzw. die von einzelnen Registern vorliegenden Betriebskosten nicht vergleichbar.

Die Betroffenen konnten sich nicht auf bestehende Eintragungen ins Register berufen und damit die Vorlage von Dokumenten vermeiden.

Ein Paradigmenwechsel von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen fehlte.

Als Kernprojekt der Bundesregierung sollten das Personenstandsregister und das Unternehmensserviceportal die Verwaltungsabläufe für Bürger und Behörden beschleunigen und Verwaltungskosten senken.

Der Informationsteil des Unternehmensserviceportals war ab 2010 in Betrieb, die weiteren Funktionen sollen ab März 2012 – mit einer Verspätung von einem Jahr – zur Verfügung stehen. Beim Personenstandsregister war bereits die Vorprojektphase um mehr als einhalb Jahre verspätet. Eine Kostenanalyse und finanzielle Bedeckung des Projekts fehlte.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BKA				
1	Verstärkte Koordination der Register durch das BKA	X		
2	Einheitliche Definition der Inhalte von Datenfeldern in Registern		X	
3	Definition von führenden Registern für Datenabgleich in bestimmten Bereichen		X	
4	Ausstattung von Registern mit personenbezogenen Stammdaten mit bereichsspezifischen Personenkennzahlen		X	
5	Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zur Definition von Abläufen und Ausarbeitung gesetzlicher Grundlagen für Richtigstellungen in Registern	X		
6	Dokumentation des Personalaufwands der Ressorts bei der Ausarbeitung neuer gesetzlicher Informationspflichten			X
7	Ausarbeitung eines strukturierten Kostenmodells für Kosten der Register	X		
8	Prüfung der Schaffung weiterer Eintragungsstellen für das Ergänzungsregister für natürliche Personen		X	
9	Vorsehen einer Funktionalität (Standarddokumentenregister) für im Ausland wohnhafte Staatsbürger im Ergänzungsregister		X	
10	Übernahme der Aufgabe des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene durch das Unternehmensregister-Verwaltung	X		
11	Evaluierung der Frage, ob zusätzliche Verfahren im Bürgerserviceportal help.gv.at integriert werden können	X		
42	Erlassung einer Verordnung zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise bei Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank		X	
43	Abschluss der Initialbefüllung bei der Informationsverpflichtungsdatenbank sowie Ausarbeitung der fehlenden Datenfeldbeschreibungen	X		
44	Einleitung der Phase 2 bei der Informationsverpflichtungsdatenbank	X		
45	Bereinigung der Stammdaten im Unternehmensregister durch Abgleich mit dem Zentralen Melderegister	X		
46	Prüfung der Stammdaten aus dem Abgabensystem des BMF auf Einmaligkeit und Relevanz für das Unternehmensregister-Verwaltung	X		
47	Vorkehrungen zur Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters in die Quellregister		X	
48	Parallele Speicherung des entsprechenden Personenkennzeichens in den Quellregistern			X
49	Entwicklung von Abläufen bezüglich Richtigstellung von Daten in Quellregistern und Schaffung gesetzlicher Grundlagen		k.A.	
50	Fortsetzung der Datenbereinigung zwischen dem Unternehmensregister und den Quellregistern durch die Bundesanstalt Statistik Österreich		k.A.	

Nachgefragt

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
51	Klärung der Kompetenz des „führenden Registers“ zwischen Gebäude- und Wohnungsregister und dem Adressregister			X
52	Einvernehmliche Lösung mit Benutzern bei Eingabe von Gebäudedaten	X		
53	Nachdrückliche Fortsetzung des Projekts Unternehmensserviceportal	X		
BMF				
12	Forcierung von Anwendungen des USP mit hohem erwartbaren Nutzungsgrad	X		
13	Prioritäre Umsetzung der von Unternehmen als bedeutend erkannten Portalfunktionen	X		
14	Hinterfragung der Notwendigkeit einer automatisierten Selektion von Informationsverpflichtungen	X		
15	Prioritäre Berücksichtigung der im Firmenbuch protokollierten Unternehmen als Anwender der Portal- und Rechteverwaltung	X		
16	Sicherstellung der Einbindung einer ausreichenden Anzahl an IT-Verfahren bis zur Inbetriebnahme des Portals	X		
17	Setzung von Controllingmaßnahmen hinsichtlich einer Kostenüberschreitung im Teilprojekt Verfahrenseinbindung	X		
45	Bereinigung der Stammdaten im Unternehmensregister durch Abgleich mit dem Zentralen Melderegister	X		
46	Prüfung der Stammdaten aus dem Abgabensystem des BMF auf Einmaligkeit und Relevanz für das Unternehmensregister-Verwaltung	X		
47	Vorkehrungen zur Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters in die Quellregister	X		
48	Parallele Speicherung des entsprechenden Personenkennzeichens in die Quellregister			X
49	Entwicklung von Abläufen bezüglich Richtigstellung von Daten in Quellregistern und Schaffung gesetzlicher Grundlagen		X	
50	Fortsetzung der Datenbereinigung zwischen dem Unternehmensregister und den Quellregistern durch die Bundesanstalt Statistik Österreich		k.A.	
53	Nachdrückliche Fortsetzung des Projekts Unternehmensserviceportal	X		
BMI				
18	Definition des zentralen Melderegisters als führendes Register für Personenstammdaten	X		
19	Schaffung der Möglichkeit einer Berufung auf bestehende Eintragungen im Zentralen Melderegister	X		
20	Ermöglichung einer Eintragung in das Standard-dokumentenregister für bestimmte Behörden			X
21	Ausdrücklicher Verweis auf § 17 E-Government-Gesetz im Meldegesetz			X
22	Nennung der bereits im Standarddokumentenregister eingetragenen Dokumente auf den Meldebestätigungen			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
23	Verpflichtende Abfrage im Ergänzungsregister vor Neuanlage im Zentralen Melderegister		X	
24	Ermittlung der anteiligen Betriebskosten der Registerführung im BMI	X		
25	Erhöhung der Datenqualität des Zentralen Vereinsregisters durch Abgleich mit anderen Registern		X	
26	Technische Umsetzung der Verwendung von Personen-kennzeichen im Vereinsregister		X	
27	Speicherung der Kennziffer eines Vereins im Unternehmensregister auch im Zentralen Vereinsregister		k.A.	
28	Erstellung eines Pflichtenheftes mit Kostenanalyse für das Zentrale Personenstandsregister	X		
29	Ablöse der lokal geführten Personenstandsbücher durch ein Zentrales Personenstandsregister		X	
30	Verpflichtende Abfrage von Behörden im Personenstandsregister		X	
31	Aufnahme auch anderer Daten bei neuen Personenstandsfällen		X	
45	Bereinigung der Stammdaten im Unternehmensregister durch Abgleich mit dem Zentralen Melderegister		k.A.	
46	Prüfung der Stammdaten aus dem Abgabensystem des BMF auf Einmaligkeit und Relevanz für das Unternehmensregister-Verwaltung		k.A.	
47	Vorkehrungen zur Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters in die Quellregister		X	
48	Parallele Speicherung des entsprechenden Personen-kennzeichens in den Quellregistern		X	
49	Entwicklung von Abläufen bezüglich Richtigstellung von Daten in Quellregistern Abläufe und Schaffung gesetzlicher Grundlagen		k.A.	
50	Fortsetzung der Datenbereinigung zwischen dem Unternehmensregister und den Quellregistern durch die Bundesanstalt Statistik Österreich		k.A.	
BMJ				
32	Abgleich der Daten zwischen Firmenbuch und Zentralem Melderegister			X
33	Ausstattung der Firmenbuchdatenbank mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen			X
34	Evaluieren der Übernahme der Kennziffer aus dem Unternehmensregister in die Firmenbuchdatenbank			X
35	Unverzügliche Übersendung der Strafkarte durch die Gerichte für zeitnahe Eintragung strafgerichtlicher Verurteilungen im Strafregister	X		
36	Abgleich des Grundbuchs mit dem Zentralen Melderegister			X
37	Ausstattung des Grundbuchs mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen			X
45	Bereinigung der Stammdaten im Unternehmensregister durch Abgleich mit dem Zentralen Melderegister			X

Nachgefragt

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
46	Prüfung der Stammdaten aus dem Abgabensinformationssystem des BMF auf Einmaligkeit und Relevanz für das Unternehmensregister-Verwaltung			X
47	Vorkehrungen zur Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters in die Quellregister			X
48	Parallele Speicherung des entsprechenden Personenkennzeichens in den Quellregistern			X
49	Entwicklung von Abläufen bezüglich Richtigstellung von Daten in Quellregistern und Schaffung gesetzlicher Grundlagen			X
50	Fortsetzung der Datenbereinigung zwischen dem Unternehmensregister und den Quellregistern durch die Bundesanstalt Statistik Österreich			X
54	Rasche Inbetriebnahme der Grundstücksdatenbank-NEU	X		
BMWfJ				
38	Entwicklung eines eGovernment-konformen Zentralen Gewerberegisters		X	
39	Direktübernahme von Daten aus Quellregistern in das Zentrale Gewerberegister		X	
40	Rasches Vorantreiben der Arbeiten zum Zentralen Gewerberegister, um parallele Entwicklungskosten zu vermeiden		X	
41	Ausarbeitung einer verkürzten postalischen Schreibweise für Adressregister		X	
45	Bereinigung der Stammdaten im Unternehmensregister durch Abgleich mit dem Zentralen Melderegister		X	
46	Prüfung der Stammdaten aus dem Abgabensinformationssystem des BMF auf Einmaligkeit und Relevanz für das Unternehmensregister-Verwaltung		k.A.	
47	Vorkehrungen zur Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters in die Quellregister		k.A.	
48	Parallele Speicherung des entsprechenden Personenkennzeichens in den Quellregistern		k.A.	
49	Entwicklung von Abläufen bezüglich Richtigstellung von Daten in Quellregistern Abläufe und Schaffung gesetzlicher Grundlagen		k.A.	
50	Fortsetzung der Datenbereinigung zwischen dem Unternehmensregister und den Quellregistern durch die Bundesanstalt Statistik Österreich		k.A.	
51	Klärung der Kompetenz des „führenden Registers“ zwischen Gebäude- und Wohnungsregister und dem Adressregister		X	
52	Einvernehmliche Lösung mit Benutzern bei Eingabe von Gebäudedaten		X	
54	Rasche Inbetriebnahme der Grundstücksdatenbank-NEU	X		
Bundesanstalt Statistik Österreich				
42	Erlassung einer Verordnung zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise bei Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
43	Abschluss der Intialbefüllung bei der Informationsverpflichtungsdatenbank sowie Ausarbeitung der fehlenden Datenfeldbeschreibungen	X		
44	Einleitung der Phase 2 bei der Informationsverpflichtungsdatenbank	X		
45	Bereinigung der Stammdaten im Unternehmensregister durch Abgleich mit dem Zentralen Melderegister		X	
46	Prüfung der Stammdaten aus dem Abgabensystem des BMF auf Einmaligkeit und Relevanz für das Unternehmensregister-Verwaltung	X		
47	Vorkehrungen zur Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters in die Quellregister	X		
48	Parallele Speicherung des entsprechenden Personenkennzeichens in den Quellregistern			X
49a	Entwicklung von Abläufen bezüglich Richtigstellung von Daten in Quellregistern	X		
49b	Schaffung gesetzlicher Grundlagen			X
50	Fortsetzung der Datenbereinigung zwischen dem Unternehmensregister und den Quellregistern durch die Bundesanstalt Statistik Österreich		X	

FAZIT

Durch die Umsetzung bzw. Zusage der Umsetzung der RH-Empfehlungen werden sowohl die Wirksamkeit bzw. Akzeptanz der Register, als auch die Übereinstimmung der selben Daten in verschiedenen Registern gesteigert.

Im ersten Halbjahr 2013 veranstaltete das BKA einen Registerworkshop, bei dem die Frage der Qualitätskontrolle und -verbesserung eingehend auf breiter Basis mit den zuständigen Ressorts und Vertretern der Landesregierungen diskutiert wurde. Die im Workshop aufgeworfenen Ideen und Ansätze werden zusammengefasst und die nächsten Schritte geplant. Darüber hinaus verfolgt das BKA die Konzeption des Registerkerns weiter, um über diesen Weg die Qualität entsprechend zu erhöhen. Und die Phase zwei der Informationsverpflichtungsdatenbank sieht die Vereinheitlichung der Datenfelder bis 2015 vor.

Das BMI und das BMWFJ haben zu mehreren Empfehlungen keine Stellungnahme abgegeben, weil sie hierbei nur indirekt betroffen waren.

Mit Fertigstellung des Personenstandsregisters durch das BMI wäre die technische Grundlage zur Schaffung eines einheitlichen Personenkerns verwirklicht. Das BMJ zeigte keine Bereitschaft zur ressortübergreifenden Weiterentwicklung der Register.

**Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes sowie
der Bundesministerien für
Verkehr, Innovation und Technologie
Wissenschaft und Forschung
Wirtschaft, Familie und Jugend**

Forschungsstrategien der Bundesländer

Reihe Bund 2012/12

Sämtliche Bundesländer verfügten über Strategien zur Ausrichtung ihrer regionalen Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik. Vielfach fehlten in den Strategien messbare Zielvorgaben. In keinem Bundesland bestand eine Förderungsdatenbank, die sämtliche Förderungen des jeweiligen Landes umfasste. Aufgrund der erst im März 2011 beschlossenen verbindlichen Forschungsstrategie des Bundes war eine Orientierung der Forschungsstrategien der Bundesländer an dieser bis dahin nicht möglich gewesen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BKA				
1	Einbeziehung der Bundesländer bei der Erstellung der Forschungsstrategie des Bundes			X
BMVIT, BMWF, BMWFJ				
2	Verstärkte Zusammenarbeit im Forschungsbereich zwischen Bund und Ländern		X	
3	Einrichtung einer gemeinsamen Forschungsförderungsdatenbank für Bund und Länder			X

FAZIT

Das BKA teilte mit, dass derzeit keine weitere Forschungsstrategie des Bundes geplant ist. Die Empfehlung, die Länder einzubeziehen, ist somit offen. Die Ministerien sagten eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Ländern zu, etwa bei der Abstimmung der FTI-Politik (Forschung, Technologie, Innovation).

Keine Bewegung gibt es in der Frage einer gemeinsamen Forschungsförderungsdatenbank. Die Ministerien verwiesen auf die Transparenzdatenbank, in welche die Länder jedoch nur teilweise einbezogen sind. Das BMVIT teilte mit, dass die Aufgaben einer umfassenden, den Bund und die Bundesländer einbeziehenden Forschungsförderungsdatenbank grundsätzlich von der Transparenzdatenbank erfüllt werden könnten. Es habe alle diesbezüglich notwendigen Schritte gesetzt, es liegen jedoch noch keine praktischen Erfahrungen bezüglich der Benutzbarkeit der Transparenzdatenbank für die Steuerungszwecke des BMVIT vor. Da sich allerdings bekanntlich die Bundesländer noch nicht an der Transparenzdatenbank beteiligen, kann den Forderungen des RH hinsichtlich der Länder weiterhin nicht Rechnung getragen werden. Der Bundesregierung stehen keine kompetenzrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, die Beteiligung der Bundesländer zu bewirken. Damit verzichten Bund und Länder auf ein wichtiges Instrument zur Vermeidung von Mehrfachförderungen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung

Reihe Bund 2012/08

Der Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung sollte ab dem Jahr 2004 besondere Härten in Folge der Pensionssicherungsreform 2003 durch einmalige Zuwendungen (zwischen 400 EUR und 1.500 EUR) ausgleichen. Er war mit 44 Mio. EUR dotiert, davon gelangten rd. 3,40 Mio. EUR zur Auszahlung. Insgesamt erhielten 5.550 Personen eine Zuwendung; davon hatten 1.807 Personen real keinen Verlust, weil sie eine Ausgleichszulage bezogen. Die Antragsfrist endete im Jahr 2009, die letzte Auszahlung erfolgte 2010; eine Fortführung des Härteausgleichsfonds ist daher nicht mehr nötig. Darüber hinaus wurden in den Jahren 2005 bis 2008 7,00 Mio. EUR aus dem Härteausgleichsfonds (und 7,27 Mio. EUR aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung) dazu verwendet, um 47.556 Wiederaufbaufrauen der Nachkriegsjahre eine Zuwendung in Höhe von jeweils 300 EUR zu gewähren. Im Juni 2006 wurden 34,00 Mio. EUR an den Bund rücküberwiesen, der Härteausgleichsfonds verfügt seit 2007 über ein restliches Vermögen in Höhe von mehr als 750.000 EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Umgehende Auflösung des Härteausgleichsfonds	X		
2	Veröffentlichung der Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen bei Unterstützungsleistungen zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung der Betroffenen		-	
3	Aufgabenübertragung an jene Stellen mit dem geringsten, zusätzlich zu erwartenden Verwaltungsaufwand		-	
4	Ordnungsgemäße Erstellung von benötigten Auswertungen und Verzicht auf nicht benötigte Auswertungen		-	
5	Regional ausgewogenere Verteilung der Inserate über Leistungsansprüche		-	

FAZIT

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2013 (BGBl. I Nr. 86/2013) wurde entsprechend der Empfehlung des RH der Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung mit Ablauf des 1. Jänner 2014 aufgelöst. Die restlichen Empfehlungen sind somit obsolet.

Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen

Reihe Bund 2012/10

Die pensionierten Bediensteten der Sozialversicherungsträger erhielten neben der ASVG-Pension zusätzlich Dienstgeber(pensions)leistungen. Im Jahr 2011 betrugen diese gesamthaft rd. 302,76 Mio. EUR für in Summe rd. 16.000 Pensionisten.

Die Dienstgeber(pensions)leistungen – sie gelten auch künftig noch für jene 14.027 Bediensteten des Aktivstands, die vor 1996 aufgenommen wurden – wurden bis 2004 mehrfach mit dem Ziel der schrittweisen Reduzierung reformiert. 2010 waren jedoch bei den beispielhaft analysierten Daten nur geringe Einsparungen aufgrund der Reformen erkennbar: 69,7 % jener Pensionisten und 73,2 % jener Pensionistinnen eines Sozialversicherungsträgers, die in den Jahren 2009 und 2010 in Ruhestand versetzt wurden, erhielten noch eine Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) von über 80 % des Letztbezugs. Auch bei Pensionierung im Jahr 2028 – im Endausbau der Reform – werden hinsichtlich der berechneten Höhe der Dienstgeber(pensions)leistung im Vergleich mit dem Bund geringere Einsparungen vorliegen. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH hinsichtlich einer weitergehenden Reform dieser Pensionsrechte beinhaltet im Zeitraum 2013 bis 2050 ein Einsparungspotenzial von rd. 1,4 Mrd. EUR.

Die ab 1996 aufgenommenen 14.260 Bediensteten der Sozialversicherungsträger waren pensionsrechtlich bereits mit den ASVG-Versicherten harmonisiert.

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMASK				
1	Anpassung des ASVG mit dem Ziel der Zusammenfassung aller für die Pensionsberechnung anzuwendenden Normen in einheitlichem Gesetzestext	X		
2	Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge für Pensionisten der Sozialversicherungsträger in Abhängigkeit von der monatlichen ASVG- Höchstbeitragsgrundlage	X		
Hauptverband				
3	Definition der Ruhestandsversetzungen analog zum ASVG; Anpassung der Abschläge an das ASVG			X
4	Klarstellung der Berechnungsart zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der fiktiven ASVG-Pension in der Dienstordnung		X	
5	Sicherstellung der einheitlichen Auslegung der Rechtsvorschriften der Pensionsberechnung in den 22 Sozialversicherungsträgern	X		
6	Änderungen bei den Berechnungsvorschriften der Dienstgeber(pensions)leistungen hinsichtlich des Übergangsrechts			X

FAZIT

Durch die Aufhebung der Parallelrechnung (Kontoerstgutschrift) durch das BMASK wird die Pensionsberechnung vereinfacht.

Der RH anerkannte die zur Umsetzung der vom RH empfohlenen Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge für Pensionisten der Sozialversicherungsträger erfolgte Änderung mit dem SRÄG 2012. Allerdings wurde der Pensionssicherungsbeitrag für jenen Teil der Dienstgeber(pensions)leistung, der 70 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, nicht, wie vom RH empfohlen, auf 9,9 %, sondern nur auf 6 % bzw. 7,1 % angehoben.

Die vom Hauptverband teilweise umgesetzten RH-Empfehlungen tragen zu einer Klarstellung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sowie der einheitlichen Interpretation der Vorschriften zur Pensionsberechnung bei. Die geplanten Änderungen im Übergangsrecht bewirken ab 1. Jänner 2014 zwar geringfügige Einsparungen bei den Dienstgeber(pensions)leistungen. Das vom RH empfohlene Einsparungspotenzial i.H.v. 1,4 Mrd. EUR wird jedoch bei weitem nicht erreicht.

Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt – Koordination und Parallelität

Reihe Bund 2012/12

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) sah sich als zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung, das Land Steiermark als subsidiärer Leistungserbringer. Tatsächlich erbrachte in der Steiermark das Land rund dreimal so hohe Leistungen für Menschen mit Behinderung wie das Bundessozialamt. Neben Bundessozialamt und Land Steiermark finanzierten noch weitere staatliche Stellen – wie das Arbeitsmarktservice, die Pensionsversicherungsträger oder Krankenversicherungsträger – Leistungen für Menschen mit Behinderung.

Im Bereich der beruflichen Rehabilitation versuchten das Bundessozialamt und die Länder im Jahr 2002 eine Entflechtung ihrer Aufgaben zu erreichen. Dennoch bestand im Jahr 2010 eine komplexe Verflechtung ihrer Tätigkeiten. Die Leistungen waren ähnlich, die Rahmenbedingungen aber unterschiedlich (z.B. hinsichtlich der Kostenbeiträge oder Bezahlung). Da systemübergreifende Zuordnungskriterien fehlten, konnte sich daraus für die Betroffenen eine zufällige Ungleichbehandlung ergeben. Den Betroffenen standen bis zu 16 verschiedene Ansprechpartner gegenüber. Für eine koordinierte staatliche Vorgehensweise waren bis zu 27 Beziehungen zwischen Behörden, Dienststellen, Maßnahmenträgern und Dienstleistern abzustimmen. Weder die Planung der Maßnahmen noch das Controlling oder die Personaleinsatzplanung erfolgten übergreifend.

Die bestehenden Kooperationsmechanismen waren nicht ausreichend. Es fehlte insbesondere eine strategische Abstimmung, um die Voraussetzungen für einen operativen Datenaustausch, gemeinsame Strukturen zur Betreuung der Klienten oder einen übergreifenden Mitteleinsatz zu ermöglichen.

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMASK und BASB				
1a	Überprüfung der Positionierung des Bundessozialamtes und des Landes Steiermark vor dem Hintergrund der tatsächlich erbrachten Leistungen		X	
1b	Vereinheitlichung der Behindertenbegriffe			X
1c	Klare Abgrenzung der jeweiligen Zielgruppe		X	
1d	Überprüfung aller relevanten Kriterien möglichst in einer Begutachtung		X	
1e	Überprüfung, ob in den Untersuchungen zur Eintragung „Unzumutbarkeit der Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel“ in den Behindertenpass zugleich über die Kriterien zur Erlangung eines Parkausweise nach der StVO befunden werden könnte	X		
1f	Klare Abgrenzung der Leistungsarten		X	
1g	Abgrenzung im Wege von Richtlinien bzw. Verordnungen		X	
1h	Reduktion der Ansprechpartner		X	
1i	Entwicklung zu einer gemeinsamen, trägerübergreifenden Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten		X	
2a	Vermeidung unsachlicher Ungleichbehandlung			X
2b	Vermeidung negativer Anreize für die Betroffenen		X	
2c	Vorgabe abgestimmter Preise und Abrechnungsmodalitäten		X	
2d	Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings		X	
2e	Gemeinsame Angebotsplanung		X	
2f	Gewährung von Hilfsmitteln durch lediglich einen Ansprechpartner		X	
3a	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Einrichtung gemeinsamer Strukturen zum Informationsaustausch		X	
3b	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen bei projektspezifischen Vereinbarungen		X	
3c	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Umsetzung getroffener Übereinkommen auf geeigneter normativer Ebene		X	
3d	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Schaffung eines geeigneten Rahmens für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation		X	
3e	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Entwicklung einer abgestimmten Datenstruktur sowie einer geeigneten Form des Datenaustausches und der Datenanalyse		X	
4	Zusammenführung der dienstrechtlichen und organisatorischen Verantwortung für alle Personen bei gemeinsamer Nutzung von Personal			X
13	Zuordnung der aufgewendeten Mittel zu den Erfolgen im Erfolgscontrolling		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
14	Prüfung auch der Zweckmäßigkeit der Maßnahme im Vergleich zu Alternativen bei Aufnahme bestimmter Personen in geförderte Maßnahmen			X
15	Weiterführung der Bemühungen zur Vereinfachung der Nutzung der Mittel des Europäischen Sozialfonds		X	
16	Anstreben einer mehrjährigen Planung		X	

FAZIT

Das Land Steiermark plante eine umfassende Novelle der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Das BMASK verwies auf dieses Vorhaben. Beide erklärten sich grundsätzlich bereit, die strategische Kooperation zu verbessern und insbesondere die Instrumente der Territorialen Entwicklungspläne dafür einzusetzen. Mit Ausnahme einer gemeinsamen Begutachtung bzw. wechselseitigen Anerkennung der Gehbehinderung wurden jedoch bisher noch keine konkreten Maßnahmen umgesetzt.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Gesundheit

Peering Point Betriebs GmbH

Reihe Bund 2012/10

Die Peering Point Betriebs GmbH wurde 2004 mit dem Ziel gegründet, ein leistungsfähiges und sicheres IT-Netzwerk für den Betrieb der e-card und weitere Dienste im Gesundheitswesen anzubieten. Das Unternehmen wies seit seinem Bestehen Verluste aus. Bilanzverluste wurden von den beiden Eigentümern – dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer – zu je 50 %, ab 2011 im Verhältnis 60 zu 40 abgedeckt. Eine sachliche Begründung für die Höhe des Leistungsentgelts des Hauptverbands fehlte, ebenso wie für die Verlustaufteilung.

Die Erlöse aus den sogenannten Mehrwertdiensten (z.B. Befundübermittlung) lieferten keine für ein positives Ergebnis ausreichenden Deckungsbeiträge. Ein Konzept zur besseren Nutzung des IT-Netzwerks durch Mehrwertdienste und Maßnahmen zur Ausgabenreduktion fehlten.

Die Betriebssicherheit des Netzwerks war hoch: Seit 2005 war es im Verantwortungsbereich der Peering Point Betriebs GmbH zu keinen ungeplanten Betriebsunterbrechungen gekommen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Peering Point Betriebs GmbH				
1	Kostenaufteilung in einem für Zwecke der Steuerung geeigneten Detaillierungsgrad	X		
2	Abrechnung nach Leistung bei zukünftigen Resellerverträgen		k.A.	
3	Festlegung von Strategie und Zielsetzung hinsichtlich Nutzung der Infrastruktur für Mehrwertdienste		X	
4	Übermittlung von Gesundheitsdaten zwischen betroffenen Einrichtungen als neues Geschäftsfeld		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
5	Entwicklung potenzieller Geschäftsfelder zur Nutzung des vorhandenen Datennetzes		X	
6	Prüfung der Einrichtung eines Nutzerbeirats	X		
7	Beauftragung einer (Nach-)Zertifizierung des Unternehmens hinsichtlich Datensicherheit			X
8	Inhaltliche Begründung von Verhandlungsergebnissen (Verlustabdeckung, Leistungsentgelt) in der Generalversammlung		k.A.	
Ärztammer				
8	Inhaltliche Begründung von Verhandlungsergebnissen (Verlustabdeckung, Leistungsentgelt) in der Generalversammlung		X	
Hauptverband				
8	Inhaltliche Begründung von Verhandlungsergebnissen (Verlustabdeckung, Leistungsentgelt) in der Generalversammlung		X	

FAZIT

Durch die Umsetzung bzw. die Zusage der Umsetzung der RH-Empfehlungen können sowohl die Kosten minimiert als auch die Einnahmen maximiert werden. Künftig werden wichtige Entscheidungen der Gesellschafter in der Generalversammlung nachvollziehbar dokumentiert und wird die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens verbessert.

Die Umsetzung der offenen RH-Empfehlung könnte die Datensicherheit erhöhen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Privatisierung der Dorotheum GmbH

Reihe Bund 2012/8

Der Verkaufserlös für das Dorotheum (Verkauf September 2001) in Höhe von rd. 70,57 Mio. EUR lag um rd. 10 Mio. EUR bis 20 Mio. EUR unter der Verkaufspreisempfehlung seitens der Investmentbank, die den Privatisierungsprozess begleitete. Nach Abzug der Privatisierungskosten von rd. 3,03 Mio. EUR verblieb dem Bund ein Erlös von rd. 67,54 Mio. EUR.

Die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft kam der Käuferin entgegen, indem sie noch in ihrer Eigentümersphäre eine Umgründung der Rechtsform des Dorotheums von einer GmbH in eine GmbH & Co KG vornahm, was der Käuferin steuerliche Vorteile in Höhe von geschätzt rd. 16,9 Mio. EUR bot. Dies fand keinen nachvollziehbaren Niederschlag im Kaufpreis. Die Ausnützung des Steuervorteils schmälert das Gesamtergebnis für den Bund auf rd. 50,64 Mio. EUR.

Der Verkehrswert der Immobilien des Dorotheums wurde im Jahr 2001 auf rd. 48,7 Mio. EUR geschätzt. Die Käuferin des Dorotheums veräußerte Mitte 2002 acht der 13 Immobilien um rd. 42,1 Mio. EUR.

Rückblickend erfolgte der Verkauf des Dorotheums zu einem wirtschaftlich ungünstigen Zeitpunkt, an dem das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit laut Jahresabschluss seinen Tiefpunkt erreicht hatte.

Die Kriterien für das Ausscheiden von Bietern waren nicht ausreichend dokumentiert und zum Teil nicht nachvollziehbar. Die Privatisierungskosten von rd. 3,03 Mio. EUR waren wegen des überdurchschnittlichen Beratungshonorars an die Investmentbank in Höhe von rd. 1,95 Mio. EUR sehr kostenintensiv.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Entwicklung objektiverer Bewertungsraster zum Vergleich der Angebote und vermehrte Nutzung von eigenem Fachwissen für erfolgskritische Bewertungsprozesse		X	
2	Dokumentation der Sitzungen von Lenkungsausschüssen mittels Ergebnisprotokollen	X		
3	Verbesserung der Dokumentationsstandards für Privatisierungsprojekte			X
4	Detaillierte Dokumentation von entscheidenden Schritten im Privatisierungsverfahren			X

FAZIT

Die von der ÖIAG angegebene Verbesserung der Dokumentationsstandards bei Privatisierungsprojekten konnte vom RH nur in geringem Umfang nachvollzogen werden. Die im Jahr 2011 von der ÖIAG eingeführte Richtlinie zur EDV-mäßigen Dokumentation von Privatisierungsprojekten entsprach nach wie vor nicht den Transparenzanforderungen des RH.

Bankenpaket

Reihe Bund 2012/9

Die Republik Österreich ergriff im Rahmen des Bankenpakets Rettungsmaßnahmen insbesondere in Form der Gewährung von Partizipationskapital und der Übernahme von Haftungen. Ziel war, das im Zuge der weltweiten Finanzkrise verloren gegangene Vertrauen in das Finanzsystem wieder herzustellen und die Interessen der Sparer, Kreditnehmer und Anleger zu schützen. Der gesetzliche Gesamtrahmen des Bankenpakets betrug 100 Mrd. EUR.

Mit Ende 2010 gewährte der Bund fünf in Österreich tätigen Kreditinstituten insgesamt 5,874 Mrd. EUR an Partizipationskapital. Die tatsächlich vom Bund übernommenen Haftungen betragen Ende 2010 23,215 Mrd. EUR. Die ergriffenen Maßnahmen leisteten einen Beitrag zur Erhöhung der Eigenmittel- und Kernkapitalquoten der Kreditinstitute und damit zur Stabilisierung des österreichischen Bankensystems

unmittelbar nach der im September 2008 akut gewordenen weltweiten Finanzkrise.

Der zahlungswirksame Saldo aus den Einnahmen und Ausgaben des Bankenpakets – ohne Berücksichtigung der Ausgaben für die Vergabe von Partizipationskapital – war Ende Juni 2011 mit 680,03 Mio. EUR negativ. Auf Basis der Planzahlen errechnete sich für das rein wirtschaftliche Gesamtergebnis aus dem Bankenpaket für den Bund – ohne die Refinanzierungskosten ab dem Jahr 2011 – eine mögliche Bandbreite – mit Stand Ende 2010 – von einem Fehlbetrag von 4,769 Mrd. EUR bis hin zu einem Einnahmenüberschuss von 1,681 Mrd. EUR. Bei anhaltend schwierigem wirtschaftlichen Umfeld könnten aus dem Bankenpaket noch Belastungen auf die Republik Österreich zukommen.

Die Auflagenkontrolle durch das BMF im Zuge der Übernahme von Haftungen gemäß Interbankmarktstärkungsgesetz und Finanzmarktstabilitätsgesetz war nicht dokumentiert bzw. wurde nur lückenhaft und verspätet wahrgenommen. Die FIMBAG Finanzmarktbeitrags Aktiengesellschaft des Bundes führte die ihr übertragene Auflagenkontrolle unzureichend durch, weil sie die vertraglich eingeräumten Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte nicht ausübte.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
1	Bündelung der Vollzugsagenden gemäß FinStaG und IBSG in einer Stelle			X
2	Vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG zwecks besserer Anpassung der Zahlungsströme an den Finanzmittelbedarf	X		
3	Durchführung aller Dividendenberechnungen für Partizipationskapital auf Basis eines aktuellen Gutachtens der OeNB		X	
4	Einheitliche Vorgangsweise für den Nachweis der Systemrelevanz und Einholung einer Stellungnahme der OeNB vor Gewährung der Maßnahmen		X	
5	Aufnahme der Verzugszinsenregelung in zukünftige oder bestehende Haftungsvereinbarungen	X		
6	Aufnahme von Zinshöhe, Höhe der Haftung und Haftungsentgelten der einzelnen Kreditinstitute in Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats	X		
7	Anpassung der Berichtsstichtage für die Berichte an die Europäische Kommission an jene für die Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
8	Konkrete Definition der Auflagen in Vereinbarungen zwischen BMF und Kreditinstituten	X		
9	Treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG unmittelbar nach Zeichnung		X	
10	Gesetzliche Regelung für eine einheitliche Auflagenkontrolle von Maßnahmen gemäß FinStaG und IBSG bei der FIMBAG			X
11	Bezeichnung der Pönalisierungsintervalle in den Grundsatzvereinbarungen	X		
12	Direkte Partizipation des Bundes an allfälliger Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute		X	
FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes				
13	Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften für die Vergabe von Dienstaufträgen		X	
14	Aufnahme von Vergleichen zwischen Plan- und Istwerten der überwachten Kreditinstitute in die Berichte an das BMF	X		
15	Ausübung der Prüfungs- und Einsichtsrechte zur effizienten Überwachung der Auflagen	X		
16	Ausrichtung der Fragebögen an die Kreditinstitute am Fragenkatalog des vom Managementberater erstellten Prüfungsleitfadens	X		
17	Überprüfung der Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung bei Kreditinstituten, die der RH-Kontrolle unterliegen	X		

FAZIT

Die seitens des BMF als umgesetzt bezeichneten Empfehlungen trugen zur Konkretisierung und Präzisierung der Maßnahmen und Vereinbarungen gemäß Bankenpaket (u.a. Definition von Auflagen, Aufnahme von Verzugszinsregelungen) bei. Die empfohlene Bündelung der Vollzugsagenden gemäß FinStaG und IBSG in einer Stelle bezeichnete das BMF jedoch „weder als zweckmäßig noch als umsetzbar“.

Das BMF schuf durch eine vierteljährliche anstatt wie bisher halbjährliche Überweisung des pauschalen Entgelts an die FIMBAG eine Möglichkeit zur Kostensenkung. Die Aufnahme der Verzugszinsregelung gemäß § 61 Abs. 2 BHG bzw. § 73 Abs. 2 BHG 2013 in alle abgeschlossenen Haftungsvereinbarungen sowie die Regelung der Pönalisierungsintervalle bei Maßnahmen aus dem Bankenpaket trugen zur Einnahmensicherung bzw. -erhöhung bei. Weiters erzielte das BMF durch die Aufnahme der Höhe der Zinsen, der Haftung in Euro und der Haftungsentgelte der einzelnen Kreditinstitute in die Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats eine Verbesserung der Aufgabenerfüllung.

Die FIMBAG erweiterte die Auflagenkontrolle um Analysen der Abweichungen zwischen Plan- und Istwerten sowie Vor-Ort-Prüfungs-

handlungen (unter Heranziehung autorisierter externer Prüfungs- und Begutachtungskapazität) bei Problemstellungen, die nicht durch andere zuverlässige und qualitätsgesicherte Daten- und Informationsquellen geklärt werden können. Weiters implementierte die FIMBAG im Rahmen der Auflagenkontrolle die Überprüfung der Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung bei Neu-Verträgen in Banken, die der Kontrolle des RH unterliegen. Diese Maßnahmen der FIMBAG trugen zu einer verbesserten Aufgabenerfüllung bei.

Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG

Reihe Bund 2012/10

Die Republik Österreich erwarb im November 2008 99,78 % der Anteile an der Kommunalkredit Austria AG um 2 EUR, um eine drohende Insolvenz der Bank zu vermeiden. Ernsthafte und nachvollziehbare Erwägungen über mögliche Alternativen zum finanziellen Engagement des Bundes fehlten ebenso wie zeitnah verfasste und nachvollziehbare Dokumentationen über den Anteilserwerb.

Neben einer Kapitalerhöhung um rd. 220 Mio. EUR für die Kommunalkredit Austria AG gewährte der Bund dieser Bank sowie der KA Finanz AG bis Ende 2010 Gesellschafterzuschüsse von insgesamt rd. 165 Mio. EUR (rd. 30 Mio. EUR und 135 Mio. EUR). Darüber hinaus bestanden Ende 2010 Haftungen des Bundes für die beiden Banken über 9,585 Mrd. EUR. Dem Bund flossen bis Ende 2010 Haftungsentgelte in etwa der gleichen Höhe seines Kapitaleinsatzes zu. Während für die Kommunalkredit keine weiteren Maßnahmen aus dem Bankenpaket vorgesehen sind, wird die KA Finanz AG noch einige Jahre auf Maßnahmen aus dem Bankenpaket angewiesen sein.

Bei dem zur Erzielung von Zusatzerträgen aufgebauten hohen Wertpapierportfolio von 15,846 Mrd. EUR (Ende 2008) traten Kursrückgänge um bis zu mehr als 1 Mrd. EUR auf. Im Bereich der Credit Default Swap-Geschäfte, die teilweise spekulativen Charakter hatten, ist bei weiterem ungünstigen Verlauf der Europäischen Staatsschuldenkrise mit signifikanten Verlusten der KA Finanz AG zu rechnen.

Die Kommunalkredit Austria AG verfehlte im Rahmen ihres neuen Geschäftsmodells die Zielsetzungen 2009 und die Budgetziele 2010 sowohl hinsichtlich der Geschäftsvolumina als auch der Kundenmargen deutlich.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Kommunalkredit Austria AG				
1	Strenge Überwachung und eventuelle Limitierung der hohen Risiken im Zusammenhang mit den über Plan liegenden Margen im Ausland	X		
2	Integration der Marktinformationen in das Management-Informationssystem und Einbindung des Monatsreporting in die IT-Systemlandschaft	X		
3	Rasche Umsetzung der Risiko-Ertragssteuerung	X		
4	Entwicklung und Umsetzung einer an die neue Struktur und das neue Geschäftsmodell der Kommunalkredit angepassten Kreditrisikostategie	X		
5	Evaluierung der Aufbau- und Ablauforganisation des Risikomanagements			X
6	Schriftliches Festhalten betriebswirtschaftlicher Aspekte in der Kompetenzregelung und Festlegung von Mindestmargen zur Steigerung der Ertragskraft des Ausleihungsgeschäfts	X		
7	Trennung von Markt und Marktfolge bis zur Vorstandsebene durch verbindliche organisatorische Regelungen und Regelung des Vertretungsfalls	X		
8	Einführung einer eigenen Risikokennzahl für die einzelnen Geschäftsfelder			X
9	Erstellung gesonderter Risikoberechnungen für die einzelnen Geschäftsfelder und Festlegung eines maximalen Gesamt-CreditVaR als zusätzliche Risikolimitierung	X		
KA Finanz AG				
10	Erweiterung der Limitregelungen insbesondere um Produktlimits			X
11	Umsetzung des Projekts des Portfolioreportingsystems bezüglich Wertpapier- und CDS-Portfolien	X		

FAZIT

Die Kommunalkredit Austria AG konnte durch die Erweiterung ihres „Return on Equity“-Tools um den risikobereinigten Ertrag pro Transaktion (RAROC-Ansatz) eine risiko- und kostentransparente Ertragsbetrachtung umsetzen, die insbesondere Risiko- und Liquiditätskosten sowie den operativen Aufwand berücksichtigt. Auch durch eine Festlegung von RAROC-Mindestvorgaben für Einzeltransaktionen und Auslandsrisiken konnte die Wirksamkeit des Risikomanagements ver-

bessert werden. Die Einführung einer eigenen Risikokennzahl für die einzelnen Geschäftsfelder wurde bisher abgelehnt, könnte aber zu einer weiteren Verbesserung im Risikomanagement beitragen.

Durch die Integration des bisherigen Monitoringsystems in das Business Warehouse konnte die Kommunalkredit Austria AG dieses mit dem Echtssystem verknüpfen und damit für eine Integration der Marktinformationen in das Management-Informationssystem sorgen. Durch eine entsprechende Klarstellung der Stellvertreterregelung konnte eine Trennung von Markt und Marktfolge bis zur Vorstandsebene sichergestellt werden. Eine Evaluierung der Aufbau- und Ablauforganisation des Risikomanagements wurde nicht umgesetzt, obwohl damit Verbesserungen in der Organisation und Aufgabenerfüllung, z.B. eine Zusammenlegung des Bereichs Risikomanagement in eine Organisationseinheit, möglich wären.

Die Umsetzung des Projekts des Portfolioreportingsystems, die der KA Finanz AG eine rechnerische Unterstützung der „Halten-Verkaufen“-Entscheidungen ermöglichte, trug zu einer Verbesserung der Aufgabenerfüllung bei.

Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/11

Das BMF und das Finanzamt Graz-Stadt setzten die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2010 zur Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer veröffentlicht hatte, zur Hälfte um. Durch die im Finanzamt Graz-Stadt und in der Großbetriebsprüfung erfolgte Personalverstärkung könnten in Zukunft der kontinuierlich steigende Arbeitsanfall bewältigt werden sowie eine nachhaltige Betrugsbekämpfung und Kontrolle der Auszahlungen erfolgen.

Das Risikomanagement wurde verbessert, bedarf jedoch – vor allem bezüglich jener ausländischen Unternehmer, die in Österreich zur Umsatzsteuer veranlagt werden – einer kontinuierlichen Evaluierung und Verbesserung. Weiterer Verbesserungsbedarf bestand noch bei der Durchführung der Vorbescheidkontrollen und beim Internen Kontrollsystem.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Verlagerung des Schwergewichts der Überprüfungstätigkeit von Nach- auf Vorbescheidkontrollen		X	
2	Bereitstellung aktueller elektronischer Einzelfalldaten für gezielte Risikoanalysen und Schwerpunktauswertungen	X		
3	Hinwirken auf eine gesetzliche Verpflichtung auf Europäischer Ebene zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen auch für Leermeldungen mit dem Ziel der Schließung von Kontrolllücken			X
4	Nutzung der Option der zwischenstaatlichen Gegenseitigkeit im Zusammenhang mit der Vorsteuererstattung			X
5	Entlastung qualifizierter Mitarbeiter von telefonischen Anfragen und Auskünften			X
6	Abgehen von fixer Fallzuteilung und Sicherstellung durchgehender Bearbeiterwechsel bei Veranlagungsfällen	X		

FAZIT

Das BMF setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich Bereitstellung aktueller elektronischer Einzelfalldaten für gezielte Risikoanalysen und Schwerpunktauswertungen mittels Bereitstellung der IT-Anwendung POS (Prozessorientierte Steuerung) für alle Teamleiter um, wodurch Einnahmen gesichert und erhöht werden konnten.

Eine Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung erzielte das Finanzamt Graz-Stadt durch die Umsetzung der Empfehlung zum Abgehen von einer fixen Fallzuteilung und Sicherstellung eines durchgehenden Bearbeiterwechsels bei Veranlagungsfällen in den beiden Teams.

Nicht umgesetzt wurden die Empfehlungen an das BMF betreffend das Hinwirken auf eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen auch für Leermeldungen zwecks Schließung von Kontrolllücken auf europäischer Ebene sowie die Nutzung einer Gegenseitigkeitsregel bei der Vorsteuererstattung, wodurch das BMF auf eine Einnahmensicherung und -erhöhung verzichtete.

Betreffend Entlastung qualifizierter Mitarbeiter standen nach Angaben des Finanzamtes Graz-Stadt die Zielvereinbarungen hinsichtlich Annahmequoten (Auskunfts- und Telefonverkehr) sowie die eingetretene Personalknappheit in Widerspruch zu den Bemühungen des Finanzamtes, diese Empfehlung umzusetzen.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen Unterricht, Kunst und Kultur

Finanzierung der Landeslehrer

Reihe Bund 2012/4

Die Besoldungskosten des Bundes für die Landeslehrer an öffentlichen Pflichtschulen betragen für das Schuljahr 2009/2010 rd. 3,35 Mrd. EUR. Die Kostensteigerung im überprüften Zeitraum der Schuljahre 2006/2007 bis 2009/2010 war enorm: 10 % bei den allgemein bildenden Pflichtschulen, 21 % bei den berufsbildenden Pflichtschulen.

An den allgemein bildenden Pflichtschulen verdoppelten sich die Stellenplanüberschreitungen im überprüften Zeitraum (von 1.039 auf 2.063 Planstellen). An den berufsbildenden Pflichtschulen kam es bislang ausschließlich zu Stellenplanunterschreitungen.

Die Kosten der über den Stellenplan des Bundes hinaus beschäftigten Landeslehrer trugen die Länder. Grundlage für die Berechnung dieser Kosten waren allerdings nicht die tatsächlichen Kosten, sondern die Besoldungskosten für eine Planstelle der Entlohnungsgruppe I2a2 (Normkosten für einen Landeslehrer in den ersten Dienstjahren). Die Rückforderungsansprüche des BMUKK stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 115,3 % auf rd. 77,84 Mio. EUR. Bei Heranziehung der tatsächlichen durchschnittlichen Besoldungskosten wäre der Rückforderungsanspruch des Bundes gegenüber den Ländern im Schuljahr 2009/2010 um rd. 33 Mio. EUR höher gewesen.

Die Finanzierung der Landeslehrer an öffentlichen Pflichtschulen erforderte die Einbindung einer Vielzahl an Organisationseinheiten des Bundes und der Länder. Die fehlende Übereinstimmung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung verursachte Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMUKK				
1	Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in einer Hand			X
2	Heranziehung der durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten für Rückforderungsanspruch bei Stellenplanüberschreitung			X
3	Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Evaluierung von Strukturproblemen			X
4	Elektronischer Stellenplan auch für berufsbildende Pflichtschulen			X
5	Nachvollziehbarkeit der Preisangemessenheit von Angeboten bei Direktvergaben		X	
6	Evaluierung der Verhältniszahlen für allgemein bildende Pflichtschulen			X
7	Berücksichtigung der geltenden Maßzahl für sonderpädagogischen Förderbedarf bei Evaluierung der Verhältniszahlen			X
8	Überprüfung der zweckgebundenen Zuschläge an allgemein bildenden Pflichtschulen		X	
9	Bedarfserhebung vor Einführung weiterer zweckgebundener Zuschläge		X	
10	Evaluierung von Schlüsselzahlen an berufsbildenden Pflichtschulen			X
11	Termingerechte Vorlage von Endberichten zum Maßnahmencontrolling durch Auftragnehmer		X	
12	Geltendmachung einer Preisminderung aufgrund verspäteter Lieferung			X
13	Zugriff auf Expertenwissen der Fachabteilung des BMUKK	X		
BMF				
2	Heranziehung der durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten für Rückforderungsanspruch bei Stellenplanüberschreitung			X
3	Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Evaluierung von Strukturproblemen			X

FAZIT

Das BMUKK wies – ebenso wie die Länder Kärnten, Niederösterreich und Salzburg – zur Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Hinblick auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen im Bereich der Landeslehrer auf die Kompetenz des Bundesverfassungsgesetzgebers hin. Deshalb konnten die Organisation und Aufgabenerfüllung nicht verbessert werden.

Das BMUKK und das BMF vermerkten – wie auch die Länder Kärnten, Niederösterreich und Salzburg – zu den tatsächlichen Besoldungskos-

Nachgefragt

ten der Landeslehrer für den Rückforderungsanspruch bei Stellenplanüberschreitungen, dass eine Änderung des Kostenersatzes einer Bund-Länder Vereinbarung obliege. Die Bereitschaft zur Änderung des Kostenersatzes ist seitens der Länder derzeit nicht gegeben (siehe auch Stellungnahme Niederösterreich und Salzburg). Zu vermeidende Mehrkosten für den Bund sowie Verzögerungen bestanden nach wie vor.

Eine Steigerung der Effizienz bei der Finanzierung der Landeslehrer konnte durch die unterlassene Umsetzung zahlreicher Empfehlungen nicht erreicht werden. Dem Bund entstanden aus diesem Grund beträchtliche Mehrkosten.

Das BMF verwies auf seine Stellungnahme, wonach die Empfehlung des RH zu einer größeren Kostenwahrheit und zu einem effizienten Ressourceneinsatz führen könnte. Von Seiten der Länder sei in der FAG-Arbeitsgruppe der Standpunkt vertreten worden, dass für die weitere Evaluierung keine Notwendigkeit bestünde und daher weitere Datenlieferungen und Arbeiten im Rahmen der Arbeitsgruppe abgelehnt werden.

Das BMUKK führte zu den Verhältniszahlen aus, dass eine Änderung den Finanzausgleichspartnern vorbehalten sei. Sollte ein diesbezüglicher Beschluss zustande kommen, wird sich das BMUKK mit seiner Expertise gerne einbringen, wiewohl es in diesem Gremium nicht Partei ist.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Gesundheit
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

**Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben
(GPLA)**

Reihe Bund 2012/6

Die Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) wurde im Jahr 2003 eingeführt. Seither erfolgte die Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben – anstatt in drei Prüfungsvorgängen – in einem einzigen Prüfungsvorgang durch Prüfer der Krankenversicherungsträger oder der Finanzverwaltung. Die bundesweiten Einnahmen aus den der GPLA unterliegenden lohnabhängigen Abgaben und Beiträge betragen im Jahr 2010 rd. 60 Mrd. EUR.

Wesentliche Erfolge der GPLA ergaben sich durch eine gemeinsame, umfassende IT-Unterstützung, die einen einheitlichen Prüfungsablauf gewährleistete und Doppelgleisigkeiten beseitigte, sowie durch die administrative Erleichterung und Kostenentlastung für Unternehmen durch einen statt bisher mindestens drei Prüfungsvorgänge.

Andere durch die GPLA angestrebte Synergieeffekte wie die Erhöhung der Prüfungsdichte im Bereich der Lohnsteuer oder eine treffsichere Risikoanalyse konnten nicht erreicht werden. Unterschiedliche Organisationsstrukturen erschwerten die Koordination und Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen. Weitere Defizite bestanden beim Informationsaustausch und der gemeinsamen Aus- und Fortbildung.

Das Mehrergebnis der GPLA erhöhte sich von 2007 bis 2010 um 47 %. Die Vorgabe des Mehrergebnisses als Zielgröße wirkte sich jedoch nachteilig auf die Prüfungsdichte sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der Krankenversicherungsträger und der Finanzverwaltung aus.

Die ursprüngliche Zielsetzung der GPLA, die Gesamtprüferanzahl nicht zu erhöhen bzw. nach Einsetzen von Synergieeffekten und Effizienzsteigerungen zu reduzieren, wurde nicht erfüllt. In der Folge setzte der Prüfungsbeirat einen höheren Personal-Sollstand fest.

Nachgefragt

Die Vereinfachung und Harmonisierung der für die Bemessung der Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften unterblieb. Dadurch blieben weit über die GPLA hinausgehende, zusätzliche Synergieeffekte ungenützt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
1	Erarbeitung aktueller und gleichlautender Verfahrensvorschriften für die Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) und Integration im Organisationshandbuch			X
2	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge zwecks Nutzung von Synergieeffekten		X	
3	Verbindliche und eindeutige Festlegung der Prüfungszuständigkeit der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau	X		
4	Verhinderung des Ausschlusses von Unternehmen von einer GPLA bzw. von Doppelgleisigkeiten aufgrund der Sonderzuständigkeit der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau	X		
5	Evaluierung der Risikofaktoren als weiterführende Maßnahme zur Erhöhung der Treffsicherheit der Risikoauswahl		X	
6	Berücksichtigung auch der Betriebsgröße bei der Berechnung des Zielwerts für die Anzahl der zu prüfenden Fälle	X		
7a	Ausweis des Mehrergebnisses als Monitoringkennzahl und Nutzung als Information zur Steuerung	X		
7b	Evaluierung des Mehrergebnisses als Zielwert durch den Prüfungsbeirat	X		
8	Berücksichtigung auch qualitativer Zielgrößen, die sich nicht auf das Mehrergebnis auswirken		X	
9	Gesonderte Berücksichtigung der Insolvenzfälle bei der Festlegung der Zielwerte		X	
10	Ergänzung des Kennzahlensystems um weitere Kennzahlen		X	
11	Vornahme einer nachgängigen Qualitätskontrolle und Einbeziehung von Zweitfreigabefällen in die Fallauswahl			X
12	Abgestimmte Fachausbildung für GPLA-Prüfer durch die Schaffung einer gemeinsamen von beiden Institutionen eingerichteten Schulungskoooperation	X		
13	Bundesweite Durchführung und Evaluierung gemischter Teamprüfungen zwecks praxisbezogener Fortbildung der GPLA-Prüfer	X		
14	Institutionalisierung regelmäßiger gemeinsamer regionaler Praxis-Workshops bzw. eines regelmäßigen Austausches aktueller Praxisfragestellungen	X		
15	Optimierung der Prüfsoftware für die Prüfung von Großbetrieben zwecks Beschleunigung der Verarbeitungsprozesse und Einrichten einer Schnittstelle zum Einlesen externer Daten			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
	Empfehlung			
16	Löschung der Daten vom Arbeitscomputer der Prüfer nach dem Abschluss einer Prüfung	X		
17	Sicherstellung der lückenlosen Dokumentation der Verwendung der Datenanalysesoftware in der Prüfsoftware	X		
18	Schaffung einer gemeinsamen (elektronische) „Plattform“ für einen vollständigen Wissens- und Unterlagenaustausch	X		
19	Gewährung eines uneingeschränkten Zugriffs auf Daten, die für den Prüfungsprozess erforderlich sind, für die jeweils andere Institution	X		
20	Bereitstellung vollständiger und aktueller Daten für die Prüfer im Vorfeld der Prüfung	X		
21	Rasche Evaluierung der abweichend von den übrigen GPLA-Prüfungen durchzuführenden Insolvenzprüfungen		X	
22	Durchführung von Insolvenzprüfungen als GPLA ausschließlich vom zuständigen Krankenversicherungsträger im Rahmen eines regional beschränkten Pilotprojekts und Evaluierung der Ergebnisse		X	
23	Forcierung von gemischten Teamprüfungen bei komplexeren Fällen mit Entwicklung eines Systems zur Aufteilung der Ergebnisse	X		
24	Rechtzeitige Einbeziehung der jeweils anderen Institution in die GPLA zur Verhinderung von Prüfungsberichtigungen und Berufungen in Zweifelsfällen	X		
25a	Information der jeweils anderen Institution über den Ausgang der Rechtsmittelverfahren der Finanzverwaltung bzw. der Prüfungsberichtigungen der Krankenversicherungsträger			X
25b	Heranziehen der befassten Prüfer bei Prüfungsberichtigungen und Berufungen	X		
26	Nutzung eines gemeinsamen Archivs von beiden Institutionen			X
27	Vorsehen von elektronischen Feldern für prüfungsrelevante Vermerke		X	
28	Sicherstellung der zeitnahen und lückenlosen Archivierung aller Dokumente und Daten durch einheitliche Vorgaben	X		
29	Unterbinden der sogenannten „Prüffallbevorratung“	X		
30	Auswahl der Prüfungsfälle gemäß ihrer Reihung auf der Risikoliste zur Verbesserung und Evaluierung der Treffsicherheit der Risikoauswahl	X		
31	Sicherstellung der Erfassung von Fällen aus der Risikoliste als Risikoauswahlfälle		X	
32a	Sicherstellung einer ausgewogenen Prüfungsdichte bspw. durch Vorgabe eines Mindestanteils je Betriebskategorie oder eines Schwerpunkts	X		
32b	Evaluierung der Vorgaben zur Sicherstellung einer ausgewogenen Prüfungsdichte	X		
33	Berechnung der Prüfungsdichte nach der Anzahl der überprüften Arbeitnehmer			X
34a	Abwägung der Vorteile der Aufnahme zusätzlicher Prüfer und deren Kosten	X		

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
34b	Evaluierung des Personaleinsatzes und gegebenenfalls Besetzung offener Planstellen	X		
35	Regional ausgewogene Verteilung der Prüfer	X		
36a	Erstellung detaillierter Leistungs-, Prozess- und Ergebnisanalysen		X	
36b	Identifizierung der Defizite und Setzung von Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der GPLA		X	
37a	Identifikation der Ursachen für nicht abschließend verarbeitete Fälle	X		
37b	Sicherstellung einer durchgängigen und zeitnahen Verarbeitung der Prüfungsergebnisse	X		
38	Verstärkung des Informationsaustausches zwischen Finanzpolizei und GPLA	X		
39	Einbau grundlegender Informationen aus der Abgaben- und Beitragseinhebung in das Prüfverwaltungsprogramm BP 2000	X		
48a	Einbeziehung der Fälle der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau in die wechselnde Prüfungszuständigkeit und damit Beseitigung der Alleinzuständigkeiten			X
48b	Durchführung von gemischten Teamprüfungen zwischen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und der Finanzverwaltung	X		
48c	Achten auf eine interne Prüferrotation innerhalb der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau			X
49a	Vereinheitlichung der Organisationsstrukturen der Finanzverwaltung für die GPLA			X
49b	Zusammenfassung der GPLA-Prüfer an den Finanzämtern in eigene Teams			X
49c	Konzentrierung der Aufgaben der GPLA bei den 7 Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis			X
50a	Evaluierung des Fachsupports auf allen Ebenen der GPLA und Konzentration des Spezialwissens		X	
50b	Bereitstellung von eigenen nur für die GPLA zuständigen Fachexperten je Bundesland bzw. Region		X	
51a	Unterstützung der GPLA-Prüfer durch einen Innendienst			X
51b	Erfassung sämtlicher Tätigkeiten der GPLA-Prüfer in der Kapazitätsplanung			X
52	Erweiterung der Controllingdaten	X		
53	Lediglich einmalige Zählung von Prüfungen von Insolvenzfällen bei der Berechnung der Prüfungsdichte			X
54	Bundesweite Sicherstellung der Einhaltung der im Genehmigungserlass des BMF angeordneten zeitlichen Befristung der Vertretungsregelung	X		
55	Automatisationsunterstützte Unterbindung der Freigabe eigener Erledigungen der Teamexperten			X
56	Festlegung bundesweit einheitlicher Vorgaben für die Informationsweitergabe und die Zusammenarbeit zwischen den Abgabensicherungsteams und den GPLA-Prüfern	X		

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
Hauptverband, Krankenversicherungsträger und Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau			
1			X
2			X
3	X		
4	X		
5		X	
6	X		
7a	X		
7b	X		
8			X
9			X
10		X	
11			X
12	X		
13	X		
14		X	
15	X		
16	X		
17	X		
18	X		

Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
19	Gewährung eines uneingeschränkten Zugriffs auf Daten, die für den Prüfungsprozess erforderlich sind, für die jeweils andere Institution	X		
20	Bereitstellung vollständiger und aktueller Daten für die Prüfer im Vorfeld der Prüfung zwecks deren Beschleunigung	X		
21	Rasche Evaluierung der abweichend von den übrigen GPLA-Prüfungen durchzuführenden Insolvenzprüfungen		X	
22	Durchführung von Insolvenzprüfungen als GPLA ausschließlich vom zuständigen Krankenversicherungsträger im Rahmen eines regional beschränkten Pilotprojekts und Evaluierung der Ergebnisse		X	
23	Forcierung von gemischten Teamprüfungen bei komplexeren Fällen mit Entwicklung eines Systems zur Aufteilung der Ergebnisse	X		
24	Rechtzeitige Einbeziehung der jeweils anderen Institution in die GPLA zur Verhinderung von Prüfungsberichtigungen und Berufungen	X		
25a	Information der jeweils anderen Institution über den Ausgang der Rechtsmittelverfahren der Finanzverwaltung bzw. der Prüfungsberichtigungen der Krankenversicherungsträger	X		
25b	Heranziehen der befassten Prüfer bei Prüfungsberichtigungen und Berufungen	X		
26	Nutzung eines gemeinsamen Archivs von beiden Institutionen	X		
27	Vorsehen von elektronischen Feldern für prüfungsrelevante Vermerke		X	
28	Sicherstellung der zeitnahen und lückenlosen Archivierung aller Dokumente und Daten durch einheitliche Vorgaben			X
29	Unterbinden der sogenannten „Prüffallbevorratung“	X		
30	Auswahl der Prüfungsfälle gemäß ihrer Reihung auf der Risikoliste zur Verbesserung und Evaluierung der Treffsicherheit der Risikoauswahl			X
31	Sicherstellung der Erfassung von Fällen aus der Risikoliste als Risikoauswahlfälle			X
32a	Sicherstellung einer ausgewogenen Prüfungsdichte bspw. durch Vorgabe eines Mindestanteils je Betriebskategorie oder eines Schwerpunkts	X		
32b	Evaluierung der Vorgaben zur Sicherstellung einer ausgewogenen Prüfungsdichte	X		
33	Berechnung der Prüfungsdichte nach der Anzahl der überprüften Arbeitnehmer		X	
34a	Abwägung der Vorteile der Aufnahme zusätzlicher Prüfer und deren Kosten			X
34b	Evaluierung des Personaleinsatzes und gegebenenfalls Besetzung offener Planstellen			X
35	Regional ausgewogene Verteilung der Prüfer			X
36a	Erstellung detaillierter Leistungs-, Prozess- und Ergebnisanalysen	X		
36b	Identifizierung der Defizite und Setzung von Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der GPLA	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
37a	Identifikation der Ursachen für nicht abschließend verarbeitete Fälle	X		
37b	Sicherstellung einer durchgängigen und zeitnahen Verarbeitung der Prüfungsergebnisse	X		
38	Verstärkung des Informationsaustausches zwischen Finanzpolizei und GPLA			X
39	Einbau grundlegender Informationen aus der Abgaben- und Beitragseinhebung in das Prüfverwaltungsprogramm BP 2000	X		
40	Hinwirken auf eine Evaluierung, Reduzierung und Vereinfachung der Beitragsgruppen im Bereich der Sozialversicherung	X		
41	Wahrnehmung der Koordinationsfunktion des Hauptverbands	X		
42	Verankerung der wechselnden Prüfungszuständigkeit zwischen den Krankenversicherungsträgern und der Finanzverwaltung in den GPLA-Grundsätzen		X	
43	Einrichtung einer dem bundesweiten Fachbereich Lohnsteuer der Finanzverwaltung entsprechenden Funktion auf Seiten der Krankenversicherungsträger mit Namhaftmachen einer Ansprechperson für die Finanzverwaltung			X
44a	Anbieten von Fortbildungen im Fachgebiet der Sozialversicherung für Prüfer der Finanzverwaltung	X		
44b	Ermöglichung von Schulungen der Bundesfinanzakademie für Prüfer der Sozialversicherungsträger	X		
44c	Durchführung regelmäßiger gemeinsamer Fortbildungen für alle Prüfer	X		
45	Entwicklung der entsprechenden Konzepte eines Internen Kontrollsystems und Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips im Bereich der GPLA			X
46	Rasche Zurverfügungstellung der für die Bescheide der Finanzämter relevanten Unterlagen zur GPLA im elektronischen Archiv		X	
47	Bereitstellung von Informationen aus der Beitragseinhebung im Prüfverwaltungsprogramm BP 2000 für die GPLA-Prüfer			X
48a	Einbeziehung der Fälle der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau in die wechselnde Prüfungszuständigkeit und damit Beseitigung der Alleinzuständigkeiten			X
48b	Durchführung von gemischten Teamprüfungen zwischen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und der Finanzverwaltung			X
48c	Achten auf eine interne Prüferrotation innerhalb der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau			X

FAZIT

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH trug dazu bei, die Kooperation bei der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) zwischen dem BMF, dem Hauptverband der österreichischen

Sozialversicherungsträger und den Krankenversicherungsträgern sowie der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau weiter auszubauen.

Wesentlich war dabei der Aufbau einer abgestimmten Fachausbildung für GPLA-Prüfer in der Finanzverwaltung und in der Sozialversicherung sowie die Umsetzung einer Schulungsk Kooperation zwischen den Institutionen, die bereits ab Herbst 2012 begonnen hatte, um zu einer Vereinheitlichung der GPLA-Ausbildung beizutragen. Weiters trugen halbjährlich stattfindende Wissensnetzwerkveranstaltungen zum Wissensaustausch zwischen den GPLA-Prüfern aus beiden Institutionen bei.

Eine Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung konnte durch die Umsetzung der Empfehlung hinsichtlich der Sicherstellung einer durchgängigen und zeitnahen Verarbeitung von Prüfungsergebnissen erzielt werden.

Zur Einnahmensicherung und -erhöhung führte die Umsetzung der Empfehlungen zur Evaluierung der Vorgaben und zur Unterbindung der „Prüf fallbevorratung“, d.h. nicht begonnene Fälle eines Jahres standen in den Folgejahren zur Prüfungsauswahl zur Verfügung, was vor Umsetzung der Empfehlung nicht der Fall gewesen war.

Die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit konnte durch die Bereitstellung vollständiger und aktueller Daten für die GPLA-Prüfer beider Institutionen sowie durch die Schaffung einer gemeinsamen elektronischen Plattform als Instrument für einheitlichen, aktuellen und vollständigen Wissens- und Unterlagenaustausch für GPLA-Prüfer gesteigert werden.

Wesentliche Unterschiede beim Stand der Umsetzung zwischen dem BMF und den Krankenversicherungsträgern sowie der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau bestanden bei der Empfehlung zur Einrichtung einer Schnittstelle für das Lesen externer Daten. Diese zielte darauf ab, Mehrkosten und Verzögerungen zu vermeiden. Während das BMF diese Empfehlung nicht umsetzte, meldeten die Krankenversicherungsträger und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau deren Umsetzung. Die Empfehlung zur Information der anderen Institution über den Ausgang von Rechtsmittelverfahren setzte das BMF im Gegensatz zu den Krankenversicherungsträgern und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau nicht um. Weiters wird an der Umsetzung zahlreicher weiterer Empfehlungen gemeinsam in den Krankenversicherungsträgern gearbeitet.

Durch die nicht umgesetzten Empfehlungen des RH verzichteten die Institutionen auf eine weitere Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und auf Einnahmensicherung und -erhöhung, z.B. betreffend die Empfehlung zur Umsetzung einer gleichlautenden und aktuellen Verfahrensvorschrift für GPLA-Prüfungen in allen Prüforganisationen und betreffend Aufnahme von zusätzlichen Prüfern und Besetzung offener Planstellen, begründet durch den Aufnahmestopp beim Bund einerseits und Einsparungsvorgaben bei den Krankenversicherungsträgern andererseits.

Die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage wird zwar angestrebt, das BMF wies jedoch darauf hin, dass aufgrund der ressortübergreifenden Zuständigkeiten, der Vielzahl der betroffenen Stellen sowie der Komplexität vieler damit zusammenhängender Detailprobleme die Umsetzung jedoch äußerst schwierig ist und daher als langfristiges Projekt angesehen werden muss.

Der Hauptverband verwies darauf, dass die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage auf politischer Ebene abzustimmen sei und eines parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses bedürfe.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen Verkehr, Innovation und Technologie

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/1

Die Wiener Linien setzten die Empfehlungen des RH aus der von Oktober 2007 bis März 2008 durchgeführten Überprüfung der 3. Ausbauphase U1 und U2 zum großen Teil um. Dadurch konnte ein Einsparungspotenzial von rd. 270.000 EUR realisiert werden.

Der RH sah beim Bund im Zusammenhang mit der Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur, der Kontrolle der Geldmittelverwendung und der Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen weiterhin Handlungsbedarf.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMF				
1	Regelmäßige, strukturierte Abstimmungsgespräche zwischen Bundesministerien, Stadt Wien und Wiener Linien	X		
2	Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur im Vertrag über Schienenverbundprojekte		X	
3	Nachgängige Kontrolle der Geldmittelverwendung		X	
4	Rückabwicklung der Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen in Höhe von 3,09 Mio. EUR			X
BMVIT				
1	Regelmäßige, strukturierte Abstimmungsgespräche zwischen Bundesministerien, Stadt Wien und Wiener Linien	X		
2	Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur im Vertrag über Schienenverbundprojekte		X	
3	Nachgängige Kontrolle der Geldmittelverwendung		X	
4	Rückabwicklung der Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen in Höhe von 3,09 Mio. EUR			X

FAZIT

Im Jahr 2012 fanden Verhandlungen des BMF, BMVIT und der Stadt Wien im Gefolge der Empfehlungen des RH statt. Ausfluss dieser Verhandlungen war eine Vereinbarung im Jänner 2013 über die Einrichtung und Institutionalisierung eines Lenkungsausschusses. Dieses Lenkungsgremium soll eine klare Abgrenzung zwischen Investitions-, Betriebs- und Planungskosten sicherstellen. Das BMF und BMVIT sagten weiters eine Vertiefung des Mittelverwendungscontrollings zu. Einschränkend teilte das BMVIT mit, dass es eine detaillierte Rechnungsprüfung zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten jedoch grundsätzlich aufgrund des finanzausgleichsähnlichen Charakters des Bundesbeitrags zum Wiener U-Bahnbau als entbehrlich erachte.

Offen blieb die Rückabwicklung der Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen in Höhe von 3,09 Mio. EUR. Die Stadt Wien signalisierte Bereitschaft, in Verhandlungen mit dem BMF und BMVIT einzutreten. Es fanden jedoch noch keine Verhandlungen über die Rückabwicklung statt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Versorgung von Schlaganfallpatienten in Oberösterreich und der Steiermark

Reihe Bund 2012/10

Die Reformpoolprojekte zur Versorgung von Schlaganfallpatienten trugen in Oberösterreich deutlich und in der Steiermark teilweise zu einer Verbesserung in der Schlaganfallversorgung bei.

Verbesserungspotenzial bestand insbesondere bei der Schnittstelle Krankenanstalt und Reha-Einrichtung sowie hinsichtlich der Datenqualität und der Führung von Schlaganfall-Registern.

Das Reformpoolprojekt in der Steiermark ging auch auf geschlechtsspezifische Unterschiede in der Schlaganfallversorgung ein. Dabei zeigte sich unter anderem, dass Frauen seltener als Männer einer sogenannten Stroke Unit zugewiesen werden und seltener eine Thrombolyse erhielten.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
10	Abstimmung der Sollwerte für Benchmarks und Reduktion auf aussagekräftigste Indikatoren		X	
11	Vereinheitlichung vorhandener Schlaganfall-Register und Sicherstellung automatischer Überleitungen zwischen diesen		X	
12	Überleitung der Registerinhalte aus Vorsystemen zur Begrenzung des Dokumentationsaufwands		X	
13	Sicherstellung einer guten Datenqualität für die Register		X	

FAZIT

Bei Durchführung der in Umsetzung befindlichen Empfehlungen könnte die Organisation und Aufgabenerfüllung durch einheitliche Register weiter verbessert werden. Da das Krankenhausinformationssystem aus zwei Säulen besteht, der Abrechnung (LKF-Daten) und der Befundungsdokumentation, ist es möglich, die entsprechenden Daten

ohne zusätzlichen Dokumentationsaufwand aus dem Krankenhausinformationssystem zu generieren. Die Qualität der Register wird sich überdies durch Einsicht in die Krankenakte verbessern.

Die Überprüfung der Register betrifft auch die Datenplausibilisierung und Indikatorenauswahl. Derzeit werden im Rahmen der Weiterentwicklung die zu erfassenden Parameter aufgrund der Evaluierungsergebnisse angepasst.

Teilbereiche der Gesundheitsreform 2005 mit Länderaspekt Tirol; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/12

Die Bundesgesundheitsagentur und der Tiroler Gesundheitsfonds setzten zum überwiegenden Teil die Empfehlungen des RH um.

Die vom RH empfohlene Vereinheitlichung der Planungshorizonte in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit war noch nicht erfolgt. Der Regionale Strukturplan Gesundheit Tirol war bislang nur für Teilbereiche erstellt. Eine lückenlose personenbezogene Zuordnung der Verrechnungsdaten ausländischer Gastpatienten wird erst mit Einführung des Europäischen elektronischen Workflows für Sozialversicherungsdaten möglich sein.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Vereinheitlichung der Planungshorizonte der Regionalen Strukturpläne Gesundheit		X	

FAZIT

In der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008, geändert wird, ist festgelegt, dass die RSG hinsichtlich Aufbau, Mindestinhalt, Struktur und Darstellungsform sukzessive in österreichweit vergleichbarer Form weiterentwickelt werden.

Mit der Durchführung der in Umsetzung befindlichen Empfehlung werden bundesländerübergreifende Vergleiche der regionalen Planungen ermöglicht.

Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung im Landeskrankenhaus Salzburg sowie in den Krankenhäusern Schwarzach und Hallein

Reihe Bund 2012/12

Ungeachtet eines klaren Gesetzesauftrags im Gesundheitsqualitätsgesetz fehlten bisher in weiten Bereichen verbindliche Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen. Lediglich im Österreichischen Strukturplan Gesundheit waren bundesweit einheitliche fach- und leistungsbezogene Strukturqualitätskriterien für Krankenanstalten vorgegeben.

Die drei überprüften Krankenanstalten (Landeskrankenhaus Salzburg, Krankenhäuser Schwarzach und Hallein) erfassten im eigenen Interesse bestimmte Qualitätsparameter (z.B. Komplikationsraten). Interne Fehlermeldesysteme waren nicht eingerichtet; die Qualitätsdaten der drei Krankenanstalten wurden nicht einheitlich erfasst und waren daher schwer vergleichbar.

Das Krankenhaus Schwarzach und insbesondere das Krankenhaus Hallein wiesen in bestimmten medizinischen Fachbereichen Fallzahlen auf, die unter den im Österreichischen Strukturplan Gesundheit vorgegebenen Mindestfrequenzen lagen.

Im Krankenhaus Hallein wurden außerdem elektive unfallchirurgische sowie orthopädische Leistungen erbracht und vom Salzburger Gesundheitsfonds vergütet, obwohl dies weder von den Versorgungsplanungen noch von den krankenanstaltenrechtlichen Grundlagen gedeckt war.

Die Organisation des medizinischen Qualitätsmanagements in der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH, und damit auch bezüglich des Landeskrankenhauses Salzburg, war stark zersplittert.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Erlassung von Bundesqualitätsrichtlinien für Gesundheitsleistungen			X
7	Zügiger Aufbau eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems	X		
8	Entwicklung von Vorgaben auf Basis bestehender Dokumentationsgrundlagen		k.A.	
9	Flächendeckende Einführung eines Indikatorenmodells	X		

FAZIT

Das BMG trieb durch die Weiterentwicklung der Strukturqualitätskriterien des Österreichischen Strukturplans Gesundheit, durch die Erlassung einer weiteren Bundesqualitätsleitlinie sowie durch die bundesweit einheitliche Ergebnisqualitätsmessung im stationären Bereich aus Routinedaten (Austrian Inpatient Quality Indicators – A-IQI) den Aufbau eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems voran. Offen blieb allerdings weiterhin die Erlassung von Bundesqualitätsrichtlinien für Gesundheitsleistungen. Zur Entwicklung von Vorgaben auf Basis bestehender Dokumentationsgrundlagen im Interesse einer einheitlichen Qualitätsberichterstattung nahm das BMG nicht Stellung. Es teilte lediglich mit, dass Maßnahmen zur Umsetzung der Bundesqualitätsleitlinien zur präoperativen Diagnostik und zum Aufnahme- und Entlassungsmanagement getroffen werden.

Durch die Umsetzung der an das BMG gerichteten Empfehlungen können die Organisation sowie die Qualität und Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung verbessert werden; weiters kann nachhaltig zur Schadensvermeidung und Verbesserung der Qualität im Sinne des Patienten beigetragen werden.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Gesundheit Verkehr, Innovation und Technologie

Flugrettung mit Schwerpunkten in den Ländern Salzburg und Tirol

Reihe Bund 2012/2

Die Verrechnung von Rettungseinsätzen mit Hubschraubern war unterschiedlich. Flog den Einsatz ein vom Land gefördertes Unternehmen, erhielt der Transportierte, ausgenommen alpine Sport- und Freizeitunfälle, keine Rechnung, bei anderen Unternehmen hingegen schon. Rechnungshöhen von bis zu rd. 7.000 EUR konnten in Einzelfällen gravierende bis existenzgefährdende finanzielle Belastungen für den Transportierten nach sich ziehen.

Ende 2010 waren in Salzburg vier, davon ein saisonaler, und in Tirol 15, davon sechs saisonale, Hubschrauberstandorte für Rettungsflüge in Betrieb. Eine flächen- und bedarfsdeckende Versorgung war jedenfalls gegeben. Studien stellten für Salzburg und Tirol Einsparungspotenziale von insgesamt bis zu sieben ganzjährigen und sieben saisonalen Standorten fest. Der weder in Salzburg noch in Tirol festgelegte Aufgabenbereich der Flugrettung erschwerte eine Standortoptimierung jedoch wesentlich.

Aus betriebswirtschaftlich-ökonomischer Sicht war von einer überhöhten Standortdichte und einer geringen Effizienz der Flugrettung auszugehen. Die damit verbundenen Auswirkungen gingen insbesondere zu Lasten der öffentlichen Hand und der Transportierten. Weder das Salzburger Rettungsgesetz noch das Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009 konnten verhindern, dass vertraglich nicht verpflichtete Flugrettungsunternehmen am Markt tätig wurden. Ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen vertraglich gebundenen und vertraglich nicht gebundenen Flugrettungsunternehmen wären die Folge.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Salzburger Gebietskrankenkasse				
42a	Übereinkommen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Flugrettungsunternehmen bzw. den die Rettungsflüge organisierenden Einrichtungen für die Direktverrechnung von Kostenersätzen	X		
42b	Einbindung auch anderer Krankenversicherungsträger		k.A.	
43	Umsetzung einer Fremdkassenabrechnung im Flugrettungswesen; Abklärung einer dafür erforderlichen Vereinheitlichung der Leistungsgewährung mit anderen Krankenversicherungsträgern		X	
Tiroler Gebietskrankenkasse				
42a	Übereinkommen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Flugrettungsunternehmen bzw. den die Rettungsflüge organisierenden Einrichtungen für die Direktverrechnung von Kostenersätzen	X		
42b	Einbindung auch anderer Krankenversicherungsträger		k.A.	
43	Umsetzung einer Fremdkassenabrechnung im Flugrettungswesen; Abklärung einer dafür erforderlichen Vereinheitlichung der Leistungsgewährung mit anderen Krankenversicherungsträgern	X		
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger				
42a	Übereinkommen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Flugrettungsunternehmen bzw. den die Rettungsflüge organisierenden Einrichtungen für die Direktverrechnung von Kostenersätzen		k.A.	
42b	Einbindung auch anderer Krankenversicherungsträger		k.A.	
43	Umsetzung einer Fremdkassenabrechnung im Flugrettungswesen; Abklärung einer dafür erforderlichen Vereinheitlichung der Leistungsgewährung mit anderen Krankenversicherungsträgern; Verbinden der Fremdkassenabrechnung mit einer Direktverrechnung		X	
44a	Novellierung der Bestimmungen der Mustersatzung über den Kostenersatz für Flugtransporte; Sicherstellung einer österreichweit einheitlichen Umsetzung	X		
44b	Prüfung einer einfacheren Tarifstruktur der Kostenersätze			X
44c	Ausschließliches Abstellen bei Kostenersätzen auf die Bewertung der medizinischen Notwendigkeit bei Sport- und Touristikunfällen am Berg	X		

FAZIT

Durch die Fremdkassenverrechnung und die Direktverrechnung durch die Tiroler und die Salzburger Gebietskrankenkasse können künftig Mehrkosten und Verzögerungen vermieden und eine Verwaltungsmodernisierung erzielt werden. Zur Verstärkung dieser Wirkung wird jedoch die vom RH empfohlene Einbindung der übrigen Krankenversicherungsträger in den beiden Bundesländern erforderlich sein.

Um eine österreichweite Optimierung herbeizuführen, wären die diesbezüglich auch an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gerichteten Empfehlungen des RH umzusetzen.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH, auf normierte Verletzungs- bzw. Erkrankungskategorien Bezug zu nehmen und die medizinische Notwendigkeit nicht mehr nur im Nachhinein zu beurteilen, schuf der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine einheitliche Grundlage für die Bewertung der medizinischen Notwendigkeit von Flugrettungsflügen. Damit vereinfachte und verbesserte er den Krankenkassen die Organisation und Aufgabenerfüllung bei der Abrechnung der Flugrettungseinsätze erheblich. Die dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger empfohlene Vereinfachung der Tarifstruktur der Kostenersätze blieb hingegen offen, womit die sechs Tarifkategorien mit fünf unterschiedlichen Tarifen unverändert blieben.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Beschaffungsvorgang „Elektronische Aufsicht“

Reihe Bund 2012/3

Zum Zeitpunkt der Beschaffung der technischen Ausstattung für den elektronisch überwachten Hausarrest bestand keine gesetzliche Grundlage für dessen Anwendung. Entgegen dem Vorschlag der Bundesbeschaffung GmbH ließ das BMJ statt fünf nur drei Bewerber zur Angebotslegung zu. Dies schränkte den Wettbewerb unnötigerweise ein. Für die Durchführung des Vergabeverfahrens wählte die Bundesbeschaffung GmbH – allerdings ohne dies entsprechend zu begründen – das Verhandlungsverfahren.

Das BMJ und die Vollzugsdirektion dokumentierten ihre Entscheidungen im Vergabeverfahren unzureichend, wodurch eine Nachvollziehbarkeit nicht vollständig gegeben war.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMJ				
1	Einleitung von Beschaffungen, die für die Vollziehung eines Gesetzes erforderlich sind, erst nach Beschluss des entsprechenden Gesetzes		X	
2	Klare Festlegung und Dokumentation von Zuständigkeiten im Zuge einer Projektabwicklung		X	
3	Dokumentation aller Faktoren bei Teststellungen		X	
4	Aktenmäßige Dokumentation der wesentlichen Verfahrensschritte in einem Vergabeverfahren		X	
BBG				
5	Schriftliche Dokumentation der Gründe für die Wahl eines Verhandlungsverfahrens	X		
6	Verstärkte Qualitätssicherung bei Begründungen zur Bieterauswahl	X		
7	Anonymisierung von Teilnehmerunterlagen im Vergabeverfahren		X	

FAZIT

Das BMJ pflichtete den Empfehlungen des RH bei und sagte die Umsetzung aller Empfehlungen zu, wodurch künftig Schäden minimiert und die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden können.

Die BBG setzte die überwiegende Zahl der Empfehlungen um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Dadurch sollten künftig die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden können. Mit Einführung einer schriftlichen Begründung für die Wahl eines Verhandlungsverfahrens als verpflichtender Teil der Vergabedokumentation wurden bessere Voraussetzungen für die Transparenz von Vergabeverfahren geschaffen.

Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug

Reihe Bund 2012/3

Die Ausgaben für die medizinische Versorgung von Häftlingen stiegen von 29,34 Mio. EUR (2000) auf 73,76 Mio. EUR (2010). Im Durchschnitt betragen die Ausgaben pro Häftling 2009 8.418 EUR und waren damit rund dreimal so hoch wie die laufenden öffentlichen Gesundheitsausgaben pro Kopf in Österreich. Den größten Anteil an den Ausgaben stellte die externe Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in psychiatrischen Anstalten dar. Allein im Jahr 2009 entfielen darauf bereits 50 % der Gesamtausgaben.

Da Häftlinge nicht sozialversichert sind, hat das BMJ für die stationäre Aufnahme in Krankenanstalten den Privatpatiententarif zu bezahlen. Durch die Unterbringung im vom BMJ neu errichteten Forensischen Zentrum Asten sind jährliche Einsparungen in einer Größenordnung von rd. 8,20 Mio. EUR zu erwarten. Die Ausgaben für das medizinische Stammpersonal in den Justizanstalten stiegen von rd. 9,05 Mio. EUR (2000) auf rd. 11,42 Mio. EUR (2010). Allerdings kaufte das BMJ ab 2009 verstärkt Betreuungspersonal zu und wendete dafür 2010 weitere 8,48 Mio. EUR auf.

Es fehlte eine zentrale fachliche Aufsicht und Kontrolle über die medizinische Versorgung in den Justizanstalten. Ein eigener Chefärztlicher Dienst war im Aufbau. Die Ausgaben für Medikamente stiegen von 2,76 Mio. EUR (2000) auf 8,19 Mio. EUR (2008) und konnten in der Folge durch entsprechende Maßnahmen im Einkauf um rd. 11 % auf

7,30 Mio. EUR (2010) gesenkt werden. Ein weiteres Einsparungspotenzial von bis zu 0,75 Mio. EUR bestand bei der Drogensubstitution.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Einführung einer Kostenrechnung und Ermittlung aussagekräftiger Kennzahlen	X		
2	Umsetzung der IT-Unterstützung in der medizinischen Versorgung	X		
3	Aufbau von Know-how zur Wahrnehmung der Fachaufsicht und des Controllings über die ärztliche Tätigkeit in Justizanstalten	X		
4	Kontrolle der Notwendigkeit der Aufnahme von Häftlingen in öffentlichen Krankenanstalten	X		
5	Kontrolle der Notwendigkeit von externen Behandlungen bei niedergelassenen Ärzten		X	
6	Controlling der Verschreibungspraxis von Medikamenten		X	
7	Vertiefte Analyse der Gesamtausgaben für Medikamente		X	
8	Prüfung von Einsparungspotenzialen bei Methadon-Beschaffung	X		
9	Untersuchung der praktizierten Auswahl an Substitutionsmedikamenten	X		
10	Bundesweit einheitliche Auswahl an Substitutionsmitteln		X	
11	Regelmäßige Analyse der Pro-Kopf-Ausgaben für die medizinische Versorgung in den Justizanstalten		X	
12	Anpassung des Finanzierungsbeitrags der Länder		X	
13	Erweiterung der Möglichkeiten, Häftlinge in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen		X	
14	Maßnahmen zur Stabilisierung der Anzahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten	X		
15	Rechtzeitige Planung justizeigener Unterbringungsmöglichkeiten für geistig abnorme Rechtsbrecher	X		
16	Verhandlungen mit dem Landeskrankenhaus Krems zur Erreichung einer kostengünstigeren Versorgung	X		
17	Kooperation mit dem Heeresspital	X		
18	Erarbeitung von Personalbedarfskonzepten für den ärztlichen Dienst und den Pflegedienst		X	
19	Flexible und kostengünstige Personalbereitstellung durch die Justizbetreuungsagentur		X	
20	Vereinheitlichung der Beschäftigungsverhältnisse der Ärzte			X
21	Einheitliches Entlohnungsschema für Ärzte in der Vollzugsverwaltung			X
22	Anstellung von Vollzeitkräften mit Führungsaufgaben durch die Vollzugsdirektion	X		
23	Erlassung von Durchführungsregelungen zum Strafvollzugsgesetz in Form einer Rechtsverordnung			X
24	Schaffung klarer rechtlicher Regelungen für das Pflegepersonal			X

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
25	Anpassung der Vollzugsordnung hinsichtlich der Zuständigkeit für „Medikamentengebarung“ an das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz		X	
26	Betriebsbewilligung für Sonderkrankenanstalt Wien-Josefstadt		X	
27	Einführung einer bundesweit einheitlichen Software zur Verwaltung der Medikamentendepots in Justizanstalten	X		

FAZIT

Durch Aufbau von Know-how zur Wahrnehmung der Fachaufsicht und des Controllings über die ärztlichen Tätigkeiten in Justizanstalten (Chefärztlicher Dienst) schuf das BMJ die Voraussetzungen für Einsparungen und Verbesserungen der Wirtschaftlichkeit und Aufgabenerfüllung bei der medizinischen Versorgung von Häftlingen. Die Einführung eines Chefarztes habe sich bewährt, weil er steuernd bei Medikationsverschreibung eingreifen kann und die Fachaufsicht über die Ärzte und das Gesundheitspersonal führt. Mit der Implementierung einer IT-Unterstützung stehen nunmehr auch aussagekräftige Informationen zur Wahrnehmung der zentralen Controllingaufgaben zur Verfügung.

Die laufende zentrale Kontrolle der Notwendigkeit externer Behandlungen sowie der Verschreibungspraxis für Medikamente und Drogen-substitutionsmittel ermöglichte Einsparungen bzw. Kostensenkungen.

Das BMJ bemühte sich um eine Anpassung des Finanzierungsbeitrags der Länder für die stationäre Behandlung von Häftlingen in Krankenanstalten bzw. eine Erweiterung der Möglichkeiten, Häftlinge in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen. Sein Ziel ist es, die aktuelle Vereinbarung des Bundes gemäß Art. 15a B-VG zumindest bis 2018 zu verlängern, den aktuellen Rückvergütungsvertrag von 8,5 Mio. EUR auf 22,7 Mio. EUR anzuheben und eine Valorisierungsklausel in die zukünftige Vereinbarung aufzunehmen.

Die Kooperation mit dem Heeresspital beschränkte sich auf ambulante Untersuchungen und Behandlungen. Eine Ausweitung auf eine stationäre Versorgung wird auf Wunsch des BMLVS nicht mehr weiterverfolgt.

Offen waren insbesondere eine Vereinheitlichung der Beschäftigungsverhältnisse für Ärzte in der Vollzugsverwaltung sowie rechtliche Klärstellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflegepersonal.

Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/3

Das BMJ setzte die Empfehlungen des RH zur Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren, die er im Jahr 2009 veröffentlicht hatte, rund zur Hälfte um. Nicht umgesetzt hatte das BMJ die für eine Verbesserung des Gutachtenmanagements erforderliche obligatorische Erfassung der Beauftragung und Erledigung von Gutachten von Sachverständigen sowie die verstärkte Nutzung der Inneren Revision zur vertieften Ursachenanalyse. Weiterhin offen ist auch eine halbjährliche Vornahme der Registerauswertungen als Maßnahme zur Dienstaufsicht.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
1	Verhinderung des Entstehens einer hohen Anzahl offener Verfahren durch straffe Verfahrensführung	X		
2	Einführung von Kennzahlen als weiteres Instrument der Dienstaufsicht		X	
3	Optimierte Abwicklung von Verfahrensarten mit besonders langer durchschnittlicher Dauer		X	
4	Vorgaben zur verpflichtenden elektronischen Erfassung von Gutachterbeauftragungen und -erledigungen	X		
5	Bereitstellung von periodischen Kontrollberichten in elektronischer Form	X		
6	Halbjährliche Registerauswertungen für überlange Verfahren und Urteilsrückstände			X
7	Verstärkte Nutzung der Inneren Revision			X
8	Evaluierung von Justizmanagement-Lehrgängen	X		

FAZIT

Das BMJ setzte die überwiegende Zahl der Empfehlungen um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Dadurch sollten künftig die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden können. Generell wies das BMJ jedoch darauf hin, dass die Verfahrensführung in den Kernbereich der unabhängigen Rechtssprechung fällt, weshalb für die Organe der Justizverwaltung nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten einer Einflussnahme bestünden.

Nachgefragt

Mit der Erhöhung gezielter Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und deren Evaluierung sowie der geplanten Einführung von Kennzahlen als weiteres Instrument der Dienstaufsicht wurden bzw. werden bessere Voraussetzungen für eine straffe Verfahrensführung geschaffen.

Die verpflichtende Erfassung von Gutachterbeauftragungen und -erledigungen, die Schaffung einer Sachverständigenauslastungsstatistik sowie die Bereitstellung von periodischen Kontrollberichten in elektronischer Form boten Grundlagen, um Verzögerungen im zivilgerichtlichen Verfahren zu verringern.

Offen blieben eine halbjährliche Vornahme von Registerauswertungen für überlange Verfahren und Urteilsrückstände sowie die verstärkte Nutzung der Inneren Revision zur vertieften Ursachenanalyse in Bezug auf lange Verfahrensdauer.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Justiz Wirtschaft, Familie und Jugend

Pensionsvorsorge ausgewählter freier Berufe (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte)

Reihe Bund 2012/9

Die Rechtsanwälte sowie die Architekten und Ingenieurkonsulenten waren 2011 als einzige Berufsgruppen nicht in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung integriert. Ihre Pensionsvorsorge wurde – auch hinsichtlich der Basisversorgung – von ihren gesetzlichen Interessenvertretungen organisiert.

Der Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wies laut einem Gutachten aus dem Jahr 2010 zum 31. Dezember 2008 eine Finanzierungslücke von rd. 424,5 Mio. EUR aus. 2006 kam hervor, dass die Pensionen von rd. 6 % der Leistungsempfänger falsch berechnet waren: Nachzahlungen bis zu 10.000 EUR pro Person waren erforderlich; die Nachzahlungen erfolgten erst 2010. Die versicherungstechnischen Bilanzen erwiesen sich oftmals als fehlerhaft.

Die Rechtsanwaltskammer Wien kann nach einem von ihr eingeholten Gutachten im Umlagesystem wertgesicherte, d.h. real gleichbleibende Pensionen dann leisten, wenn sie die Beiträge pro Person in den nächsten 25 Jahren real etwa verdoppelt und die Zahl der Beitragszahler gegenüber 2009 um rd. 60 % steigt. Im zusätzlich geführten kapitalgedeckten System mussten die Pensionen aufgrund schlechter Veranlagungsergebnisse bereits zweimal gekürzt werden. Die laufende Abwicklung funktionierte weitgehend konfliktfrei.

Weder das BMJ als Aufsichtsbehörde für die Rechtsanwaltskammern noch das BMWFJ als Aufsichtsbehörde für die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte eine systematische Aufsicht hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Pensionsvorsorge oder ihrer operativen Abwicklung durch.

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten				
8	Überprüfung der Rechtsgrundlagen bei der Reform der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer	X		
9	Überprüfung der Modellparameter für Prognoserechnungen	X		
10	Umsetzung der Reformen zur Herstellung der Nachhaltigkeit; Schließung der Deckungslücke	X		
11a	Einführung von Beitragsprüfungen	X		
11b	Evaluierung der Anrechnung des eigenen Einkommens bei der Witwenpension	X		
11c	Evaluierung der Höhe der Berufsunfähigkeitspension im Altsystem	X		
11d	Evaluierung des Bezugs von Eigenpensionen neben gleichzeitiger Berufsausübung	X		
11e	Überprüfung optionaler Leistungen	X		
11f	Vereinfachung der Beitrags- und Leistungsberechnung	X		
12	Vermeidung von Vermögensverschiebungen zwischen Sterbekassenfonds und Pensionsfonds	X		
13	Sicherstellung der Fehlerkorrektur bei Pensionsberechnungen	X		
14	Ausreichende EDV-Ausstattung der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer	X		
15	Änderung der Struktur der versicherungstechnischen Bilanzen	X		
16	Verbesserung der Entscheidungsprozesse und des Arbeitsumfelds	X		
Rechtsanwaltskammer Wien				
9	Überprüfung der Modellparameter für Prognoserechnungen	X		
21	Berücksichtigung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems bei Beiträgen und Leistungen	X		
22	Längerfristiges Konzept für die Entwicklung der Umlagen und Leistungen			X
23	Berücksichtigung von Leistungen an bei Pensionsantritt nicht mehr als Rechtsanwälte eingetragene Personen bei weiterer Planung	X		
24	Schriftliche und explizite Darstellung der Annahmen für die versicherungstechnischen Prognosen	X		
25	Regelmäßige Überprüfung der versicherungstechnischen Gutachten	X		
26	Evaluierung eines eigenen Pensionsvorsorgesystems gegenüber Teilnahme an der allgemeinen Pensionsversicherung	X		
27	Gesetzliche Regelung von Unter- und Obergrenzen für Beiträge und Leistungen			X
28	Gesetzliche Regelung von Sondervermögen für Teil A bzw. Teil B des Pensionssystems			X
29	Anpassung der Regelung zur Berufsunfähigkeit	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
30	Beratung für das Controlling der Veranlagung durch Sachverständige	X		
31	Transparenterer Ausweis der Verwaltungskosten im Teil B des Pensionssystems	X		
32	Zuordnung von besonderen Kosten zur Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien	X		
33	Periodengerechte Abgrenzung im Rechnungsabschluss des Teils A des Pensionssystems			X
34	Vorlage des Rechnungsabschlusses des Teils B des Pensionssystems an die Plenarversammlung	X		
35	Klarstellung der Entscheidungsträger und Entscheidungsprozesse zu Teil B des Pensionssystems			X
BMJ				
1	Festlegung der Schwerpunkte der Ausübung der Aufsichtstätigkeit			X
17	Mindestanforderungen zu versicherungstechnischen Gutachten			X
18	Regelmäßige Überprüfung der versicherungstechnischen Gutachten			X
19	Gesetzliche Regelung von Unter- und Obergrenzen für Beiträge und Leistungen			X
20	Gesetzliche Regelung von Sondervermögen für Teil A und Teil B des Pensionssystems			X
BMWJF				
1	Festlegung der Schwerpunkte der Ausübung der Aufsichtstätigkeit über die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten	X		
2	Hinwirken auf notwendige Reformen zur Herstellung der Nachhaltigkeit und zur Schließung der Deckungslücke bei Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten	X		
3	Verpflichtung des BMWJF zur Überprüfung der Pensionsberechnung der Bundeskammer bei Hinweisen auf Fehler	X		
4	Verfolgung von Hinweisen auf fehlerhafte versicherungstechnische Bilanzen und Einforderung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung	X		
5	Verhinderung von Vermögensverschiebungen zwischen Pensionsfonds und Sterbekassenfonds durch Überprüfung der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer	X		
6	Regelmäßige Überprüfung der Unabhängigkeit der Prüforgane	X		
7	Klärung der Zuständigkeiten für Verhandlungen über die Übernahme der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung bzw. deren Finanzierung	X		

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Überprüfung der Rechtsgrundlagen bei der Reform der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer	X		

FAZIT

Mit dem Pensionsfonds-Überleitungsgesetz (BGBl. I Nr. 4/2013) sind Architekten und Ingenieurkonsulenten seit 1. Jänner 2013 nach dem F-SVG versichert. Die den Empfehlungen des RH zugrunde liegenden Problemstellungen sind damit weitgehend gelöst. Allerdings hat der Bund dafür die Verpflichtung der Pensionsleistungen übernommen. Die Aufsichtspflichten des BMWFJ sind somit für das Pensionssystem der Architekten und Ingenieurkonsulenten nicht mehr relevant.

Das BMJ setzte die Empfehlungen des RH hinsichtlich der Aufsicht über das Pensionssystem der Rechtsanwälte mit Verweis auf die Bedeutung der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern bisher nicht um. Nach Auffassung des RH besteht damit im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Pensionssystems der Rechtsanwälte analog zu jenem der Architekten und Ingenieurkonsulenten das Risiko von zusätzlichen Kosten für den Bund.

Die Rechtsanwaltskammer Wien setzte zahlreiche operative Empfehlungen des RH um. Damit wird insbesondere eine genauere Prüfung und transparentere Diskussion über die Anforderungen an die Nachhaltigkeit des Pensionssystems (z.B. stärker steigende Beiträge als Leistungen, hoher Zuwachs der Rücklagen) sichergestellt. Die Kammer behielt jedoch aus standespolitischen Überlegungen einige Elemente (z.B. die jährliche Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und Leistungen) bei, die aus Sicht des RH ein Risiko für die Nachhaltigkeit des Pensionsvorsorgesystems darstellen. In einigen Punkten (z.B. fehlende gesetzliche Regelung einer Ober- und Untergrenze für die Beiträge, fehlende Regelung eines getrennten Sondervermögens für Teil A und Teil B des Pensionssystems) bestehen weiterhin Risiken. Auch operativ sind die empfohlenen Verbesserungen noch nicht abgeschlossen (z.B. hinsichtlich einer periodengerechten Abgrenzung im Rechnungsabschluss des Teils A des Pensionssystems).

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Reihe Bund 2012/1

Die Spitzensportförderung war kein eigener abgegrenzter und homogener Förderungsbereich, die dafür eingesetzten Mittel stammten aus verschiedenen Programmen und Budgetposten der Allgemeinen und Besonderen Sportförderung. Daher fehlte eine Gesamtübersicht über alle vom Bund insgesamt für den Spitzensport aufgewendeten Mittel.

Für das aus den Mitteln der Allgemeinen Sportförderung finanzierte Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot wurden im Jahr 2010 rd. 4,08 Mio. EUR aufgewendet. Eine Informationskampagne, die wenig zum eigentlichen Ziel – nämlich die Aufklärung über die Gefahren von Doping und zur Förderung des aktiven Sports – beitrug, finanzierte das BMLVS mit 545.000 EUR aus umgewidmeten Fördergeldern. Die insgesamt für diese Kampagne bis Ende 2010 aufgewendeten Mittel in der Höhe von rd. 1,24 Mio. EUR setzte das BMLVS vorrangig für die Bekanntmachung des Teams Rot-Weiß-Rot ein.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Evaluierung des Mittelbedarfs im Hinblick auf die Mittelausweitung		k.A.	
2	Förderung des Spitzensports nur über ein einzelnes spezielles Förderungsprogramm		X	
3	Zusammenführung der Entscheidungsbefugnisse über die Mittelvergabe beim BMLVS und Vereinheitlichung der Entscheidungsstrukturen			X
4	Strikte Trennung zwischen Beratung und Förderungsentscheidung	X		
5	Aufbau eines Kennzahlensystems mit aussagekräftigen Indikatoren		X	
6	Zuordnung der Mittel der Sportarten bereits bei der Budgetplanung		X	

Nachgefragt

		umgesetzt	zugewagt	offen
	Empfehlung			
7	Konzentration der Mittel und Erstellung eines mehrjährigen Gesamtkonzepts	X		
8	Evaluierung der Gründe für die unterschiedliche Förderung männlicher und weiblicher Athleten			X
9	Zügige Implementierung eines webbasierten Antragsformulars		X	
10	Entsendung von Mitgliedern der Sportsektion in den Beirat für Spitzensportförderung und Vorsitzführung durch einen Vertreter des BMLVS			X
11	Abwicklung der Förderung über ein elektronisches Verfahren		X	
12a	Abschaffung der externen Förderungsprojektbegleiter			X
12b	Laufende Begleitung und Kontrolle der Projekte durch das BMLVS		X	
13	Abrechnung früherer Förderungen vor weiteren Auszahlungen		X	
14	Einrichtung eines automationsunterstützten Abrechnungs- und Rückforderungsverfahrens		X	
15	Gewährung nur einer Jahressubvention an das IMSB auf Grundlage eines Jahresarbeitsplans	X		
16	Statutenmäßige Verankerung der Zuführung des Vereinsvermögens an das BMLVS im Falle der Vereinsauflösung des IMSB			X
17	Zweckwidmung der Fördermittel mit dem Ziel eines bestmöglichen Mitteleinsatzes		X	
18	Vorlage von Zeitaufzeichnungen und Einsatzplänen durch das Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB)		k.A.	
19	Berücksichtigung von Gewinnen des IMSB bei der Zuerkennung von Fördermitteln		k.A.	
20	Vereinheitlichung der Mittelvergabe im Rahmen des Projekts Medical Pool	X		
21	Mittelvergabe für das Projekt Mental Service in Form einer Jahressubvention	X		
22	Beachtung des inhaltlichen Zwecks von Informationskampagnen	X		
23	Abwicklung von komplexen und kostenintensiven Vorhaben in Projektform			X
24	Finanzierung von Informationskampagnen nur durch veranschlagte Budgetmittel			X
25	Vergabe von zeitlich und sachlich zusammenhängenden Teilprojekten als Gesamtprojekt			X
26	Evaluierung des Erfolgs der Informationskampagne gemeinsam mit den zuständigen Dachverbänden	X		

FAZIT

Durch die Empfehlungen des RH in seinen Berichten, Reihe Bund 2009/12 und Reihe Bund 2012/1, wurde für die Bundesförderungen ein Reformprozess eingeleitet, der in eine Neuregelung der Bundes-Sportförderung in einem Bundes-Sportförderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 100/2013 (BSFG 2013), mündete. Das Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Verschiedene Bestimmungen im BSFG 2013 sollen den wirksamen Einsatz von Förderungsmitteln sicherstellen, wie bspw. Regelungen über die Konzentration der Förderungsmittel und Erstellung mehrjähriger Gesamtkonzepte, den Nachweis der Verwendung, der Auszahlung, der Einstellung, der Kontrolle der Verwendung und der Verzinsung bei Rückerstattung der Förderungsmittel sowie über die Unvereinbarkeit.

Die Gründung eines eigenen Rechtsträgers (Bundes-Sportförderungsfonds) durch das BSFG 2013 insbesondere zur Vergabe, Abwicklung und Kontrolle widerspricht der Empfehlung des RH, die Entscheidungsbefugnisse beim BMLVS zusammenzuführen und steht einer optimalen Nutzung der Ressourcen des BMLVS entgegen.

Sanitätswesen im Bundesheer; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/3

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH zum Sanitätswesen im Bundesheer teilweise um. Noch nicht umgesetzt waren insbesondere die Detailplanung und Umsetzung der neuen Sanitätsorganisation, ein Gesamtkonzept für die Fort- und Weiterbildung des Sanitätspersonals im Rahmen von Kooperationen mit zivilen Einrichtungen sowie die Einbindung der Notarztwägen des Bundesheers in zivile Notarztsysteme.

Das BMLVS hatte zudem weiterhin keinen Überblick über die Gesamtkosten für das Sanitätswesen. Gemäß den Erhebungen des RH beliefen sich die nachvollziehbaren Ausgaben des BMLVS für das Sanitätswesen im Jahr 2009 auf rd. 75,9 Mio. EUR und im Jahr 2010 auf rd. 74,4 Mio. EUR.

Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
1	Zügige Erstellung von Konzepten für das Sanitätswesen sowie Realisierung der neuen Sanitätsorganisation		X	
2	Bedarfsorientierte Planung nach Wirtschaftlichkeitskriterien für den Sanitätsdienst außerhalb der Einsätze	X		
3	Berücksichtigung finanzieller Auswirkungen vor Strukturänderungen	X		
4	Ermittlung der Kosten der militärischen Krankenanstalten bei tatsächlicher Auslastung und Berücksichtigung bei Strukturüberlegungen im Sanitätswesen	X		
5	Planung der Kapazitäten und der Organisation insbesondere für die klinische Versorgung der Anspruchsberechtigten (Präsenzdiener) außerhalb der Einsätze nach dem tatsächlichen Patientenaufkommen	X		
6	Rasches Inkraftsetzen der Richtlinie für Sonderverträge von Militärärzten		X	
7	Überdenken des Einsatzes präsender Bataillonsärzte	X		
8	Nachfolgeregelung für die Anstellung ziviler Ärzte		X	
9	Aussagefähige Auswertungen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung	X		
10	Konzept für die Fort- und Weiterbildung des Sanitätspersonals im Rahmen von Kooperationen mit zivilen Einrichtungen		X	
11	Kooperation mit zivilen Gesundheitseinrichtungen; Aufnahme einer Fortbildungsverpflichtung bei zivilen Gesundheitseinrichtungen in die Dienstverträge		X	
12	Definition von Kriterien und Umfang von Fort- und Weiterbildungen an zivilen Einrichtungen		X	
13	Maßnahmen zum Fähigkeitserhalt von Militärärzten		X	
14	Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung des Pflegepersonals durch Kooperationen mit dem zivilen Bereich; Einstellung des Betriebs der Gesundheits- und Krankenpflegeschule			X
15	Einhaltung der Journaldienstregelung im Heeresspital Wien	X		
16	Regelung der Nebenbeschäftigung von Militärärzten; regelmäßige Aktualisierung der Nebenbeschäftigungsmeldungen			X
17	Einbindung der Notarztwagen des Bundesheers in zivile Notarztsysteme zum Fähigkeitenerhalt der Notärzte und Notfallsanitäter		X	
18	Zusammenlegung von sanitätsdienstlichen Einrichtungen an gemeinsamen Standorten		X	

FAZIT

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH überwiegend um bzw. sagte deren Umsetzung zu. So ist die Detailplanung für die neue Sanitätsorganisation bereits abgeschlossen, es besteht eine bedarfsorientierte Planung nach Wirtschaftlichkeitskriterien für den Sanitätsdienst

außerhalb der Einsätze, finanzielle Auswirkungen vor Strukturänderungen werden berücksichtigt. Ebenso werden die Kosten der militärischen Krankenanstalten bei tatsächlicher Auslastung ermittelt und bei Strukturüberlegungen im Sanitätswesen berücksichtigt.

Die Genehmigung der neuen Organisationspläne durch das BKA ist noch ausständig. Dabei ist auch die Zusammenlegung von sanitätsdienstlichen Einrichtungen an gemeinsamen Standorten in Wien, Klagenfurt, Salzburg und Linz-Hörsching vorgesehen. Aufgrund mangelnder Auslastung sind bettenführende stationäre Abteilungen bereits geschlossen und die Anzahl an Ausbildungen bei Rettungssanitätern deutlich reduziert worden.

Plankosten wurden ermittelt und den Strukturüberlegungen zugrunde gelegt. Geplante Einsparungen in Höhe von mehr als 400 Vollbeschäftigungsäquivalenten werden aber erst im Zuge von Personalabgängen realisiert werden.

Ein Gesamtkonzept für die Fort- und Weiterbildung des Sanitätspersonals im Rahmen von Kooperationen mit zivilen Einrichtungen steht vor der Finalisierung; Verhandlungen mit etwaigen Koordinationspartnern in Wien, Graz und Innsbruck finden bereits statt. Um die medizinischen Fähigkeiten der Notärzte und der Notfallsanitäter aufrechtzuerhalten, ist dabei auch die regelmäßige Einbindung des Personals in zivile Notarztsysteme vorgesehen.

Nicht umgesetzt wurde die Schließung der heereigenen Gesundheits- und Krankenpflegeschule sowie die grundsätzliche Regelung der Nebenbeschäftigung von Militärärzten.

Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen

Reihe Bund 2012/5

Die personalbezogenen Zielsetzungen der Österreichischen Bundesheerreform 2010 (Reformprojekt ÖBH 2010) sahen im BMLVS keine Personaleinsparungen, sondern lediglich Personalumschichtungen vor, obwohl der Streitkräfteumfang insgesamt halbiert wurde. Das Ziel der Straffung der Verwaltungsstrukturen (Verkleinerung der Grundorganisation) und der Erhöhung des Anteils der Truppe im Verhält-

Nachgefragt

nis 1:1 wurde bis Ende 2010 noch nicht erreicht. Die Anzahl der Offiziere erhöhte sich von 2006 bis 2011 um 188 Personen bzw. rd. 7 %.

Das BMLVS führte im Rahmen des Reformprojekts ÖBH 2010 rd. 25.000 Personalmaßnahmen (Wechsel von Arbeitsplätzen) durch. Dafür zahlte es an die Bediensteten rd. 4,98 Mio. EUR an Mobilitätszuschüssen aus. Zusätzlich fielen im Zeitraum 2006 bis 2011 um rd. 12,1 Mio. EUR mehr Dienstzuteilungsgebühren gegenüber dem Vergleichszeitraum 2001 bis 2005 an. Das BMLVS beschäftigte 2010 weiters rd. 2.460 Bedienstete mit einem höheren Bezug, als es der Wertigkeit des Arbeitsplatzes entsprach.

Das BMLVS wies das nicht für die Aufgabenerfüllung benötigte bzw. eingesetzte Personal („Personal über Stand“) Ende 2010 mit 2.059 Bediensteten (rd. 8,6 % des Gesamtpersonalstands) intern aus. Die Personalausgaben dafür betragen im Jahr 2010 rd. 66,1 Mio. EUR. Eine Reduktion des Personals über Stand und eine Reintegration in die Linienorganisation gelang nicht.

Sowohl bei der Reform der Zentralstelle als auch der Militärkommanden hatte das BMLVS das Potenzial zur Straffung der Verwaltungsstrukturen noch nicht ausgeschöpft.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Evaluierung der Teilprojekte Zentralstellenorganisation und Territoriale Verwaltung zur Abschätzung des noch anstehenden Reformbedarfs		X	
2	Erarbeitung des Umfangs geplanter Personaleinsparungen auf Basis von Aufgabenevaluierung und -kritik		X	
3	Anpassung der Personalstandsziele an die Vorgaben der Bundesregierung	X		
4	Anpassung des Organisationsplans an die Personalstandsziele der Bundesregierung		X	
5	Getrennter Ausweis systemisierter und nicht systemisierter Arbeitsplätze	X		
6	Reintegration von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze	X		
7	Erhebung projektbezogener Kosten; restriktive Anwendung der Währungsbestimmungen	X		
8	Umfassende Einbindung der Abteilung Personal Provider in das Personalbesetzungsverfahren	X		
9	Untersuchung der Abteilungen Personalmarketing und Personal Provider auf Zusammenarbeitsfelder		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
10	Förderung der individuellen Mobilität der Bediensteten sowie Ausweitung der Zugriffsmöglichkeiten auf elektronische Plattformen mit Stellenangeboten	X		
11	Evaluierung des Aufgabenfeldes der Abteilung Personal Provider		X	
12	Förderung weiblicher Bediensteter im Rahmen der Personalbesetzungen		X	
13	Einstellung der Hausaufenthalte von Personal über Stand und Zuweisung von Tätigkeiten im BMLVS	X		
14	Berücksichtigung des Personals über Stand bei Personalaufnahmen, keine Aufnahmen auf nicht systemisierte Arbeitsplätze			X
15	Verstärktes Bemühen um Ressortvereinbarungen für Transfer von Bediensteten sowie ressortübergreifende Vorgangsweise bei Personalaufnahmen		X	
16	Zeitgerechte Durchführung der internen Kommunikation bei Personalmaßnahmen			X
17	Abstimmung von Schulungen und Weiterbildungen auf den Bedarf und die Bereitschaft des Personals über Stand			X
18	Erarbeitung von Maßnahmen zur Förderung der Mobilitätsbereitschaft	X		
19	Vorgabe von konkreten Personalstandszielen für Projekte zur Redimensionierung der Verwaltungsstruktur		X	
20	Vertiefte Prüfung der Abläufe und Schnittstellen zwischen Zentralstelle und nachgeordneten Bereichen		X	
21	Erarbeitung von Personaleinsparungsmöglichkeiten in den Militärkommanden auf Basis von Aufgabenevaluierungen und -kritik		X	
22	Richtigstellung des Organisationsplans der Militärkommanden entsprechend der tatsächlichen Aufgaben		X	
23	Anpassung der Anzahl von Kasernen und Betriebsgebäuden an die militärischen Erfordernisse		X	
24	Nutzung weiterer Einsparungsmöglichkeiten im Bereich der Militärmusik		X	
25	Organisatorische Zusammenlegung von Personalverwaltung und Personalführung in einer Sektion		X	
26	Einführung von Zeitmodellen für Soldatendienstverhältnisse		X	
27	Festlegung eines ausgeglichenen Verhältnisses der militärischen Führungskräfte angepasst an die Größe der Streitkräfte		X	
28	Überprüfung des Zulagenkatalogs auf weitere Einsparungspotenziale		X	

FAZIT

Laut BMLVS wird es bis Herbst 2013 einen ersten Vorschlag für Struktur und Dislokation der Einsatzorganisation des ÖBH 2025 ausarbeiten. Im Zuge der ressourcenbedingt notwendigen Reduzierung des ÖBH wird eine weitere Standortoptimierung verfolgt.

Die Empfehlung, Projekte zur Redimensionierung der Verwaltungsstrukturen auf Basis einer Aufgabenkritik mit konkreten Personalstandszielen auszustatten, wird im Zuge der Zentralstellenreform sowie der Planung des ÖBH 2025 berücksichtigt. Ebenso wird das BMLVS die Empfehlung zur vertieften Prüfung der Abläufe und Schnittstellen zwischen Zentralstelle und nachgeordneten Bereichen berücksichtigen. Dabei werden auch die Organisationspläne der Militärkommanden überprüft.

Das BMLVS hat das von der Bundesregierung gesetzte Personalstandsziel zum 31. Dezember 2012 deutlich unterschritten.

Das Personal über Stand konnte seit der Überprüfung durch den RH um ein Drittel verringert werden. Das BMLVS ist bemüht, Personalüberleitungen so vorzunehmen, dass möglichst wenige Bedienstete unter die Anwendung von Währungsbestimmungen fallen. Durch die Einteilung von Personal über Stand im Rahmen eines Schicht- und Wechseldienstplanes ist es zu einer Reduktion von Journaldienstabgeltungen gekommen. Die Möglichkeit der „Hausaufenthalte“ für Personal über Stand ist eingestellt und allen Bediensteten eine entsprechende Tätigkeit im BMLVS zugewiesen worden.

Die Abteilung Personal Provider ist in jeden ressortweiten Ausschreibungs- und Besetzungsvorgang eingebunden. Das Aufgabenfeld der Abteilung Personal Provider werde einer Evaluierung unterzogen.

Für weibliche Militärpersonen wurden Fördermaßnahmen etabliert.

Das BMLVS ist bemüht, die Jobbörse der Bundesregierung intensiver zu nützen. Weitere Ressortvereinbarungen für Transfer von Bediensteten hat es jedoch noch nicht abschließen können.

Nicht umgesetzt wurde u.a. die Empfehlung, bestehendes oder zukünftiges Personal über Stand bei Personalaufnahmen zu berücksichtigen und keine Mitarbeiter auf nicht systemisierte Arbeitsplätze aufzunehmen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol

Reihe Bund 2012/2

Das primäre Ziel der Wasserrahmenrichtlinie, bis zum Jahr 2015 einen guten chemischen und ökologischen Zustand der Fließgewässer zu erreichen, wird nach dem Zeitplan des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2009 und dem aktuellen Stand der Umsetzungsaktivitäten nicht realisierbar sein. 64 % der österreichischen Fließgewässer entsprachen im Jahr 2009 nicht den Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Die Sanierung von 77 % der Fließgewässer war für die letztmögliche Planungsperiode von 2022 bis 2027 vorgesehen.

Die Sanierungsverpflichtungen haben finanzielle Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften. Für die Umsetzung und Finanzierung jener Maßnahmen (vor allem Anpassungen an den Stand der Technik), die zur Erreichung des guten Zustandes notwendig sind, sind die Inhaber der wasserrechtlichen Konsense verantwortlich. Diese Inhaber sind neben Privaten und öffentlichen Unternehmen (z.B. Betreiber von Wasserkraftanlagen) der Bund, die Gemeinden und die Gemeindeverbände. Da auch die Förderungen aus dem Umweltförderungsgesetz Finanzierungsbedarf bei den Ländern (Kofinanzierung) und Gemeinde(verbände)n auslösen, ergeben sich auch daraus finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften.

Das BMLFUW schätzte die Kosten für die Umsetzung aller mit der Wasserrahmenrichtlinie verbundenen Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet bis 2027 auf rd. 3 Mrd. EUR. Diese Schätzung beruhte allerdings – infolge fehlender konkreter Maßnahmenpläne – auf unsicheren Grundlagen. Bisher wurden Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 23,28 Mio. EUR gefördert.

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Koordinierung der Vorgangsweise aller Gebietskörperschaften	X		
2	Rechtzeitige Bearbeitung von Anlagen mit unbefristetem Konsens			X
3	Genaue Kostenschätzung für alle Planungsperioden		X	
4	Evaluierung der Qualitätszielverordnung zur ökologischen Mindestwasserführung	X		
5	Entscheidungsgrundlagen zur Bewältigung von Schwall und Sunk		X	
6	Technische Richtlinie für Fischaufstiegshilfen	X		
7	Voraussetzung für die Förderung des Fischabstiegs		X	
8	Abschluss des bundesweiten Kriterienkatalogs	X		

FAZIT

Das BMLFUW verwies darauf, dass zur Erreichung einer gemeinsamen Problemsicht, der Entwicklung von Maßnahmen und von Instrumenten zur verlässlichen Umsetzung sowohl fachliche als auch juristische Bund-Länder Arbeitskreise eingerichtet worden seien, um eine enge Bund-Länder-Abstimmung sicherzustellen.

Die Umsetzung der Empfehlung zur Koordinierung der Vorgangsweise aller Gebietskörperschaften sowie die im Jahr 2012 erfolgten Veröffentlichungen des technischen Leitfadens für Fischaufstiegshilfen und des bundesweiten Kriterienkatalogs werden künftig die Aufgabenerfüllung des Bundes (aber auch der Länder) verbessern. Umgesetzt wurde auch die Anpassung der Qualitätszielverordnung zur ökologischen Mindestwasserführung, in dem diese in einem Teilbereich im Erlassweg konkretisiert wurde. Die ökologische und technische Wissensbasis für die Förderung des Fischabstiegs soll in einer Arbeitsgruppe geschaffen werden.

Die Aufgabenerfüllung verbessern könnte in die Wege geleitete Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zur Bewältigung von Schwall und Sunk sowie die frühzeitige Bearbeitung von Wasserbenutzungsanlagen mit unbefristetem Konsens. Dies einerseits, weil hinsichtlich Schwall und Sunk erst verschiedene nationale und internationale Forschungsprojekte abgeschlossen werden müssen, andererseits erschloss sich dem BMLFUW nicht, inwieweit die frühzeitige Bearbeitung unbefristeter Konsense zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie beitragen könnte.

Die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der laut Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Maßnahmen könnte durch eine möglichst genaue Kostenschätzung für alle Planungsperioden gesteigert werden, was für den NGP 2015 vorgesehen ist.

LEADER 2007 bis 2013

Reihe Bund 2012/7

Die Mittel für LEADER 2007 bis 2013 (423 Mio. EUR) stiegen gegenüber der Vorperiode 2000 bis 2006 auf das Vierfache.

Die nationale Kofinanzierung des Bundes und der Länder für das „Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013“ – wovon LEADER einer von vier Schwerpunkten ist – betrug in der Programmperiode 2007 bis 2013 rd. 3.993 Mio. EUR. Sie war damit um 741 Mio. EUR (22,8 %) höher als von der EU für die vollständige Ausschöpfung der EU-Mittel gefordert. Von den 741 Mio. EUR entfielen 47 Mio. EUR auf LEADER. Eine Rechtsgrundlage für diesen freiwilligen nationalen Mehrbeitrag bestand nicht.

In der nationalen Kofinanzierung nicht enthalten – und im Programm 2007 bis 2013 nicht ausgewiesen – waren die finanziellen Beiträge der Gemeinden für LEADER in geschätzter Höhe von mindestens 100 Mio. EUR.

Eine Bewertung des Beitrags von LEADER zur Erreichung der Ziele des Programms sowie zu den Wachstums- und Beschäftigungszielen der EU war nur eingeschränkt möglich, da das System der inhaltlichen Bewertung und Evaluierung gravierende Schwächen aufwies:

- Die Strategiefindung erfolgte zum Teil erst nach der Programmierung.
- Die Zielformulierungen waren großteils zu allgemein und unverbindlich oder standen nicht in Relation zum geplanten Mitteleinsatz.
- Die Indikatoren waren – sofern überhaupt vorhanden – teils mangelhaft bzw. nicht geeignet.

Nachgefragt

- Die Verfahren zur Auswahl von lokalen Aktionsgruppen und deren Projekten gewährleisteten keine Selektion nach Qualität oder Prioritäten.
- Soll-Ist-Vergleiche waren im Monitoring nicht vorgesehen. Nur für rd. 50 % der LEADER-Projekte lagen zur Zeit der Gebarungsprüfung Evaluierungsdaten vor, deren Aussagekraft infolge mangelhafter Qualität und Plausibilität eingeschränkt war.
- Empfehlungen aus früheren Programmevaluierungen fanden nicht ausreichend Berücksichtigung.

Darüber hinaus stand die Umsetzung von LEADER teilweise im Widerspruch zu EU- und nationalen Vorgaben, etwa hinsichtlich:

- der eingeschränkten Bottom-up-Entscheidungsbefugnisse von LEADER-Regionen,
- der nicht ausreichenden Einbindung von Frauen und Jugendlichen,
- der für eine nachhaltige Wirkung zu geringen Anzahl von sektorübergreifenden Kooperationen und innovativen Lösungen für die Probleme im ländlichen Raum und
- schwerwiegender Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMLFUW				
1	Zeitgerechte Strategiefindung vor der Programmausarbeitung	X		
2	Quantifizierung der Hauptziele in der Strategiefindung	X		
3	Ergänzung des Nationalen Strategieplans um die für den Zeitpunkt des Programmbeginns maßgeblichen Basisdaten 2006/2007		k.A.	
4	Verstärkte Abstimmung mit der Europäischen Kommission bei der Programmvorbereitung und -erstellung	X		
5	Nationale Kofinanzierung auf geeigneter Rechtsgrundlage			X
6	Einbeziehung von Gemeindemitteln in die nationale Kofinanzierung		X	
7	Nachvollziehbare Abstimmung der Ziele und Ergebnisindikatoren der einzelnen Maßnahmen mit den verfügbaren Mitteln	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
8	Prüfung der finanziellen Implikationen zwecks Berücksichtigung der lokalen Entwicklungsstrategien in der indikativen Finanzplanung		X	
9	Datenbank-Tool für das Monitoring der Programmfinanzplanung und die Steuerung der finanziellen Umsetzung	X		
10	Korrektur der Regelung der Projektauswahl in der Sonderrichtlinie LEADER zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und transparenten Projektauswahl	X		
11	Sicherstellung der Daten in ausreichender Quantität und Qualität für Begleitung und Bewertung der LEADER-Umsetzung	X		
12	Hinterfragung der Angemessenheit der getroffenen Beschlussfassungsbestimmungen			X
13	Rechtzeitige Information des Begleitausschusses über geplante Programmänderungen bzw. Einholen seiner Zustimmung bei substanziellen Änderungen	X		
14	Weiterverfolgung der Berichte und Vorschläge von Arbeitsgruppen des Begleitausschusses	X		
15	Vorgabe von Mindeststandards für die künftige Organisation der Managements der lokalen Aktionsgruppen		X	
16	Abstimmung der verfügbaren LEADER-Mittel mit dem vorhandenen strategiekonformen Umsetzungspotenzial	X		
17	Geltendmachung von LEADER-Ausgaben gegenüber der Europäischen Kommission durch konsequente Überwachung und Steuerung	X		
18	Berücksichtigung der Kritik der Europäischen Kommission an der Vorab-Reservierung von Kofinanzierungsmitteln für bestimmte Projekte		k.A.	
19	Stärkere Würdigung der inhaltlichen Qualität bei Auswahlverfahren der lokalen Aktionsgruppen		X	
20	Anwendung geeigneter regionalwirtschaftlicher Kriterien bei der Auswahl von LEADER-Regionen			X
21	Weiterentwicklung des am Regional Governance-Modell orientierten Funktionsverständnisses des Managements der lokalen Aktionsgruppen		X	
22	Verhinderung sektoraler Einschränkungen bei Begünstigten sowie bei Förderungsgegenständen oder -voraussetzungen			X
23	Klärung möglicher systembedingter Gründe für das geringe Ausmaß an innovativen LEADER-Projekten		X	
24	Bessere Operationalisierung des Innovationsansatzes und ausreichende Bereitstellung nicht maßnahmengebundener LEADER-Mittel		X	
25	Mehr Aufmerksamkeit für Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte		X	
26	Stärkung des fachlichen Austausches über Methoden der Wirkungsevaluierung	X		
27	Verbindliche Schlussfolgerungen aus Evaluierungserkenntnissen		X	

Nachgefragt

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
28	Umsetzungsorientierte Maßnahmen in der künftigen Strategie- und Programmerstellung im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern		X	
29	Prüfung der Bereitstellung von LEADER-Mitteln für Kinderbetreuungsprojekte		X	
30	Berücksichtigung der Anliegen von Frauen in den LEADER-Projektauswahlgremien		X	
31	Untersuchung systematischer Unterschiede im Antragsverhalten von Frauen und Männern	X		
32	Untersuchung der Projektauswahlkriterien und Förderungsbestimmungen in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen von Frauen und Männern	X		
33	Überprüfung der Bestimmungen über die Anrechenbarkeit von unbaren Leistungen insbesondere im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern		X	
34	Thematisierung von Chancengleichheit und Gleichstellung im ländlichen Raum bei den schwerpunktverantwortlichen Stellen der Länder und lokalen Aktionsgruppen	X		
61	Umsetzung der Evaluierungsempfehlung zur einheitlichen Erhebung von Plan- und Ist-Werten im Monitoring		X	
62	Aussagekräftige Projekttitel	X		
63	Zeitgerechte und umfassende Befüllung der Evaluierungsdatenblätter	X		
64	Transparentere Vorgangsweise bei der Festlegung der Höhe der nationalen Kofinanzierung			X
65	Stärkung der Verantwortung der Führungskräfte für die Erreichung inhaltlicher Zielvorgaben	X		
66	Änderung der bestehenden Praxis der Top-down-Vergabe von LEADER-Mitteln			X
67	Verhinderung von Doppelgleisigkeiten bei der Datenerfassung durch aufeinander abgestimmte EDV-Lösungen		X	
AMA				
35	Eigenständige Wahrnehmung der Bewilligungsfunktion in materieller Hinsicht			X
36	Richtlinienkonforme Behebung festgestellter Mängel bei der LEADER-Finanzierung einer im mehrheitlichen Landeseigentum stehenden Gesellschaft			X
37	Überprüfung der Förderungsfähigkeit eines Kleinkinderspielplatzes als Teil eines gewerblichen Gesamtvorhabens, Rückabwicklung		X	
38	Klärung der Sachlage bei begründetem Verdacht auf Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte			X
39	Maßnahmen zur Vermeidung von Problemen bei der Erfassung der lokalen Aktionsgruppen	X		
40	Verknüpfung von zusammenhängenden bzw. verbundenen Projekten in der AMA-Datenbank		X	
61	Umsetzung der Evaluierungsempfehlung zur einheitlichen Erhebung von Plan- und Ist-Werten im Monitoring		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
62	Aussagekräftige Projekttitel		k.A.	
63	Zeitgerechte und umfassende Befüllung der Evaluierungsdatenblätter	X		
67	Verhinderung von Doppelgleisigkeiten bei der Datenerfassung durch aufeinander abgestimmte EDV-Lösungen		X	
68	Überprüfung der trotz einer Vermengung von Auftraggeber- und Auftragnehmerfunktionen ausbezahlten Förderungen auf ihre Recht- und Ordnungsmäßigkeit			X

FAZIT

Die bereits umgesetzten Empfehlungen und die zugesagte Umsetzung weiterer Empfehlungen durch das BMLFUW in der kommenden Programmperiode 2014 – 2020 sollen neben dem wirksameren, den Intentionen und Zielen des LEADER-Programms entsprechenden Einsatz der Fördermittel auch eine Verbesserung der Aufgabenerfüllung bei der Umsetzung des LEADER-Programms erreichen.

Die getroffenen Maßnahmen der AMA wirken sich hauptsächlich – auch in der kommenden Programmperiode 2014 – 2020 – auf die Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung, auch im Hinblick auf eine Vermeidung von Fehlern, aus. Das soll einen wirksamen, programmgerechten Einsatz der Fördermittel aus dem LEADER-Programm sicherstellen.

Das BMLFUW wies darauf hin, dass nicht nur die mindestens zur Auslösung der EU-Mittel erforderlichen einzusetzenden nationalen Mittel rechtlich gedeckt sind und es deswegen die Auffassung des RH nicht teile. Die Einbeziehung der Gemeindemittel in die öffentliche Kofinanzierung werde geprüft.

Die Umsetzung einzelner Empfehlungen in der neuen Programmperiode war im Hinblick auf die Neuregelungen obsolet.

Anpassung an den Klimawandel auf Ebene der Länder Salzburg und Tirol

Reihe Bund 2012/8

Auf Bundesebene lag ein noch unvollständiger Entwurf einer Österreichischen Anpassungsstrategie an die Klimaänderungen vor. Konkrete umsetzungsorientierte Maßnahmenprogramme der Länder Salzburg und Tirol mit Kostenabschätzungen für die Gebietskörperschaften fehlten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
16	Rasche Fertigstellung der Anpassungsstrategie	X		
17	Grad der Verbindlichkeit der Anpassungsstrategie	X		

FAZIT

Die im Regierungsprogramm verankerte Anpassungsstrategie wurde vom Ministerrat beschlossen und im Jahr 2013 von der Landeshauptleutekonferenz zur Kenntnis genommen. Damit tritt die Strategie in die Phase der Implementierung. Arbeiten zur Erstellung eines einfachen Monitoring- und Evaluierungssystems, um den Erfolg der Umsetzung jeweils darstellen zu können, sind im Laufen.

Seitens des BMLFUW werden zum Thema Klimawandelanpassung regelmäßig informelle Gespräche mit den Klimaschutzkoordinatoren der Länder geführt, das BMLFUW unterstützt über Dialogveranstaltungen die Implementierung der Anpassungsstrategie auf Ebene der Länder.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

Salzburger Festspielfonds

Reihe Bund 2012/1

Die Salzburger Festspiele stellten einen bedeutenden kulturellen und wirtschaftlichen Faktor für Österreich dar.

Dies kam unter anderem auch dadurch zum Ausdruck, dass der Salzburger Festspielfonds einen Gebarungsumfang von rd. 50 Mio. EUR (2009/2010) auswies. Der Salzburger Festspielfonds verfügte jedoch über kein Rechnungswesen, das dieser finanziellen Bedeutung entsprach. Die Rechnungsabschlüsse des Salzburger Festspielfonds vermittelten nämlich kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage. So fehlten Personalrückstellungen gänzlich, das Anlagevermögen war unrichtig bewertet und in zwei Rechnungsabschlüssen waren öffentliche Mittel nicht vollständig ausgewiesen.

Das Rechnungswesen des Salzburger Festspielfonds entsprach nicht einmal dem eines Vereins, der gemäß Vereinsgesetz 2002 verpflichtet ist, an Stelle der Einnahmen-Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss aufzustellen und dabei die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Mio. EUR waren. Außerdem hat jeder Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Mio. EUR waren, einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu sorgen.

Der Salzburger Festspielfonds deckte in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 zwischen 71 % und 78 % seiner Aufwendungen überwiegend durch Kartenerträge, Spenden und Sponsoring ab.

Nachgefragt

Das Salzburger Festspielfondsgesetz sah keine strukturelle Trennung der Aufsichtstätigkeit des Kuratoriums und der operativen Tätigkeit des Direktoriums vor. Die Landeshauptfrau von Salzburg vertrat von 2004 bis 2007 in einem Verwaltungsverfahren sowohl den Salzburger Festspielfonds als Beschwerdeführer als auch sich selbst als belangte Behörde. Im Salzburger Festspielfondsgesetz bestanden Regelungsdefizite bei den Sorgfaltspflichten und den Haftungen der Organe, dem Rechnungswesen und dem Internen Kontrollsystem.

Das Direktorium berücksichtigte beim Abschluss von Werk- und Dienstverträgen und bei Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, weitgehend nicht die im Salzburger Festspielfondsgesetz vorgesehene Genehmigung des Kuratoriums. Das Direktorium erfüllte nicht alle in den Anstellungsverträgen vorgesehenen Aufgaben.

Die Tätigkeit von Mitgliedern des Kuratoriums, des Direktoriums und von Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds in den Organen des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und in der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH war unvereinbar und führte zu Interessenkollisionen. Die Verrechnung der Tätigkeit von Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds für den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein war aufwändig.

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete nicht alle Aufwendungen für seine Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg an diese weiter.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMUKK				
1	Schaffung einer geeigneten Rechtsgrundlage für ein Kulturunternehmen mit einem Gebarungsumfang von rd. 50 Mio. EUR			X
2	Gestaltung der Konstruktion der Salzburger Festspiele			X
3	Regelung der Sorgfaltspflichten und Haftungen der Organe im Salzburger Festspielfondsgesetz			X
4	Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erlassung interner Vorschriften durch das Kuratorium			X
5	Zahlung von Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds nur nach Bedarf	X		

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
6	Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Umsetzung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich des Rechnungswesens	X		
7	Verwendung von Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds ausschließlich für den Betriebsabgang	kein Anlassfall		
Salzburger Festspielfonds				
9	Abhaltung der Festspiele in der Landeshauptstadt Salzburg			X
10	Definition von konkreten, messbaren und operativen Zielen			X
11	Einrichtung eines Rechnungswesens im Sinn der Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches	X		
12	Erfüllung aller im Salzburger Festspielfondsgesetz angeführten Aufgaben durch das Direktorium	X		
13	Genehmigung von Rechtsgeschäften im Innenverhältnis bzw. Änderung der Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums			X
14	Streichung der Bestimmungen über den Verein der Freunde der Salzburger Festspiele und den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein in der Geschäftsordnung	X		
15	Streichung von Sammelaktionen bei Lieferanten durch den Betriebsrat in der Geschäftsordnung	X		
16	Verankerung der Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums in der Geschäftsanweisung	X		
17	Ergänzung der Geschäftsanweisung um bundesvergabe-rechtliche Vorschriften	X		
18	Einrichtung eines alle Bereiche umfassenden Beschaffungswesens		X	
19	Ausarbeitung von Umsetzungsplänen nach Vorlage von Ergebnissen externer Berater		X	
20	Einholung der notwendigen Genehmigung des Kuratoriums für den Abschluss von Werkverträgen		X	
21	Flächendeckende Verfassung von Stellenbeschreibungen		X	
22	Jährliche Führung strukturierter Mitarbeitergespräche		X	
23	Keine weitere Mittelzufuhr an die Programmvorsorge			X
24	Restriktive Abgabe unentgeltlicher Karten	X		
25	Verknüpfung der Pressekartendatenbank und der Artikeldokumentation			X
26	Abgabe von Repräsentationskarten nur an Personen, deren Besuch im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse des Salzburger Festspielfonds liegt	X		
27	Festlegung bzw. Erhöhung des Regiebeitrags bei Künstlerkarten	X		

Nachgefragt

		umgesetzt	zugewagt	offen
	Empfehlung			
28	Einhebung von Entgelten für Logen- und Dienstsitze			X
29	Reduktion der Behördensitze		X	
30	Abgabe von nur einer unentgeltlichen Karte an Behördenvertreter sowie allenfalls Einräumung eines Vorbezugsrechts für eine Kaufkarte		X	
31	Keine Kartenermäßigung für Mitarbeiter von Hauptsponsoren			X
32	Beibehaltung der Gehaltshöhe für designierte Intendanten für Vorbereitungszeiten			X
33	Keine Aufnahme von Wertsteigerungsklauseln in die Dienstverträge der Direktoriumsmitglieder			X
34	Gehaltssteigerungen der Direktoriumsmitglieder nur bei Erweiterung von Aufgaben			X
35	Anpassung der Dienstverträge der Direktoriumsmitglieder zur Vermeidung von Interessenskollisionen		X	
35	Wahrnehmung der Berichterstattung der Direktoriumsmitglieder an das Kuratorium	X		
37	Überwachung der Einhaltung der Dienstverträge der Direktoriumsmitglieder durch das Kuratorium	X		
38	Festlegung der Höhe der Nächtigungskosten und Vergünstigungen in den Dienstverträgen			X
39	Einhaltung der Bestimmungen über Genehmigung von Beteiligungen und Nebenbeschäftigungen		X	
40	Beseitigung von Widersprüchen zwischen Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung	X		
41	Keine Gewährung von Vergünstigungen ohne gesetzliche Verpflichtung			X
42	Einstellung der Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen	X		
43	Kontrolle der Einhaltung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen	X		
44	Genehmigung von Nebenbeschäftigungen nur bei Führung von Zeitaufzeichnungen	X		
45	Erstellung des Voranschlags auf Basis von Berechnungsgrundlagen	X		
46	Erfüllung des Auftrags des Kuratoriums zur kostendeckenden Führung der Pfingstfestspiele	X		
47	Grundsätzlich Überweisung von Honoraren und Gagen auf das Bankkonto der Empfänger		X	
48	Nachweisliche Kenntnisnahme der Dienstanweisung in Hinblick auf Kassaführung durch die Beschäftigten	X		
49	Tägliche und nachweisliche Prüfung des Kassastands	X		
50	Vereinbarung der Handkassenhöchstbeträge	X		
51	Führung lediglich eines Anlagenverzeichnisses		X	
52	Einheitliches Inventarnummernsystem		X	
53	Regelmäßige Inventuren auch in der Abteilung für Kostümwesen		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
54	Ausweis des Standorts der Wirtschaftsgüter im Anlagenverzeichnis		X	
55	Dokumentation des Ausscheidungsgrunds von Wirtschaftsgütern	X		
56	Vermarktung von nicht mehr benötigten Kostümen	X		
57	Aktivierung von Wirtschaftsgütern nur aufgrund von Eingangsrechnungen		k.A.	
58	Aufbau eines aussagekräftigen Rechnungswesens	X		
59	Erstellung eines die Vermögens- und Ertragslage möglichst getreu darstellenden Rechnungsabschlusses	X		
60	Ausweis aller finanziellen Zuwendungen im jeweiligen Rechnungsabschluss	X		
61	Prüfung des Rechnungsabschlusses durch Wirtschaftsprüfer	X		
62	Reduktion der Anzahl der IT-Anwendungen und Datenbanken		X	
63	Einsatz effizienter IT-Anwendungen und Datenbanken nach Analyse der Geschäftsprozesse	X		
64	Dokumentation aller Datenbanken		X	
65	Regelung für Administratoren- und Zugriffsberechtigungen		X	
66	Dokumentation der Administratoren- und Zugriffsberechtigungen		X	
67	Anschaffung von Netzwerkdruckern		X	
68	Ausschreibung aller IT-Dienstleistungen nach dem Bundesvergabegesetz	X		
69	Zeitnaher Abschluss von Verschwiegenheitserklärungen	X		
70	Ausarbeitung eines Internen Kontrollsystems für alle Bereiche		X	
71	Einrichtung einer Internen Revision als unabhängige Stabstelle des Direktoriums			X
72	Erweiterung der Revisionspläne	X		
73	Systematischer Wechsel der Schwerpunkte in den Revisionsplänen	X		
74	Verwirklichung eines gesamtheitlichen Controllingsystems mit gemeinsamer Datenbank		X	
75	Einrichtung des Controlling als Stabstelle des Direktoriums	X		
76	Ständige Aktualität der Zugriffsberechtigungen bezüglich des Controlling	X		
77	Zugriffsmöglichkeit auf das Controllingsystem für den kaufmännischen Direktor		X	
78	Dokumentation der Aufbau- und Ablauforganisation		X	
79	Ausschluss von Interessenskollisionen	X		
80	Ausschluss von Unvereinbarkeiten bei der Prüfung von Jahresabschlüssen	X		

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
81	Beachtung von Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen	X		
82	Einforderung und Prüfung der Leistungen bei Rechnungen	X		
83	Einhaltung der Geschäftsanweisung für laufende Geschäfte sowie Ausschluss von Interessenskollisionen	kein Anlassfall		
84	Keine Mietzahlungen an den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein	kein Anlassfall		
85	Abschluss eines Mietvertrags mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele	X		
86	Ausschreibung der Rahmenvereinbarung für Bewachung spätestens alle fünf Jahre	X		
87	Grundsatzentscheidung zur aktiveren Vermarktung des Mietangebots des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins	kein Anlassfall		
88	Erhöhung der Mietpreise des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins	kein Anlassfall		
89	Beschluss des Voranschlags des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins jeweils vor Beginn des Geschäftsjahrs	kein Anlassfall		
90	Einhaltung der Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein	kein Anlassfall		
91	Auflösung des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins	X		
92	Beachtung der Zeichnungsregelungen bei allen Rechtsgeschäften	X		
93	Vorlage eines ordnungsgemäßen Anlagenverzeichnisses vor Vereinsauflösung	X		
94	Zeitnaher Aufwandsersatz durch die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.	X		
95	Leistungserbringung von Bediensteten des Salzburger Festspielfonds für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. ausschließlich im Rahmen der Verträge	X		
96	Vorlage vereinbarter Kostenvoranschläge an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.	X		
97	Verrechnung sämtlicher Aufwendungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.	X		
98	Überprüfung der Abrechnungen der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.	X		
99	Festlegung einer Frist für die Vorlage der Schlussrechnung in den Kooperationsverträgen	X		

FAZIT

Das Salzburger Festspielfondsgesetz aus dem Jahr 1950 war unverändert die Rechtsgrundlage für den Salzburger Festspielfonds. Dadurch bestand nach wie vor keine strukturelle Trennung der Aufsichtstätig-

keit des Kuratoriums und der operativen Tätigkeit des Direktoriums. Auch waren im Salzburger Festspielfondsgesetz weiterhin Regelungsdefizite bei den Sorgfaltspflichten und den Haftungen der Organe sowie dem Internen Kontrollsystem vorhanden.

Der Salzburger Festspielfonds nutzte jedoch seinen eigenen Gestaltungsspielraum und setzte mehr als die Hälfte der Empfehlungen des RH um. Der Salzburger Festspielfonds verbesserte seine Organisation und Aufgabenerfüllung, reformierte sein Rechnungswesen und stellte mit dem Geschäftsjahr 2011/2012 auf die doppelte Buchhaltung um. In einem mehrstufigen Prozess begann er, seine IT neu zu organisieren und alle Geschäftsprozesse durch eine integrierte Software zu unterstützen.

Der Salzburger Festspielfonds löste den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auf; für diese Empfehlungen des RH gab es daher keine Anwendungsfälle.

Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/1

Das BMUKK setzte die Empfehlungen des RH zur Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens, die er im Jahr 2009 veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Defizite bestanden weiterhin in den Bereichen Datenerhebung und Landeslehrer-Controlling.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Anpassung der Landeslehrer-Controllingverordnung an das FAG und Ergänzung um monatliche Meldepflichten		X	
2	Definition klarer Vorgaben zur Zählung von Schülern	X		
3	Kritische Beobachtung der Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb		x	

FAZIT

Der Entwurf zur Änderung der Landeslehrer-Controllingverordnung befindet sich in legislatischer Umsetzung. Der Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Schüler für berufsbildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2013/2014 wurde mit 1. Juni festgelegt.

Das BMUKK wird weiterhin bei jeder Gelegenheit auf die Herausforderung, welche die Modularisierung mit sich bringt, hinweisen.

Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)

Reihe Bund 2012/11

Die Ausgliederung des Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) war gekennzeichnet durch mangelhafte Zielvorgaben seitens des BMUKK. Bereits im Jahr 2008 (Jahr der Ausgliederung) wurden dem BIFIE – über die gesetzlich festgelegten Zuwendungen hinaus – zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. So stiegen im Zeitraum 2008 bis 2010 die Zuwendungen des BMUKK an das BIFIE auf mehr als das Doppelte an. Gleichzeitig verfügte das BIFIE Ende 2010 über Bankguthaben von 8,49 Mio. EUR und damit über eine Überliquidität. Der Personalstand des BIFIE (Stand Anfang September 2011) überschritt das bei der Ausgliederung geplante Personal um etwa ein Drittel.

Zu den Kernaufgaben des BIFIE zählte die Umsetzung zentraler Projekte des BMUKK: die Bildungsstandards und die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung an höheren Schulen. Der Wissenschaftliche Beirat des BIFIE übte Kritik an der Konzeption der standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung. Das Projektcontrolling des BIFIE genügte nicht der bildungspolitischen Bedeutung und dem finanziellen Ausmaß der Projekte (Zuwendungen BMUKK an BIFIE 2008 bis 2010 insgesamt 34,71 Mio. EUR).

Die Gebarungssicherheit im BIFIE war wegen gravierender Kontrolllücken nicht gewährleistet.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
BMUKK				
1	Erledigung der dem BIFIE übertragenen Aufgaben durch das BMUKK			X
2	Operationalisierung der Ziele des BIFIE			X
3	Präzisierung und rechtzeitige Bekanntgabe der Vorgaben für die Dreijahrespläne		X	
4	Festlegung der Basiszuwendungen mit dem Ziel der bedarfsgerechten Finanzierung der Kernaufgaben	X		
5	Umgestaltung der BIFIE-Führungsstruktur (Vier-Augen-Prinzip, kaufmännische Expertise)	X		
6	Einführung einer Betragsgrenze für aufsichtsratspflichtige Verträge	X		
7	Verlagerung der in die Kernaufgaben des BIFIE fallende Projekte des BMUKK an das BIFIE	X		
8	Ressortweite Vereinheitlichung der Projektverfolgung bzw. des Projektcontrollings			X
9	Einbeziehung des Personalbereichs des BIFIE in die Aufsichtsaktivitäten	X		
10	Maßnahmen zur Verbesserung der Schülerleistungen		X	
11	Überdenken der Nicht-Teilnahme an TALIS 2013			X
12	Berücksichtigung der Kompetenzorientierung bei Reform der Lehrerausbildung	X		
13	Verbesserung von Unterricht und Schule durch Bildungsstandards		X	
14	Reduzierung der Prüfungstaxen bei der standardisierten Reife- und Diplomprüfung	X		
15	Verankerung der Testungen als Dienstpflicht im Rahmen eines neuen Lehrerdienstrechts			X
16	Nutzung der Ressourcen des Ressorts			X
17	Nominierung des Geschäftsführers der Koordinationsstelle in den Aufsichtsrat des BIFIE			X
42	Festlegung einer Leitlinie zur Erstellung der Dreijahrespläne		X	
43	Sicherstellung des Projekterfolgs unter wirtschaftlichem Ressourceneinsatz		X	
44	Fixierung eines verbindlichen Modus zur Themenfestlegung für Nationalen Bildungsbericht		X	
45	Anpassung des Evaluationskonzepts Modellversuche Neue Mittelschule an die neuen Rahmenbedingungen	X		
46	Anderweitig Verwendung der BIFIE-Mitarbeiter des Standorts Klagenfurt		X	
BIFIE				
18	Erstellung eines an die Zielvorgaben und die geänderten Rahmenbedingungen orientierten Unternehmenskonzepts		X	
19	Ausschluss von familiären und wirtschaftlichen Naheverhältnissen durch Internes Kontrollsystem	X		

Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
	Empfehlung			
20	Richtlinie zur Sicherstellung eines objektiven Aufnahmeverfahrens		X	
21	Ausdehnung des Internen Kontrollsystems auf alle Unternehmensbereiche	X		
22	Erhöhung der Planungsgenauigkeit und Verbesserung des Planungs- und Berichterstattungssystems		X	
23	Evaluierung der Implementierung der Bildungsstandards nach Ende des ersten Überprüfungszyklus			X
24	Beachtung der Anregungen des Wissenschaftlichen Beirats hinsichtlich der standardisierten Reifeprüfung		X	
25	Weiterleitung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats an das BMUKK	X		
26	Erhöhung der Objektivität der standardisierten Reifeprüfung durch Einschränken der Bewertungsspielräume	X		
27	Reduktion der Kosten bei der standardisierten Reifeprüfung		X	
28	Kritisches Hinterfragen der Herausgabe eigener Expertenberichte für die internationalen Studien		X	
29	Heranziehung eigener Mitarbeiter und Reduzierung der Autorenhonorare für den Nationalen Bildungsbericht		X	
30	Installierung eines effektiven Projektcontrollings		X	
31	Ausbau drittfinanzierter Projekte		X	
32	Anpassung der Institutsordnung an das BIFIE-Gesetz	X		
33	Zusammenlegung der Kernaufgaben an einem Hauptstandort			X
34	Reduzierung der Doppelstrukturen zwischen BIFIE Salzburg und BIFIE Wien		X	
35	Steuerung der Personalkosten durch effektives Personalcontrolling		X	
36	Beschränkung der Anzahl angeforderter refundierter Beamter		X	
37	Behebung festgestellter Personalverwaltungsmängel	X		
38	Anderweitiger Einsatz der Beamten und Vertragsbediensteten des Standorts Graz		X	
39	Reduzierung der Werkverträge		X	
40	Überwachung der Werkverträge		X	
41	Vorrangiger Einsatz von eigenem Personal		X	
42	Festlegung einer Leitlinie zur Erstellung der Dreijahrespläne		X	
43	Sicherstellung des Projekterfolgs unter wirtschaftlichem Ressourceneinsatz		X	
44	Fixierung eines verbindlichen Modus zur Themenfestlegung für Nationalen Bildungsbericht		X	
45	Anpassung des Evaluationskonzepts Modellversuche Neue Mittelschule an die neuen Rahmenbedingungen	X		
46	Anderweitige Verwendung der BIFIE-Mitarbeiter des Standorts Klagenfurt		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Aufsichtsrat des BIFIE				
47	Abschluss der Verhandlungen über die Anstellungsverträge der Direktoren	X		
48	Intensivierung der Überwachung der Geschäftstätigkeit des BIFIE	X		

FAZIT

Mit den umgesetzten Empfehlungen des RH wurden Einspar- und Kostensenkungspotenziale gehoben sowie die Wirtschaftlichkeit des BIFIE gesteigert. Das BMUKK verblieb jedoch bei seiner Ansicht, dass die an das BIFIE übertragenen Aufgaben nicht selbst durch das BMUKK erledigt werden können, sondern bestens beim BIFIE verankert wären.

Positiv hervorzuheben war, dass das BIFIE Mittel vom BMUKK nur mehr bei nachgewiesenem Bedarf anfordern konnte. Als Folge davon forderte das BIFIE für das dritte Quartal 2013 um 500.000 EUR weniger Mittel an als im Liquiditätsplan für 2013 vorgesehen.

Laut Angaben des BMUKK zur Sicherstellung des Projekterfolgs unter wirtschaftlichem Ressourceneinsatz für die Erhebung der Bildungsstandards 2013 (Mathematik 4. Schulstufe, Englisch 8. Schulstufe) und 2014 (Deutsch 4. und 8. Schulstufe) wäre ab 2015 mit kostenreduzierenden Faktoren zu rechnen. Das Budget des BIFIE für die Jahre 2015 und 2016 werde gegenüber dem Jahr 2014 deutlich geringer ausfallen. Darüber hinaus sahen die Vorgaben für den Dreijahresplan 2014 bis 2016 des BIFIE für den Nationalen Bildungsbericht 2015 eine weitere maßgebliche Budgetreduktion gegenüber 2012 vor.

Das mit Wirksamkeit vom 1. April 2013 neu bestellte Direktorium des BIFIE zeigte sich gegenüber dem RH kooperativ, seine Empfehlungen umzusetzen.

Die aufgrund der Gebarungsüberprüfung des RH geänderte und mit 17. Juni 2013 von der Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigte BIFIE-Institutionsordnung 2013 trug dazu bei, die Organisation und Aufgabenerfüllung des BIFIE sukzessive zu verbessern.

Künstlerhilfe-Fonds

Reihe Bund 2012/2

Der Künstlerhilfe-Fonds hatte seit dem Jahr 2008 keinen einzigen Geschäftsfall mehr zu bearbeiten. Seine Tätigkeit bestand zuletzt nur noch in der Veranlagung der vorhandenen Mittel (1,62 Mio. EUR). Für die Erreichung des Fondszwecks waren so hohe Mittel nicht erforderlich.

Der Geschäftsführer des Künstlerhilfe-Fonds hatte bereits seit Jahren die Auflösung des Fonds vorgeschlagen.

Aufgrund der Empfehlungen des RH forderte das BMUKK den Künstlerhilfe-Fonds zur Rückführung der nicht verbrauchten Mittel (rd. 1,68 Mio. EUR per 30. Dezember 2011) auf und löste ihn nach Vorlage des Rechnungsabschlusses mit Bescheid vom 11. Jänner 2012 auf.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Getrennte Konten für verschiedene Rechtsträger	X		

FAZIT

Der Künstlerhilfe-Fonds wurde mit Bescheid des BMUKK vom 11. Jänner 2012 aufgelöst.

Zur grundsätzlichen Empfehlung betreffend die Führung getrennter Konten für verschiedene Rechtsträger teilte die SVA mit, dies zu befürworten und auch zu beachten. Eine konkrete Umsetzung im Fall des Künstlerhilfe-Fonds erscheint obsolet.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen- und Bahnbauprojekten

Reihe Bund 2012/2

Die überprüften öffentlichen Bauherren setzten ihre Maßnahmen zur Abwehr unberechtigter Vergütungsansprüche der Auftragnehmer (so genanntes Anti-Claimmanagement) bei den überprüften Bauprojekten zum Teil mangelhaft um. Bei diesen Projekten führte dies zu finanziellen Nachteilen für die betroffenen Bauherren von insgesamt rd. 620.000 EUR. Vor allem die bauherrnseitige Prüfung und Abwicklung von Zusatzangeboten und -aufträgen sowie der damit zusammenhängenden Mehrkostenforderungen der Auftragnehmer wiesen Schwächen auf.

Wiewohl die Bedeutung der Korruptionsprävention den Bauherren weit- hin bewusst war, bestand auf Maßnahmenebene in einigen Fällen noch Verbesserungspotenzial.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
ASFINAG				
1	Nutzung von vollständigen Soll-Ist-Vergleichen zum Erkennen von Einsparungspotenzialen	X		
2	Besonderes Augenmerk auf Qualitätssicherung bei der Planung und deren Überführung ins Leistungsverzeichnis	X		
3	Verwendung von Arbeitsbehelfen bei der Projektvorbereitung	X		
4	Einhaltung der Regelwerke auch in der Praxis	X		
5	Maßnahmen zur Wahrung der Bauherrnansprüche bei Mängel-erkennung	X		
6	Beachtung der Nachvollziehbarkeit bei der Prüfung von Leistungsänderungen sowie Nutzung von Preisdatenbanken	X		
7	Keine Saldierung von Leistungen bei Abrechnungsverein- barungen	X		
8	Überwachung der Bearbeitungsdauer von Zusatzangeboten	X		

Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
9	Nachweisliche Übergabe aller Unterlagen an die mit der Projektabwicklung betrauten Personen	X		
10	Beachtung der Funktionstrennung und des wechselseitigen Know-how-Transfers bei der Beauftragung externer Konsulenten	X		
11	Aufnahme von Befangenheitsregelungen in den Konsulentenverträgen	X		
12	Regelmäßige Einforderung von Leermeldungen zu Nebenbeschäftigungen	X		
13	Regelmäßige Evaluierung von Verhaltensrichtlinien; Berücksichtigung von Aspekten des Anti-Claimmanagements und der Korruptionsprävention bei der Aus- und Weiterbildung	X		
14	Bindung auch Externer an Verhaltensrichtlinien	X		
15	Darstellung des Prozessablaufs bei Fehlverhalten von Mitarbeitern z.B. in Form eines Ablaufdiagramms	X		
16	Umfassende Definition von Nebenbeschäftigungen	X		
17	Schaffung von Möglichkeiten zur Meldung von Fehlverhalten etc. auch außerhalb der Organisationshierarchie	X		
25	Anpassung des Sub-Prozesses „Bauphase abwickeln“ an die geübte Praxis	X		
26	Inhaltliche Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips bei der Prüfung von Zusatzangeboten	X		
27	Nachvollziehbare Begründung der Preisangemessenheit durch die Örtliche Bauaufsicht	X		
28	Keine Anerkennung von mit radierbaren Stiften verfassten Dokumenten	X		
ÖBB-Infrastruktur AG				
1	Nutzung von vollständigen Soll-Ist-Vergleichen zum Erkennen von Einsparungspotenzialen	X		
2	Besonderes Augenmerk auf Qualitätssicherung bei der Planung und deren Überführung ins Leistungsverzeichnis als Grundstein des Anti-Claimmanagements	X		
3	Verwendung von Arbeitsbehelfen bei der Projektvorbereitung	X		
4	Einhaltung der Regelwerke für das Änderungsmanagement auch in der Praxis		X	
5	Setzung geeigneter Maßnahmen bei Mängelerkennung zur Wahrung der Bauherrnansprüche	X		
6	Beachtung der Nachvollziehbarkeit bei der Prüfung von Leistungsänderungen sowie Nutzung von Preisdatenbanken	X		
7	Keine Saldierung von Leistungen bei Abrechnungsvereinbarungen			X
8	Setzung von Maßnahmen zur Überwachung der Bearbeitungsdauer von Zusatzangeboten	X		
9	Nachweisliche Übergabe aller Unterlagen an die mit der Projektabwicklung betrauten Personen	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
	Empfehlung			
10	Beachtung der Funktionstrennung und des wechselseitigen Know-how-Transfers bei der Beauftragung externer Konsulenten	X		
11	Aufnahme von Befangenheitsregelungen in den Konsulentenverträgen	X		
12	Regelmäßige Einforderung von Leermeldungen zu Nebenbeschäftigungen			X
13	Regelmäßige Evaluierung von Verhaltensrichtlinien; Berücksichtigung von Aspekten des Anti-Claimmanagements und der Korruptionsprävention bei der Aus- und Weiterbildung	X		
14	Bindung auch Externer an Verhaltensrichtlinien	X		
15	Darstellung des Prozessablaufs bei Fehlverhalten von Mitarbeitern z.B. in Form eines Ablaufdiagramms	X		
16	Umfassende Definition von Nebenbeschäftigungen	X		
17	Schaffung von Möglichkeiten zur Meldung von Fehlverhalten etc. auch außerhalb der Organisationshierarchie	X		
18	Einforderung von Leermeldungen zu Naheverhältnissen bis auf Ebene Projektleiter			X
19	Definition von bereichs- und fachspezifischen Verhaltensrichtlinien	X		
20	Modifikation der dienst- und arbeitsrechtlichen Bedingungen hinsichtlich Genehmigung von Nebenbeschäftigungen vor Aufnahme der Tätigkeit	X		
29	Beseitigung von Widersprüche in den Verfahrensanweisungen im Vergabeprozess	X		
30	Darstellung der Prozesse unter Ersichtlichmachung des Ablaufs, der Zuständigkeiten und der Prüfinhalte	X		
31	Zusammenfassung der Regelungen betreffend Wertgrenzen in einem Regelwerk	X		
32	Vorsehen von Fristen zur maximalen Prüfdauer von Zusatzangeboten	X		
33	Überwachung von Zeitvorgaben	X		
34	Vollständige Dokumentation im Vergabeverfahren	X		
35	Vollständige Dokumentation sowie Ergänzung des Vergaberichts um einen aussagekräftigen Bericht zur Angebotsprüfung	X		
36	Regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche mit aussagekräftigen Begründungen	X		
37	Beachtung von Wertgrenzen bei Abrechnungsvereinbarungen	X		
38	Verhältnis (zwischen Auftragssumme und Mindestumsatz) bei Bemessung des geforderten Mindestumsatzes 1:5 bis 1:2	X		

FAZIT

Die ASFINAG nahm sämtliche Empfehlungen des RH auf, um ihre bereits zum Zeitpunkt der RH-Überprüfung weit gediehenen Anstrengungen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention weiterzuentwickeln. Der RH geht davon aus, dass durch das positive Herangehen der ASFINAG betreffend der umfassenden Umsetzung seiner Empfehlungen verstärkt Einspar- und Kostensenkungspotenziale gehoben, Mehrkosten und Verzögerungen vermieden und die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden.

Die ÖBB-Infrastruktur AG setzte die Empfehlungen nahezu zur Gänze um. So nahm sie Soll-Ist-Vergleiche in ihre Projektberichte auf. 2011 und 2012 führte die ÖBB-Infrastruktur AG Schulungen für 280 Mitarbeiter hinsichtlich der Themen Bauvertrag und Claimmanagement durch. Weiters adaptierte sie ihre Verfahrensanweisungen und Muster aufgrund der Empfehlungen des RH.

Im Sinne der Empfehlungen des RH erfolgte – verursacht durch die Änderung des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes – eine Anpassung des Code of Conduct und bis März 2013 eine Information der Mitarbeiter über die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen. Ebenso wurde eine Compliance-Organisation eingerichtet und eine Antikorruptionsstelle festgelegt. Durch die umfassende Umsetzung der Empfehlungen des RH ist die ÖBB-Infrastruktur AG in der Lage, verstärkt Einspar- und Kostensenkungspotenziale zu heben, Mehrkosten und Verzögerungen zu vermeiden sowie die Organisation und Aufgabenerfüllung zu verbessern.

AIT Austrian Institute of Technologie GmbH; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/6

Die AIT Austrian Institute of Technology GmbH (vormals Austrian Research Centers GmbH – ARC) und das BMVIT setzten die Empfehlungen des RH, die er 2009 veröffentlicht hatte, überwiegend um. Handlungsbedarf bestand noch hinsichtlich der Umsetzung des weiteren Einsparungspotenzials sowie der Quantifizierung der Zielvorgaben pro Rollenbild im Rahmen des Personalplanungskonzepts.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Zusammenführung von operativem und strategischem Controlling		k.A.	
2	Reduktion der Gemeinkosten auf Grundlage neuerlicher Analysen der Gemeinkosten	X		
3	Augenmerk auf ausgabenseitige Einsparungen			X
4	Quantifizierung der Zielvorgaben pro Rollenbild im Rahmen des Personalplanungskonzepts	X		

FAZIT

In Umsetzung der Empfehlungen des RH gelang der AIT Austrian Institute of Technology GmbH u.a durch Fusion eines Tochterunternehmens eine weitere Reduktion der Gesamtkosten.

Die im Juni 2013 verabschiedete Strategie 2014–2017 sowie die integrierte Mittelfristplanung zeigen die von den Eigentümern in der AIT-Vision 2020 erwarteten Wachstumstangenten der AIT-Departements. Die Strategie enthält auch – wie vom RH empfohlen – Zielvorgaben. Zu weiteren ausgabenseitigen Einsparungen nahm die AIT nicht Stellung.

Erhaltungsmaßnahmen bei Autobahnen und Schnellstraßen

Reihe Bund 2012/7

Im Sinne des optimierten Einsatzes öffentlicher Mittel könnte der durchschnittliche Straßenzustand im ASFINAG–Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) bereits mit einem jährlichen Investitionsvolumen von 100 Mio. EUR für Erhaltungsmaßnahmen (anstatt bisher 140 Mio. EUR) verbessert werden. Die ASFINAG kam dem entgegen, indem sie im genehmigten Bauprogramm 2012 bis 2017 anteilige Straßenoberbaukosten von durchschnittlich 108 Mio. EUR pro Jahr vorsah.

Die Servicegesellschaften der ASFINAG hatten ein umfassendes, strukturiertes und prozessorientiertes System des Erhaltungsmanagements aufgebaut. Sie nutzten in systematischer Weise vernetzte Datenbank-

Nachgefragt

systeme. Zum Teil waren jedoch Einzeldaten nicht richtig, vollständig und aktuell. Die Qualitätssicherungssysteme waren verbesserungsfähig.

Auch war es auf Basis der den Servicegesellschaften zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich, zu überprüfen, ob die Planungsvorgaben betreffend das Erhaltungsbudget für Oberbaumaßnahmen (zuletzt 140 Mio. EUR je Jahr) tatsächlich eingehalten worden waren.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
BMVIT				
1	Herstellung eines gesetzeskonformen Zustands bei rechtlich nicht gedeckten Verkehrsbeschränkungen		k.A.	
ASFINAG				
1	Herstellung eines gesetzeskonformen Zustands bei rechtlich nicht gedeckten Verkehrsbeschränkungen	X		
2	Vorgabe mittelfristiger Ziele betreffend die Entwicklung von evaluierbaren Zustandswerten des Straßennetzes		X	
3	Berücksichtigung der aktuellen Ausbausituation bei den Generalsanierungskonzepten und der Bauprogrammerstellung	X		
4	Budget- und Bauprogrammplanung auf Basis unterschiedliche Budgetszenarien		X	
5	Definition von mittel- und langfristigen Wirkungszielen für die Budget- und Bauprogrammplanung		X	
6	Wahrnehmung von routinemäßigen Sondierungs- und Analyseaufgaben mit eigenen Ressourcen			X
ASFINAG Service GmbH und ASFINAG Alpenstraßen GmbH				
7	Erstellung einer Nutzen-Kosten-Betrachtung bei Beraterleistungen und Messung des Oberbaus	X		
8	Evaluierung der Benotung der Brücken mittels Berechnungsalgorithmus			X
9a	Verstärkte Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips	X		
9b	Wahrnehmung von Brückenprüfungen durch Eigenpersonal			X
10	Wahrnehmung von Prüfungen im Überwachungsbereich der Tunnel durch Eigenpersonal			X
11	Einbeziehung von Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen beim Auf- bzw. Ausbau eines datenbankgestützten Erhaltungssystems		X	
12	Evaluierung des Qualitätscontrollings	X		
13	Prüfung des Zeitpunkts der Eingabe von Daten und einer höheren Datenqualität	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
14	Angabe des Datums der letzten durchgeführten Oberbaumessung in den Datenbankenauswertungen		X	
15	Berücksichtigung von Geschwindigkeitsbeschränkungen als Beurteilungsparameter bei der Erstellung des Bauprogramms			X
16	Erhebung des Steuerungs- und Informationsbedarfs hinsichtlich der Umsetzung baulicher Erhaltungsmaßnahmen		X	
ASFINAG Bau Management GmbH				
17	Abstimmung von erhaltungsrelevanten Änderungen bei Bauprojekten mit den Servicegesellschaften sowie Beurteilung der Änderungen unter Berücksichtigung der Life-Cycle-Costs	X		
18	Zusammengefasste Darstellung des Themas Qualität nach einheitlichen Standards im Zuge des Projektabschlusses bzw. der Projektübergabe an die Servicegesellschaften	X		
19	Einbindung der Servicegesellschaften in den Prozess „Bau-phase abwickeln“ während der Bauabwicklung	X		

FAZIT

Die ASFINAG nahm die Empfehlungen des RH zum Anlass, eine „neue“ Erhaltungsstrategie zu definieren und ein Forschungsprojekt zu initiieren. Dieses Projekt mit dem Titel „Bestimmung eines Zielwertes für den Substanzwert unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und eines optimierten Mitteleinsatzes“ befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

Von der ASFINAG Service GmbH und der ASFINAG Alpenstraßen GmbH wurden die Empfehlungen des RH umgesetzt bzw. sie befinden sich in Umsetzung. Die Gesellschaften berichteten in diesem Zusammenhang vom Projekt „EMS Konkret 2013“. Dieses Projekt hat die Zielsetzung, das Erhaltungsmanagement weiterzuentwickeln. Lediglich bei einer Empfehlung des RH verblieben die Gesellschaften bei ihrer Ansicht (Geschwindigkeitsbeschränkungen haben für den Zeitpunkt der Umsetzung von tiefgreifenden Maßnahmen keinen Einfluss) und setzten diese nicht um.

Die ASFINAG Bau Management GmbH teilte mit, dass bei der Umsetzung von Bestandsprojekten nunmehr das Bestandsmanagement laufend einzubinden ist. Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Projekten werden in Form des Wissenstransfers bei gesellschaftsübergreifenden Besprechungen übermittelt und letztendlich in die Regelwerke der ASFINAG einfließen. Durch dieses Herangehen der ASFINAG Bau Management an die Empfehlungen des RH ist von einer Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit auszugehen.

Österreichisches Patentamt

Reihe Bund 2012/7

Das Österreichische Patentamt überschritt die Ausgaben im Zeitraum 2005 bis 2010 um rd. 5,6 Mio. EUR gegenüber den budgetären Vorgaben. Im gleichen Zeitraum verfehlte es durch Personalzukauf im Ausmaß von rd. 5,2 Mio. EUR die vorgegebenen Personaleinsparungen. Das Österreichische Patentamt musste als zertifizierte Prüfstelle für internationale Patentanmeldungen 100 technische Prüfer beschäftigen. Dies verhinderte eine Anpassung der Aufbauorganisation und der damit verbundenen Kosten an die wirtschaftlichen Erfordernisse.

Die Gebührenstruktur sowie das aufwendige Patentverfahren im Österreichischen Patentamt führte im Jahr 2010 zu Verlusten von insgesamt rd. 4,4 Mio. EUR im Patentbereich. Die undifferenzierte Förderung der Erfinder über die Gebührenstruktur nahm keine Rücksicht auf den wirtschaftlichen Förderbedarf (Gießkanneneffekt).

Der teilrechtsfähige Bereich des Österreichischen Patentamts (serv.ip) verfehlte weitgehend das Ziel, die Service- und Informationsleistungen für die österreichische Wirtschaft auszubauen. Die Trennung in einen hoheitlichen und teilrechtsfähigen Bereich verursachte durch Doppelgleisigkeiten in der Organisation allein im Jahr 2010 zusätzliche Kosten von etwa 700.000 EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMVIT				
1	Keine Zuordnung der Europäischen Patentgebühren zu den Einnahmen des hoheitlichen Bereichs			X
2	Gezielte Aufgaben- und Organisationskritik im hoheitlichen Bereich des Patentamts		X	
3	Prüfung einer Zusammenführung des hoheitlichen mit dem teilrechtsfähigen Bereich des Patentamts bzw. deren Ausgliederung in eine rechtlich selbständige Organisationsform		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Österreichisches Patentamt				
4	Entwicklung einer Risikostrategie für das Patentamt	X		
5	Sicherstellung der Transparenz und Kontrolle im Bereich Wertpapiere der serv.ip und Nutzung des Know-how der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur		X	
6	Überdenken der Gebührenstruktur		X	
7	Evaluierung des Patentierverfahrens		X	
8	Einführung von Kennzahlen aus der Kostenrechnung und Einrichtung eines wirkungsorientierten Controllings auf Basis der Kennzahlen		X	
9	Kritische Hinterfragung des Status einer zertifizierten Prüfstelle für internationale Patentanmeldungen			X
10	Entwicklung einer gemeinsamen Marketingstrategie für den hoheitlichen und den teilrechtsfähigen Bereich	X		
11	Evaluierung der Ausrichtung und Konzeption der Seminare und Anpassung an die Kundenanforderungen	X		
12	Ausbau des bestehenden, internen Qualitätsmanagementsystems; Berücksichtigung externer Perspektiven		X	
13	Einbeziehung der Service- und Informationsleistung der serv.ip als zentrales Element in das zu erarbeitende gemeinsame Marketingkonzept	X		
14	Entwicklung und Umsetzung einer proaktiven Strategie zur Vernetzung mit Institutionen der Innovations-, Forschungs- und Bildungslandschaft		X	
15	Wiederaufnahme der im Jahr 2005 nicht weiter geführten Prozessanalyse zwecks Effizienzsteigerungen		X	
16	Umgehende Aktivierung sowie Ausbau der vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnung zu einem Steuerungsinstrument mit Soll-Ist-Vergleichen		X	
17	Kennzahlengestützte Überwachung der strategischen Wirkungsziele		X	
18	Integration der Schätzungen über den Gebührenentfall bei Änderung des Verteilungsschlüssels der Europäischen Patentgebühren bzw. des Beitritts zum Londoner Übereinkommen in die Finanzplanung	X		
19	Berücksichtigung der sich aus der Einführung des EU-Patents ergebenden Veränderungen als Szenario in der Finanzplanung		X	
20	Keine Nebenbeschäftigung von Bediensteten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in der serv.ip			X
21	Aufbau eines geeigneten Projektcontrollings im Bereich der IT		X	
22	Kritische Hinterfragung des weiteren Einsatzes externer Berater im Bereich IT hinsichtlich Kosten-/Nutzenüberlegungen	X		
serv.ip				
23	Senkung des hohen Overheadanteils		X	
24	Erstellung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs	X		

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
25	Neubestellung des Steuerberaters in regelmäßigen Zeitabständen	X		
26	Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer	X		
27	Zusammenführung beider Rechnungskreise in der Buchhaltung	X		

FAZIT

Wesentliche Empfehlungen des RH wurden vom Patentamt nicht umgesetzt. Dies betraf die nach wie vor in den Haushalt des hoheitlichen Bereichs des Patentamts einfließenden Einnahmen aus den Europäischen Patentgebühren. Aufgrund dessen bestand für das Patentamt kein ausreichender Spardruck. Durch das Festhalten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts am kostenintensiven Status einer zertifizierten Prüfstelle für internationale Patentanmeldungen wurden notwendige Anpassungen in der Aufbauorganisation bzw. beim Personalstand weiterhin verhindert. Das Problem der zahlreichen Beschäftigungsverhältnisse von Bediensteten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in der serv.ip war nicht beseitigt, da die Zusammenlegung beider Bereiche des Patentamts noch ausstand.

Das Österreichische Patentamt folgte aber in den anderen Bereichen den Empfehlungen des RH und hatte diese bereits umgesetzt oder war dabei, diese umzusetzen.

Im Zuge einer Strukturreform des BMVIT wurde die prioritäre Neuorganisation des Patentamts mit der Zusammenführung des hoheitlichen mit dem teilrechtsfähigen Bereich des Patentamts geprüft.

Die Empfehlung des RH, die Gebührenstruktur zu überdenken, wurde durch das Österreichische Patentamt mit dem Hinweis auf die laufenden internationalen Veränderungen im Patentbereich (z.B. EU-Patent) einer grundsätzlichen Diskussion zugeführt.

Die Einführung von Kennzahlen aus der Kostenrechnung und Einrichtung eines wirkungsorientierten Controllings auf Basis der Kennzahlen befand sich im Kontext mit den Erfordernissen des neuen Haushaltsrechts 2013 in Umsetzung.

Das Österreichische Patentamt hielt allerdings am kostenintensiven PCT-Status fest, weil darin ein Qualitätssiegel gesehen wurde. Eine

Kooperation mit anderen Patentämtern auf diesem Gebiet zur Kostenaufteilung verzögerte sich.

Das Österreichische Patentamt verwies auf eine Reihe von Maßnahmen, teils von strategischer Bedeutung, wie z.B. den Auftritt im Rahmen der Alpbacher Technologiegespräche. Eine konkrete Strategie, welche ein strukturiertes Vorgehen bzw. die damit angestrebten Wirkungen veranschaulicht hätte, war dabei noch nicht erkennbar.

ÖBB-Öffentlichkeitsarbeit

Reihe Bund 2012/8

Die externen Aufwendungen der ÖBB-Unternehmensgruppe für Öffentlichkeitsarbeit betragen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung etwa 31 Mio. EUR im Jahr (berechnet auf Basis des Durchschnitts der Jahre 2007 bis 2010 einschließlich des Prognosewertes für 2011). Dazu kamen jährliche Personalkosten in der Größenordnung von etwa 7,6 Mio. EUR für im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit beschäftigte ÖBB-Mitarbeiter.

Ein Überblick war dadurch erschwert, dass die ÖBB-Unternehmensgruppe die Höhe ihrer Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit i.d.R. nicht hinsichtlich Art der Leistung, Medium und Zugehörigkeit zu einer Kampagne differenzieren konnte. Eine Aussage über die Gesamtausgaben der ÖBB-Unternehmensgruppe für Werbekampagnen und Medienkooperationen/Advertorials war – mangels differenzierter Auswertungsmöglichkeit des Kontos Marketingaufwand – nicht möglich.

Durch den hohen Anteil an öffentlichen Mitteln in den Erträgen der ÖBB-Unternehmensgruppe (insbesondere der ÖBB-Infrastruktur AG, der ÖBB-Personenverkehr AG und mittelbar der ÖBB-Holding AG) war letztlich auch die Öffentlichkeitsarbeit dieser Unternehmen aus öffentlichen Mitteln mitfinanziert. Damit ergaben sich besondere Anforderungen an Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz des Mitteleinsatzes für Öffentlichkeitsarbeit.

Die ÖBB-Holding AG forcierte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Zentralisierung und stärkere Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der gesamten ÖBB-Unternehmensgruppe. Die Jahresplanung 2011 enthielt ein abgestimmtes Gesamtkonzept für die Öffentlichkeitsarbeit der gesamten ÖBB-Unternehmensgruppe. Sie legte einen starken Fokus auf das Image der ÖBB und enthielt die explizite Zielsetzung

einer Erhöhung des Media-Etats, die – vor dem Hintergrund der Höhe des Gesamtaufwands für Öffentlichkeitsarbeit und des vorhandenen Einsparungspotenzials – nicht ausreichend inhaltlich begründet war. Auch stellten die Strategiepapiere den hohen Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit (in Summe rd. 31 Mio. EUR externer Aufwand pro Jahr) nicht einem angestrebten quantifizierten und monetarisierten Nutzen gegenüber.

Die zur Zeit der Gebarungüberprüfung vorgesehene Erhöhung der Mittel für Öffentlichkeitsarbeit für das Jahr 2011 stand im Widerspruch zu den Konsolidierungsnotwendigkeiten der öffentlichen Haushalte und berücksichtigte nicht ausreichend, dass (wie vom RH im Zuge der Gebarungüberprüfung aufgezeigt) noch Verbesserungspotenzial in der Effizienz und Effektivität der ÖBB-Öffentlichkeitsarbeit bestand. Laut Stellungnahme leitete die ÖBB-Unternehmensgruppe bereits Maßnahmen ein, die diesem Hinweis des RH Rechnung trugen.

Der überwiegende Teil des über die ÖBB-CI&M Werbeagentur GmbH (auf Media-Arbeit spezialisierte Tochtergesellschaft der ÖBB-Holding AG) abgewickelten Media-Aufwands für Öffentlichkeitsarbeit floss in Printmedien (2010: 82 % von 7,3 Mio. EUR). Ein erheblicher Teil dieser Mittel konzentrierte sich auf drei Zeitungen.

Die ÖBB-Unternehmensgruppe finanzierte – insbesondere in den Jahren 2007 und 2008 – Advertorial-Schaltungen, die explizit die Arbeit des BMVIT und des Bundesministers/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie in den Mittelpunkt rückten. Die Schaltungen erweckten teilweise den Eindruck einer Imagekampagne des BMVIT und des Bundesministers/der Bundesministerin. Es war nicht nachvollziehbar, warum die ÖBB-Holding AG die Kosten dieser Schaltungen zur Gänze übernommen hatte.

Die Zusammenarbeit zwischen BMVIT und ÖBB-Unternehmensgruppe im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit war i.d.R. aktenmäßig nicht dokumentiert und damit im Rahmen der Gebarungüberprüfung kaum nachvollziehbar.

Die ÖBB-Unternehmensgruppe evaluierte i.d.R. ihre Werbekampagnen. Nicht systematisch evaluiert wurde dagegen der Aufwand für außerhalb von Werbekampagnen beauftragte Advertorial-Schaltungen und Sponsoring-Aktivitäten.

Die Evaluierungen der Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit erlaubten insgesamt keine Aussage darüber, ob der Umfang der Werbeaktivitäten

angemessen war und welche Maßnahmen für welche Produkte bzw. Zielgruppen am wirksamsten waren.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
BMVIT				
1	Klare und schriftliche Abgrenzung der Öffentlichkeitsarbeit nach Verantwortungsbereichen von BMVIT und ÖBB-Unternehmensgruppe			X
2	Teilung der Kosten in transparenter und adäquater Weise für im gemeinsamen Interesse gelegene Kommunikationsmaßnahmen	X		
3	Schriftliche und nachvollziehbare Dokumentation der operativen Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit zwischen BMVIT und ÖBB-Unternehmensgruppe	X		
ÖBB-Unternehmensgruppe				
1	Klare und schriftliche Abgrenzung der Öffentlichkeitsarbeit nach Verantwortungsbereichen von BMVIT und ÖBB-Unternehmensgruppe		X	
2	Teilung der Kosten in transparenter und adäquater Weise für im gemeinsamen Interesse gelegene Kommunikationsmaßnahmen	X		
3	Schriftliche und nachvollziehbare Dokumentation der operativen Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit zwischen BMVIT und ÖBB-Unternehmensgruppe	X		
4	Gewährleistung eines Überblicks über die Mittelflüsse im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Stärkung der Controllingmöglichkeiten der Unternehmensführung durch verschiedene Maßnahmen		X	
5	Optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis des Mitteleinsatzes und verstärkte Fokussierung auf die Sparpotenziale in der ÖBB-Unternehmensgruppe	X		
6	Keine Formulierungen in den Strategiepapieren, die als Aufforderungen zur Beeinflussung von öffentlichen Geldgebern verstanden werden könnten			X
7	Künftige Monetarisierung und Quantifizierung des Nutzens der Öffentlichkeitsarbeit in Jahresplanungen			X
8	Untersuchung der Zweckmäßigkeit der stärkeren Fokussierung auf Gewinnung von Neukunden in der Öffentlichkeitsarbeit		k.A.	
9	Definition von Zielgruppen, Werbezielen, Werbebudget und Werbemitteln im Vorfeld für Werbekampagnen			X
10	Orientierung der Öffentlichkeitsarbeit an der Schnittstelle zur Regierungsarbeit an verschiedenen Kriterien		k.A.	
11	Durchführung verschiedener Maßnahmen für Sponsoring-Aktivitäten	X		
12	Integration des Bereichs Social Media in die Öffentlichkeitsstrategie		k.A.	

Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
13	Vornahme einer Abschätzung der Wirkungen für alle wesentlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Inanspruchnahme von Leistungen und Unternehmenserträge	X		
14	Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und Aufzeigen von Sparpotenzialen durch Evaluierungen	X		
15	Dokumentation von Hauptaussagen nach jeder Evaluierung für zukünftige Handlungsanleitungen hinsichtlich Produkten bzw. Werbekampagnen		k.A.	
16	Nutzung der Evaluierungsergebnisse für die Weiterentwicklung der Strategie im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit		k.A.	
17	Koordination der Öffentlichkeitsarbeit im Konzern entsprechend der gesetzlich vorgezeichneten Unternehmensstruktur	X		
18	Wettbewerbliche Ausschreibungen von längerfristigen Auftragsverhältnissen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen		X	
19	Vorgehensweise bei vertraglich vereinbarten Pauschalabgeltungen	X		
ÖBB-Infrastruktur AG				
20	Beachtung des Neutralitätsgebots und des Quersubventionierungsverbots bei der Öffentlichkeitsarbeit der ÖBB-Holding AG und der ÖBB-Infrastruktur AG		X	
ÖBB-Holding AG				
21	Strategische Klarstellung der Zweckmäßigkeit einer Kostenbeteiligung der ÖBB-Holding AG an der Öffentlichkeitsarbeit anderer ÖBB-Teilgesellschaften unter dem Aspekt des Nutzens für den Gesamtkonzern			X
Rail Cargo Austria AG				
22	Schriftliches Festhalten der Strategie der Öffentlichkeitsarbeit der Rail Cargo Austria AG			X

FAZIT

Die ÖBB-Unternehmensgruppe betonte, viele – auf Basis der Analyse des gesamten überprüften Zeitraums getroffene – Empfehlungen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits umgesetzt und auch weiter entsprechend gehandelt zu haben. Die Öffentlichkeitsarbeit der ÖBB-Unternehmensgruppe stellt sich demzufolge fokussiert und wirkungsorientiert dar. Der Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit wurde gegenüber den Vorjahren reduziert. Die Kooperation mit dem BMVIT werde in Zukunft unter transparenter Kostenzurechnung dokumentiert erfolgen.

Die ÖBB-Unternehmensgruppe teilte mit, dass mittlerweile eine konzernweite Erfassung der Marketingaufwendungen eingeführt wurde. Damit war eine Unterscheidung in externe und interne Kommunikation möglich. Ab 2014 sollen zudem Detailkonten eingeführt werden.

Der einheitliche Markenauftritt wird direkt über die Service-Tochter „ÖBB-Werbung“ und deren Brandmanager koordiniert und akkordiert. Sämtliche Projekte (ob den Konzern oder deren Tochtergesellschaften betreffend) werden zur Begutachtung der CI/CD-Konformität zunächst der ÖBB-Werbung als zentraler Dienstleister vorgelegt. Diese überwacht dann auch die Umsetzung und organisiert die Produktion der Werbemittel (Grafik, Druck etc).

ASFINAG Bau Management GmbH hinsichtlich der Errichtung der 2. Röhre des Tauerntunnels

Reihe Bund 2012/8

Die ASFINAG Bau Management GmbH wickelte die Errichtung der 2. Röhre des Tauerntunnels ohne wesentliche Mängel ab. Wegen zahlreicher Einwendungen musste die ASFINAG Bau Management GmbH zwei Berichtigungen der Ausschreibungsunterlagen vornehmen. Der Vergleich des Auftrags-Leistungsverzeichnisses mit der eingereichten Schlussrechnung zeigte, dass betragsmäßig nur rd. 70 % (rd. 75,59 Mio. EUR) der ausgeschriebenen und im Wettbewerb der Bieter angebotenen Leistungen zur Ausführung gelangten. Der anteilige Wert der Zusatzaufträge – und damit nicht unter Wettbewerbsbedingungen angebotener Leistungen – an der Höhe der eingereichten Schlussrechnung lag bei rd. 24 % der Auftragssumme.

Durch die Ausführung des Bauvorhabens mit – nicht dem damals geltenden Regelwerk entsprechenden – kürzeren Querschlagsabständen für Flucht- und Rettungswege wurde die Möglichkeit, Einsparungen zu erzielen, vergeben.

Einige vom Auftragnehmer im Zuge der Bauabwicklung vorgeschlagene und zur Ausführung gelangte Änderungen (bspw. Herstellung der Bordsteine in Gleitschalungsbauweise statt mit Fertigteilen) hätten von der ASFINAG Bau Management GmbH bereits im Rahmen der Ausschreibungsplanung als wirtschaftlich vorteilhafte Lösung erkannt

Nachgefragt

werden können. So wären sie dem Wettbewerb unterlegen, was erfahrungsgemäß zu niedrigeren Preisen führt.

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
BMVIT				
1	Errichtung von Flucht- und Rettungswegen bei künftig zu errichtenden Tunneln nur in den maximal zulässigen Abständen		X	
ASFINAG Bau Management GmbH				
1	Errichtung von Flucht- und Rettungswegen bei künftig zu errichtenden Tunneln nur in den maximal zulässigen Abständen		X	
2	Berücksichtigung von beim Tauerntunnel gewonnenen Erfahrungen bei künftigen Bauvorhaben	X		
3	Dokumentation sämtlicher erforderlicher Angaben in der Prüfmatrix zur Vergabeentscheidung	X		
4	Optimierung der Ausschreibungen in Hinblick auf das Ansprechen eines möglichst großen Bieterkreises	X		
5	Vermeidung einer Abweichung von standardisierten Leistungs- und Begriffsbestimmungen bei der Textierung von Leistungsverzeichnissen	X		
6	Möglichst zeitnahe Prüfung der Rechnungen	X		
7	Fokussierung auf wirtschaftlichste Ausführung vor der Ausschreibung von Leistungen; Dokumentation	X		
8	Einhaltung der in der ÖNORM B2118 vorgesehenen Regelfristen	X		
9	Prüfung der Angemessenheit der Preise bei künftigen Projekten mittels Preisvergleich anderer Projekte oder Preisanfragen	X		
10	Beauftragung von genau bzw. annähernd bestimmbar Zusatzeleistungen nach Einheitspreisen	X		
11	Erstellung von Auftragsschreiben erst bei Vorliegen aller Voraussetzungen	X		
12	Einbeziehung von technisch und baubetrieblich sinnvollen und wirtschaftlichen Ausführungsmethoden in die Ausschreibung	X		
13	Nutzen der beim Tauerntunnel gewonnenen Erfahrungen; Entscheidungen über Art der Bauausführung vor der Ausschreibung	X		
14	Vergabe von zusätzlichen bzw. geänderten, für die Fertigstellung des Hauptauftrags nicht erforderlichen, Leistungen nach den Bestimmungen des Vergaberechts	X		
15	Vollständig und richtig ausgestellte sowie zeitnah übergebene Bautagesberichte	X		

FAZIT

Das BMVIT berichtete über noch laufende Abstimmungen betreffend die Abstände der Flucht- und Rettungswege im Sinne der Empfehlung des RH und die aktuelle Überarbeitung der RVS.

Die ASFINAG Bau Management GmbH setzte alle Empfehlungen des RH in ihrem unmittelbaren Einflussbereich um. Weiters berichtete sie von noch laufenden Abstimmungen mit dem Bundesfeuerwehrverband im Sinne der Empfehlung des RH und von der aktuellen Überarbeitung der RVS.

Die ASFINAG Bau Management GmbH nahm die Empfehlungen des RH zum Anlass für umfangreiche Schulungsmaßnahmen der Projektbeteiligten und Einführung eines Monitoringsystems. Mit Analysen der Berichterstattung des RH zur Errichtung der 2. Röhre des Tauern隧nells und vorangegangener Berichte des RH bereitete die ASFINAG Bau Management GmbH dessen Feststellungen in einer Zusammenchau für die Beteiligten an ihren laufenden Projekten auf, um durch deren Sensibilisierung für die aufgezeigten Themen eine weitere Verbesserung ihrer Aufgabenerfüllung zu erreichen.

Die ASFINAG Bau Management GmbH berichtete, dass die Feststellungen des RH zur Errichtung der 2. Röhre des Tauerntunnells bereits in laufende Projektabwicklungen und in das Planungshandbuch eingeflossen sind, um zur Optimierung der Abläufe und Ergebnisse beizutragen. Dies betraf u.a. Verbesserungen von Ausschreibungsunterlagen und Maßnahmen zur Erhöhung der unter Wettbewerb anzubietenden Leistungen. Sie wies auch auf den von ihr geplanten verstärkten Erfahrungsaustausch mit anderen großen öffentlichen Auftraggebern hin.

Durch das positive Herangehen der ASFINAG Bau Management GmbH an die umfassende Umsetzung der Empfehlungen des RH ist von einer verstärkten Nutzung von Einsparungspotenzialen auszugehen.

ÖBB: Langsamfahrstellen; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/9

Die ÖBB-Infrastruktur AG kam den meisten Empfehlungen des RH nach, die er zum Thema ÖBB-Langsamfahrstellen im Jahr 2010 (Reihe Bund 2010/5) veröffentlicht hatte. Gegenüber Jänner 2009 verringerte sich die Anzahl anlagebedingter Langsamfahrstellen insgesamt um 52,5 % und die Gesamtlänge insgesamt um 64,6 %. Im Jahr 2011 konnten anlagenbedingte Verspätungen gegenüber 2009 um mehr als die Hälfte (- 50,8 %) und jene, die unmittelbar auf Langsamfahrstellen zurückzuführen waren, um nahezu zwei Drittel (- 64,8 %) reduziert werden. Defizite bestanden weiterhin hinsichtlich der Information der Triebfahrzeugführer über Möglichkeiten zur Schadensprävention durch infrastrukturechonende Fahrweise und bei der Auslotung von Möglichkeiten zu verschleißmindernden Modifikationen der Antriebssoftware bei den Herstellern von Triebfahrzeugen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
ÖBB-Infrastruktur AG				
1	Schulungsprogramme für Triebfahrzeugführer über Schadensprävention durch infrastrukturechonende Fahrweise	X		
2	Auslotung der Möglichkeiten zu verschleißmindernden Modifikationen der Antriebssoftware bei den Triebfahrzeugherstellern	X		

FAZIT

Die ÖBB-Infrastruktur AG sensibilisierte in Zusammenarbeit mit der ÖBB-Produktion GmbH die Triebfahrzeugführer auf die Aspekte einer materialschonenden Fahrweise und auf die Wechselwirkung zwischen Triebfahrzeugantrieb und Oberbau der Schienen-Infrastruktur. Ebenso führte die ÖBB-Produktion GmbH laufend Schulungen über die Vermeidung von Schäden an der Schienen-Infrastruktur durch.

Außerdem werde die ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge ihres Projekts „verursachergerechtes Infrastrukturbenutzungsentgelt“ – neben den Bogenlaufeigenschaften von Triebfahrzeugen – verstärkt die Effekte von Antriebsschlupfregelungen auf den Verschleiß der Schienen-Infrastruktur mitberücksichtigen. Die dazu notwendigen Grundlagen und

Datenquellen stünden in Ausarbeitung, um für dieses zusätzliche Kriterium Rahmenbedingungen für einen diskriminierungsfreien Trassenzugang zu schaffen.

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH trägt damit nachhaltig zur Erhaltung und Verbesserung der Gebrauchstauglichkeit der Schienen-Infrastruktur in Österreich bei.

A 26 Linzer Autobahn (Westring)

Reihe Bund 2012/10

Wesentliches Ziel der ursprünglichen Planungen der A 26 Linzer Autobahn (bestehend aus A 26 Nord und A 26 Süd) war der Ringschluss zur A 7 Mühlkreis Autobahn im Norden von Linz. Durch die Herausnahme der A 26 Nord aus dem Bundesstraßengesetz 1971 im Jahr 2011 entfielen dieser Ringschluss und seine positiven Auswirkungen. Die A 26 Süd stellte daher nur noch einen Zubringer zum hochrangigen Netz dar, die überregionale Verkehrsbedeutung entfiel.

Durch den Wegfall der A 26 Nord konnten Kostenreduktionen bei baulichen Maßnahmen im Ausmaß von rd. 15,6 Mio. EUR erzielt werden. Um weitere Einsparungspotenziale zu realisieren, beschlossen die ASFINAG, der Bund, das Land Oberösterreich und die Landeshauptstadt Linz im Jänner 2011, die A 26 Süd in drei Verwirklichungsabschnitten von 2015 bis 2029 umzusetzen. Tatsächlich erhöhten sich dadurch jedoch die geschätzten Gesamtkosten: Die lange Umsetzungsdauer bis 2029 wird insgesamt eine erhebliche Verteuerung der Errichtungskosten um rd. 43,1 % bewirken – von rd. 451,4 Mio. EUR (Einreichprojekt 2008) auf rd. 645,8 Mio. EUR.

Der theoretische Vergleich der Bestandszahlen des Jahres 2005 mit dem Vorhabensplanfall zeigte, dass die Realisierung der A 26 Süd lediglich einen noch höheren Anstieg der Verkehrszahlen verhindern könnte. Deshalb wäre der gleichzeitige Ausbau des öffentlichen Verkehrs erforderlich, um einer weiteren Zunahme des motorisierten Individualverkehrs entgegenzuwirken.

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
ASFINAG				
1	Monetäre Nutzen-Kosten-Analysen entsprechend den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen	X		
2	Prüfung der Möglichkeit einer früheren Fertigstellung der A 26 Süd			X
3	Berücksichtigung der Stellungnahme der Behörde zur UVE bereits in den Unterlagen für die UVP		k.A.	
4	Abklärung der fachlich und rechtlich unterschiedlichen Positionen zwischen Projektwerberin und Behörde vor Einreichung zur UVP		k.A.	
9	Thematisierung unterschiedlicher Sichtweisen von Projektwerber und Behörde im Rahmen des UVP-Verfahrens		k.A.	
10	Verbesserung der Beurteilungsgrundlagen für die einzelnen Fachbereiche und Abklärung der Unterlageneinreichung zum UVP-Verfahren		k.A.	
BMVIT				
5	Durchführung eines Vorverfahrens für Vorhaben mit verpflichtender UVP		k.A.	
6	Abklärung der anzuwendenden Grundlagen und der Beurteilungsmaßstäbe für Sachverständige spätestens mit dem Verbesserungsauftrag	X		
7	Verbesserung der Abstimmung und Koordination der behördlichen Sachverständigen		k.A.	
8	Anwendung des Investorenservice auch auf teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren	X		
9	Thematisierung unterschiedlicher Sichtweisen von Projektwerber und Behörde im Rahmen des UVP-Verfahrens	X		
10	Verbesserung der Beurteilungsgrundlagen für die einzelnen Fachbereiche und Abklärung der Unterlageneinreichung zum UVP-Verfahren		X	

FAZIT

Nutzen-Kosten-Analysen werden von der ASFINAG grundsätzlich nach den einschlägigen Vorgaben der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen monetarisiert erstellt. Da eine frühere Fertigstellung der A 26 Süd der Finanzstrategie und dem Konsolidierungsziel der ASFINAG widerspricht, wird der ursprüngliche Zeitplan eingehalten.

Die Empfehlung, die anzuwendenden Grundlagen und Beurteilungsmaßstäbe der Sachverständigen spätestens mit dem Verbesserungsauftrag abzuklären, wurde vom BMVIT in den vergangenen und auch laufenden Verfahren umgesetzt. Aufgrund der besonderen komplexen Sachverhalte bei der A 26 wurde jedoch in diesem konkreten Verfahren davon abgegangen. Die Anwendung des Investorenservices auch auf

teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 des UVP-G umgesetzt.

Zur Verbesserung der Abstimmung und Koordination der behördlichen Sachverständigen sowie der Beurteilungsgrundlagen für die einzelnen Fachbereiche werden die Richtlinien (RVS) und Merkblätter schrittweise er- bzw. überarbeitet sowie zu den verschiedenen Fachbereichen Expertenrunden abgehalten, bei denen eine einheitliche Genehmigungspraxis entwickelt werden.

Durch die umgesetzten bzw. zugesagten Empfehlungen werden die Wirksamkeit und Wirtschaftlich gesteuert bzw. Mehrkosten und Verzögerungen vermieden.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Verkehr, Innovation und Technologie Finanzen

Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung

Reihe Bund 2012/5

Die auf Bundesebene für intermodalen Güterverkehr eingesetzten Mittel in Höhe von rd. 400 Mio. EUR (2006–2010) entfielen fast ausschließlich auf die Unterstützung des Schienenverkehrs. Die Wasserstraße hatte im intermodalen Verkehr in Österreich kaum Bedeutung; das Hauptprogramm des Bundes zur Stärkung des Güterverkehrs auf der Wasserstraße Donau trug bislang nicht zur Verkehrsverlagerung bei.

Die wichtigste Maßnahme des BMVIT zur Unterstützung intermodaler Verkehre (Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Kombinierten Güterverkehr auf der Schiene) war kaum Nachfragestimulierend und damit wenig treffsicher. Vergleichende Analysen zur Kosten–Nutzen–Relation der verschiedenen Maßnahmen fehlten; auch war die Wirksamkeit vieler Maßnahmen hinsichtlich der Verlagerung von Verkehrsströmen auf Schiene und Wasserstraße (und damit hinsichtlich der Erreichung der Verlagerungsziele des Bundes) nicht geklärt.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
BMVIT			
1			X
2			X
3		X	
4	X		
5	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Förderung der Rollenden Landstraße nur bei angemessenem Verhältnis zwischen Vorteilen und eingesetzten Mitteln	X		
7	Erhöhung der Treffsicherheit hinsichtlich Verlagerungswirkung	X		
8	Auszahlung der Förderbeträge ohne Umsatzsteuer	X		
9	Vermeidung von Parallelförderungen	X		
10	Evaluierung des Pilotprogramms Wasserstraße Donau	X		
11	Neuausrichtung des Programms Marco Polo	X		
12	Analyse des Potenzials einer Ausweitung der Förderung von Forschung und Innovation im Bereich Verlagerung/Effizienz des Verkehrs		X	
BMF				
13	Erhebung des Umfangs der Kfz-Steuerbegünstigung			X

FAZIT

Das BMVIT setzte den Großteil der Empfehlungen des RH entweder bereits um oder sagte deren Umsetzung zu. Lediglich hinsichtlich der übergreifenden Analyse der verschiedenen Maßnahmen (Förderprogramme, Infrastrukturzuschüsse und ordnungspolitische Maßnahmen einschließlich Steuererleichterungen) sowie des Vergleichs ihrer Kosten-Nutzen-Relationen ist die Umsetzung offen. Nach Ansicht des RH kann jedoch nur durch das Abschätzen der jeweiligen Verlagerungswirkung je eingesetzten Euro (Förderungen und Steuerausfälle) für die verschiedenen Maßnahmen ein treffsicherer Einsatz der Bundesmittel erreicht werden.

Die Erhebung des Umfangs der Kfz-Steuerbegünstigung (Steuerausfälle) und die Prüfung, ob der Mitteleinsatz in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichten Wirkungen der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene steht, lehnte das BMF unter Hinweis auf die hohe Komplexität einer solchen Erhebung ab.

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH scheint vor dem Hintergrund des derzeit in Österreich insgesamt rückläufigen Güterverkehrs – wobei der Anteil der auf der Schiene transportierten Güter stärker sinkt als der Anteil auf der Straße – von besonderer Bedeutung. Diese Verringerung läuft dem im Regierungsprogramm 2008 bis 2013 (Gesetzgebungsperiode XXIV) festgeschriebenen Ziel einer Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße entgegen.

ASFINAG Verkehrstelematik; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/6

Die ASFINAG setzte die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2009 zur Verkehrstelematik veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Auf systematische Grundlagen gestützte Evaluierungen führten zu einer Redimensionierung bei Anzahl und Ausstattung von Verkehrstelematikprojekten und zu Einsparungen von rd. 108 Mio. EUR – inklusive Reduzierung des sonstigen Investitionsprogramms von rd. 192 Mio. EUR. Auch organisatorische Änderungen bei Strategie, Recht und Personal bewirkten Verbesserungen im operativen Betrieb. Offen blieben die einheitliche Zuordnung der Verkehrszeichenbrücken vor Tunnelportalen und von Verkehrsbeeinflussungsanlagen zum Fruchtgenussrecht oder zum Sachanlagevermögen der ASFINAG sowie der Abschluss der Jahreszielvereinbarungen vor Beginn des betreffenden Jahres.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
ASFINAG				
1	Regelmäßige Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Verkehrsbeeinflussungsanlage Tirol	X		
2	Abstimmung der Zuordnung der Verkehrszeichenbrücken als Zugänge zum Fruchtgenussrecht bzw. Sachanlagevermögen der ASFINAG mit dem BMF		X	
3	Festlegung der Voraussetzungen für das Heranziehen externen Personals in der Richtlinie „Personalbeschaffung“	X		
4	Rechtzeitiger Abschluss der Jahreszielvereinbarungen	X		
5	Auszahlung der variablen Bezugsbestandteile erst am Ende eines Geschäftsjahres nach Evaluierung		X	
BMF				
2	Abstimmung der Zuordnung der Verkehrszeichenbrücken als Zugänge zum Fruchtgenussrecht bzw. Sachanlagevermögen der ASFINAG mit dem BMF		X	
6	Ausfertigung der offiziellen Stellungnahme des BMF bezüglich der Überlassung der Verkehrsbeeinflussungsanlagen an die ASFINAG		X	

FAZIT

Die ASFINAG setzte die Empfehlungen des RH um bzw. waren diese in Umsetzung begriffen. Die Wirkungsanalyse der Verkehrsbeeinflussungsanlage A12/A13 in Tirol war mittlerweile abgeschlossen. Die verkehrssicherheitstechnische Untersuchung zeigte zwar eine positive Entwicklung bei den Unfallzahlen, allerdings konnte kein eindeutig kausaler Zusammenhang mit der Verkehrsbeeinflussungsanlage hergestellt werden. Somit konnte auch der Nutzen nicht monetär abgebildet und den Kosten gegenübergestellt werden. Die Beurteilung aus betriebstechnischer Sichte brachte positive Ergebnisse.

In Bezug auf die Regelung der externen Personalbeschaffung wurde eine Richtlinie geschaffen. Die ASFINAG adaptierte ihren Prozess der Zielvereinbarungen dahingehend, dass diese zwischen Vorständen und Geschäftsführern im Dezember des Vorjahres für das Folgejahr vereinbart wurden. Die Umstellung der Auszahlung der variablen Bezugsbestandteile auf eine Jahreszahlung im Nachhinein erfolgte mittlerweile für alle Vorstände als auch alle Geschäftsführer. Weitere Führungskräfte sollen bei Funktionsänderung oder Gehaltsänderung auf die Jahreszahlung der variablen Bezugsbestandteile umgestellt werden.

Zwischen BMF und ASFINAG war die Zuordnung der Verkehrszeichenbrücken zum Fruchtgenuss geklärt, die vertragliche Regelung stand noch aus. Eine Stellungnahme des BMF bezüglich der Überlassung der Verkehrsbeeinflussungsanlagen an die ASFINAG zur wirtschaftlichen Nutzung lag noch nicht vor.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/1

Die Technische Universität Graz setzte die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2009 hinsichtlich der Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln und der Verwertung von Forschungsergebnissen veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil, die Technische Universität Wien nahezu zur Hälfte um.

Die Technische Universität Graz hatte durch die Implementierung einer Datenbank und die Zertifizierung ihrer Verwertungsprozesse schon konkretere Optimierungsschritte im Bereich der Forschungsverwertung gesetzt als die Technische Universität Wien. An beiden Universitäten bestand noch Verbesserungsbedarf betreffend die zentrale Dokumentation von Drittmitteltätigkeiten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Technische Universität Graz				
1	Dokumentation über durchgeführte Tätigkeiten bei Entgeltanweisungen	X		
2	Quantifizierte Ziele betreffend Drittmitteleinnahmen im Entwicklungsplan bzw. in der Leistungsvereinbarung			X
3	Aufnahme eines Indikators betreffend Patentierungsquoten in die Leistungsvereinbarung			X
4	Erhebung der Kosten je zu verwertender Erfindung; Nutzung der Erfahrungen aus der Abrechnung von eingeworbenen Drittmitteln			X
5	Planung auf Ebene einzelner Verwertungsprojekte			X
6	Eindeutige Nachvollziehbarkeit des Namens des Genehmigenden in den Formularen für Entgeltanweisungen	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
7	Fortsetzung und Implementierung des Projekts für systemunterstützte, interaktive Stundenaufzeichnungen; Zuordnung der aufgewendeten Zeitressourcen für die Auftragsforschung		X	
8	Mechanismen zur Bemessung der Erfindervergütung in den Verträgen bzw. Festlegung der Kriterien zur Ermittlung der angemessenen Höhe	X		
9a	Vorgaben für Vertragsverlängerungen	X		
9b	Vorgaben über die Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse in den Richtlinien betreffend die Prüfung von Forschungsprojekten		k.A.	
Technische Universität Wien				
1	Dokumentation über durchgeführte Tätigkeiten bei Entgeltanweisungen; Einforderung einer genauen Beschreibung der geleisteten Drittmittelarbeiten in den Anweisungsformularen		X	
10	Setzung ambitionierterer quantifizierter Ziele für Drittmiteleinnahmen im Entwicklungsplan bzw. in der Leistungsvereinbarung			X
11	Optimierung des Verwertungsprozesses	X		
12	Rasche Implementierung der Datenbank TISS-Patents		X	
13	Prüfung der Möglichkeiten zur Schaffung eines universitätsweiten Überblicks über die für die Universität in Aussicht genommene Auftragsforschung	X		
14	Aufnahme der Personal- und Infrastrukturkosten in die jährliche Ergebnisrechnung betreffend die Verwertung der geistigen Eigentumsrechte	X		
15	Erfassung der Kosten je zu verwertender Erfindung auch für Personal und Infrastruktur		X	
16	Kennzahlengestützte mittelfristige Finanzplanung für die Patentverwertungsaktivitäten unter Berücksichtigung der empfohlenen strategischen Finanzierungsfestlegung		X	
17	Führung von Zeitnachweisen von sämtlichen für Drittmittelprojekte tätigen Mitarbeitern		X	
18	Mustervorgaben in den Verträgen bei größeren Auftragsvolumina, um eine adäquate ex-post Bemessung der Erfindervergütung zu ermöglichen	X		
19	Ergänzung der Richtlinien zu § 27 Universitätsgesetz 2002 um umfassendere Festlegungen für Vertragsverlängerungen; schriftliche Regelung der Vorgangsweise betreffend die tatsächliche Umsetzung von Vertragsprüfungsergebnissen		X	

FAZIT

Die Technische Universität Graz konnte durch organisatorische Maßnahmen in Drittmittelprojekten die Aufgabenerfüllung verbessern. Die Aufnahme von gesamtuniversitären quantifizierten Zielen im Drittmittelbereich in die Leistungsvereinbarung bzw. in den Entwicklungsplan blieb unter Hinweis auf die internen Zielvereinbarungen offen.

Die Technische Universität Graz verzichtete weiters unter Hinweis auf eine geänderte Strategie des Bundes zur Unterstützung bei Patentierungen auf die Aufnahme eines entsprechenden Indikators.

Die Technische Universität Wien stellte die Verbesserung der Aufgabenerfüllung in Drittmittelprojekten durch organisatorische Maßnahmen in Aussicht; dies bspw. durch eine verbesserte Dokumentation des Personaleinsatzes sowie durch Präzisierung der Festlegungen für Vertragsverlängerungen und stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung von Vertragsprüfungsergebnissen. Ebenso sagte sie Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit bei der Forschungsverwertung durch die Implementierung der Datenbank TISS-Patents¹ zu.

Berufsberatungen an der Universität Wien und an der Technischen Universität Wien

Reihe Bund 2012/2

Die Zielvorgaben der Universität Wien und der Technischen Universität Wien für die universitären Berufsberatungseinrichtungen UNIPORT Karriereservice GmbH bzw. die TU Career Center GmbH waren wenig konkret.

Die Universitäten nutzten die Kenntnisse der Karrierecenter hinsichtlich des Arbeitsmarktes weder bei der Ausarbeitung der Ausbildungsinhalte noch bei der eigenen Personalsuche und konnten daher potenzielle Synergieeffekte nicht nutzen. Der Geschäftsbereich Personalsuche und -vermittlung war bei beiden Gesellschaften noch wenig ausgebaut.

¹ TISS = TU Wien Informations-Systeme und Services

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
Universität Wien				
1	Sicherstellung von Mehrheitsbeschlüssen durch die Universität Wien	X		
2	Entwicklung einer Strategie und Ableitung operativer Ziele			X
8a	Nutzung von Know-how der Karrierecenter bei der Ausarbeitung der Studienpläne	X		
8b	Nutzung von Know-how bei der universitären Personalsuche			X
Technische Universität Wien				
3	Festlegung von Zielen und Indikatoren für die TU Career Center GmbH	X		
4	Direkter Einfluss auf die Einnahmenverteilung des Absolventenvereins durch die Technische Universität Wien		X	
5	Integration der Alumni-Betreuung in den Universitätsverband	X		
8a	Nutzung von Know-how der Karrierecenter bei der Ausarbeitung der Studienpläne			X
8b	Nutzung von Know-how bei der universitären Personalsuche	X		
Universität Wien und Technische Universität Wien				
6	Implementierung eines auf Kennzahlen basierenden Controllings durch beide Universitäten	X		
7	Unterbringung der beiden Karrierecenter an einem universitätsnahen, zweckmäßigen Standort	X		
9	Konkrete Zielvorgaben für den gesamten Beratungsbereich und Sicherstellung der Finanzierung durch beide Universitäten	X		
TU Career Center GmbH				
10	Einrichtung einer Deckungsbeitragsrechnung durch die TU Career Center GmbH	X		
11	Adäquate Zielvorgaben in der Prämienvereinbarung mit der Geschäftsführerin	X		
12	Konzentration der TU Career Center GmbH auf Berufs- und Bewerbungstraining	X		
13	Vortragsveranstaltungen zu den Themen Berufsorientierung und Bewerbung			X
14	Kostenlose Teilnahme an Alumni-Veranstaltungen nur für Mitglieder und Nutzung der Firmenkontakte für Sponsoring	X		
UNIPORT Karriereservice GmbH				
15	Zuordnung von Kosten zu Kostenstellen und Reduktion der Position Umlage	X		
16	Ausbau des Modells von Vortragsveranstaltungen bei Beratungsleistungen	X		
17	Größere Bedeutung für den Bereich Personalsuche für Unternehmen	X		
18	Langfristige Vereinbarung mit der Universität Graz über die Karrieremesse Excellence		X	
19	Nutzung von Ergebnissen aus dem Kennzahlenvergleich hinsichtlich der Preispolitik für Karrieremessen			X

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
TU Career Center GmbH und UNIPOINT Karriereservice GmbH				
20	Führung von vollständigen Personalakten durch beide Karrierecenter	X		
21	Schriftliche Festlegung von Prämienzahlungen im Vorhinein bei beiden Karrierecentern	X		
22	Ausdehnung der Messen beider Karrierecenter auf zwei Tage abhängig von einer Bedarfsermittlung			X

FAIZIT

Die Universität Wien und die Technische Universität Wien folgten in weiten Bereichen den Empfehlungen des RH und konkretisierten die Zielvorgaben für ihre universitären Berufsberatungseinrichtungen. Durch die Unterbringung der beiden Karrierecenter an universitätsnahen Standorten wurde die Etablierung als Beratungseinrichtung für Studierende und Absolventen forciert.

Die engere Integration der Alumnibetreuung in den Universitätsverband der Technischen Universität führte zu mehr Transparenz und Kostenwahrheit hinsichtlich des Mittelflusses und der Abdeckung des tatsächlichen Aufwands für die Alumnibetreuung. Allerdings verzichteten die beiden Universitäten nach wie vor auf die Nutzung des Know-how ihres jeweiligen Karrierecenters im Bereich des Arbeitsmarktes.

Die Karrierecenter Uniport Karriereservice Universität Wien GmbH und die TU Career Center GmbH folgten in nahezu allen Bereichen den Empfehlungen des RH. Durch die Einrichtung von weiteren Kostenrechnungsinstrumenten durch die TU Career Center GmbH konnten alle Ergebnisse einzeln ermittelt werden und zur Steuerung eingesetzt werden. Die Konzentration der TU Career Center GmbH auf Berufs- und Bewerbungstraining verkürzten die Wartezeiten.

Durch den Ausbau der Vortragsveranstaltungen an der Universität Wien durch die Uniport Karriereservice Universität Wien GmbH konnten mit geringem Personaleinsatz mehr Interessenten erreicht werden. Das hohe wirtschaftliche Potenzial des Bereichs der Personalsuche für Unternehmen wurde durch dessen verstärkte Nutzung durch die Uniport Karriereservice Universität Wien GmbH vermehrt ausgeschöpft.

Auswirkungen der Personalhoheit auf die Gesamtkostensituation der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/9

Die Universität Wien und die Wirtschaftsuniversität Wien setzten die Empfehlungen des RH nur teilweise um. Beide Universitäten wiesen noch Verbesserungspotenzial bei den Professorenverträgen auf.

Das Verhältnis des wissenschaftlichen zum allgemeinen Personal (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ) entwickelte sich seit 2008 an der Universität Wien zugunsten des wissenschaftlichen, an der Wirtschaftsuniversität Wien zugunsten des allgemeinen Personals. Im Jahr 2010 machte das wissenschaftliche Personal an der Universität Wien rd. 68 %, an der Wirtschaftsuniversität Wien rd. 60 % aller VZÄ aus. Seit 2008 stieg das wissenschaftliche Personal an der Universität Wien um 7,5 % und sank an der Wirtschaftsuniversität Wien um 1,8 %.

Der Personalaufwand nahm an der Universität Wien im Zeitraum 2004 bis 2010 um 47,8 % zu, an der WU Wien um 42,5 %; demgegenüber stieg die Zahl der VZÄ um 27,2 % (Universität Wien) und 25,9 % (WU Wien). Für einzelne Beschäftigtengruppen waren an beiden Universitäten die Auswirkungen der Einführung des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten im Jahr 2009 erkennbar.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Universität Wien				
1	Festlegung und Bekanntmachung der vorgesehenen Gehaltsspanne bei Professorenberufungen wie bei der WU Wien			X
2	Entscheidung über Gewährung eines Forschungssemesters erst auf Ersuchen des Professors			X
3	Ambitioniertere Ziele für Doktoratsprogramme bzw. ähnliche Maßnahmen	X		
8	Festlegung von numerischen Zielsetzungen hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals anhand angenommener Studierendenzahlen für die nächsten Leistungseinbarungen		X	
Wirtschaftsuniversität Wien				
4	Evaluierung der Entlastung des wissenschaftlichen Personals durch neu geschaffene Stellen im allgemeinen Bereich			X

Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
5	Regelmäßiges Monitoring bzw. aussagekräftiges Reporting der Personalkostenentwicklung an die Universitätsleitung	X		
6a	Durchgängige Festlegung einer Rückerstattungspflicht von Reise- und Frachtkosten an die WU Wien bei frühzeitiger Auflösung eines Professorenvertrags	X		
6b	Aufnahme einer konkreten und klaren Formulierung dieser Verpflichtung in das Berufungsangebot oder in den Professorenvertrag			X
7	Konsequente Umsetzung des Vorhabens der WU Wien, ein leistungsbezogenes sowie objektiv nachvollziehbares System für die Gewährung von Gehaltserhöhungen bei Professoren vorzusehen		X	
8	Festlegung von numerischen Zielsetzungen hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals anhand angenommener Studierendenzahlen			X
BMWF				
8	Festlegung von numerischen Zielsetzungen hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals anhand angenommener Studierendenzahlen		k.A.	
9	Lieferung von Angaben zum Personalaufwand zumindest gegliedert nach wissenschaftlichem und allgemeinem Personal sowie Drittmittelpersonal samt den jeweils korrelierenden Vollzeitäquivalenten im Jahresdurchschnitt		X	
10	Detaillierung der Verwendungen für das allgemeine Personal in Richtung universitätsspezifischer Tätigkeit in der Bildungsdokumentationsverordnung			X
11	Evaluierung der Unterschiede bei ausgewählten Kennzahlen zum Personalaufwand an mehreren Universitäten	X		

FAZIT

Die Universität Wien sah unter den derzeit gegebenen finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen keine Möglichkeit einer Verbesserung der Betreuungsrelationen; sie unterstützte jedoch die mittelfristige Realisierung des kapazitätsorientierten Finanzierungsmodells. Im Bereich der Nachwuchsförderung traf sie zusätzliche qualitätsorientierte Maßnahmen. Hinsichtlich der Bekanntgabe einer Gehaltsspanne bei Professorenberufungen hielt die Universität Wien die Kalkulation mit Durchschnittssätzen für ausreichend, bei dem vertraglich festgelegten Forschungssemester verwies sie auf den notwendigen inneruniversitären Genehmigungsweg.

Die Wirtschaftsuniversität Wien setzte die überwiegende Anzahl der Empfehlungen um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Eine Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit konnte durch ein leistungs- und anpassungsfähiges Personalkostenreporting sowie durch die For-

cierung von Transparenz bei der Gewährung von Gehaltserhöhungen bei Professoren erzielt werden. Offen blieb die Evaluierung zur intendierten Entlastung des wissenschaftlichen durch das allgemeine Personal. Die Wirtschaftsuniversität Wien setzte weiterhin auf eine Evaluierungsstrategie, die auf der laufenden Analyse der Stellen- bzw. Besetzungsanträge sowie der Entwicklung der Personalstände der beiden angesprochenen Personalkategorien beruhte.

Detailliertere Angaben zum Personalaufwand für die universitätstypischen Personalkategorien und die Evaluierung der Unterschiede bei ausgewählten Personalkennzahlen werden einen Beitrag zur Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung leisten. Hinsichtlich einer Optimierung der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten bei den Personalkategorien des allgemeinen Personals verwies das BMWF auf diesbezüglich laufende Untersuchungen und Evaluierungen.

Leistungsvereinbarungen

Reihe Bund 2012/11

Die Globalbudgets der Universitäten stiegen von rd. 5,610 Mrd. EUR in der Leistungsvereinbarungsperiode 2007–2009 auf rd. 6,508 Mrd. EUR in der Leistungsvereinbarungsperiode 2010–2012 an. Trotzdem sank in diesem Zeitraum an der Mehrzahl der Universitäten das auf Studierende bezogene Globalbudget. An den überprüften Universitäten, der Universität für Bodenkultur Wien und der Universität Klagenfurt, verschlechterten sich die auf Professoren bezogenen Betreuungsrelationen vom Wintersemester 2007/2008 auf Wintersemester 2010/2011 erheblich.

Der Prozess der Leistungsvereinbarung 2010–2012 und deren Monitoring durch das BMWF wiesen deutliche Verbesserungen gegenüber der Vorperiode 2007–2009 auf. Aufgrund der weiterhin fehlenden Einbettung in eine universitäre Gesamtstrategie, Intransparenzen im Bereich des formelgebundenen Budgets, teilweise defensiver Zielsetzungen sowie Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Personalindikatoren war ihre Steuerungswirkung jedoch eingeschränkt.

Hinsichtlich des Abschlusses der Zielvereinbarungen bestand an beiden überprüften Universitäten Verbesserungspotenzial.

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMW F				
1	Erarbeitung des Hochschulplans ohne weitere Verzögerung	X		
2	Vereinheitlichung der Kosten- und Leistungsrechnungen an den Universitäten im Zuge der Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung 2013–2015		X	
3	Betonung der Kosten der Leistungserbringung beim Abschluss künftiger Leistungsvereinbarungen	X		
4	Verankerung konkreter internationaler Vergleiche in den Kernbereichen Forschung und Lehre auf Ebene der wissenschaftlichen Organisationseinheiten in den Leistungsvereinbarungen	X		
5	Neugestaltung des Finanzierungsmodells des Formelbudgets – unter Beibehaltung des Wettbewerbscharakters – für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015	X		
6	Detaillierte und transparente Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung in zukünftigen Leistungsvereinbarungen	X		
7	Behandlung einbehaltener Mittel als echte Reserve statt Verplanung bereits am Beginn der dreijährigen Leistungsvereinbarungsperiode	X		
8	Gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der in die Leistungsvereinbarungen aufzunehmenden Forschungsprojekte und –programme			X
9	Ergänzung der Definition der das Lehrvolumen betreffenden Wissensbilanz-Kennzahl um Personalkategorien in der Wissensbilanz-Verordnung	X		
10	Erhebung der Kennzahl betreffend Erfolgsquoten auf Ebene der Curricula und Nutzung zur Steuerung	X		
11	Ausprägung der Verwendungen des allgemeinen Personals in Richtung universitätsspezifischer Tätigkeit		X	
12	Vereinbarung ambitionierterer Zielwerte in künftigen Leistungsvereinbarungen; Miteinbeziehung der Entwicklungsdynamik der Istwerte	X		
13	Explizite Aufnahme des Themas Betreuungsrelationen in zukünftige Leistungsvereinbarungen	X		
Universität für Bodenkultur Wien				
14	Zeitnaher Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung	X		
15	Rechtzeitiger Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektorat	X		
16	Einbindung der für die Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren in die Zielvereinbarungsbegleitgespräche	X		
17	Kriterien zur eindeutigen Beurteilung der Umsetzung jedes Vorhabens der Leistungsvereinbarung	X		
18	Wiederverwendung des kennzahlengesteuerten Leistungsanreizsystems	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
19	Lückenlose Dokumentation der Zielerreichung der zwischen Universitätsrat und Rektorat abgeschlossenen Zielvereinbarungen durch Evaluierungen und Bindung der Prämien an den Zielerreichungsgrad	X		
20	Abschluss von Zielvereinbarungen mit sämtlichen Organisationseinheiten	X		
21	Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten ausnahmslos nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorats	X		
22	Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten als formelle Vereinbarungen	X		
23	Absolute Werte für die Indikatoren in den Leistungsvereinbarungen	X		
24	Wiederaufnahme der Weiterentwicklung des universitäts-internen Benchmarking	X		
Universität Klagenfurt				
12	Vereinbarung ambitionierterer Zielwerte in künftigen Leistungsvereinbarungen; Miteinbeziehung der Entwicklungsdynamik der Istwerte	X		
13	Explizite Aufnahme des Themas Betreuungsrelationen in zukünftige Leistungsvereinbarungen	X		
14	Zeitnaher Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung		X	
15	Rechtzeitiger Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektorat	X		
16	Einbindung der für die Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren in die Zielvereinbarungsbegleitgespräche	X		
25	Gänzliche Bindung der als Leistungsanreiz zur Unterstützung der Zielerreichung zur Verfügung stehenden Beträge an die Erreichung der Zielwerte		X	
26	Darstellung des Forschungsprofils der Universität im nächsten Entwicklungsplan auf Grundlage des durchgeführten Strategieprozesses		X	
27	Herunterbrechen der Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung auf die Organisationseinheiten in künftigen Zielvereinbarungen	X		
28	Exakte Definition und Quantifizierung von Zielen in den Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektorat; durchgängige zeitliche Vorgaben	X		
29	Einbeziehung der für die Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren in die Abschlüsse von Zielvereinbarungen mit den Fakultäten	X		

FAZIT

Der RH hat bewirkt, dass die Steuerung der Universitäten durch Leistungs- und Zielvereinbarungen hinsichtlich der Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert wurde. Seitens des BMWF wurde die

überwiegende Anzahl der Empfehlungen umgesetzt, bspw. im Rahmen der Erstellung des Hochschulplans oder der Neugestaltung des Finanzierungsmodells des Formelbudgets – unter Beibehaltung des Wettbewerbscharakters – für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015, der Maßnahmen bei Nichterfüllung der Leistungsvereinbarungen und der Vereinbarung ambitionierterer Zielwerte in den Leistungsvereinbarungen. Offen blieb die gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der in die Leistungsvereinbarungen aufzunehmenden Forschungsprojekte und –programme. Laut BMWF würde eine über die durch die Musterleistungsvereinbarung samt Arbeitsbehelf hinausgehende diesbezügliche Konkretisierung nicht der Systematik des Universitätsgesetzes als Rahmengesetz entsprechen.

Die Universität für Bodenkultur Wien und die Universität Klagenfurt setzten sämtliche Empfehlungen des RH um oder sagten die Umsetzung zu. Der RH hat an diesen überprüften Universitäten bewirkt, dass die Organisation und Aufgabenerfüllung bspw. durch zeitnahe Abschlüsse der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten verbessert und die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit bspw. durch Wiederverwendung des kennzahlengesteuerten Leistungsreizsystems (Universität für Bodenkultur Wien) bzw. durch die Vereinbarung ambitionierterer Zielwerte (Universität Klagenfurt) gesteigert wurde.

Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH

Reihe Bund2012/11

Die 2007 gegründete Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH (MFI) war eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Montanuniversität Leoben. Die MFI wickelte für die Montanuniversität Leoben zwei Infrastrukturprojekte ab. Den mit der Gründung der MFI angestrebten Umsatzsteuervorteilen (Vorsteuerabzug von 2,82 Mio. EUR) standen erhebliche Komplexitätszunahmen und Transaktionskosten (z.B. insgesamt über 200.000 EUR für externe Berater), die Bindung knapper Managementkapazitäten sowie komplexe Weiterverrechnungsvorgänge gegenüber.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Montanuniversität Leoben				
1	Aktualisierung des Fixbetrages zur Verrechnung von Managementleistungen	X		
2	Rechtzeitige Genehmigung der Finanzierungsentscheidungen außerhalb der laufenden Geschäftstätigkeit im Universitätsrat		X	
3	Durchführung der Buchhaltungsarbeiten des MFI durch die Montanuniversität Leoben	X		
4	Verrechnung der dem MFI erbrachten Buchhaltungsleistungen	X		
5	Einrichtung einer internen Revision an der Montanuniversität Leoben			X
Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH				
6	Erstellung und Genehmigung von Jahresbudgets	X		
7	Verhandlungen über vorzeitige Kreditrückführung	X		

FAZIT

Durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH betreffend die Verrechnung von Managementleistungen und die Durchführung von Buchhaltungsarbeiten für die Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH durch die Montanuniversität Leoben konnte die Organisation verbessert werden. Die Buchhaltungsleistungen für die Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH werden seit Anfang 2012 stundenmäßig erfasst und am Jahresende verrechnet.

Die Empfehlung zur Einrichtung einer internen Revision setzte die Montanuniversität Leoben nicht um. Sie beabsichtigte, anstelle der internen Revision weiterhin spezifische Revisionsprojekte unter Beziehung von Externen zu vergeben.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Wissenschaft und Forschung
Finanzen
Gesundheit
Landesverteidigung und Sport
Unterricht, Kunst und Kultur**

Österreichisches Institut für Sportmedizin

Reihe Bund 2012/5

Die rechtlichen Grundlagen des als Stiftungsfonds des Bundes organisierten Österreichischen Instituts für Sportmedizin bedurften einer Neufassung. Die aktuelle Fassung des Stiftungsbriefs mit Ziel und Zweck dieses Instituts sowie seinem Aufgabenprofil war nicht eindeutig nachvollziehbar.

Die Organisation dieses Instituts wies Verbesserungspotenzial insbesondere im Hinblick auf geeignete Vorgaben für die internen Abläufe, eine angemessene Kostenrechnung, eine zweckentsprechende Datenstruktur und ein aussagekräftiges Berichtswesen auf.

Das Österreichische Institut für Sportmedizin war 2010 zu 70 % durch Mittel des Bundes finanziert. Darüber hinaus verzeichnete es im Zeitraum 2007 bis 2010 eine Steigerung der Einnahmen aus sportmedizinischen Untersuchungsleistungen um rd. 33 % von rd. 126.000 EUR auf rd. 167.000 EUR; hiervon entfielen rund zwei Drittel auf den Breitensport und rund ein Drittel auf den Spitzensport.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Österreichisches Institut für Sportmedizin (ÖISM)				
1	Neufassung der rechtlichen Grundlagen des ÖISM unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH		X	
2	Externe wissenschaftliche Evaluierung der sportmedizinischen Tätigkeiten des ÖISM; Klärung der Frage, ob bzw. inwieweit das ÖISM eigenständige Forschung betreibt oder für die Universität Wien unterstützend tätig ist			X
3a	Klare Definition von Ziel, Zweck und Ausrichtung des ÖISM vor Neufassung der rechtlichen Grundlage		k.A.	
3b	Festlegung der künftigen federführenden Ressortzuständigkeit		k.A.	
3c	Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluierung als wesentliche Inputs für die Entscheidung über eine rechtliche und/oder organisatorische Anbindung an den universitären Bereich; Definition der bereits im Änderungsentwurf intendierten Abgrenzung bzw. Zusammenarbeit von/mit dem in Niederösterreich ansässigen Institut		X	
4	Überarbeitung und Anpassung des Aufgabenprofils vor Neufassung der rechtlichen Grundlagen des ÖISM		X	
5a	Aufgliederung der Zusatzuntersuchungen im Hinblick auf die Gewinnung von zweckmäßigen Entscheidungs- und Steuerungsinformationen		X	
5b	Nutzbarmachung der medizinischen Datenbank für Datenauswertungen		k.A.	
6	Schriftliche Festlegung der vereinbarten Ermäßigungen; Dokumentation des Grunds für die Ermäßigung auf den Abrechnungsblättern	X		
7a	Abschluss schriftlicher Vereinbarungen über Leistungsinhalte bzw. gewährter Konditionen für den Spitzensport		k.A.	
7b	Nutzung der medizinischen Datenbank zwecks Auswertungen über Art und Ausmaß der erbrachten Leistungen sowie Evaluierungen		X	
8	Regelmäßige Evaluierung der Kundenzufriedenheit	X		
9a	Überarbeitung der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH		X	
9b	Aufnahme der Organe Finanzreferent und Finanzprüfer in den Stiftungsbrief		k.A.	
10	Durchführung und Dokumentation risikoorientierter Prüfungshandlungen durch Finanzprüfer		X	
11	Zustimmung des Kuratoriums vor Überschreitung einzelner Ansätze des Haushaltsplans um mehr als 10 %; Regelung des Pouvoirs des Geschäftsführers und der Umlaufbeschlüsse in der Geschäftsordnung		X	
12	Verfassung einer Dienstordnung und Genehmigung dieser durch das Kuratorium		X	
13	Aussagekräftigere Gestaltung der Arbeitsberichte		X	
14	Hinterfragen des Fachrats		X	

Nachgefragt

		umgesetzt	zugewagt	offen
Empfehlung				
15	Regelung der Verhinderung des Finanzreferenten in der Geschäftsordnung; regelmäßige Berichterstattung des Finanzreferenten an den Geschäftsführer		X	
16a	Abschluss von Dienstverträgen nach dem Angestelltengesetz			X
16b	Abschluss schriftlicher Verträge auch mit freien Dienstnehmern		X	
17	Erhebung des Personalbedarfs bzw. Optimierung des Personaleinsatzes vor einer allfälligen Erhöhung der Mitarbeiteranzahl		k.A.	
18a	Längerfristige Investitionsplanung	X		
18b	Abstimmung der Veranlagung auf den künftigen Finanzierungsbedarf		k.A.	
19a	Anführen von Zweck und Begünstigten auf den Buchungsbelegen	X		
19b	Regelung hinsichtlich der Spesen		k.A.	
19c	Gesonderte jährliche Berichterstattung über Spesen an das Kuratorium	X		
20a	Festlegung der Fondsbehörde; Klare Formulierung des Stiftungsbriefs		X	
20b	Fristgerechte Übermittlung der geprüften Rechnungsabschlüsse an die Fondsbehörde		k.A.	
21	Realisierung einer Kostenrechnung		X	
22	Festsetzung der Preise für die Leistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten; Entwicklung und Einsatz eines Standardkalkulationsschemas		X	
23	Erhöhte Aufmerksamkeit auf die Entwicklung der Bedarfslage bei der Außenstelle als Grundlage zweckmäßiger und wirtschaftlicher unternehmerischer Entscheidungen	X		
BMWF				
24	Entscheidung über eine – zumindest vorübergehende – Anpassung des Mitgliedsbeitrags des Bundes für das ÖISM im Falle eines Liquiditätsüberhangs	X		

FAZIT

Der RH hat bewirkt, dass im ÖISM durch eine Verbesserung der Organisation die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gesteigert wurde bzw. werden wird und die Einnahmen aus der Durchführung der sportmedizinischen Untersuchungen gesichert und erhöht werden; dies bspw. durch Überarbeitung und Anpassung des Aufgabenprofils sowie der Neufassung der rechtlichen Grundlagen, durch Festsetzung der Preise für Leistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und durch präzisere Dokumentation der Gewährung von Ermäßigungen und Begünstigungen. Die Außenstelle Schwechat wird im Hinblick auf die wirtschaftliche



Entwicklung rückabgewickelt. Durch die Reduktion des Mitgliedsbeitrags ersparte sich das BMWF 110.000 EUR.

Eine weitere Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung könnte durch Umsetzung der noch offenen Empfehlungen an das ÖISM – Abschluss von (schriftlichen) Dienstverträgen nach dem Angestelltengesetz und umfassende Regelung hinsichtlich der Spesenabrechnung – erzielt werden.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Jugend und Familie

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

Reihe Bund 2012/6

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) konnte die Eigenkapitalquote im Zeitraum 2006 bis 2010 von rd. 11 % auf rd. 14 % steigern. Der Personalstand stieg von 731,0 auf 774,8 Vollbeschäftigungsäquivalente; es fehlten allerdings in den Bereichen Verwaltung des Immobilienvermögens und Facility Service Kennzahlen für die Personalsteuerung. Die Gebäudemietflächen erhöhten sich in diesem Zeitraum von rd. 6,8 Mio. m² auf rd. 7,0 Mio. m². Gleichzeitig verringerte die BIG den Anteil der leerstehenden Gebäudemietflächen von rd. 4,7 % auf rd. 3,6 %. Längerfristig leerstehende Objekte unterlagen keiner systematischen Evaluierung der Objektstrategie.

Der BIG fehlte eine rollierende mehrjährige Wirtschaftsplanung zur Verfolgung mittelfristiger Ziele.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
BMWfJ				
1	Grundsatzentscheidung über die mittel- bis langfristige Ausrichtung der BIG im Einvernehmen mit dem BMF	X		
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.				
2	Möglichst quantitative Formulierung der Zielvorgaben sowie Evaluierung der daraus abgeleiteten Maßnahmen	X		
3	Vorlage einer mehrjährigen, rollierenden Wirtschaftsplanung zur Genehmigung durch den Aufsichtsrat	X		
4	Anführung sämtlicher Funktionen der Aufsichtsratsmitglieder im jeweiligen Corporate Governance Bericht; Berücksichtigung der Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex bezüglich Interessenkonflikten bei Organfunktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in anderen Gesellschaften			X
5	Regelmäßige Evaluierung der Sicherungsgeschäfte während der Laufzeit	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
6	Übertragung der Finanzierung der BIG auf die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur bei einer Neuregelung der Europäischen Berechnungsmethoden für die Staatsschulden			X
7	Besorgung von Treasury-Geschäften sowie Beratung der BIG durch die ÖBFA			X
8	Einbeziehung des mittel- bis langfristigen Aufwands für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in die Bewertung der Objekte			X
9	Zügige Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen zur Entwicklung von Objektstrategien		X	
10	Auswertung der Ergebnisse der Einzelbewertungen im Rahmen der Matrixanalysen		X	
11	Bereinigung der mehrfachen Berücksichtigung von Kosten im Rahmen der Investitionsrechnung		k.A.	
12	Entwicklung einer Strategie zur zeitnahen Begleichung offener Forderungen bzw. zur zeitnahen Bearbeitung von Betriebskostenabrechnungen durch die Nutzer	X		
13	Umfassendere Zuordnung des Instandhaltungsaufwands zu den Kostenträgern in der Planung	X		
14	Verstärkte Analyse von Wirtschaftseinheiten mit negativem Deckungsbeitrag I bei der Erarbeitung neuer Objektstrategien		X	
15a	Kontinuierlicher Ausbau des Anteils an Objekten mit längerfristigen Kündigungsverzicht der Bestandnehmer		k.A.	
15b	Lückenlose Erfassung der Kündigungsverzichte	X		
16	Ausweis der Instandhaltungsaufwendungen bei der Ermittlung der Kosten für Leerstände			X
17	Objektbezogene Berechnungen über entgangene Mieterträge	X		
18	Systematische Evaluierung der Objektstrategien bei andauernden Leerständen und Anpassung der Strategien an geänderte Rahmen- und Marktbedingungen	X		
19	Kooperationen mit anderen Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Stellen im Bereich Objektmanagement zur Nutzung von Synergien		X	
20	Rasche vollständige Erfassung des Objektbestandes in der CAD-Datenbank	X		
21	Erhöhung des Anteils der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung für Bundesministerien			X
22	Verwendung weiterer Leistungskennzahlen zur Steuerung der Personalressourcen	X		
23	Erreichen des geplanten Einsparungserfolgs von 6,90 Mio. EUR durch das Energieeinspar-Contracting	X		
24	Erlassung und Umsetzung von energetischen Planungsvorschriften sowie einer Lebenszykluskostenanalyse		X	
25	Erstellung einer IT-gestützten Energiebuchhaltung für jedes Gebäude für alle Energieträger			X

FAZIT

Das BMWFJ legte mit der Grundsatzentscheidung die mittel- bis langfristige Ausrichtung der BIG fest.

Die BIG setzte einen Großteil der Empfehlungen des RH um bzw. sagte ihre Umsetzung zu. Durch das Eingehen von Kooperationen mit anderen Gebietskörperschaften und durch Energieeinspar-Contracting-Maßnahmen wurden Einspar- und Kostensenkungsmöglichkeiten gehoben. Einnahmen wurden gesichert durch die zeitnahe Begleichung offener Forderungen sowie durch die regelmäßige Evaluierung der Objektstrategien bei Leerständen. Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens wurde insbesondere durch die Einführung des integrierten Strategie- und Planungsprozesses, wodurch eine regelmäßige Evaluierung der konkreten strategischen Zielvorgaben und eine Verbesserung der Qualität der Mehrjahresplanung gegeben sind, sowie durch die objektbezogene Berechnung der entgangenen Mieterträge nach Kündigung eines Mietvertrags gesteigert.

Durch die vollständige IT-mäßige Erfassung des Objektbestandes sowie die Verwendung weiterer Leistungskennzahlen zur Steuerung der Personalressourcen verbesserte die BIG die Aufgabenerfüllung.

Hinsichtlich der Übertragung der gesamten Finanzierung an die ÖBFA wies die BIG darauf hin, dass für den Fall, dass die Schulden der BIG ab dem Jahr 2014 den Staatsschulden zugerechnet werden, eine generelle Neueinschätzung der Situation erforderlich sei und Möglichkeiten zur Finanzierung über die ÖBFA zu evaluieren wären. Seitens der BIG besteht ein regelmäßiger Kontakt mit der ÖBFA, eine darüber hinausgehende Umsetzung der Empfehlung ist derzeit nicht geplant.

Bezüglich der Erstellung einer IT-gestützten Energiebuchhaltung für jedes Gebäude für alle Energieträger teilte die BIG mit, dass sie sich seit Jahren vergeblich bemühe, Daten über die Energieverbräuche zu erhalten. Unabhängig davon habe sie eine Energiedatenbank aufgebaut, welche den Energiebedarf von Gebäuden der BIG enthalte, für welche die Verpflichtung zum Aushang eines Energieausweises bestehe. Dadurch könnten thermische Schwachstellen erkannt und gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Wirkungsbereich des Österreichischen Rundfunks

Österreichischer Rundfunk; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/12

Der Österreichische Rundfunk (ORF) kam mehr als der Hälfte der Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2009 veröffentlicht hatte, vollständig nach. Der Generaldirektor legte dem Stiftungsrat 2009 ein Strategie- und Strukturkonzept für den ORF im digitalen Zeitalter vor; dem Stiftungsrat lag jedoch kein Antrag vor, dieses zu beschließen.

Der ORF verfügte nach wie vor über kein arbeitsfähiges, mit Beschlusskompetenz ausgestattetes Aufsichtsratsgremium. Der Stiftungsrat stimmte über einige vom Generaldirektor beantragte Einsparungsmaßnahmen nicht ab. Die Gründe dafür waren nicht nachvollziehbar.

Der ORF verringerte von 2008 bis 2011 den Personalstand im Konzern um rd. 9,9 % auf 4.103 Vollzeitäquivalente und erzielte Einsparungen bei den Personalaufwendungen (bspw. rd. 21,99 Mio. EUR in den Jahren 2010 und 2011 aufgrund des ab 1. Jänner 2010 geltenden Zusatzkollektivvertrags und rd. 6,23 Mio. EUR in den Jahren 2009 bis 2011 bei den Pensionen). Nach wie vor bestanden unterschiedliche Dienstrechte mit verschiedenen Besserstellungen gegenüber dem allgemeinen Arbeitsrecht und unterschiedliche betriebliche Pensionssysteme.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Genehmigung einer Gesamtstrategie durch den Stiftungsrat		X	
2	Arbeitsfähiges und beschlusskompetentes Aufsichtsratsgremium			X
3	Beachtung aller Bestimmungen der Dienstverträge mit den Direktoren bei der Vereinbarung von Bonifikationen	X		
4	Anführen von Gründen über das Abstimmungs- und Beschlussverhalten in Stiftungsratsprotokollen		k.A.	
5	Erstellung von Finanzvorschauen für zumindest fünf Planjahre	X		
6	Konzentration von Marketing und Werbung in jeweils einer Tochtergesellschaft			X

Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
7	Zusammenfassung aller Personalaufgaben in einer Organisationseinheit			X
8	Überarbeiten der Redaktionsstrukturen und -konzepte		X	
9	Ständige Koordination der Wetterberichterstattung	X		
10	Herauslösung der Controllingtätigkeiten von der Programmproduktion			X
11	Ausgliederung des Facility-Managements		X	
12	Umsetzung der Vorschläge eines Beratungsunternehmens zum RSO			X
13	Einstellung des Kurzwellensenderbetriebs bei Unwirtschaftlichkeit	X		
14	Bereichsübergreifende Vernetzung von Redaktionen und Ressorts		X	
15	Identifizierung von für Outsourcing in Betracht kommender Geschäftsbereiche			X
16	Vorlage einer Unternehmensprognose beim Erwerb von Beteiligungen		k.A.	
17	Hinterfragung, Beschluss und Dokumentation der Reduzierung von Einsparungspotenzial	X		
18	Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Unternehmensbeteiligungen			X
19	Ausgeglichenes Verhältnis zwischen Wertpapierdeckung und Rückstellungen	X		
20	Erstellung eines Kollektivvertrags ohne Besserstellungen im Vergleich zum allgemeinen Arbeitsrecht und Eingliederung aller Arbeitnehmer			X
21	Einführung von Zeitaufzeichnungen für alle Bezieher von Mehrdienstleistungspauschalen		X	
22	Überprüfung der betrieblichen Notwendigkeit sämtlicher Leiharbeitnehmer			X
23	Setzung von Reformschritten bei Pensionsaufwendungen		X	
24	Einheitliche Regelungen der Nebenbeschäftigungen und Unternehmensbeteiligungen			X
25	Durchführung weiterer Restrukturierungsmaßnahmen	X		
26	Auslastungssteigerung der Produktionsbetriebe	X		
27	Inanspruchnahme weiterer Fremdleistungen unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz	X		
28	Ausweis der Wartezeiten in der Arbeitszeitstatistik			X
29	Arbeitszeitstatistik auch für Leiharbeitnehmer	X		
30	Auslastungsverbesserung der Übertragungswagen			X
31	Produktivitätssteigerungen und Kostenreduktionen bei der Ausstattung	X		

FAZIT

Der Stiftungsrat hatte nach wie vor keine Gesamtstrategie als Grundlage für eine Strukturreform des ORF und als Rahmenbedingungen für die langfristigen Planungen beschlossen. In Bezug auf die Struktur des Stiftungsrats als arbeitsfähiges, mit Beschlusskompetenz ausgestattetes Aufsichtsratsgremium, verwies der ORF darauf, dass sich diese Empfehlung an den Gesetzgeber richte.

Durch die Umsetzung von einem Großteil der Empfehlungen des RH konnte der ORF seine Wirtschaftlichkeit steigern sowie seine Organisation und Aufgabenerfüllung verbessern. Diese Effekte könnte er durch die Umsetzung der noch offenen Empfehlungen steigern, etwa durch die Konzentration von Marketing und Werbung in jeweils einer Tochtergesellschaft oder die Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Beteiligungen.

Der ORF gab bekannt, dass seit 2009 kein Fall eingetreten sei, dass im Stiftungsrat über einen Antrag nicht abgestimmt wurde. Weiters hätte es seit der Follow-up-Überprüfung keinen Beteiligungserwerb gegeben. Für zwei Empfehlungen des RH gab es daher keine Anwendungsfälle.

INTERNATIONALER TEIL

60 Jahre INTOSAI – 50 Jahre Generalsekretariat

Die INTOSAI feierte heuer mit dem XXI. Kongress (INCOSAI) ihr 60-jähriges Bestehen. Die Geschichte der INTOSAI ist untrennbar mit dem österreichischen Rechnungshof verbunden, der seit 50 Jahren ihr Generalsekretariat ist.

Der Grundstein für die weltweite Vereinigung von Rechnungshöfen wurde im November 1953 auf Initiative der Obersten Rechnungskontrollbehörde (ORKB) Kubas gelegt, als sich erstmals 29 ORKB und 5 Partnerinstitutionen in Havanna zu einem Kongress trafen. Der Ausgangspunkt für den damaligen Kongress war die Erkenntnis, dass sich auch die externe öffentliche Finanzkontrolle in einem sich zunehmend internationalisierenden Umfeld nur in Zusammenarbeit mit Anderen erfolgreich behaupten kann.

Die INTOSAI bietet den Rechnungshöfen seit 60 Jahren einen institutionalisierten Rahmen für Wissenstransfer und Wissensvermehrung zur weltweiten Verbesserung der externen öffentlichen Finanzkontrolle, um damit Fachkompetenz, Ansehen und Einfluss der Rechnungshöfe in den jeweiligen Staaten zu steigern. Entsprechend dem Motto der INTOSAI „Experientia mutua omnibus prodest“ (Gegenseitiger Erfahrungsaustausch nützt allen) stehen der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und die daraus gewonnenen Erkenntnisse als Garant für die permanente Weiterentwicklung der staatlichen Finanzkontrolle.

Die INTOSAI durchlief in den 60 Jahren ihres Bestehens eine äußerst positive Entwicklung, was sich nicht nur im kontinuierlichen Anstieg der Mitgliederzahl – von 29 im Jahr 1953 auf derzeit 192 Vollmitglieder und 5 assoziierte Mitglieder – widerspiegelt. So wurde bereits Mitte der 1960er Jahre die erste Regionale Arbeitsgruppe der INTOSAI gegründet. Mit den heute bestehenden 7 Regionalen Arbeitsgruppen – AFROSAI, ARABOSAI, ASOSAI, CAROSAI, EUROSAI, OLACEFS und PASAI – haben die 192 Mitglieder der INTOSAI auch auf regionaler Ebene Ansprechpartner.

Ein Meilenstein in der strukturellen Professionalisierung der Organisation war die Verabschiedung der Strategie der INTOSAI beim XVIII. Kongress im Oktober 2004 in Budapest. Seit diesem Zeitpunkt

sind die Aktivitäten der INTOSAI auf die Umsetzung der vier strategischen Ziele ausgerichtet:

1. Rechenschaftspflicht und fachliche Normen;
2. institutioneller Ausbau von Sachkompetenzen;
3. Austausch von Wissen und Wissensmanagement;
4. INTOSAI – eine internationale Organisation mit „Vorbildcharakter“.

Zur Erfüllung dieser strategischen Ziele wurden vier Zielkomitees eingerichtet: das Komitee für Fachliche Normen (PSC), das Komitee für den Ausbau von Sachkompetenzen (CBC), das Komitee für den Austausch von Wissen (KSC) sowie das Finanz- und Verwaltungskomitee (FAC). In diesem Rahmen erfolgt seither in Arbeitsgruppen, Unterkomitees und Task Forces die Umsetzung der strategischen Ziele, etwa durch die Erarbeitung von Prüfungsstandards oder Richtlinien für die Arbeit von Rechnungshöfen.

Die INTOSAI befasste sich in den letzten 60 Jahren natürlich insbesondere mit den Kernanliegen der öffentlichen Finanzkontrolle, die sich oftmals um die Frage der Unabhängigkeit der ORKB drehen. Mit dem Beschluss der Deklaration von Lima auf dem VIII. INCOSAI in Peru im Jahr 1977 erfolgte ein wesentlicher Meilenstein zur Kodifizierung jener Säulen, auf denen die Unabhängigkeit der externen Finanzkontrolle ruht. Diese Entwicklung setzte sich 2007 mit dem Beschluss der Deklaration von Mexiko fort und fand im Jahr 2011 mit der Annahme der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/66/209 „Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden“ ihren bisherigen Höhepunkt. Denn damit gelang es der INTOSAI, die Eckpfeiler der Unabhängigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle in einem Beschluss der internationalen Staatengemeinschaft zu verankern.

Die Vereinten Nationen anerkennen darin erstmals ausdrücklich, dass „Oberste Rechnungskontrollbehörden ihre Aufgaben nur dann objektiv und wirkungsvoll erfüllen können, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und gegen Einflüsse von außen geschützt sind“. Diese Resolution erlaubt es der INTOSAI-Familie, die Grundsätze der Unabhängigkeit noch stärker einzufordern. Die Resolution stärkt dabei insbesondere jenen ORKB den Rücken, die um die zentralen Grundvoraussetzungen ihrer Unabhängigkeit noch kämpfen müssen.

Die Annahme der Resolution zur Unabhängigkeit der ORKB ist die bisherige Krönung der Jahrzehnte langen Bemühungen der INTOSAI zur Stärkung von Rechnungshöfen. Diese sind in ihrer 60-jährigen Geschichte untrennbar mit dem Österreichischen Rechnungshof verbunden, der seit 1963 und damit seit 50 Jahren das Generalsekretariat der INTOSAI inne hat und damit zugleich auch den Generalsekretär der INTOSAI stellt.

Denn durch die Ausrichtung des IV. INCOSAI im Mai 1962 in Wien erwarb sich der österreichische Rechnungshof ein umfangreiches internationales Know-how und wurde in der Folge einstimmig von den Kongressteilnehmern als Ständiges Sekretariat bestätigt. Ab dem Jahr 1963 zeichnete der Österreichische Rechnungshof in Ausübung seiner internationalen Tätigkeit seine internationalen Rundschreiben fortan mit Ständiges Internationales Sekretariat der Obersten Rechnungskontrollbehörden beim Österreichischen Rechnungshof und traf auch in seiner inneren Organisation die notwendigen Änderungen, um dieser neuen Tätigkeit Rechnung zu tragen.

Beim V. Internationalen Kongress, der im Juni 1965 in Jerusalem stattfand, erhielt der Rechnungshof große Anerkennung für seine zurückliegende Tätigkeit und wurde mit der Fortführung des Internationalen Sekretariats beauftragt. Darüber hinaus kam dem Österreichischen Rechnungshof die Ausarbeitung von Statuten für die künftige Zusammenarbeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden zu.

Die Kongressteilnehmer des VI. Kongresses, der 1968 in Tokyo stattfand, anerkannten übereinstimmend die Erfolge des Österreichischen Rechnungshofes als Internationales Sekretariats. Das vom Österreichischen Rechnungshof formulierte Angebot, dauerhaft als Sitz des Internationalen Sekretariats zur Verfügung zu stehen, fand daher Eingang in die zur Abstimmung anstehenden Statuten. Im Rahmen dieses Kongresses wurden die ersten Statuten der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden angenommen. Seit dem 30. Mai 1968 ist der Österreichische Rechnungshof dauerhaft und ununterbrochen mit der Führung des Internationalen Sekretariats beziehungsweise des Generalsekretariats, wie es später genannt wurde, beauftragt. Der Präsident des Rechnungshofs ist seither gleichzeitig auch Generalsekretär der INTOSAI. Mit Dr. Hans Frenzel, Dr. Jörg Kandutsch, Dr. Tassilo Broesigke, Dr. Franz Fiedler und Dr. Josef Moser hat der Österreichische Rechnungshof 5 Generalsekretäre der INTOSAI seit 1963 gestellt.

Dass der österreichische Rechnungshof das Generalsekretariat der INTOSAI leitet, ist eine Auszeichnung. Er ist damit erster Ansprech-

partner für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKB) weltweit und für die INTOSAI von größter Bedeutung. Er tritt für die Interessen der INTOSAI und ihrer Mitglieder ein, wirkt als Impulsgeber und Innovator durch Kommunikation aktueller Themen und setzt inhaltliche Schwerpunkte. Er stärkt – wie bereits ausgeführt – z.B. die Unabhängigkeit der ORKB und arbeitet mit anderen global agierenden Partnern wie den Vereinten Nationen intensiv zusammen. Er managt auch das Alltagsgeschäft der INTOSAI, führt deren Haushalt, berät die Organe der INTOSAI (Kongress, Präsidium, Regionale Arbeitsgruppen) und kontrolliert die Einhaltung der Statuten.

Zudem organisiert und führt der Rechnungshof als Generalsekretariat seit 1971 – insbesondere im Dienste der Ausbildung von ORKB in Entwicklungsländern – gemeinsam mit den Vereinten Nationen Seminare und Symposien durch, die dem Wissensaustausch unter den Mitgliedern sowie dem Aufbau von Sachkompetenz dienen. Darüber hinaus haben diese Symposien aber auch als Impulsgeber für eine Reihe von Entwicklungen innerhalb der INTOSAI gewirkt. So wurde sowohl die Entwicklung der ISSAI zu Wert und Nutzen von ORKB als auch die Initiative zur Stärkung der Unabhängigkeit von ORKB durch eine Resolution der Generalsversammlung der Vereinten Nationen durch diese Symposien angestoßen. Im März 2013 wurde mittlerweile bereits äußerst erfolgreich – mit 149 Teilnehmerinnen und Teilnehmern von 67 ORKB und 4 Partnerorganisationen – das 22. VN/INTOSAI Symposium in Wien abgehalten.

Die weltweiten Entwicklungen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft brachten für die INTOSAI und das Generalsekretariat im Speziellen stetige und neuartige Herausforderungen. Zentrales Anliegen ist dem österreichischen Rechnungshof deshalb, den Erfahrungs- und Wissensaustausch umfassend zu fördern sowie INTOSAI-Mitglieder in strategischen Zielbereichen der INTOSAI zu unterstützen wie etwa bei der Bekämpfung der Korruption oder bei der Förderung von Good Governance, Transparenz und Nachhaltigkeit. Durch seine Mitarbeit bei der Arbeitsgruppe zur „Bekämpfung der internationalen Geldwäsche und Korruption“ sowie bei der Task Force „Globale Finanzkrise – Herausforderung für die ORKB“ trug der Rechnungshof maßgeblich dazu bei, Wege und Mittel zu finden, um sich mit Problemen, mit denen sich staatliche Institutionen weltweit konfrontiert sehen, auseinanderzusetzen und diese zu lösen.

Eine besondere Auszeichnung erhielt der Österreichische Rechnungshof als Generalsekretariat der INTOSAI heuer im Rahmen des XXI. INCOSAI. Für seine jahrelangen erfolgreichen Aktivitäten wurde dem Österreichischen Rechnungshof der Jörg-Kandutsch-Preis – jener Preis, der nach dem ehemaligen Generalsekretär der INTOSAI benannt ist und der alle drei Jahre im Rahmen des Kongresses von der INTOSAI für besondere Verdienste um die externe öffentliche Finanzkontrolle vergeben wird – verliehen. Begründet wurde diese Auszeichnung mit seinem intensiven Reformprogramm zur umfassenden Modernisierung seiner Prüfungsmethodik und Prüfungsverfahren, seinem außerordentlichen internationalen Engagement, das insbesondere zur VN-Resolution zur Stärkung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen führte sowie seinen proaktiven Initiativen auf Ebene der Europäischen Union zur Reform der EU-Kontrollarchitektur (siehe dazu den eigenen Bericht).

Das Ziel des Generalsekretariats wird es auch weiterhin sein, aktiv als Impulsgeber und Sprachrohr der Organisation zu wirken und die Mitglieder im Ausbau der Kapazitäten nachhaltig und wirksam zu fördern, so dass jede ORKB für sich als unabhängige Modell-Organisation fungieren kann und als Institution anerkannt wird.

XXI. INCOSAI & Deklaration von Peking

Die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) hielt vom 21. bis 26. Oktober 2013 in Peking, China, ihren 21. Kongress (XXI. INCOSAI) ab. Gastgeber für die 591 Kongressteilnehmer von 154 Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) sowie 3 assoziierte Mitglieder und 22 Beobachter der INTOSAI war das Chinese National Audit Office (CNAO), das damit auch bis 2016 die Präsidentschaft der INTOSAI übernahm. Der Rechnungshof war als Generalsekretariat der INTOSAI in den Jahren 2012/2013 maßgeblich in die Vorbereitungsarbeiten des Kongresses involviert und zeichnete für dessen statuarisch korrekte Abwicklung verantwortlich.

Der Kongress diskutierte schwerpunktmäßig die zwei Hauptthemen „Staatliche Finanzkontrolle und Governance auf nationaler Ebene“ (Thema I unter dem Vorsitz CNAO) und „Beiträge der Obersten Rechnungskontrollbehörden zur Sicherung einer nachhaltigen Finanzpolitik“ (Thema II unter dem Vorsitz der ORKB Mexiko). Thema II geht auf einen Vorschlag des österreichischen Rechnungshofs zurück. Es wurde ausgewählt, um einerseits den gegenseitigen Erfahrungsaustausch in diesem so zentralen Bereich zu beleben, andererseits aber auch um zu verdeutlichen, dass die Prüfung nationaler Budgets und Schulden

eine Grundvoraussetzung dafür ist, Problemfelder und Risiken sichtbar zu machen und frühzeitig Entscheidungsträger und Öffentlichkeit darüber zu informieren.

In Vorbereitung der beiden Hauptthemen des Kongresses arbeitete eine Reihe von Rechnungshöfen, einschließlich des österreichischen Rechnungshofs, Länderpapiere aus, die vom Kongressveranstalter in Diskussionspapieren zusammengefasst wurden und als Grundlage für die Kongress-Erörterungen dienten.

Entsprechend dem Motto der INTOSAI „Gegenseitiger Erfahrungsaustausch nutzt allen“ (Experientia Mutua Omnibus Prodest) wurden zu den zwei Hauptthemen von den Kongressteilnehmern gemeinsam konkrete Handlungsanleitungen für Rechnungshöfe erarbeitet und in der „Peking Deklaration“, dem einzigen offiziellen Schlussdokument des Kongresses, beschlossen.

In der Peking Deklaration wird – insbesondere zur Unterstützung der Rechnungshöfe in Entwicklungsländern – unterstrichen, dass die Arbeit von Rechnungshöfen ein unverzichtbarer Bestandteil jeden Staatswesens ist und Prüfungen von ORKB insbesondere mit einem Beratungsansatz im Sinne der Abgabe von Empfehlungen maßgeblich zur Verbesserung der staatlichen Governance beitragen. Im Zusammenhang mit der Sicherung einer nachhaltigen Finanzpolitik halten die Grundlagendokumente fest, dass die Prüfung nationaler Budgets und Schulden eine Grundvoraussetzung dafür ist, Problemfelder und Risiken sichtbar zu machen und frühzeitig Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit darüber zu informieren. Auch die für Rechnungshöfe bestehenden Prüfungsbeschränkungen sollten sichtbar gemacht werden, um diese – in Umsetzung der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) – A/66/209 – zu beseitigen, die Unabhängigkeit von Rechnungshöfen zu stärken und damit den Nutzen ihrer Arbeit zu optimieren.

In den Debatten zu Thema I („Staatliche Finanzkontrolle und Governance auf nationaler Ebene“) wurde deutlich, dass für die Aufgabewahrnehmung der ORKB insbesondere ein umfassendes Prüfmandat erforderlich ist. In vielen Bereichen ist dies noch nicht umgesetzt, weshalb die Resolution der VN-Generalversammlung A/66/209 und ihre Forderung nach Umsetzung der Unabhängigkeits-Prinzipien der Deklarationen von Lima und Mexiko von großer Bedeutung ist.

Zu Thema I formulierte der Kongress somit unter anderem folgende Empfehlungen: ORKB müssten insbesondere ihre Prüfverantwortung wahrnehmen und sich an die zunehmend ändernden Bedingungen in einem komplexen Umfeld anpassen. Darüber hinaus sollten sich ORKB für die Stärkung eines prüffreundlichen Rechtsrahmens einsetzen, den Kapazitätsaufbau in Prüfinstitutionen vorantreiben und nationale Prüfpraktiken verbessern. Schließlich sollten sie die Wirksamkeit nationaler Prüfungen der nationalen Governance erhöhen und die Ergebnisse kommunizieren. INTOSAI sollte sich dabei auch für die Verbesserung der globalen Governance einsetzen, seine eigene Governance verbessern und ORKB zum verstärkten Einsatz auf nationaler Ebene aufrufen.

Die Diskussionen der Kongressteilnehmer zu Thema II („Beiträge der ORKB zur Sicherung einer nachhaltigen Finanzpolitik“) unterstrichen, dass für eine wirksame Rolle von ORKB im Bereich der nachhaltigen Entwicklung vor allem die Prüfung der Staatsverschuldung und der mittel- und langfristigen Haushaltsplanung erforderlich ist. Dies ist jedoch aufgrund des mangelnden rechtlichen Rahmens für einige ORKB nicht möglich. Die Kongressteilnehmer erachteten hierbei insbesondere erforderlich, dass Haushaltsregeln gesetzlich verankert sowie Fiskal-Indikatoren verwendet werden. Ein solides Rechnungswesen, vorzugsweise accrual accounting, ist wesentlich für die Transparenz öffentlicher Finanzen. Gleichzeitig ist die Prüfung der tatsächlichen Koordinierung zwischen Budget- und Geldpolitik, gemeinsam mit einer umfassenden wirtschaftlichen Risikoanalyse, für die Wirksamkeit der Prüfungstätigkeit von entscheidender Bedeutung. Zur mittel- und langfristigen Sicherung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen und Schulden sind Budgetregeln, insbesondere strukturelle budgetäre Ausgeglichenheit sowie Planungssysteme, wirkungsorientierte Budgetierung, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Transparenz und Rechenschaftspflicht erforderlich. Dabei sollte das Mandat von ORKB auch die Prüfung der Arbeit von Finanz-Regulatoren umfassen, wobei eine zeitgerechte Information durch ORKB von Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit über ihre konkreten Prüfungsmöglichkeiten sowie Beschränkungen in Zusammenhang mit finanzieller Nachhaltigkeit, wesentlich ist. Jedenfalls sollten auch in diesem Bereich Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt werden.

Der Kongress nahm die Annahme der VN-Resolution A/66/209 „Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden“ äußerst positiv zur Kenntnis und die Mitglieder sowie Entwicklungsorganisationen und andere Stakeholder wurden aufgerufen, die darin enthaltenen Prinzipien der Deklarationen von Lima und Mexiko auf nationaler Ebene umzusetzen.

Der Kongress rief auch ausdrücklich dazu auf, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen fortzusetzen bzw. zu intensivieren. Die Grundprinzipien der externen öffentlichen Finanzkontrolle, wie sie in den Deklarationen von Lima und Mexiko enthalten sind sowie von der VN-Resolution A/66/209 auf nationalstaatlicher Ebene gefordert werden, sollen speziell in die Post-2015 Entwicklungs-Agenda Eingang finden, um dadurch Transparenz und Rechenschaftspflicht – als Grundvoraussetzung für die nachhaltige Entwicklung öffentlicher Finanzen – zu stärken.

Der Kongress hat darüber hinaus eine Reihe von Prüfungsstandards (ISSAI) und Standards für gute Verwaltungsführung (INTOSAI GOV) beschlossen, darunter grundlegende Prüfungsstandards für Finanz-, Wirtschaftlichkeits- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen (ISSAIs 100, 200, 300 und 400) sowie Standards in Zusammenhang mit der Prüfung internationaler Katastrophenhilfe (ISSAIs 5500, 5510, 5520, 5530 und 5540 sowie INTOSAI GOV 9250).

Ein weiterer vom Kongress beschlossener Prüfungsstandard (ISSAI 12 „Wert und Nutzen von ORKB – Bewirkung einer Veränderung im Leben der Bürgerinnen und Bürger“) legt den Schwerpunkt auf die Darstellung von Wert und Nutzen der Arbeit von Rechnungshöfen. Dieser unter dem Vorsitz der ORKB Südafrika erarbeitete Standard, der auf eine Initiative des Rechnungshofs im Rahmen eines 2007 durchgeführten VN/INTOSAI Symposiums zurückgeht, zielt darauf ab, die Arbeit von ORKB mit konkreten Indikatoren mess- und sichtbar zu machen, um damit einerseits den Nutzen dieser Arbeit verstärkt ins Bewusstsein der Bürger zu bringen und andererseits das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Arbeit zu stärken. Auch ein offizielles Dokument zur „Kommunikation von Wert und Nutzen von ORKB: eine INTOSAI Leitlinie“ wurde vom XXI. INCOSAI angenommen.

Hinsichtlich der internen Organisation der INTOSAI befasste sich der Kongress auch mit der Frage, wie der erfolgreiche Weg der Vergangenheit weiter beschritten werden könne. In der Periode bis zum XXII. Kongress der INTOSAI (INCOSAI), der 2016 in den Vereinigten Arabischen Emiraten stattfinden wird, werden im Rahmen der Erarbeitung des Strategischen Plans 2016–2022 nach dem Kongress die entsprechenden Arbeiten beginnen.

Schließlich traf der Kongress auch noch eine Reihe organisatorischer Entscheidungen:

So wählte er das neue INTOSAI Präsidium unter dem Vorsitz der ORKB China sowie die ORKB der Vereinigten Arabischen Emirate als nächsten Kongress-Ausrichter 2016. Als externe Rechnungsprüfer wurden die ORKB Oman und Ghana gewählt.

Im Ziel 1 (Fachliche Normen) nahm der Kongress den Übergang des Vorsitzes des Unterkomitees für die Prüfung der Rechnungsführung von der ORKB Schweden auf die ORKB der Vereinigten Arabischen Emirate zur Kenntnis.

Im Ziel 3 (Austausch von Wissen und Wissensmanagement-Dienste) wurden eine neue Arbeitsgruppe zur Prüfung der mineralgewinnenden Industrie mit der ORKB Uganda als Vorsitzende und eine neue Task Force zur Prüfung von Auftragsvergabe mit der ORKB der Russischen Föderation als Vorsitzende gebildet.

Zudem wurde die Task Force Globale Finanzkrise in die Arbeitsgruppe zur Finanziellen Modernisierung und Regulierungsreform unter dem Vorsitz der ORKB der Vereinigten Staaten umgewandelt. Die INTOSAI-Arbeitsgruppe über die Rechenschaftspflicht und Prüfung von Katastrophenhilfe unter dem Vorsitz des Europäischen Rechnungshofs wurde aufgelöst. Der Vorsitz der INTOSAI-Arbeitsgruppe Umweltprüfung ging von der ORKB Estland auf die ORKB Indonesien über.

Jörg Kandutsch Preis

Für bedeutende Leistungen und Beiträge auf dem Gebiet der Finanzkontrolle wird im Rahmen des INCOSAI alle drei Jahre der sog. „Dr. Jörg Kandutsch Preis“ verliehen. Im Rahmen des diesjährigen XXI. Kongresses in Peking wurde dieser Preis dem Österreichischen Rechnungshof zuerkannt und seinem Präsidenten Dr. Josef Moser verliehen.



In der Begründung wurden insbesondere folgende speziellen Verdienste und Leistungen des österreichischen Rechnungshofes für die INTOSAI und die externe öffentliche Finanzkontrolle angeführt:

„Der österreichische Rechnungshof hat in den letzten 50 Jahren seine Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI auf eine herausragende Weise ausgeführt. Zu seinen Leistungen zählen:

- Förderung der Stärkung der Organisation;
- Sicherstellung des Wissensaustausches unter allen Mitglieds-ORKB;
- Übernahme einer federführenden Rolle in der Umsetzung des ersten Strategischen Plans der INTOSAI (2005–2010) sowie des derzeit gültigen Strategischen Plans (2011–2016);

- Übernahme einer federführenden Rolle bei der Erreichung der Annahme der Resolution A/66/209 der VN-Generalversammlung zur Unabhängigkeit von ORKB.

Der österreichische Rechnungshof

- setzte ein intensives Reformprogramm zur umfassenden Modernisierung seiner Prüfungsmethodik und seiner Prüfungsverfahren um.
- hat außerordentliches Engagement gezeigt und sich für die internationale Zusammenarbeit mit anderen ORKB eingesetzt, was zu zahlreichen bilateralen und multilateralen Abkommen führte.
- führte eine proaktive Initiative innerhalb des EU-Kontaktausschusses zur Einrichtung einer Task Force durch, die sich mit den Aufgaben und Funktionen der ORKB und des Europäischen Rechnungshofes im Lichte der neuesten Entwicklungen in der EU hinsichtlich der Finanz- und Wirtschaftskrise befasst.“

Sicherung der nachhaltigen Entwicklung der öffentlichen Finanzen und Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen

2015 wird über die Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele (MDGs) der Vereinten Nationen Bilanz gezogen. Bereits jetzt beginnt im Rahmen der Vereinten Nationen die Arbeit an einer Entwicklungs-Agenda für die Zeit nach 2015 („Post-2015 Development Agenda“), in der insbesondere die nachhaltige Entwicklung im Zentrum stehen soll.

Für die nachhaltige Entwicklung der öffentlichen Finanzen spielen Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKB) sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene eine entscheidende Rolle.

Nationale Ebene

Der österreichische Rechnungshof trägt auf nationaler Ebene in Form seiner Wirtschaftlichkeitsprüfungen, seiner beratenden Tätigkeit sowie mit dem Bundesrechnungsabschluss, der u.a. Analysen zum Budgetvoranschlag, Budgetvollzug und Budgetentwicklung sowie Budgetkennzahlen zur finanziellen Stabilität umfasst, maßgeblich zur Transparenz und zur Sicherung der nachhaltigen Finanzen bei.

In seiner Prüfpraxis beleuchtet er damit zukünftige fiskalpolitische Herausforderungen, absehbare Trends sowie den sich daraus ergebenden Konsolidierungsbedarf für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Finanzen (Beispiele für Gebarungsüberprüfungen: „Grundlagen der Fiskalpolitik“, „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder“ und „Finanzierungsinstrumente“).

Internationale Ebene

Diese Erfahrungen bringt der österreichische Rechnungshof auch aktiv in die internationale Arbeit ein.

So präsentierte Präsident Dr. Josef Moser im Rahmen des diesjährigen Treffens der aus rund 20 weltweit führenden Obersten Rechnungskontrollbehörden bestehenden „Global Working Group“ im April in Tokio seine Prüfpraxis zum Thema „Nachhaltige Gesundheit der öffentlichen Finanzen – Herausforderungen für ORKB“. Präsident Moser hob dabei die maßgebliche Rolle von ORKB bei der Herstellung von Transparenz und Bereitstellung von relevanten Informationen für Parlamente und die Öffentlichkeit hervor. Beleuchtet wurden auch die hierzu notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen, das erforderliche Mandat von ORKB und die benötigten Sachkompetenzen, um dieser Aufgabe nachzukommen.

Die Ausführungen von Präsident Josef Moser, insbesondere hinsichtlich der Stärkung der ORKB in Bezug auf ihre Kompetenzen und Unabhängigkeit basierend auf der Resolution A/66/209 der VN-Generalversammlung, sind bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf breite positive Resonanz gestoßen. Die Reaktionen haben gezeigt, dass der Rechnungshof mit seiner Arbeit in diesem Bereich zur nachhaltigen Sicherung der öffentlichen Finanzen zu den weltweit führenden ORKB zählt.

Vereinte Nationen

Auch im Rahmen der aktuellen Diskussion der Vereinten Nationen zur Post-2015-Entwicklungsagenda setzt sich der Österreichische Rechnungshof aktiv für eine Verankerung der Voraussetzungen für ORKB, wie sie in den Deklarationen von Lima und Mexiko enthalten sind, ein, um dadurch zur Sicherung der nachhaltigen Entwicklung der öffentlichen Finanzen beizutragen.

Derzeit werden bei den Vereinten Nationen (VN) bereichsübergreifende Anstrengungen innerhalb des gesamten Systems unternommen, um eine Entwicklungsagenda für nachhaltige Entwicklung für die Zeit nach 2015 zu erstellen. Diese sogenannte Post-2015-Entwicklungsagenda soll die Nachfolgeziele der MDGs definieren.

Dabei wird das Thema der Stärkung von Rechnungshöfen auch durch die Ständige Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen intensiv betrieben. Diese hat bereits 2011 unter Botschafter Thomas Mayr-Harting maßgeblich die Annahme der VN-Resolution A/66/209 „Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden“ vorangetrieben. Auch der nunmehrige Ständige Vertreter Österreichs und stellvertretender ECOSOC-Vorsitzende, Botschafter Martin Sajdik, unterstützt diesen Schwerpunkt der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen und bringt die Stärkung von Rechnungshöfen aktiv in die Debatte der Vereinten Nationen ein.

**High Level Panel zur
Sicherung nach-
haltiger Finanzen,
Mai 2013**

In diesem Rahmen hat Präsident Josef Moser im Mai 2013 in seiner Eigenschaft als INTOSAI Generalsekretär auf Einladung der Vereinten Nationen als Keynote Speaker an einer von UNDESA und der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York organisierten High Level Panel Diskussion zur Nachhaltigen Entwicklung teilgenommen.

Die von Botschafter Sajdik geleitete Diskussion zeigte, dass Kontrolle als zentrales Element für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf VN-Ebene verstärkt Anerkennung findet und dass das Ziel der Stärkung von ORKB von INTOSAI und UNDESA gemeinsam aktiv verfolgt wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den UN-Mitgliedstaaten signalisierten breite Unterstützung, die Voraussetzungen für die Arbeit der ORKB in die Post-2015-Entwicklungsagenda aufzunehmen, um damit die Transparenz öffentlichen Handelns zu erhöhen, die Rechenschaftspflicht zu stärken und schließlich die nachhaltige Entwicklung der öffentlichen Finanzen zu sichern.

**Arbeitsgespräch mit
VN-Generalsekretär
Ban Ki-moon,
Oktober 2013**

Insbesondere vor dem Hintergrund dieser Arbeiten an der Post-2015-Entwicklungsagenda hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-moon, Dr. Josef Moser in seiner Funktion als Generalsekretär der INTOSAI am 14. Oktober 2013 zu einem Arbeitsgespräch empfangen.

Präsident Dr. Josef Moser machte hierbei deutlich, dass für die nachhaltige Entwicklung der öffentlichen Finanzen Transparenz und Rechenschaftspflicht zentrale Voraussetzungen sind. Dazu können ORKB einen wesentlichen Beitrag leisten, da sie Fehlentwicklungen sichtbar machen, die Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen sichern und mit ihren Empfehlungen konkrete Verbesserungsvorschläge geben.

Dr. Josef Moser unterstrich auch, dass zu diesem Zweck die Unabhängigkeits-Prinzipien der Deklarationen von Lima und Mexiko auf nationaler Ebene umgesetzt werden müssen, wie es auch die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/66/209 fordert. Daher liege es im Interesse sowohl der Vereinten Nationen als auch der INTOSAI, dass die Umsetzung der Unabhängigkeits-Prinzipien für ORKB in die Post-2015-Entwicklungsagenda aufgenommen werde. In diesem Sinne einigten sich die Gesprächspartner zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und INTOSAI insbesondere zur Sicherung der nachhaltigen Entwicklung.

Die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Rahmen der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda zählt zu den künftigen strategischen Prioritäten. In Zeiten knapper werdender Ressourcen ist es die Aufgabe von ORKB, ihr Know-how und ihre Expertise in diesen Prozess einzubringen, und es ist ihr Auftrag, einen Beitrag zur Bekämpfung der Armut zu leisten und dafür Sorge zu tragen, dass die nachhaltige Entwicklung der öffentlichen Finanzen sichergestellt wird.

UN-Generalsekretär Ban Ki-moon dankte Präsident Moser für die Arbeit der INTOSAI, die er voll unterstützt, und nahm das Angebot des Rechnungshofpräsidenten/INTOSAI Generalsekretärs zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der INTOSAI und den Vereinten Nationen insbesondere zur Sicherung der nachhaltigen Entwicklung mit großer Bereitschaft auf.

**INTOSAI Kongress,
Oktober 2013**

Die Sicherung der nachhaltigen Entwicklung der öffentlichen Finanzen und die entsprechende Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen war auch bestimmendes Thema des XXI. INCOSAI in Peking.

Der Repräsentant der UNDESA, Untergeneralsekretär Wu Hongbo, stellte fest, dass Oberste Rechnungskontrollbehörden eine bedeutende Rolle bei der Förderung der Prinzipien von Integrität, Gleichberechtigung, Inklusivität, Transparenz, Rechenschaftspflicht sowie Rechtsstaatlichkeit spielen. Auch der Vertreter des ECOSOC, Botschafter Martin Sajdik, betonte, dass Rechnungskontrollbehörden von entscheidender Bedeutung für die langfristige Nachhaltigkeit der Finanzpolitik sind, da der Finanzkontrolle eine Schlüsselrolle bei der Förderung von guter Regierungsführung und Transparenz zukommt. Zu diesem Zweck wären die in der Resolution der VN-Generalversammlung A/66/209 dargelegten Grundprinzipien der Unabhängigkeit eine wesentliche Voraussetzung und würden darüber hinaus die Erarbeitung der Post-2015-

Entwicklungsagenda fördern. Er hob hervor, dass ORKB bei all diesen Aktivitäten eine entscheidende Rolle bei der Überprüfung und Evaluierung der Ergebnisse spielen sollten und ermutigte alle INTOSAI-Mitglieder, die Zusammenarbeit mit ECOSOC und den Vereinten Nationen zu intensivieren und sich bei der Erarbeitung der Entwicklungsagenda einzubringen.

Im Schlussdokument des Kongresses – der Peking-Deklaration – riefen die Kongressteilnehmer ausdrücklich dazu auf, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen fortzusetzen bzw. zu intensivieren. Dazu soll sich die INTOSAI aktiv speziell in die Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda einbringen, um dadurch Transparenz und Rechenschaftspflicht – als Grundvoraussetzung für die nachhaltige Entwicklung öffentlicher Finanzen – zu stärken.

Wien, im Dezember 2013

Der Präsident:

Dr. Josef Moser





Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2013/1 Bericht des Rechnungshofes
- Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
 - Haftungen des Bundes für Exportförderungen
 - Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst
 - Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
 - Institut für Österreichische Geschichtsforschung
 - Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2013/2 Bericht des Rechnungshofes
- Vergabep Praxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk
 - MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst
 - Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2013/3 Bericht des Rechnungshofes
- Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien
 - Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht
 - Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in den LKH Mittersill und Tamsweg, in den KH Zell am See und Oberndorf sowie im KH der Barmherzigen Brüder in Salzburg
 - Diplomatische Akademie Wien
 - A 23 – Anschlussstelle Simmering
- Reihe Bund 2013/4 Bericht des Rechnungshofes
- Wiener Stadterweiterungsfonds
 - Öffentlichkeitsarbeit des BMLFUW
 - IT-Strukturen und Beschaffung in der Zentralstelle des BMLFUW
 - Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
 - ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH
- Reihe Bund 2013/5 Bericht des Rechnungshofes
- Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer
 - Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.: Konjunkturbelebungs paket II (2008) und ressortspezifische Bauprogramme; Neubau des Institutsgebäudes für Technische Chemie der TU Wien
 - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 - Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007

- Reihe Bund 2013/6 Bericht des Rechnungshofes
- Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung
 - System der Lebensmittelsicherheit im Bund sowie in den Ländern Salzburg und Vorarlberg
 - Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei
 - Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems
- Reihe Bund 2013/7 Bericht des Rechnungshofes
- Zusammenarbeit Bund – Länder im Gesundheitswesen am Beispiel des AKH Wien
 - Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen
 - Förderung für Kleinunternehmen durch Konjunkturpakete; ERP-Kleinkreditprogramm und Programme für die Länder Kärnten und Vorarlberg
 - Lakeside Science & Technology-Park GmbH
 - Kennzahlenvergleich Volksoper Wien – Komische Oper Berlin
 - Planungs-, Budgetierungs- und Controlling-Tool des Bundes; Follow-up-Überprüfung
 - Polizei-Notruf; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2013/8 Bericht des Rechnungshofes
- Arbeitnehmerschutz in Österreich
 - Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg
 - Studienvoranmeldung sowie Studieneingangs- und Orientierungsphase
 - Außendienstpräsenz der Wiener Polizei; Follow-up-Überprüfung
 - Labortarife bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2013/9 Bericht des Rechnungshofes
- Land Salzburg – Finanzielle Lage
- Reihe Bund 2013/10 Bericht des Rechnungshofes
- Münze Österreich Aktiengesellschaft
 - Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland und WLW GmbH
 - Austrian Institute of Technology GmbH betreffend Forschungsprojekt UniversAAL
 - Schulbuchaktion; Follow-up-Überprüfung
 - Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft; Follow-up-Überprüfung
 - Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen; Follow-up-Überprüfung



- Reihe Bund 2013/11 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften
 - Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige
 - ÖBB-Unternehmensgruppe: Unternehmensstruktur und Beteiligungsmanagement
 - ÖBB-Postbus GmbH: Leistungsangebot und Finanzierung
- Reihe Bund 2013/12 Bericht des Rechnungshofes
- Modellversuche Neue Mittelschule
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in Krankenanstalten Vorarlbergs
 - Kasernen- und Liegenschaftsverkäufe durch die SIVBEG; Follow-up-Überprüfung
 - via donau - Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH
 - Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH



